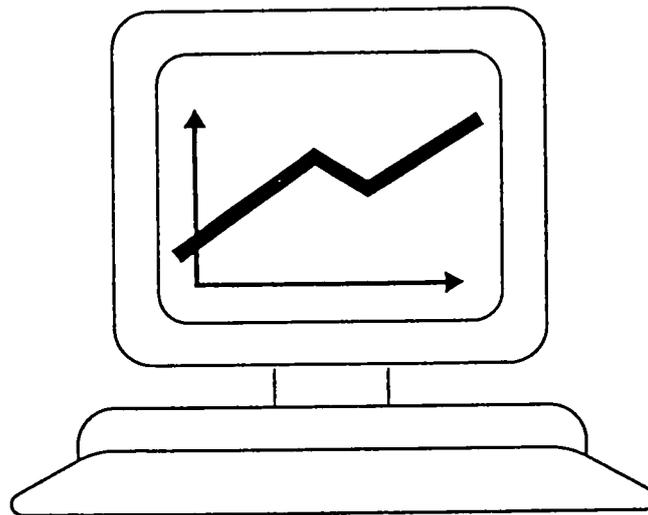


Statistisches Bundesamt

Statistisches Informationssystem des Bundes

Definitionskatalog 1994

T – Z



Statist. Bundesamt - Bibliothek



10-05100

(10.1197)

Statistisches Bundesamt

Herausgeber

Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Postanschrift:

Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden

Telefon	(0611) 75 1
Telefax	(0611) 724 000
Teletex	611 86 StBA
BTX	*48484#

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 1994

Alle Rechte vorbehalten. Es ist insbesondere nicht gestattet, ohne ausdrückliche Genehmigung des Statistischen Bundesamtes diese Veröffentlichung oder Teile daraus zu übersetzen, zu vervielfältigen, auf Mikrofilm/-fiche zu verfilmen oder in elektronische Systeme einzuspeichern.

Tabaksteuer

1. Statistik über den Steuerhaushalt

Datennachweis: ab 1972

2. Finanzberichte des Bundesministeriums der Finanzen

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

Verbrauchssteuer, die dem Bund zusteht (>>> Bundessteuer) und von der Bundeszollverwaltung erhoben wird. Ihr unterliegen Tabakwaren (Zigarren, Zigarillos, Zigaretten, Rauchtabak, Schnupftabak, Kautabak), gleichgestellte Erzeugnisse, die ganz oder teilweise aus Tabakersatzstoffen bestehen, und Zigarettenhüllen (Blättchen, Hülsen). Rund 95 v.H. des Gesamtaufkommens ergeben sich aus der steuerlichen Belastung der Zigarette.

Das Tabaksteuergesetz sieht für die einzelnen Erzeugnisse unterschiedliche Steuersätze vor. Die wichtigsten sind für

- Zigarren und Zigarillos 13 v.H. des Kleinverkaufspreises, mindestens 3,1 Pf/Stück,
- Zigaretten 8,3 Pf/Stück + 24,8 v.H. des Kleinverkaufspreises, mindestens 11 Pf/Stück,
- Rauchtabak
 - a) Feinschnitt 30,21 DM/kg + 18,12 v.H. des Kleinverkaufspreises, mindestens 45 DM/kg,
 - b) Pfeifentabak 5,50 DM/kg + 22 v.H. des Kleinverkaufspreises, mindestens 21 DM/kg.

Der Kleinverkaufspreis - die Bemessungsgrundlage der preisbezogenen Tabaksteuer oder ihres preisbezogenen Anteils - wird von den Herstellern und Importeuren frei bestimmt.

Die Tabaksteuer für die Tabakwaren und Zigarettenhüllen entsteht mit der Entfernung aus einem inländischen Herstellungsbetrieb oder mit der Entnahme zum Verbrauch im Betrieb. Steuerschuldner ist der Inhaber des Betriebs (Hersteller). Bei der Einfuhr entsteht die Tabaksteuer gleichzeitig mit der Zollschuld, und wenn kein Zoll zu erheben ist, mit der zollamtlichen Freigabe der Ware.

Die Tabaksteuer wird - von wenigen Ausnahmen abgesehen - nicht durch Zahlung des Steuerbetrages entrichtet, sondern durch Verwenden von Steuerzeichen, d.h. durch Entwerten und Anbringen der Zeichen an den Kleinverkaufspackungen. Die Hersteller und Importeure beziehen die Steuerzeichen von bestimmten Zollstellen. Die müssen nicht sofort, sondern erst innerhalb bestimmter Fristen nach ihrem Steuerwert bezahlt werden.

Änderungen im Zeitablauf:

Mehrfache Steuerrechtsänderungen, u.a. Neueinteilung der Tabakwaren in Gruppen und ihre begriffliche Abgrenzung ab 1980. Letzte Erhöhung der Tabaksteuer zum 1. 5. 1989 für Pfeifentabak, zum 1. 3. 1992 für Zigaretten und Feinschnitt. Die Steuer für Zigarren und Zigarillos wurde zum 1. 5. 1989 auf einheitlich 13 v.H. des Kleinverkaufspreises gesenkt.

Aus haushaltsmäßigen Gründen erfolgte eine Verkürzung der Zahlungsfrist für die im Dezember bezogenen Zigarettensteuerzeichen durch das Steueränderungsgesetz 1967.

Tabakwaren

Index der Großhandelsverkaufspreise

Datennachweis: ab 1968

Begriffsinhalt:

Ausgewählte Waren (Warenarten) aus der Warengruppe 69 "Tabakwaren" des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik, Ausgabe 1975 bzw. des Systematischen Güterverzeichnisses für die Produktionsstatistiken, Ausgabe 1982.

Einbezogen sind Zigaretten, Zigarren und Rauchtabak.
Nicht berücksichtigt werden Kau- und Schnupftabak sowie Tabakfolien.

Tafelwein

Ernteberichterstattung

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

Tafelwein ist Wein außer >>> Qualitätswein b.A., der ausschließlich von empfohlenen, zugelassenen oder als vorübergehend zugelassenen >>> Rebsorten stammt, in der Gemeinschaft hergestellt und den Vorschriften nach Alkoholgehalten und Säuregraden entspricht.

Inländischer Tafelwein muß als "Deutscher Tafelwein" bezeichnet werden. Landweine sind in der Regel auch Tafelweine, die aus enger regional gegliederten Landschaften stammen und den speziellen Vorschriften des Weingesetzes entsprechen.

Tanker

Statistik des Bestandes an Seeschiffen

Datennachweis: ab 1951

Begriffsinhalt:

Seeschiffe, die zur Beförderung von flüssigen Gütern dienen.

Erfaßt werden die Tanker, die unter der Flagge der Bundesrepublik Deutschland fahren und über mehr als 17,65 BRT Raumgehalt verfügen.

Unter der Flagge der Bundesrepublik Deutschland können u.a. auch Seeschiffe fahren, die von deutschen Reedern aus dem Ausland gechartert wurden. Entsprechend fahren an das Ausland vercharterte Schiffe im allgemeinen nicht unter deutscher Flagge.

Zu den flüssigen Gütern zählen z.B. Mineralöl, Flüssiggas und Chemikalien.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis einschl. 1973 wurden die Tanker erfaßt, die in die deutschen Seeschiffsregister eingetragen waren, unabhängig davon ob sie unter deutscher Flagge fahren.

In die Seeschiffsregister werden Schiffe eingetragen, die für die Schifffahrt außerhalb von Binnengewässern (Flüssen, Kanälen und geschlossenen Seen) bestimmt sind, die einen Raumgehalt von mehr als 17,65 BRT haben und deren Eigentümer Deutsche sind (natürliche und juristische Personen).

Begriffsbeziehungen:

Die Tanker der Seeschifffahrt unterscheiden sich von den >>> Tankschiffen der Binnenschifffahrt einerseits durch ihr Einsatzgebiet, zum anderen durch Ausrüstung und Konstruktion.

Die Zuordnung der Schiffe zu den See- bzw. Binnenschiffen erfolgt nur aufgrund der Eintragung in die entsprechenden Register; Binnenschiffe können unter bestimmten Voraussetzungen auch auf See und Seeschiffe auch auf Binnenwasserstraßen fahren.

Tankschiffe

Statistik des Bestandes an Binnenschiffen

Datennachweis: ab 1961

Begriffsinhalt:

In die Binnenschiffsregister eingetragene Schiffe, die zur Beförderung flüssiger Ladung bestimmt sind.

Die Tankschiffe müssen über mindestens 20 t Tragfähigkeit verfügen und für die Schifffahrt auf Binnengewässern (Flüssen, Kanälen und geschlossenen Seen) bestimmt sein.

Änderungen im Zeitablauf:

Seit 1972 werden die Tankschiffe ohne Bunkerboote ausgewiesen.

Begriffsbeziehungen:

Die Tankschiffe der Binnenschifffahrt unterscheiden sich von den >>> Tankern der Seeschifffahrt einerseits durch ihr Einsatzgebiet, zum anderen durch Ausrüstung und Konstruktion.

Eine eindeutige Zuordnung zu den Binnen- bzw. Seeschiffen ist jedoch nur aufgrund der Eintragung in die entsprechenden Register möglich, da Seeschiffe auch auf Binnenwasserstraßen und Binnenschiffe u.U. auch auf See fahren können.

Tätige Inhaber

1. Arbeitsstättenzählung 1970

Begriffsinhalt:

Personen, die eine nichtlandwirtschaftliche >>> Arbeitsstätte wirtschaftlich und organisatorisch als Eigentümer, Miteigentümer oder Pächter leiten, ferner selbständige Handelsvertreter sowie alle freiberuflich Tätigen.

Zu den Tätigen Inhabern zählen auch die selbständigen Handwerker.

Als freiberuflich Tätige gelten z.B. Ärzte, Rechtsanwälte, Schriftsteller und Künstler.

Nicht zu den Tätigen Inhabern rechnen Personen, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zur Arbeitsstätte stehen und lediglich innerhalb ihres Arbeitsbereiches selbständig disponieren können (z.B. der selbständige Filialleiter).

Begriffsbeziehungen:

Siehe unter 3.

2. Monatlicher Baubericht

Datennachweis: 1950 bis 1977

Begriffsinhalt:

Personen, die >>> Betriebe des Bauhauptgewerbes wirtschaftlich und organisatorisch als Eigentümer, Miteigentümer oder Pächter leiten.

Zu den Tätigen Inhabern zählen auch die selbständigen Handwerker.

Begriffsbeziehungen:

Siehe unter 3.

3. Handwerkszählung 1977

Begriffsinhalt:

Zu den Tätigen Inhabern zählen alle Inhaber und Mitinhaber von >>> selbständigen Handwerksunternehmen, die im Unternehmen mitarbeiten, ferner alle Inhaber und Mitinhaber von nicht-handwerklichen Unternehmen, sofern sie in einem handwerklichen >>> Nebenbetrieb dieser Unternehmen mitarbeiten.

Begriffsbeziehungen:

Die Begriffe Tätige Inhaber und >>> Selbständige (Volks- und Berufszählung 1987, Mikrozensus, Gebäude- und Wohnungszählung 1987) entsprechen sich weitgehend. Unterschiede ergeben sich durch den unterschiedlichen Erhebungsbereich und durch die unterschiedliche Wahl der Erhebungseinheiten. Tätige Inhaber, die z.B. mehrere

Arbeitsstätten bzw. Betriebe leiten, werden in der Arbeitsstättenzählung 1970, im Monatlichen Baubericht und in der Handwerkszählung 1977 mehrfach erfaßt und nachgewiesen. In der Volks- und Berufszählung, im Mikrozensus sowie in der Gebäude- und Wohnungszählung 1968 wird in der Regel jeder Selbständige nur einmal erfaßt, da die einzelne Person, der Haushalt oder die Wohnpartei und nicht die Arbeitsstätte, der Betrieb oder das Unternehmen die Erhebungseinheit ist.

Im Unterschied zu den Tätigen Inhabern handelt es sich bei den Selbständigen in der Wohngeldstatistik um solche Selbständige, die für sich - und ggf. ihre bei der Gewährung von Wohngeld zu berücksichtigenden Familienangehörigen - Wohngeld beziehen. In der Studentenstatistik handelt es sich um deutsche Studienanfänger, die auf den Immatrikulationspapieren als letzte berufliche Stellung des Vaters "Selbständiger" eingetragen haben.

Tätige Inhaber, Mithelfende Familienangehörige

Monatsbericht einschl. Auftragseingangserhebung im Bauhauptgewerbe (einschl. Fertigteilbau)

Datennachweis: ab 1977; für die neuen Länder und Berlin-Ost ab 1991/92

Begriffsinhalt:

Personen, die >>> Betriebe des Bauhauptgewerbes wirtschaftlich und organisatorisch als Eigentümer, Miteigentümer oder Pächter leiten sowie deren Familienangehörige, die im Betrieb mitarbeiten, ohne hierfür Lohn oder Gehalt zu beziehen und ohne daß für sie Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden.

Zu den Tätigen Inhabern zählen auch die selbständigen Handwerker.

Die Mithelfenden Familienangehörigen werden nur erfaßt, wenn sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Betrieb tätig sind.

Tätige Personen

Alle folgenden Statistiken

Begriffsinhalt:

Personen, die in >>> Betrieben, >>> Unternehmen oder >>> Arbeitsstätten tätig sind und entweder in einem Arbeitsvertrags- bzw. Dienstverhältnis oder einem Eigentümer-, Miteigentümer- oder Pachtverhältnis zum Betrieb, Unternehmen oder zur Arbeitsstätte stehen.

Zu den Tätigen Personen zählen auch Erkrankte, Urlauber sowie Personen, die Übungen bei der Bundeswehr ableisten und alle sonstigen vorübergehend Abwesenden, Streikende und von Aussperrung betroffene Personen, solange das Arbeitsverhältnis nicht gelöst ist, ferner Saison- und Aushilfsarbeiter, Kurzarbeiter, Schlechtwettergeldempfänger, Teilzeitbeschäftigte, Personal auf Bau- und Montagstellungen, Fahrzeugen usw. sowie Arbeitskräfte, die von anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz überlassen werden (Leiharbeiter wie Fremdlöhner, Zeitbeschäftigte für Bürotätigkeiten usw.).

Nicht zu den Tätigen Personen rechnen die längerfristig im Ausland Tätigen Personen, zum Grundwehrdienst bzw. Zivildienst einberufene Personen, Strafgefangene, ehrenamtlich Tätige sowie Arbeitskräfte, die als Beauftragte anderer Betriebe (Unternehmen, Arbeitsstätten) im meldenden Betrieb (im Unternehmen, in der Arbeitsstätte) Montage- oder Reparaturarbeiten durchführen.

Heimarbeiter rechnen ebenfalls nicht zu den Tätigen Personen.

>>> Mithelfende Familienangehörige, d.h. Personen, die im Betrieb (im Unternehmen, in der Arbeitsstätte), der von einem Familienmitglied als >>> Tätigem Inhaber geleitet wird, mitarbeiten, ohne hierfür Lohn oder Gehalt zu beziehen, werden in den einzelnen Statistiken unterschiedlich berücksichtigt. Sie werden z.T.

- ohne Rücksicht auf die von ihnen geleistete Arbeitszeit erfaßt, z.T.
- nur dann erhoben, wenn sie mindestens ein Drittel der betrieblichen Arbeitszeit tätig sind.

Unter den Tätigen Personen werden Beschäftigungsfälle nachgewiesen, so daß Personen mit mehreren Arbeitsverhältnissen in verschiedenen Unternehmen, Betrieben oder Arbeitsstätten auch mehrfach gezählt werden.

Begriffsbeziehungen:

Der Begriff Tätige Personen ist - von den durch die einzelnen Erhebungsbereiche bedingten Besonderheiten abgesehen - gleich abgegrenzt wie der Begriff >>> Beschäftigte (verschiedene Bereichsstatistiken, Arbeitsstättenzählungen); soweit die Begriffe Tätige Personen und Beschäftigte in jeweils denselben Statistiken verwendet werden (z.B. in den Statistiken für den Bergbau und das Verarbeitende Gewerbe, das Baugewerbe, in der Arbeitsstättenzählung und der Einzelhandels- und Gastgewerbestatistik), stimmen sie inhaltlich voll überein.

Unterschiede zwischen dem Begriff Tätige Personen und dem Begriff >>> Erwerbstätige (Volks- und Berufszählung 1970, Mikrozensus) sind vor allem durch die unterschiedliche Wahl der Erhebungseinheiten bedingt.

In den Bereichsstatistiken und der Arbeitsstättenzählung 1970 ist Erhebungseinheit das Unternehmen, der Betrieb oder die Arbeitsstätte, die jeweils Gesamtangaben über ihre Tätigen Personen melden; in der Volks- und Berufszählung 1970 bzw. im Mikrozensus ist dagegen die einzelne Person bzw. der Haushalt die Erhebungseinheit.

Hieraus folgt u.a.: Personen, die im Berichtszeitraum geringfügige oder aushilfsweise Erwerbstätigkeiten ausüben (z.B. Kellner oder Musiker, die nur stundenweise oder am Wochenende tätig sind, arbeitende Studenten, Schüler u.ä.) sowie besondere Personengruppen (z.B. Heimarbeiter, Ordensangehörige im erwerbsfähigen Alter, Strafgefangene, die in der Regel verpflichtet sind, Arbeiten in und außerhalb der Anstalt zu verrichten u.ä.) zählen grundsätzlich zu den Erwerbstätigen, häufig aber nicht zu den Tätigen Personen.

Bei den Tätigen Personen (= Beschäftigten) werden lediglich die Soldaten auf Wehrübungen, bei den Erwerbstätigen hingegen alle Soldaten berücksichtigt.

Die Mithelfenden Familienangehörigen zählen grundsätzlich zu den Erwerbstätigen, und zwar ohne Rücksicht auf die von ihnen geleistete Arbeitszeit; sie werden bei den Tätigen Personen in den Bereichsstatistiken und der Arbeitsstättenzählung unterschiedlich berücksichtigt.

Sind Personen in mehreren Unternehmen, Betrieben oder Arbeitsstätten beschäftigt, dann können sie auch in mehreren Unternehmens-, Betriebs- oder Arbeitsstättenmeldungen enthalten sein.

Die Bereichsstatistiken und die Arbeitsstättenzählungen weisen daher nur Beschäftigungsfälle nach und nicht die tatsächliche Zahl der dahinterstehenden Individuen.

Bei den Erwerbstätigen wird dagegen - soweit von der Wohnbevölkerung ausgegangen wird - jede Person nur einmal nachgewiesen, weil die Person selbst bzw. der Haushalt Erhebungseinheit ist.

Unterschiede ergeben sich auch bei der Zuordnung der Erwerbstätigen und Tätigen Personen zu Wirtschaftszweigen, weil die befragten Personen häufig nur ungenauere Angaben über den Wirtschaftszweig als die Unternehmen, Betriebe und Arbeitsstätten machen können.

Bei den Tätigen Personen werden Personen (Beschäftigungsfälle) mit Arbeitsort im Inland (Inlandskonzept) gezählt, bei den Erwerbstätigen dagegen Personen der Wohnbevölkerung (Inländerkonzept).

Zu den Tätigen Personen im Schienenverkehr (Eisenbahnstatistik), Straßenpersonenverkehr (Statistik der Personenbeförderung im Straßenverkehr), und zu den in der Luftfahrt Beschäftigten (Statistik der Luftfahrtunternehmen) zählen nur Personen, die überwiegend bzw. ausschließlich in den Unternehmensteilen "Schienenverkehr", "Straßenpersonenverkehr" oder "Luftfahrt" tätig sind, während zu den Tätigen Personen in der Binnenschifffahrt (Statistik über die Unternehmen in der Binnenschifffahrt) auch das Landpersonal gerechnet wird.

Zur Abgrenzung der Tätigen Personen gegenüber den Arbeitskräften in der Landwirtschaft siehe unter >>> Familienarbeitskräfte und ständige >>> familienfremde Arbeitskräfte (im Jahresdurchschnitt) (Statistik der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft).

Zur Abgrenzung der Tätigen Personen gegenüber den >>> Beschäftigten des unmittelbaren öffentlichen Dienstes und den >>> Beschäftigten des mittelbaren öffentlichen Dienstes (beide Statistik über den Personalstand des öffentlichen Dienstes) siehe jeweils dort.

1.1 Monatlicher Baubericht

Datennachweis: 1950 bis 1977

1.2 Totalerhebung im Bauhauptgewerbe

Datennachweis: 1955 bis 1976

1.3 Unternehmens- und Investitionserhebung im Bauhauptgewerbe

Datennachweis: 1962 bis 1975

Begriffsinhalt:

Die Tätigen Personen umfassen die >>> Tätigen Inhaber (einschl. Mitinhaber), die >>> Mithelfenden Familienangehörigen, die >>> kaufmännischen und technischen Angestellten und die kaufmännischen und technischen Auszubildenden die >>> Facharbeiter, die >>> Fachwerker und Werker und die >>> gewerblichen Auszubildenden.

Die Mithelfenden Familienangehörigen sind einbezogen, sofern sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Betrieb tätig sind.

Die Tätigen Personen in der Unternehmens- und Investitionserhebung umfassen neben den unmittelbar im Unternehmen Beschäftigten auch die an Arbeitsgemeinschaften abgestellten Personen. Arbeitskräfte, die unmittelbar von der Arbeitsgemeinschaft eingestellt wurden, werden in der Höhe des Arbeitsgemeinschaftsanteils des jeweils befragten Unternehmens lt. Arge-Vertrag zu den Tätigen Personen dieses Unternehmens gerechnet.

Änderungen im Zeitablauf:

Im Monatlichen Baubericht sind die Mithelfenden Familienangehörigen nur 1977, in der Totalerhebung im Bauhauptgewerbe werden sie erst seit 1962 erfaßt und einbezogen.

2.1 Investitionserhebung im Bergbau und in der Industrie (ohne Bauindustrie)

Datennachweis: 1962 bis 1975

2.2 Unternehmenserhebung im Bergbau und in der Industrie (ohne Bauindustrie)

Datennachweis: 1962 bis 1975

2.3 Monatlicher Industriebericht

Datennachweis: 1950 bis 1976

2.4 Industriebericht-Totalerhebung-September

Datennachweis: 1962 bis 1975

Begriffsinhalt:

Die Tätigen Personen umfassen die >>> Tätigen Inhaber bzw. Mitinhaber, >>> Angestellten, >>> Arbeiter, >>> kaufmännischen, technischen und gewerblichen Auszubildenden sowie die >>> unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen, sofern sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im >>> Unternehmen bzw. >>> Betrieb tätig sind.

Im Monatlichen Industriebericht und im Industriebericht - Totalerhebung - September werden Tätige Personen nur für die industriellen Betriebsteile eines Betriebes einschl. der Tätigen Personen in Verwaltungen und Hilfsbetrieben ermittelt. Nicht erfaßt werden dagegen die Tätigen Personen in den übrigen nichtindustriellen Betriebsteilen des Betriebes (z.B. in baugewerblichen und sonstigen Betriebsteilen wie Handel, Transport, Landwirtschaft u.a.m.). Zu Einzelheiten bezüglich des Nachweises von Betrieben und Betriebsteilen siehe auch unter Betriebe.

Im Monatlichen Industriebericht wird die Zahl der Tätigen Personen zum jeweiligen Monatsende erfragt; der Jahresdurchschnitt errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den Monatswerten.

In der Investitions- sowie der Unternehmenserhebung im Bergbau und in der Industrie werden auch die in nichtindustriellen Teilen des Unternehmens (z.B. Handelsabteilungen, Verkaufsbüros) tätigen Personen einbezogen. Zu Einzelheiten bezüglich des Nachweises von Unternehmen und Unternehmensteilen siehe auch unter Unternehmen.

Änderungen im Zeitablauf:

Die Mithelfenden Familienangehörigen zählen im Monatlichen Industriebericht erst seit 1962 zu den Tätigen Personen.

3. Arbeitsstättenzählung 1970**Begriffsinhalt:**

Die Tätigen Personen umfassen die >>> Tätigen Inhaber, die >>> Beamten, die >>> Angestellten, die >>> Arbeiter und die >>> Nachwuchskräfte sowie die >>> Mithelfenden Familienangehörigen, unabhängig von der Arbeitszeit, die sie in der >>> Arbeitsstätte tätig sind.

4.1 Großhandelsstatistik

Datennachweis: ab 1963

4.2 Einzelhandelsstatistik

Datennachweis: 1963 bis 1969

4.3 Gastgewerbestatistik

Datennachweis: 1963 bis 1969

Begriffsinhalt:

Die Tätigen Personen umfassen die >>> Tätigen Inhaber, >>> Arbeiter, >>> Angestellten, >>> Auszubildenden sowie die >>> Mithelfenden Familienangehörigen, unabhängig von der Arbeitszeit, die sie im >>> Unternehmen tätig sind.

In der Großhandels- und Einzelhandelsstatistik werden Meßzahlen der Tätigen Personen und in der Gastgewerbestatistik Meßzahlen der >>> Vollbeschäftigten sowie Meßzahlen der >>> Teilzeitbeschäftigten nachgewiesen.

Die Meßzahlen der Tätigen Personen (Vollbeschäftigten, Teilzeitbeschäftigten) werden durch Division der Zahlen der Tätigen Personen (Vollbeschäftigten, Teilzeitbeschäftigten) im jeweiligen Berichtszeitraum durch die entsprechenden Zahlen der Tätigen Personen (Vollbeschäftigten, Teilzeitbeschäftigten) im Basiszeitraum ermittelt.

5. Eisenbahnstatistik (Bestandsstatistik)

Datennachweis: ab 1966

Begriffsinhalt:

Personen, die in >>> Unternehmen, die öffentlichen Schienenverkehr betreiben (>>> Deutsche Bundesbahn, >>> nichtbundeseigene Eisenbahnen), ausschließlich oder überwiegend im Unternehmensteil "Schienenverkehr" tätig sind und in einem Arbeitsvertrags- bzw. Dienstverhältnis zum Unternehmen stehen.

Vorübergehend Abwesende, Erkrankte und Urlauber werden vollständig, >>> Teilzeitbeschäftigte anteilig nach ihrer geleisteten Arbeitszeit einbezogen.

Nicht zu den Tätigen Personen im Schienenverkehr rechnen Personen, die zwar in Eisenbahnunternehmen beschäftigt sind, jedoch nicht ausschließlich oder überwiegend im Unternehmensteil "Schienenverkehr" tätig sind (z.B. Personen, die im Unternehmensteil "Kraftwagenverkehr" arbeiten).

Nach dem Beschäftigungsverhältnis (der Stellung im Betrieb) werden >>> Beamte, >>> Angestellte, >>> Arbeiter und >>> Nachwuchskräfte unterschieden.

Nach dem betrieblichen Einsatz werden Tätige Personen unterschieden nach "Betriebs- und Verkehrsdienst", "Vorhaltung des Fahrzeugparks" und "Vorhaltung der Fahrwege".

Änderungen im Zeitablauf:

Bis einschl. 1982 wurden die Tätigen Personen in der "Allgemeinen Verwaltung", im "Betriebs- und Verkehrsdienst" (z.B. Bahnhofs-, Zugbegleitdienst), in den Bereichen "Zugförderung und Fahrzeugpark" (z.B. Betriebsmaschinen-, Triebfahrzeugdienst) und "Feste Anlagen" (z.B. Bauliche Anlagen, Signaldienst, Starkstromdienst) unterschieden.

6. Statistik der Personenbeförderung im Straßenverkehr

Datennachweis: ab 1969

Begriffsinhalt:

Personen, die in zur Unternehmensstatistik auskunftspflichtigen >>> Unternehmen ausschließlich oder überwiegend im Unternehmensteil "Straßenpersonenverkehr" als >>> Arbeitnehmer, >>> Beamte, >>> Tätige Inhaber oder Mitinhaber oder als >>> mithelfende Familienangehörige tätig sind.

Vorübergehend Abwesende, Erkrankte, Urlauber und >>> Teilzeitbeschäftigte werden vollständig, Personen, die in der Verwaltung und ähnlichen nicht zuordenbaren Betriebsteilen tätig sind, anteilmäßig einbezogen.

Nicht zu den Tätigen Personen im Straßenpersonenverkehr zählen Personen, die zwar in Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs beschäftigt sind, jedoch nicht ausschließlich oder überwiegend im Unternehmensteil "Straßenpersonenverkehr" tätig sind (z.B. Personen, die in Tankstellen oder Reisebüros arbeiten).

Nach dem Beschäftigungsverhältnis (der Stellung im Betrieb) werden Tätige Inhaber und tätige Mitinhaber, Mithelfende Familienangehörige - unabhängig von der Arbeitszeit, die sie im Unternehmen tätig sind -, ferner Beamte, >>> Angestellte, >>> Arbeiter und >>> Auszubildende unterschieden.

Nach dem betrieblichen Einsatz werden Fahrer und Schaffner, sonstiges Personal im Fahrdienst und Verkehr (z.B. Kontrolleure, Fahrdienstleiter), technisches Personal (z.B. Werkstattpersonal) und Verwaltungspersonal unterschieden.

Änderungen im Zeitablauf:

Von 1952 bis 1968 galt als Stichtag der 30.6., ab 1969 der 30.9. Weitere Änderungen aufgrund von Änderungen im Berichtskreis der zur Unternehmensstatistik auskunftspflichtigen Unternehmen (siehe auch unter: Unternehmen).

7. Statistik über die Unternehmen in der Binnenschifffahrt

Datennachweis: ab 1970

Begriffsinhalt:

Personen, die in >>> Unternehmen der Binnenschifffahrt für den Unternehmensteil "Binnenschifffahrt" tätig sind und in einem Arbeitsvertrags- bzw. Dienstverhältnis oder Eigentümer- bzw. Miteigentümergehörigkeit zum Unternehmen stehen.

Für die Zuordnung von Personen zu den Tätigen Personen in der Binnenschifffahrt ist es unerheblich, ob diese neben ihren Aufgaben in der Binnenschifffahrt noch (oder sogar überwiegend) andere Tätigkeiten im Unternehmen ausüben.

Vorübergehend Abwesende, Erkrankte, Urlauber und >>> Teilzeitbeschäftigte werden vollständig einbezogen.

Nach dem Beschäftigungsverhältnis (der Stellung im Betrieb) werden >>> Tätige Inhaber, >>> Unbezahlte Mithelfende Familienangehörige - unabhängig von der Arbeitszeit, die sie im Unternehmen beschäftigt sind -, ferner >>> Angestellte, >>> Arbeiter und >>> Auszubildende unterschieden.

Nach ihrer Funktion im Unternehmen werden das fahrende Personal und das Landpersonal unterschieden. Zum fahrenden Personal gehören die Besatzungsmitglieder der Schiffe, an Bord tätige Schiffseigner einschl. der dort unbezahlt Mithelfenden Familienangehörigen. Das Landpersonal ist das in der Binnenschifffahrt tätige Personal ohne das fahrende Personal.

Tätige Personen im Schienenverkehr

Eisenbahnstatistik (Bestandsstatistik)

Datennachweis: ab 1966

Begriffsinhalt:

Personen, die in >>> Unternehmen, die öffentlichen Schienenverkehr betreiben (>>> Deutsche Bundesbahn, >>> nichtbundeseigene Eisenbahnen), ausschließlich oder überwiegend im Unternehmensteil "Schienenverkehr" tätig sind und in einem Arbeitsvertrags- bzw. Dienstverhältnis zum Unternehmen stehen.

Vorübergehend Abwesende, Erkrankte und Urlauber werden vollständig, >>> Teilzeitbeschäftigte anteilig nach ihrer geleisteten Arbeitszeit einbezogen.

Nicht zu den Tätigen Personen im Schienenverkehr rechnen Personen, die zwar in Eisenbahnunternehmen beschäftigt sind, jedoch nicht ausschließlich oder überwiegend im Unternehmensteil "Schienenverkehr" tätig sind (z.B. Personen, die im Unternehmensteil "Kraftwagenverkehr" arbeiten).

Nach dem Beschäftigungsverhältnis (der Stellung im Betrieb) werden >>> Beamte, >>> Angestellte, >>> Arbeiter und >>> Nachwuchskräfte unterschieden.

Nach dem betrieblichen Einsatz werden Tätige Personen in der "Allgemeinen Verwaltung", im "Betriebs- und Verkehrsdienst" (z.B. Bahnhofs-, Zugbegleitdienst), in den Bereichen "Zugförderung und Fahrzeugpark" (z.B. Be-

triebsmaschinen-, Triebfahrzeugdienst) und "Feste Anlagen" (z.B. Bauliche Anlagen, Signaldienst, Starkstromdienst) unterschieden.

Begriffsbeziehungen:

Zur Abgrenzung der Tätigen Personen im Schienenverkehr gegenüber den >>> Tätigen Personen in der Binnenschifffahrt (Statistik über die Unternehmen in der Binnenschifffahrt), den >>> Tätigen Personen im Straßenpersonenverkehr (Statistik der Personenbeförderung im Straßenverkehr), den >>> Beschäftigten, die in der Luftfahrt tätig sind (Statistik der Luftfahrtunternehmen) sowie den >>> Tätigen Personen und >>> Beschäftigten (beide verschiedene Bereichsstatistiken, Arbeitsstättenzählungen) siehe unter Tätige Personen in der Binnenschifffahrt.

Zur Abgrenzung der Tätigen Personen im Schienenverkehr gegenüber den >>> Erwerbstätigen (Volks- und Berufszählung 1987, Mikrozensus) siehe dort.

Tätige Personen im Straßenpersonenverkehr

Statistik der Personenbeförderung im Straßenverkehr

Datennachweis: ab 1969

Begriffsinhalt:

Personen, die in zur Unternehmensstatistik auskunftspflichtigen >>> Unternehmen ausschließlich oder überwiegend im Unternehmensteil "Straßenpersonenverkehr" als >>> Arbeitnehmer, >>> Beamte, >>> Tätige Inhaber oder Mitinhaber oder als >>> Mithelfende Familienangehörige tätig sind.

Vorübergehend Abwesende, Erkrankte, Urlauber und >>> Teilzeitbeschäftigte werden vollständig, Personen, die in der Verwaltung und ähnlichen nicht zuordbaren Betriebsteilen tätig sind, anteilmäßig einbezogen.

Nicht zu den Tätigen Personen im Straßenpersonenverkehr zählen Personen, die zwar in Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs beschäftigt sind, jedoch nicht ausschließlich oder überwiegend im Unternehmensteil "Straßenpersonenverkehr" tätig sind (z.B. Personen, die in Tankstellen oder Reisebüros arbeiten).

Nach dem Beschäftigungsverhältnis (der Stellung im Betrieb) werden Tätige Inhaber und tätige Mitinhaber, Mithelfende Familienangehörige - unabhängig von der Arbeitszeit, die sie im Unternehmen tätig sind -, ferner Beamte, >>> Angestellte, >>> Arbeiter und >>> Auszubildende unterschieden.

Nach dem betrieblichen Einsatz werden Fahrer und Schaffner, sonstiges Personal im Fahrdienst und Verkehr (z.B. Kontrolleure, Fahrdienstleiter), technisches Personal (z.B. Werkstattpersonal) und Verwaltungspersonal unterschieden.

Änderungen im Zeitablauf:

Von 1952 bis 1968 galt als Stichtag der 30.6., ab 1969 der 30.9. Weitere Änderungen aufgrund von Änderungen im Berichtskreis der zur Unternehmensstatistik auskunftspflichtigen Unternehmen (siehe auch unter: Unternehmen).

Begriffsbeziehungen:

Zur Abgrenzung der Tätigen Personen im Straßenpersonenverkehr gegenüber den >>> Tätigen Personen in der Binnenschifffahrt (Statistik über die Unternehmen in der Binnenschifffahrt), den >>> Tätigen Personen im Schienenverkehr (Eisenbahnstatistik), den >>> Beschäftigten, die in der Luftfahrt tätig sind (Statistik der Luftfahrtunternehmen) sowie den >>> Tätigen Personen und >>> Beschäftigten (beide verschiedene Bereichsstatistiken, Arbeitsstättenzählungen) siehe unter Tätige Personen in der Binnenschifffahrt.

Zur Abgrenzung der Tätigen Personen im Straßenpersonenverkehr gegenüber den >>> Erwerbstätigen (Volks- und Berufszählung 1987, Mikrozensus) siehe dort.

Tätige Personen in der Binnenschifffahrt

Statistik über die Unternehmen in der Binnenschifffahrt

Datennachweis: ab 1970

Begriffsinhalt:

Personen, die in >>> Unternehmen der Binnenschifffahrt für den Unternehmensteil "Binnenschifffahrt" tätig sind und in einem Arbeitsvertrags- bzw. Dienstverhältnis oder Eigentümer- bzw. Miteigentümersverhältnis zum Unternehmen stehen.

Für die Zuordnung von Personen zu den Tätigen Personen in der Binnenschifffahrt ist es unerheblich, ob diese neben ihren Aufgaben in der Binnenschifffahrt noch (oder sogar überwiegend) andere Tätigkeiten im Unternehmen ausüben.

Vorübergehend Abwesende, Erkrankte, Urlauber und >>> Teilzeitbeschäftigte werden vollständig einbezogen.

Nach dem Beschäftigungsverhältnis (der Stellung im Betrieb) werden >>> Tätige Inhaber, >>> Mithelfende Familienangehörige - unabhängig von der Arbeitszeit, die sie im Unternehmen beschäftigt sind -, ferner >>> Angestellte, >>> Arbeiter und >>> Auszubildende unterschieden.

Nach ihrer Funktion im Unternehmen werden das fahrende Personal und das Landpersonal unterschieden. Zum fahrenden Personal gehören die Besatzungsmitglieder der Schiffe, an Bord tätige Schiffseigner sowie unbezahlt Mithelfende Familienangehörige. Das Landpersonal ist das in der Binnenschifffahrt tätige Personal ohne das fahrende Personal.

Begriffsbeziehungen:

Die Begriffe Tätige Personen in der Binnenschifffahrt, >>> Tätige Personen im Schienenverkehr (Eisenbahnstatistik), >>> Tätige Personen im Straßenpersonenverkehr (Statistik der Personenbeförderung im Straßenverkehr), >>> Beschäftigte, die in der Luftfahrt tätig sind (Statistik der Luftfahrtunternehmen) sowie >>> Tätige Personen und >>> Beschäftigte (beide verschiedene Bereichsstatistiken, Arbeitsstättenzählungen) sind im Prinzip vergleichbar abgegrenzt.

Im einzelnen bestehen jedoch folgende Unterschiede:

Die Teilzeitbeschäftigten bei den Tätigen Personen im Schienenverkehr werden nur anteilig nach ihrer geleisteten Arbeitszeit einbezogen, während sie in den anderen Statistiken vollständig erfaßt werden.

Die Mithelfenden Familienangehörigen werden bei Tätigen Personen bzw. Beschäftigten z.T. nur bei Vorliegen einer Mindestarbeitszeit, z.T. ohne Rücksicht auf die geleistete Arbeitszeit, z.T. gar nicht berücksichtigt.

- (a) Die Mithelfenden Familienangehörigen werden nur dann erfaßt, wenn sie mindestens ein Drittel der betriebsüblichen Arbeitszeit tätig sind: z.B. fast alle Statistiken im Produzierenden Gewerbe.
- (b) Die Mithelfenden Familienangehörigen werden ohne Berücksichtigung der von ihnen geleisteten Arbeitszeit erfaßt: z.B. Statistik der Personenbeförderung im Straßenverkehr, Statistik über die Unternehmen in der Binnenschifffahrt, Statistik der Luftfahrtunternehmen, Arbeitsstättenzählungen.
- (c) Die Mithelfenden Familienangehörigen werden nicht erfaßt bzw. können in bestimmten Bereichen überhaupt nicht auftreten: z.B. Eisenbahnstatistik.

Zu den Tätigen Personen im Schienenverkehr, Straßenpersonenverkehr und zu den in der Luftfahrt Beschäftigten zählen nur Personen, die überwiegend bzw. ausschließlich in den Unternehmensteilen "Schienenverkehr", "Straßenpersonenverkehr" oder "Luftfahrt" tätig sind, während zu den Tätigen Personen in der Binnenschifffahrt auch das Landpersonal gerechnet wird.

Zur Abgrenzung der Tätigen Personen in der Binnenschifffahrt gegenüber den >>> Erwerbstätigen (Volks- und Berufszählung 1987, Mikrozensus) siehe dort.

Tatsächliche Sozialbeiträge

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Die tatsächlichen Sozialbeiträge setzen sich aus Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und sonstigen Sozialbeiträgen zusammen. Die sonstigen Sozialbeiträge umfassen Pflichtbeiträge der Selbständigen, Beiträge des Staates für Empfänger sozialer Leistungen (z.B. Rentner, Empfänger von Arbeitslosengeld und -hilfe) und Eigenbeiträge dieser

Personengruppe, ferner übrige Beiträge der Selbständigen, Hausfrauen u.ä. an den Staat (Sozialversicherung) sowie an Unternehmen (Versorgungswerke).

Im folgenden werden die tatsächlichen Sozialbeiträge aus der Sicht der empfangenden Sektoren näher erläutert.

- Beiträge an Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit

Bei den tatsächlichen Sozialbeiträgen an Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit handelt es sich um tatsächliche Beiträge an Versicherungsunternehmen. Diese beruhen hauptsächlich auf Einzel- und Gruppenversicherungen der Arbeitgeber bei Lebensversicherungsunternehmen und Pensionskassen zugunsten ihrer Arbeitnehmer. Hinzu kommen Beiträge an Versorgungswerke zur Pflichtversicherung von Selbständigen aufgrund gesetzlicher Vorschriften in berufsständischen Selbstverwaltungen (Kammern), z.B. für Ärzte, Apotheker, Notare usw. Soweit beschäftigte Arbeitnehmer dieser Berufsgruppen Mitglieder bei Versorgungswerken sind, sind Arbeitgeber und Arbeitnehmerbeiträge enthalten.

- Beiträge an den Staat

Bei den tatsächlichen Sozialbeiträgen an den Staat (Sozialversicherung) handelt es sich um Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, Pflichtbeiträge von Selbständigen, Beiträge des Staates für Empfänger sozialer Leistungen und Eigenbeiträge dieser Personengruppe, übrige Beiträge von Selbständigen, Hausfrauen u.ä. an die folgenden Träger:

Rentenversicherung der Arbeiter,
Rentenversicherung der Angestellten,
knappschaftliche Rentenversicherung,
Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst,
landwirtschaftliche Alterskassen,
gesetzliche Krankenversicherung,
gesetzliche Unfallversicherung,
Arbeitslosenversicherung,
Familienausgleichskassen (bis 1964 sowie Restbeiträge in 1965).

Die tatsächlichen Sozialbeiträge an die Sozialversicherung werden von inländischen privaten Haushalten (einschl. der bei den Stationierungsstreitkräften Beschäftigten) und privaten Haushalten aus der übrigen Welt (Einpender) geleistet. Sie sollen wie alle laufenden Übertragungen grundsätzlich im Zeitpunkt der Fälligkeit nachgewiesen werden. Die Ausgangszahlen für die Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten, die knappschaftliche Rentenversicherung und die gesetzliche Krankenversicherung entsprechen dem angestrebten Prinzip. Bei den Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung werden dem jeweiligen Berichtsjahr die Kassenzahlen für die Monate Februar des Berichtsjahres bis Januar des folgenden Jahres zugerechnet (entsprechend wird in den halbjährlichen Berechnungen vorgegangen).

- Beiträge an die übrige Welt

Bei den tatsächlichen Sozialbeiträgen an die übrige Welt handelt es sich um Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge von Auspendlern (ohne beschäftigte Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften) an Institutionen in der übrigen Welt.

Tatsächlich geleistete Arbeitsstunden

Mikrozensus

Datennachweis: 1964 bis 1971

Begriffsinhalt:

Arbeitsstunden, die von >>> Erwerbstätigen in der Berichtswoche tatsächlich geleistet wurden.

Einbezogen sind die geleisteten Über-, Nacht- und Sonntagsstunden einschl. der ohne Bezahlung geleisteten Arbeitsstunden (z.B. Arbeitszeit von Mithelfenden Familienangehörigen). Als tatsächlich geleistete Arbeitszeit gilt auch die Arbeitsbereitschaft (z.B. bei Chauffeuren, Taxifahrern). Bei Lehrern ist der Zeitaufwand für das Korrigieren der Hefte und für die Vorbereitung des Unterrichts mit einbezogen. Bei Ärzten wurde die für Sprechstunden, Hausbesuche, schriftliche Arbeiten, Laborarbeit usw. aufgewandte Zeit berücksichtigt. Bei Erwerbstätigen mit wöchentlich wechselnder Arbeitszeit (z.B. Personen, die in Betrieben mit gleitender Arbeitswoche arbeiteten) wurde

die in der Berichtswoche geleistete Arbeitszeit erfaßt. Bei den Mithelfenden Familienangehörigen wurden nur die für den Betrieb geleisteten Arbeitsstunden - ohne die Zeit für hauswirtschaftliche Arbeiten - berücksichtigt. Nicht einbezogen sind bezahlte, aber nicht geleistete Arbeitsstunden (z.B. wegen Urlaub oder Krankheit). Die Zeit für den Hin- bzw. Rückweg zur bzw. von der Arbeitsstelle gilt ebenfalls nicht als Arbeitszeit. Nachgewiesen werden im einzelnen >>> Selbständige, >>> Mithelfende Familienangehörige, >>> Beamte, >>> Angestellte sowie >>> Arbeiter nach Größenklassen der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden.

Technologie- und Innovationsförderung, Hilfen für bestimmte Industriebereiche

Subventionsberichte

Datennachweis: ab 1966

Begriffsinhalt:

>>> Finanzhilfen zur Förderung technologischer Innovationen sowie Finanzhilfen für bestimmte Industriebereiche. Bei der Technologie- und Innovationsförderung handelt es sich im einzelnen um

- seit 1979 Zuschüsse zu Personalaufwendungen im Forschungs- und Entwicklungsbereich kleiner und mittlerer Unternehmen des Produzierenden Gewerbes;
- Förderung von Forschung und Entwicklung bei kleinen und mittleren Unternehmen in Berlin, um die standortbedingten und strukturellen Nachteile auszugleichen, damit diese Unternehmen mit der allgemeinen technischen Entwicklung Schritt halten können;
- seit 1984 Förderung des Zuwachses der Forschung und Entwicklung, insbesondere der personalintensiv forschenden mittleren Unternehmen; es werden Zuschüsse für neu eingestelltes Personal für max. 15 Monate ab Zeitpunkt der Neueinstellung gewährt;
- seit 1985 Förderung der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Mikroperipherik (Sensoren und Leistungselektronik), insbesondere kleinerer und mittlerer Unternehmen; im Rahmen der indirekt-spezifischen Förderungsmaßnahmen soll die Entwicklung intelligenter, mikroelektronik-kompatibler Sensoren und der Einstieg in die dafür notwendigen Miniaturisierungstechnologien breitenwirksam beschleunigt werden;
- seit 1984 indirekt-spezifische Maßnahmen im Programm Fertigungstechnik, um u.a. die betriebliche Anwendung von rechnerunterstützten Systemen zur Konstruktion und zur Steuerung des Fertigungsablaufs breitenwirksam zu beschleunigen und die industrielle Basis für die Entwicklung und Herstellung von Industrierobotern, Handhabungssystemen und zugehöriger intelligenter Peripherie zu verbreitern;
- seit 1978 Förderung der Auftragsforschung und -entwicklung insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen, um diesen Unternehmensbereich, der in der Regel nicht über eigene Forschungskapazitäten verfügt, einen Anreiz zur Inanspruchnahme externer Forschungs- und Entwicklungsleistungen zu geben;
- seit 1983 Verbesserung der Startchancen für technologieorientierte Unternehmensgründungen und Anregung des Marktes für Risikokapital für derartige Gründungen;
- Marktnahe Förderung im Rahmen technologischer Schwerpunktprogramme; marktnahe Vorhaben sind dem Bereich direkter Projektförderung zuzuordnen und dadurch gekennzeichnet, daß sie bei überschaubarem Zeitraum, Aufwand und Risiko eine privatwirtschaftliche Verwertung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse erwarten lassen; solche Vorhaben sind überwiegend auf Produkt- und Verfahrensverbesserung sowie deren Erprobung und anwendungstechnische Absicherung angelegt; die Förderung marktnaher Vorhaben erfolgt im Rahmen der technologischen Schwerpunktprogramme des BMFT, sie ist auf Einzelfälle beschränkt und weist eine abnehmende Tendenz auf.

An Hilfen für bestimmte Industriebetriebe werden gewährt:

- seit 1967 Finanzierungshilfen für die Wertindustrie, um annähernd gleiche Wettbewerbsverhältnisse zwischen den Werften in der Bundesrepublik Deutschland und ausländischen Konkurrenzwerften herzustellen; sie werden zur Verbilligung von Krediten an die Abnehmer der deutschen Werften (Lieferanten- oder Finanzkredite) gewährt und sollen den deutschen Werften ermöglichen, zu den in der OECD vereinbarten Exportkreditkonditionen anbieten zu können.

- Förderung der Luftfahrttechnik durch bedingt rückzahlbare Zuschüsse, um der Luftfahrtindustrie eine angemessene Beteiligung an technologisch und wirtschaftlich aussichtsreichen zivilen Entwicklungen und Produktionen zu ermöglichen und langfristig die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Luftfahrtindustrie im europäischen Verbund sicherzustellen; die Vermarktungs- und Stützungshilfen beschränken sich auf den Airbus.

Änderungen im Zeitablauf:

1979 und 1980 wurden Maßnahmen der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Fertigungstechnik gefördert. Die Maßnahmen waren Bestandteil des Förderungsschwerpunktes "Entwickeln, Konstruieren, Entwerfen und Disponieren in der industriellen Fertigung" im Programm "Fertigungstechnik".

Bis 1983 wurden risikoreiche technologische Erstinnovationen, die mittelfristig einen greifbaren wirtschaftlichen Nutzen erwarten lassen und an denen sich die Unternehmen angemessen beteiligten, gefördert.

Von 1982 bis 1984 wurden firmenspezifische Produkt- und Verfahrensentwicklungen, bei denen die Mikroelektronik funktionsbestimmend ist, durch Gewährung von Zuschüssen nach einem einfachen Verfahren gefördert.

Von 1982 bis 1985 wurden Beihilfen an ARBED Saarstahl gezahlt, um das Restrukturierungsprogramm des Unternehmens finanziell zu flankieren.

In den Jahren 1978 bis 1983 wurden Zuschüsse für Investitionen der saarländischen Stahlindustrie bewilligt, um bruchartige Entwicklungen im sozialen Bereich zu vermeiden.

1984 und 1985 wurden im Rahmen des Sonderprogramms Stahlforschung Zuschüsse für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen der Stahlindustrie gezahlt.

1981 wurden FuE-Vorhaben auf dem Gebiet der Informationstechnik (Teilbereich Software-Technologie) gefördert.

1981 wurde die Radionuklidtechnik durch bedingt rückzahlbare Zuschüsse in Höhe von 50 v.H. der Vorhabenkosten für die technische Nutzung radioaktiver Stoffe bei der Entwicklung neuer Methoden und Geräte in den verschiedensten Gebieten, z.B. Prozeßanalyse und -steuerung, Materialprüfung, Prospektion, Umweltüberwachung, Bodenkunde, Hydrologie und Medizin gefördert.

Von 1968 bis 1980 wurden DV-Systeme und -Technologien durch bedingt rückzahlbare Zuschüsse in Höhe von 50 v.H. der Vorhabenkosten gefördert.

1981 wurden Finanzhilfen zur Entwicklung eines lärmarmen Zangenvorschubgerätes für Blechwerkstücke gewährt.

Um drohenden Beschäftigungseinbrüchen in der Werftindustrie zu begegnen, wurden von 1979 bis 1982 Antrags-hilfen gewährt, die in ihrer Ausgestaltung insbesondere durch eine bedingte Verpflichtung der Empfänger zur Rückzahlung und durch Erlaß der Rückzahlung im Falle von Investitionen zugleich die Strukturanpassung der Branche förderten; die Werften erhielten die Fördermittel in Form von Einzelplafonds; empfangene Hilfen sind aus der Hälfte der Gewinne der Jahre 1983 bis 1988 zurückzuzahlen;

Bis 1977 wurden Entwicklung, Bau- und Versuchsbetrieb von Kommunikationssatelliten durch Finanzhilfen gefördert.

1969 wurden Zuschüsse zur Förderung des Flugzeug- und Triebwerkbaus gewährt.

Von 1976 bis 1981 wurden für die Förderung der Prospektions- und Explorationstechnik, Abbau- und Fördertechnik mit Schwergewicht auf der Erschließung neuer Rohstoffquellen Finanzhilfen gewährt.

Teesteuer

Finanzberichte des Bundesministeriums der Finanzen

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

Dem Bund zustehende, von der Zollverwaltung verwaltete Verbrauchsteuer, die nach dem Kaffee- und Teesteuergesetz auf Tee, Teeauszüge und -essenzen sowie bei bestimmten eingeführten teehaltigen Waren auf den in ihnen enthaltenen Teeanteil erhoben wird.

Die Teesteuer wird auf Tee, einschl. Auszüge und Essenzen aus Tee erhoben, der in den Geltungsbereich des Teesteuergesetzes (Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) bzw. seit 3.10.1990 Deutschland, mit Ausnahme der Zollausschlüsse und Zollfreigebiete) eingeführt wird.

Wie die >>> Kaffeesteuer ist auch die Teesteuer eine reine Einfuhrsteuer, auf die grundsätzlich die für >>> Zölle geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung finden.

Steuerschuldner ist der Zollberechtigte.

Die Teesteuer beträgt zur Zeit:

- für Tee 4,15 DM/kg,
- für feste Auszüge oder Konzentrate aus Tee 10,40 DM/kg,
- für flüssige Auszüge, Essenzen oder Konzentrate aus Tee 10,40 DM für 1kg der darin enthaltenen Trockenmassen.

Die Steuersätze sind im Zeitablauf mehrfach geändert worden.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Teesteuer Händlern für aus dem Erhebungsgebiet ausgeführten Tee und Herstellern von teehaltigen Waren, die ausgeführt worden sind, für die zur Herstellung verwendete Teemenge auf Antrag erstattet oder vergütet werden.

Teilnehmer an Abschlußprüfungen

Berufsbildungsstatistik

Datennachweis: ab 1973

Begriffsinhalt:

Personen, die an einer Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf teilnehmen.

Durch die Abschlußprüfung wird festgestellt, ob die in der Ausbildungsordnung geforderten Fertigkeiten und Kenntnisse vom Auszubildenden erworben wurden.

Zur Abschlußprüfung wird zugelassen, wer eine der Ausbildungsordnung entsprechende Berufsausbildung beendet hat.

Darüber hinaus können unter bestimmten Voraussetzungen auch Berufstätige ohne ordnungsgemäße Berufsausbildung, jedoch mit langjähriger Praxis oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Einrichtungen ausgebildet worden sind, zur Abschlußprüfung zugelassen werden.

Auch diese sogenannten "externen" Prüfungsteilnehmer werden bei den Teilnehmern an Abschlußprüfungen erfaßt.

Die Teilnehmer an Abschlußprüfungen werden nach dem Prüfungserfolg (bestanden/nicht bestanden) untergliedert. Die Abschlußprüfung kann zweimal wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurde. Auch Personen, die die Abschlußprüfung wiederholen, rechnen zu den Teilnehmern an Abschlußprüfungen.

Teilnehmer an Zwischenprüfungen

Berufsbildungsstatistik

Datennachweis: bis 1981

Begriffsinhalt:

>>> Auszubildende, die im Rahmen ihrer Berufsausbildung an einer Zwischenprüfung teilnehmen.

Zwischenprüfungen werden entsprechend den Ausbildungsordnungen für die einzelnen Ausbildungsberufe durchgeführt. Sie dienen der Ermittlung des Ausbildungsstandes.

Im Rahmen der beruflichen Ausbildung ist mindestens eine Zwischenprüfung abzulegen, bei der Stufenausbildung in jeder Stufe.

Änderungen im Zeitablauf:

1976 wurden Teilnehmer an Zwischenprüfungen in Industrie und Handel nicht erhoben.

Teilstücke

Landwirtschaftszählung 1971

Begriffsinhalt:

Räumlich voneinander getrennt liegende Stücke der selbstbewirtschafteten >>> landwirtschaftlich genutzten Fläche eines Betriebes.

Nicht als räumlich getrennt gelten Stücke, die nur von Wirtschaftswegen oder Gräben geteilt sind.

Unter Teilstücken sind nicht die Teilstücke im Sinne der Flurbereinigung und auch nicht die Stückländereien der Einheitsbewertung zu verstehen.

Einbezogen werden alle von einem Betrieb selbstbewirtschafteten landwirtschaftlich genutzten Flächen, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen. Einbegriffen sind mithin - neben der selbstbewirtschafteten landwirtschaftlich genutzten Fläche - die zugepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche und die zur Bewirtschaftung unentgeltlich erhaltene landwirtschaftlich genutzte Fläche (z.B. aufgeteilte Allmende und dgl.). Nicht einbezogen sind dagegen verpachtete oder unentgeltlich abgegebene Flächen der landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Arrundierte Betriebe (d.s. Betriebe, deren gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche räumlich zusammenliegt), gelten als Betriebe mit einem Teilstück (Grenzfall).

Nachgewiesen werden nur Teilstücke, die von landwirtschaftlichen Betrieben bewirtschaftet werden.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen sind Flächen, die zur Erzeugung pflanzlicher landwirtschaftlicher Produkte genutzt werden (als >>> Ackerland, >>> Dauergrünland, >>> Dauerkulturen oder Gartenland).

Landwirtschaftliche Betriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die für Rechnung eines Inhabers (des Betriebsinhabers) bewirtschaftet werden, einer einzigen Betriebsführung unterstehen, land- und/oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche mindestens 10 % ihrer >>> Waldfläche beträgt.

Nachgewiesen werden zum einen die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe mit selbstbewirtschafteter landwirtschaftlich genutzter Fläche, zum anderen die Zahl der Teilstücke der landwirtschaftlich genutzten Fläche; beide Positionen werden nach der Zahl der Teilstücke pro Betrieb untergliedert.

Teilzeitbeschäftigte

1. Arbeitsstättenzählung 1970

Begriffsinhalt:

>>> Tätige Personen, die am Zählungsstichtag zur Ableistung einer kürzeren als der betriebsüblichen Wochenarbeitszeit in der >>> Arbeitsstätte eingestellt sind.

Zu den Tätigen Personen zählen Personen, die in Arbeitsstätten tätig sind und in einem Arbeitsvertrags- bzw. Dienstverhältnis oder Eigentümer-, Miteigentümer- bzw. Pachtverhältnis zur Arbeitsstätte stehen.

Im einzelnen rechnen dazu die >>> Tätigen Inhaber, die >>> Beamten, >>> Angestellten, >>> Arbeiter und die >>> Nachwuchskräfte sowie die unbezahlt >>> Mithelfenden Familienangehörigen.

Die Tätigen Inhaber und die Mithelfenden Familienangehörigen gelten als teilbeschäftigt, wenn sie üblicherweise während einer kürzeren als der betriebsüblichen Wochenarbeitszeit für >>> Arbeitnehmer im >>> Betrieb tätig sind.

Kurzarbeit gilt dabei nicht als Teilbeschäftigung.

Begriffsbeziehungen:

Siehe unter 2.

2. Statistik der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft

Datennachweis: ab Wirtschaftsjahr 1964/65

Begriffsinhalt:

>>> Familienarbeitskräfte und ständig >>> familienfremde Arbeitskräfte, die mindestens 15 Jahre alt sind und in landwirtschaftlichen Betrieben (ohne Haushalt des Betriebsinhabers) während des Berichtsmonats weniger als die Mindestzahl der für vollbeschäftigte Arbeitskräfte gültigen Anzahl der Wochen und Stunden erreichen.

Zu den Familienarbeitskräften zählen die Betriebsinhaber und Familienangehörigen (einschl. Verwandte und Verschwägerete), die im Haushalt des Betriebsinhabers leben und im landwirtschaftlichen Betrieb (ohne Haushalt des Betriebsinhabers) beschäftigt sind.

Zu den ständig familienfremden Arbeitskräften rechnen Arbeitskräfte, die im landwirtschaftlichen Betrieb (ohne Haushalt des Betriebsinhabers) beschäftigt sind und in einem unbefristeten oder auf mindestens drei Monate abgeschlossenen Arbeitsverhältnis zum Betrieb stehen. Dazu zählen auch Verwandte und Verschwägerete des Betriebsinhabers, die nicht im Haushalt des Betriebsinhabers leben.

Änderungen im Zeitablauf:

Familienarbeitskräfte: Bis 1974 galt für diese Teilzeitbeschäftigten: < 45 Std. / Woche und Person.
1975 - 1978: < 43 Std. / Woche und Person.
Ab 1979: < 42 Std. / Woche und Person.

Familienfremde Arbeitskräfte: Bis 1974 galt für diesen Personenkreis: < 45 Std. / Woche und Person.
1975 - 1978: < 43 Std. / Woche und Person.
1979 - 1990: < 40 Std. / Woche und Person.
Ab 1991: < 38 Std. / Woche und Person.

Für die ab 1991 in den fünf neuen Ländern neu hinzugekommenen Erhebungen gilt folgende Regelung für alle Personengruppen: < 40 Std. / Woche und Person.

Als Mindestalter galt für eine Arbeitskraft bis 1978: 14 Jahre; ab 1979: 15 Jahre.

Begriffsbeziehungen:

Der Begriff Teilzeitbeschäftigte (z.T. wird auch der Begriff "Teilbeschäftigte" verwendet) bezeichnet in den unterschiedlichen Statistiken vergleichbare Tatbestände. Allerdings umfassen die Teilzeitbeschäftigten, die in der Statistik der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft nachgewiesen werden, nicht jene Arbeitskräfte, deren Arbeitsverhältnis zum landwirtschaftlichen Betrieb auf weniger als drei Monate abgeschlossen worden ist (nicht ständig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte).

3. Beschäftigtenstatistik

Datennachweis: ab 1974

Begriffsinhalt:

>>> Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, die aufgrund einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung eine kürzere als die volle betriebs-, branchen- oder ortsübliche Wochenarbeitszeit tätig sind. Zu den Teilzeitbeschäftigten rechnen regelmäßig stundenweise, halbtags oder nur an bestimmten Tagen tätige Personen.

Bei der Teilzeitbeschäftigung wird folgende Gliederung unterschieden:

- Teilzeitbeschäftigt mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten, jedoch nicht vollzeitbeschäftigt und
- Teilzeitbeschäftigt mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten.

4. Statistik über den Personalstand des öffentlichen Dienstes

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

>>> Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die übliche volle Zahl von Wochenarbeitsstunden (z.B. 38,5 Stunden) beträgt.

Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte sind Lehrkräfte, die weniger als das jeweils volle Stundendeputat leisten.

Die Teilzeitbeschäftigten werden in Teilzeitbeschäftigte mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten (T 1) und in Teilzeitbeschäftigte mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten (T 2) unterschieden.

5.1 Handels- und Gaststättenzählung 1979

5.2 Großhandelsstatistik

Datennachweis: ab 1980

5.3 Einzelhandelsstatistik

Datennachweis: ab 1963

5.4 Gastgewerbestatistik

Datennachweis: ab 1963

Begriffsinhalt:

>>> Tätige Personen bzw. >>> Beschäftigte, die eine kürzere als die volle betriebs-, branchen- oder ortsübliche Wochenarbeitszeit im >>> Unternehmen tätig sind.

Zu den Teilzeitbeschäftigten rechnen stundenweise, halbtags oder nur an bestimmten Tagen tätige Personen.

Zu den Tätigen Personen bzw. Beschäftigten zählen Personen, die in Unternehmen tätig sind und in einem Arbeitsvertrags- bzw. Dienstverhältnis oder Eigentümer-, Miteigentümer- bzw. Pachtverhältnis zum Unternehmen stehen. Im einzelnen rechnen dazu die >>> Tätigen Inhaber, >>> Arbeiter, >>> Angestellten, >>> Auszubildenden sowie die >>> unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen.

In der Handels- und Gaststättenzählung werden die Teilzeitbeschäftigten in absoluten Zahlen nachgewiesen.

In der Großhandelsstatistik, der Einzelhandelsstatistik und der Gastgewerbestatistik werden Meßzahlen der Teilzeitbeschäftigten nachgewiesen. Die Meßzahlen werden durch Division der Zahlen der Teilzeitbeschäftigten im jeweiligen Berichtszeitraum durch die entsprechenden Zahlen der Teilzeitbeschäftigten im Basiszeitraum ermittelt.

Begriffsbeziehungen:

Siehe unter 2.

Telexanschlüsse

Statistik der Deutschen Bundespost

Datennachweis: ab 1954

Begriffsinhalt:

Anschlüsse an das öffentliche Fernschreibnetz.

Das Fernschreibnetz ermöglicht es den Teilnehmern, miteinander unmittelbar fernschriftlich zu verkehren.

Ausgewiesen wird die Zahl der Telexanschlüsse am Jahresende.

Terms of Trade

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Relation der Ausfuhrpreisentwicklung zur Einfuhrpreisentwicklung. (Die Preise der Ein- und Ausfuhrgüter werden in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen nach der Paasche-Formel mit jährlich wechselnder Gewichtung gemessen.)

Die Terms of Trade wirken sich neben der im Sozialprodukt zum Ausdruck kommenden Preisentwicklung der Produktionsleistungen der Inländer infolge der hiervon häufig abweichenden Preisentwicklung der eingeführten Waren

und Dienstleistungen auf die Preise der Güter aus, die in die letzte inländische Verwendung (Privater Verbrauch, Staatsverbrauch, Anlageinvestitionen und Vorratsveränderung) eingehen.

Steigen die Einfuhrpreise stärker als die Ausfuhrpreise, verschlechtern sich die Terms of Trade, sie verbessern sich dagegen bei einer Einfuhrpreisentwicklung, die unter der gleichzeitigen Ausfuhrpreisentwicklung liegt.

Begriffsbeziehungen:

Preisentwicklung der letzten inländischen Verwendung

+ Terms of Trade

= Preisentwicklung des Bruttosozialprodukts

Textilien

Index der Großhandelsverkaufspreise

Datennachweis: ab 1968

Begriffsinhalt:

Waren (Warenarten) aus der Warengruppe 63 "Textilien" des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik, Ausgabe 1975 bzw. des Systematischen Güterverzeichnisses für die Produktionsstatistiken, Ausgabe 1982.

Dazu rechnen im einzelnen textile Spinnstoffe, Garne, Meterware, Heim- und Haustextilien sowie verwandte Erzeugnisse, Wirk- und Strickwaren sowie sonstige Spinnstoffwaren.

Textil- und Nähmaschinen, Maschinen für die Leder-, Schuh- und Lederwarenherstellung

1.1 Index der Industriellen Bruttoproduktion für Investitions- und Verbrauchsgüter

Datennachweis: 1962 bis 1976

1.2 Index der Bruttoproduktion für Investitions- und Verbrauchsgüter

Datennachweis: ab 1970

Begriffsinhalt:

Ausgewählte Waren/Güter (Waren-/Güterarten) aus den Waren-/Güterklassen

Textilmaschinen	Waren-/Güterklasse	3265
Nähmaschinen	"	3267
Maschinen für die Leder-, Schuh- und Lederwarenherstellung	"	3269

des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik bzw. des Systematischen Güterverzeichnisses für Produktionsstatistiken, die zu den >>> Investitionsgütern zählen.

Als Investitionsgüter gelten Waren/Güter, die von der "Industrie" hergestellt werden, als technisch fertig (investitionsreif) angesehen werden und die überwiegend von Unternehmen oder vom Staat als Anlagegüter gekauft werden.

Dazu rechnen alle Waren-/Güterarten aus den Waren-/Güterklassen Textilmaschinen, Nähmaschinen, Schuh- und Lederindustriemaschinen, mit Ausnahme der Haushaltsnähmaschinen und der zu den Warenklassen zählenden Zubehör-, Einzel- und Ersatzteile.

Im wesentlichen zählen dazu:

Aufbereitungs-, Vorbereitungs- und Hilfsmaschinen für die Spinnerei, Spinnmaschinen, Zwirnerei- und Seilereimaschinen,

Vorbereitungs- und Hilfsmaschinen für die Weberei, Webmaschinen,

Textilveredelungs-, Filz- und Hutherstellungsmaschinen,
Strick- und Wirkmaschinen,
Industrie-Stepstich- und -Kettenstichnähmaschinen,
Lederherstellungsmaschinen,
Schuhherstellungsmaschinen.

Änderungen im Zeitablauf:

Die Auswahl der zu den Textil- und Nähmaschinen, Schuh- und Lederindustriemaschinen rechnenden Waren auf der Grundlage des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik unterscheidet sich erheblich von der o.g. Güterauswahl nach dem Systematischen Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken.

2. Außenhandelsstatistik

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Wie unter 1., jedoch unter "Textil- und Nähmaschinen, Schuh- und Lederindustriemaschinen" nachgewiesen.

Die Ergebnisse der Außenhandelsstatistik in der Gliederung nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (WA) werden auf die entsprechenden Positionen des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik (WI) bzw. des Systematischen Güterverzeichnisses für Produktionsstatistiken (GP) umgeschlüsselt. Da im WI bzw. GP die Waren in erster Linie nach produktionswirtschaftlichen, im WA dagegen nach zolltechnischen (materialmäßigen) Kriterien gegliedert werden, können sich bei der Gegenüberstellung geringfügige Abweichungen ergeben.

Die Aufteilung der Waren nach Verbrauchsgütern und Investitionsgütern erfolgt in Anlehnung an die Warenauswahl, die zur Berechnung des Index der (industriellen) Bruttonproduktion für Investitionsgüter und Verbrauchsgüter getroffen wurde.

Änderungen im Zeitablauf:

In den älteren Segmenten des Statistischen Informationssystems des Bundes sind von 1960 bis 1974 die Textil- und Nähmaschinen, Schuh- und Lederindustriemaschinen unter "Textil-, Näh-, Schuh- und Ledermaschinen" nachgewiesen.

Theologie

Statistik der Studien- und Berufswünsche

Datennachweis: 1972 bis 1979

Begriffsinhalt:

Erfassung des Studienbereichs "Theologie, Religionslehre" an Hochschulen.

Nachgewiesen werden Abiturienten und Schüler der Abschlußklassen der 12. Klassenstufe, die beabsichtigen, Theologie zu studieren.

Begriffsbeziehungen:

Der Studienbereich Theologie ist bei der Statistik der Studien- und Berufswünsche, ab 1976, in der Fächergruppe >>> Sprach- und Kulturwissenschaften enthalten.

Theologische Hochschulen

Studentenstatistik

Datennachweis: ab Sommersemester 1967

Begriffsinhalt:

Kirchliche sowie staatliche philosophisch-theologische und theologische Hochschulen ohne die theologischen Fakultäten/Fachbereiche an Universitäten.

Voraussetzung für den Besuch der theologischen Hochschulen ist die allgemeine oder die fachgebundene Hochschulreife.

Tiefbau

1.1 Monatsbericht einschl. Auftragseingangserhebung im Bauhauptgewerbe (einschl. Fertigteilbau)

Datennachweis: ab 1962; für die neuen Länder und Berlin-Ost ab 1991/92

1.2 Index des Auftragseingangs für das Bauhauptgewerbe

Datennachweis: 1971 bis 1976

1.3 Index des Auftragseingangs für das Bauhauptgewerbe

Datennachweis: ab 1977

1.4 Index des Auftragsbestands für das Bauhauptgewerbe

Datennachweis: 1971 bis 1976

1.5 Index des Auftragsbestands für das Bauhauptgewerbe

Datennachweis: ab 1977

Begriffsinhalt:

Der Tiefbau umfaßt den >>> Straßenbau, den gewerblichen und industriellen Tiefbau, den Tiefbau für Gebietskörperschaften, Sozialversicherung sowie für Bundesbahn und Bundespost.

Zum Tiefbau rechnen z.B. die Anlage von Straßen, Wegen und Plätzen, Schienenwegen, Brücken, Friedhöfen, Sportplätzen, Kanalisations-, Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlagen, Deichen und Dämmen, Hafenanlagen usw., nicht aber der Bau von Tiefgaragen.

Nachgewiesen werden, neben absoluten Werten und Meßzahlen zum Tiefbau, auch der >>> Index des Auftragseingangs und der >>> Index des Auftragsbestands im Tiefbau.

Beim unter 1.3 genannten Index des Auftragseingangs, im Monatsbericht einschl. Auftragseingangserhebung und beim unter 1.5 genannten Index des Auftragsbestands wird der landwirtschaftliche Tiefbau jeweils nicht einbezogen, sondern zum >>> Hochbau gerechnet; in allen übrigen Nachweisen über den Tiefbau ist der landwirtschaftliche Tiefbau (z.B. Wasserbauten) enthalten.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis einschl. 1976 rechnete der Bau von Tiefgaragen ebenfalls zum Tiefbau.

2. Index der Nettoproduktion für das Produzierende Gewerbe

Datennachweis: ab 1970

Begriffsinhalt:

Zum Tiefbau rechnen Betriebe, deren wirtschaftliche Tätigkeit überwiegend darin besteht, Tiefbauten zu errichten. Zur Errichtung von Tiefbauten rechnen die Ausführung von Tief- und Ingenieurtiefbauten einschl. Straßenbau, die Ausführung von Brücken- und Spezialbauten sowie die Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten an diesen Bauten.

Nachgewiesen werden:

- Indizes der Nettoproduktion für Tiefbauleistungen als Teil des Bauhauptgewerbes; ab 1976 untergliedert in Indizes für Unternehmen und für fachliche Unternehmensteile (ab Basis 1980)
- der Index für das Baugewerbe, vierteljährlich, für Tiefbauleistungen (ab 1978).

Zum Tiefbau als Teil des Bauhauptgewerbes rechnen sowohl Industrie- als auch Handwerksbetriebe, zum Tiefbau als Teil der Bauindustrie dagegen nur Industriebetriebe. Im letzten Fall entspricht daher der für den Tiefbau nachgewiesene Index dem >>> Index der industriellen Nettoproduktion, der mit dem Produktionsindex für das Bauhauptgewerbe auf Basis 1976 konzeptionell identisch ist.

Tiefbauaufträge der öffentlichen Hand

Tiefbaustatistik

Datennachweis: 1962 bis 1978

Begriffsinhalt:

Erteilung der Zuschläge auf Angebote über die Errichtung von Tiefbauten durch >>> Bund, >>> Länder, >>> Gemeinden/Gemeindeverbände sowie sonstige öffentliche Bauherren.

Zu den sonstigen öffentlichen Bauherren rechnen alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, an denen Gebietskörperschaften maßgeblich beteiligt sind; hierzu zählen auch die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost. Aufträge mit einem Wert von unter 25 000 DM und Aufträge von Gemeinden mit weniger als 5 000 Einwohner werden nicht erfaßt.

Zu den Tiefbauten rechnen >>> Straßen, >>> Straßenbrücken, >>> Bundeswasserstraßen und Häfen, >>> wasserwirtschaftliche Tiefbauten und Landeskulturbauten sowie sonstige Tiefbauten mit Ausnahme von Tiefbauten zur Elektrizitäts- und Gasversorgung und von Rohrleitungen für den Gütertransport.

In den Angaben über den Auftragswert ist die Umsatz-(Mehrwert-)steuer enthalten.

Die Tiefbauaufträge der öffentlichen Hand werden monatlich ausschließlich und jährlich einschließlich des vom Bauherrn gestellten Materials erfaßt und dargestellt, gegliedert in "Aufträge des Bundes", "Aufträge der Länder", "Aufträge der Gemeinden und Gemeindeverbände" und "Aufträge sonstiger öffentlicher Bauherren".

Tiefbauten

Tiefbaustatistik

Datennachweis: 1962 bis 1978

Begriffsinhalt:

Bauwerke, deren Hauptteile zu ebener Erde oder unter der Erde liegen.

Die Tiefbauten umfassen im einzelnen >>> Straßen, >>> Straßenbrücken, >>> Bundeswasserstraßen einschl. Häfen, >>> wasserwirtschaftliche Tiefbauten einschl. Landeskulturbauten und sonstige Tiefbauten.

Zu den "sonstigen Tiefbauten" zählen z.B. Bahndämme und -brücken, Gleisanlagen, U-Bahn-Bauten, Tunnelbauten, Flughäfen und -plätze, Luftschutzanlagen, Fernmelde- und Signalanlagen, Sportanlagen und Zoologische Gärten, nicht jedoch Gräben, Schächte und Leitungen für die Gas- und Elektrizitätsversorgung oder Pipelines.

Tierische Produkte

Index der Erzeugerpreise landwirtschaftlicher Produkte

Datennachweis: ab 1968

Begriffsinhalt:

Sammelposition, unter welcher für die Ermittlung des >>> Index der Erzeugerpreise landwirtschaftlicher Produkte 44 (auf Basis 1985), 39 (auf Basis 1980 und 1976) bzw. 27 (auf Basis 1970) tierische Produkte zusammengefaßt sind.

Es bestehen Unterschiede in Auswahl und Gewichtung (Wägungsanteilen) der berücksichtigten Waren zwischen den Indizes auf Basis 1985, 1980, 1976 und 1970. Einbezogen sind die Warengruppen

- beim Index der Erzeugerpreise tierischer Produkte auf Basis 1985, 1980 und 1976:

Schlachtvieh: Großschlachtvieh (Rinder, Kälber, Schweine (jeweils lebend und geschlachtet), Schafvieh (geschlachtet), Schlachtgeflügel, lebend (Suppenhühner, Jungmastgeflügel, Truthühner (Puten), Enten, Gänse), Nutz- und Zuchtvieh: Milchkühe, Färsen, Kälber, Ferkel, Sauen und Geflügel, Milch (ohne die ab 16. Sept. 1977 von der Mehrheit der milcherzeugenden Betriebe zu leistende EG-Mitverantwortungsabgabe), Eier, Wolle, Bienenhonig;

beim Index der Erzeugerpreise tierischer Produkte auf Basis 1970:

Schlachtvieh:
Großschlachtvieh (Rinder, Kälber, Schweine (jeweils lebend und geschlachtet), Schafvieh (lebend), Schlachtgeflügel (Suppenhühner, Jungmastgeflügel, Truthühner (Puten), Enten, Gänse), Nutz- und Zuchtvieh:
Milchkühe, Ferkel, Küken und Junghennen, Arbeitspferde,
Milch (ohne die ab 16.09.77 von der Mehrheit der milcherzeugenden Betriebe zu leistende EG-Mitverantwortungsabgabe), Eier, Wolle, Bienenhonig.

Begriffsbeziehungen:

Tierische Produkte unterscheiden sich von den >>> Ernährungsgütern tierischen Ursprungs (Indizes der Einfuhr- und Ausfuhrpreise) in Art und Gewichtung der einbezogenen Waren.

Nur zu den tierischen Produkten zählt Wolle. Nur zu den Ernährungsgütern tierischen Ursprungs rechnen vor allem Waren, die in der Bundesrepublik Deutschland nicht erzeugt werden (soweit es sich um Einfuhren handelt) und Waren, die die landwirtschaftliche Erzeugerstufe überschritten haben.

Unter solche Warengruppen fallen im wesentlichen Butter, Käse, Fleisch und Fleischwaren, Fische und Fischzubereitungen, Walöl, Schmalz, Talg, andere tierische Fette und Öle zur Ernährung, Eiweiß, Eigelb, Fischmehl.

Tilgungen

Statistik der Boden- und Kommunalkreditinstitute

Datennachweis: 1962 bis März 1980

Begriffsinhalt:

Nominalbetrag der von Boden- und Kommunalkreditinstituten getilgten >>> Schuldverschreibungen.

Als getilgt gelten Schuldverschreibungen, die endgültig aus dem Verkehr gezogen, für kraftlos erklärt, entwertet, vernichtet oder dem Treuhänder zur Vernichtung übergeben worden sind.

Nicht zu den Tilgungen rechnen Schuldverschreibungen, die ausgelost oder gekündigt, aber noch nicht eingelöst oder für kraftlos erklärt wurden.

Erfasst werden ausschließlich Tilgungen von nach der Währungsreform begebenen Schuldverschreibungen.

Zu den Boden- und Kommunalkreditinstituten zählen alle unter das Hypothekendarlehenbankgesetz, das Pfandbriefgesetz und das Schiffsbankgesetz fallenden Institute sowie die Landwirtschaftliche Rentenbank, die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank (bis 1965 Deutsche Landesrentenbank) und die Bayerische Landesbodenkreditanstalt (seit 1.7.1972 rechtlich-unselbständige Anstalt der Bayerischen Landesbank Girozentrale).

Tilgungsausgaben an Öffentlichen Bereich

1. Rechnungsstatistik

Datennachweis: ab 1974

2. Haushaltsansatzstatistik

Datennachweis: ab 1970

3. Kassenstatistik

Datennachweis: ab 1974

Begriffsinhalt:

Ausgabeart mit den Ausgaben für die Tilgung von Darlehen

an Bund

an Lastenausgleichsfonds

an ERP-Sondervermögen

an Länder

an Gemeinden/Gemeindeverbände

an Zweckverbände.

Änderungen im Zeitablauf:

In der Haushaltsansatzstatistik bis 1973 sind die Tilgungsausgaben an Zweckverbände nicht hier, sondern bei den >>> besonderen Finanzierungsvorgängen (>>> Schuldentilgung am Kreditmarkt) nachgewiesen.

Topf- und Ballenpflanzen

Gemüseanbauerhebung

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Zierpflanzen, die unter Glas oder Kunststoff einzeln - in Töpfen oder mit Ballen - kultiviert und in der Regel auch als Einzelpflanzen gehandelt werden, unterteilt nach den wichtigsten blühenden Arten und Grünpflanzenarten.

Begriffsbeziehungen:

Siehe unter >>> Beet- und Balkonpflanzen.

Totgeborene

Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

Geborene, bei denen nach der Scheidung vom Mutterleib weder das Herz geschlagen, noch die Nabelschnur pulsiert, noch die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat und deren Körpergewicht mindestens 1 000 g beträgt.

Fehlgeburten (Totgeborene mit weniger als 1 000 g Körpergewicht) werden nicht einbezogen.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis einschl. 1957 galten solche Geborene als Totgeborene, bei denen die natürliche Lungenatmung nicht eingesetzt und deren Körperlänge mindestens 35 cm betragen hatte.

In der Zeit vom 1.1.1958 bis zum 30.6.1979 galten solche Geborene als Totgeborene, bei denen weder das Herz geschlagen, noch die Nabelschnur pulsiert, noch die natürliche Lungenatmung eingesetzt hatte und deren Körperlänge mindestens 35 cm betrug.

Begriffsbeziehungen:

Im Unterschied zu den Totgeborenen gelten als >>> Gestorbene in den ersten 7 Lebenstagen (Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung) solche Neugeborene, bei denen nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen, die natürliche Lungenatmung eingesetzt oder die Nabelschnur pulsiert hat, die aber innerhalb von bis zu sieben Tagen nach der Geburt gestorben sind.

Träger der Zusatzversorgung

Statistik über den Personalstand des öffentlichen Dienstes

Datennachweis: ab 1974.

Begriffsinhalt:

Zusatzversorgungskassen, denen die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes obliegt.

Zu den Trägern der Zusatzversorgung zählen die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder sowie kommunale Zusatzversorgungskassen.

Nachgewiesen wird der Personalstand dieser Zusatzversorgungskassen.

Triebfahrzeuge (Einsatzbestand am Jahresende)

Eisenbahnstatistik (Bestandsstatistik)

Datennachweis: ab 1966

Begriffsinhalt:

Fahrzeuge, die ausschließlich auf Schienen laufen und über eigene Antriebseinrichtungen verfügen.

Zum Einsatzbestand zählen Triebfahrzeuge, die der entsprechenden Eisenbahnverwaltung gehören, abzüglich der vermieteten und zuzüglich der von ihr angemieteten Triebfahrzeuge. Berücksichtigt werden auch kurzfristig unbenutzte betriebsfähige Fahrzeuge sowie die in Ausbesserung befindlichen, auf Ausbesserung wartenden oder in gutem oder schlechtem Zustand abgestellten oder in Reserve gehaltenen Fahrzeuge.

Nicht berücksichtigt werden die Schienenfahrzeuge, die zum Verkauf, zur Zerlegung oder zur Ausmusterung abgestellt sind.

Die Triebfahrzeuge werden untergliedert in Lokomotiven und Triebwagen, wobei die Triebwagen außer mit Antriebseinrichtungen so ausgestattet sind, daß sie Personen und/oder Güter befördern können. Diese Doppelfunktion führt dazu, daß Triebwagen sowohl bei den Triebfahrzeugen als auch bei den Fahrzeugen zur Personen- bzw. Güterbeförderung gezählt werden.

Bei untrennbaren Triebwagenzügen werden 1 Triebfahrzeug und entsprechend der Zahl der Wagenkasten Personen- bzw. Güterwagen gezählt.

Je nach Antriebseinrichtung werden die Triebwagen in >>> Dieseltriebwagen und >>> E-Triebwagen unterteilt; bei den Lokomotiven werden >>> Diesellokomotiven und >>> E-Lokomotiven unterschieden.

Trinkwein

Weinbestandsstatistik

Datennachweis: ab 1962

Begriffsinhalt:

Erzeugnis, das ausschließlich durch vollständige oder teilweise alkoholische Gärung der frischen, auch eingemaischten Weintrauben oder des Traubenmostes gewonnen wurde und zum menschlichen Verzehr bestimmt ist.

Trockenfrachtschiffe

Statistik des Bestandes an Seeschiffen

Datennachweis: ab 1971

Begriffsinhalt:

Seeschiffe, die dem Transport von Trockenfracht dienen, einschl. >>> Massengut- und Mehrzweckschiffe.

Zu den Trockenfrachtschiffen rechnen im einzelnen Stückgutfrachtschiffe, >>> Kühlschiffe einschließlich Fischtransportschiffe, Containerschiffe, Trägerschiffe sowie Frachtschiffe für Spezialtransporte wie Viehtransportschiffe, Flugzeugtransportschiffe, Bohrinselversorgungsschiffe usw.

Erfasst werden Trockenfrachtschiffe, die unter der Flagge der Bundesrepublik Deutschland fahren. Unter der Flagge der Bundesrepublik Deutschland können u.a. auch Seeschiffe fahren, die von deutschen Reedern aus dem Ausland gechartert wurden. Entsprechend fahren an das Ausland vercharterte Schiffe im allgemeinen nicht unter deutscher Flagge.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis einschl. 1973 wurden die Trockenfrachtschiffe erfasst, die in die deutschen Seeschiffsregister eingetragen waren, unabhängig davon, ob sie unter deutscher Flagge fuhren.

Bis einschl. 1976 rechneten die Bohrinselversorgungsschiffe nicht zu den Trockenfrachtschiffen.

Trockenladungsschiffe

Statistik des Bestandes an Seeschiffen

Datennachweis: 1951 bis 1970

Begriffsinhalt:

In die Seeschiffsregister eingetragene Schiffe, die dem Transport von Trockenfracht dienen.

In die Seeschiffsregister werden Schiffe eingetragen, die für die Schifffahrt außerhalb von Binnengewässern (Flüssen, Kanälen und geschlossenen Seen) bestimmt sind und einen Raumgehalt von mehr als 17,65 BRT haben. Seeschiffe, die sowohl feste als auch flüssige Ladung transportieren, z.B. Erz-Öl-Frachtschiffe, zählen auch zu den Trockenladungsschiffen.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis einschließlich 1968 wurden die >>> Kühlschiffe zu den Trockenladungsschiffen gerechnet.

Begriffsbeziehungen:

Im Unterschied zu den Trockenladungsschiffen umfassen die >>> Trockenfrachtschiffe (Statistik des Bestandes an Seeschiffen) auch Schiffe, die sowohl feste als auch flüssige Ladung transportieren (Mehrzweckschiffe).

Übernachtungsumsatz

Gastgewerbestatistik

Datennachweis: ab 1962

Begriffsinhalt:

Entgelte für Übernachtungsleistungen, die von >>> Unternehmen im Beherbergungsgewerbe erbracht werden. Zu Einzelheiten der Abgrenzung des >>> Umsatzes in der Gastgewerbestatistik siehe dort.

Im Übernachtungsumsatz ist der Preis für Übernachtung mit Frühstück (auch ggf. der auf Übernachtung mit Frühstück entfallende Teil aus Halb- oder Vollpension) einschl. Bedienungsgeld enthalten.

In der Gastgewerbestatistik werden für das Beherbergungsgewerbe Meßzahlen des Übernachtungsumsatzes nachgewiesen.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis einschl. 1969 war das Entgelt aus dem von den Übernachtungsgästen eingenommene Frühstück im Verpflegungsumsatz enthalten.

Begriffsbeziehungen:

Übernachtungsumsatz ist abzugrenzen von >>> Verpflegungsumsatz (Gastgewerbestatistik). Zu letzterem gehören alle Entgelte für Verpflegungsleistungen. Nicht einbezogen ist allerdings das Frühstück, wenn dies mit einer Übernachtung gekoppelt ist.

Überstundenentgelt

Wirtschaftsrechnungen ausgewählter privater Haushalte

Datennachweis: 1971 bis 1985

Begriffsinhalt:

Überstundenzulagen für Mehrarbeit und Überstundenzuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, die der Haushaltsvorstand aus seiner hauptberuflichen Tätigkeit im Monat erhält.

Haushaltsvorstand ist beim >>> Haushaltstyp 2: 4-Personen-Arbeitnehmerhaushalte mit mittlerem Einkommen dasjenige Haushaltsmitglied, das - i.d.R. alleiniger - Einkommensbezieher ist; beim >>> Haushaltstyp 3: 4-Personen Haushalte von Beamten und Angestellten mit höherem Einkommen ist Haushaltsvorstand derjenige, der Hauptverdiener in der Familie ist.

Übertragungen

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Geldleistungen, für die keine (sachlich und/oder zeitlich) direkt zurechenbaren Gegenleistungen erbracht werden. In den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen wird zwischen >>> laufenden Übertragungen und >>> Vermögensübertragungen unterschieden.

Übertragungen der Gebietskörperschaften

Wirtschaftsrechnungen ausgewählter privater Haushalte

Datennachweis: ab 1965



Begriffsinhalt:

Renten, Unterstützungen und ähnliche laufende Übertragungen der Gebietskörperschaften an die privaten Haushalte je Haushalt und Monat.

Zu den Übertragungen der Gebietskörperschaften rechnen im einzelnen laufende Leistungen der Sozialhilfe (z.B. laufende Hilfe zum Lebensunterhalt, Mietbeihilfen), der Arbeitslosenhilfe, der Kriegsopferversorgung und -fürsorge (Grundrenten, Ausgleichsrenten u.ä.), des Lastenausgleichs (Entschädigungsrenten, Unterhaltshilfe u.ä.), Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz, Jugendhilfe nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG), Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und Wiedergutmachungszahlungen.

Änderungen im Zeitablauf:

Der besonders hohe Anstieg der Übertragungen im Jahre 1975 bei den Haushaltstypen 2 und 3 erklärt sich in erster Linie durch das seit 1975 unabhängig vom Einkommen des Haushalts gezahlte Kindergeld.

Überwiegend benutztes Verkehrsmittel

Volks- und Berufszählung 1987**Begriffsinhalt:**

Erwerbstätige sowie Schüler und Studierende hatten das Verkehrsmittel anzugeben, mit dem sie hauptsächlich, d.h. die längste Strecke des Weges von der Wohnung oder Unterkunft zur Arbeitsstätte bzw. Schule/Hochschule zurücklegen.

Übrige Ausgaben

Wirtschaftsrechnungen ausgewählter privater Haushalte

Datennachweis: ab 1958

Begriffsinhalt:

Die übrigen Ausgaben je Haushalt und Monat umfassen die Zinsen, die gezahlten Steuern (ohne Einkommen- und Vermögensteuern), freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Prämien für private Kranken-, Unfall- und andere Schadenversicherungen und an Pensionskassen, Mitgliedsbeiträge an Vereine, Berufsvereinigungen, Parteien u.ä., Geldspenden sowie Übertragungen an andere private Haushalte und sonstige Ausgaben.

Zu den >>> Zinsen zählen alle Zinsen auf vom Haushalt aufgenommene Kredite aller Art, wie Warenkredite (bei Abzahlungskäufen, soweit Zinsen getrennt nachgewiesen werden), Bank- und Sparkassenkredite, öffentliche Darlehen usw.

Zu den hier nachgewiesenen >>> Steuern (ohne Einkommen- und Vermögensteuern) rechnen z.B. Erbschaftsteuer, Schenkungsteuer, >>> Kraftfahrzeugsteuer (ohne Steuerrückzahlungen) und sonstige Steuern der privaten Haushalte, wie Hunde-, Jagd- und Fischereisteuer und Börsenumsatzsteuer. Nicht enthalten sind neben der Lohn-, Einkommen-, Vermögen- und Kirchensteuer und den laufenden Lastenausgleichsabgaben auch die Grunderwerbsteuer und Grundsteuer.

Zu den freiwilligen Beiträgen zur Sozialversicherung zählen die >>> freiwilligen Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und die >>> freiwilligen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Zu den Prämienzahlungen rechnen >>> Prämien für private Krankenversicherung, >>> Prämien für Kraftfahrzeugversicherung, ferner >>> Prämien für sonstige Schaden- und Unfallversicherung u.ä. Nicht einbezogen sind Prämien für Lebensversicherungen, die unter der >>> Veränderung (+/-) der Vermögens- und Finanzkonten (Ersparnis) berücksichtigt werden.

Zu den >>> Mitgliedsbeiträgen an Organisationen ohne Erwerbszweck rechnen alle laufenden Geldleistungen an politische Parteien, Gewerkschaften, kirchliche Organisationen, Organisationen der Wohlfahrtspflege, an Sportorganisationen und Automobilclubs sowie Organisationen der Bildung, Wissenschaft, Forschung etc. usw.

Unter den >>> Geldspenden, Übertragungen an andere private Haushalte, sonstige Ausgaben u.ä. werden z.B. Geldspenden und sonstige unregelmäßige Übertragungen an Organisationen ohne Erwerbszweck, Unterstützungs- und Unterhaltszahlungen an nicht im Haushalt lebende Familienangehörige (z.B. an Studierende), an

geschiedene Ehepartner, Alimentenzahlungen, Geldgeschenke, Aussteuer in Bargeld, Schadenersatz, Spielverluste, Spieleinsätze für Lotto, Toto, Rückzahlungen von Sozialhilfeleistungen, Geldstrafen, Bußgelder, Finderlohn, Pachten für Gärten, Ausgaben für geschäftliche und dienstliche Zwecke usw. zusammengefaßt.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis einschl. 1980 waren in die übrigen Ausgaben nur die Zinsen auf Konsumentenkredite einbezogen.

Begriffsbeziehungen:

Im Unterschied zu den >>> Ausgaben für den privaten Verbrauch (Wirtschaftsrechnungen ausgewählter privater Haushalte) zählen zu den "sonstigen Ausgaben" alle Ausgaben, die nicht für Konsumzwecke getätigt werden; dies sind neben den übrigen Ausgaben die >>> Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und die >>> Einkommen- und Vermögensteuern (Wirtschaftsrechnungen ausgewählter privater Haushalte).

Umlauf (Neugeschäft)

Statistik der Boden- und Kommunalkreditinstitute

Datennachweis: 1962 bis März 1980

Begriffsinhalt:

Nominalbetrag von tatsächlich umlaufenden >>> Schuldverschreibungen, die nach dem 20.6.1948 von Boden- und Kommunalkreditinstituten ausgegeben wurden.

Zu den tatsächlich umlaufenden Schuldverschreibungen zählen auch Schuldverschreibungen, die aus drucktechnischen Gründen noch nicht ausgefertigt wurden, deren Gegenwert aber bereits bezahlt ist (Vorverkäufe). Ebenso zählen ausgeloste oder gekündigte, aber noch nicht eingelöste oder für kraftlos erklärte Schuldverschreibungen zum Umlauf.

Im Eigenbestand befindliche Stücke eigener Emissionen der Kreditinstitute rechnen demgegenüber nicht zu den in Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen.

Zu den Boden- und Kommunalkreditinstituten zählen alle unter das Hypothekendarlehenbankgesetz, das Pfandbriefgesetz und das Schiffsbankgesetz fallenden Institute sowie die Landwirtschaftliche Rentenbank, die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank (bis 1964: Deutsche Landesrentenbank) und die Bayerische Landesbodenkreditanstalt (seit 1.7.1972 rechtlich-unselbständige Anstalt der Bayerischen Landesbank Girozentrale).

Umlaufvermögen

Statistik der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe

Datennachweis: ab 1953

Begriffsinhalt:

Wirtschaftsgüter, die nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb des gewerblichen Betriebes zu dienen.

Das Umlaufvermögen umfaßt das >>> Betriebskapital und das >>> Vorratsvermögen. Zum Betriebskapital rechnen u.a. Kassenbestände, Bank- und Postscheckguthaben, Forderungen, Wechselbestände, ggf. auch Wertpapiere, Geschäftsanteile sowie aktive Rechnungsabgrenzungsposten. Das Vorratsvermögen setzt sich aus den zur alsbaldigen Veräußerung oder Weiterverarbeitung bestimmten Beständen an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, unfertigen und fertigen Erzeugnissen sowie Waren zusammen.

Für den Bestand und die Bewertung des Umlaufvermögens sind grundsätzlich die Verhältnisse am Hauptfeststellungszeitpunkt maßgebend. Bei Betrieben, die regelmäßig jährliche Abschlüsse am Schluß des Kalenderjahres machen, ist dieser Abschluß zugrunde zu legen. Auf Antrag kann für Betriebe, die regelmäßig jährliche Abschlüsse auf einen anderen Tag machen (Betriebe mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr), als Bewertungsstichtag der Schluß des Wirtschaftsjahres zugrunde gelegt werden, das dem Feststellungszeitpunkt vorangeht. Der auf den Abschlußzeitpunkt ermittelte Wert gilt in diesen Fällen als Wert vom Feststellungszeitpunkt. Die vorgenannten Ausnahmen gelten jedoch nicht für die Bewertung von Wertpapieren, Anteilen und Genußscheinen an Kapitalgesellschaften. Im Falle zwischenzeitiger Bestandsveränderung erfolgt, sofern diese mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Grundbesitz zusammenhängt, ggf. ein Ausgleich.

Bewertungsmaßstab für die einzelnen zum Umlaufvermögen gehörenden Wirtschaftsgüter ist grundsätzlich der Teilwert. Dabei handelt es sich um den Betrag, den ein Erwerber des ganzen Unternehmens bei dessen Fortführung im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde. Der Teilwert findet in der Regel seine obere Grenze in den Wiederbeschaffungskosten für ein Wirtschaftsgut gleicher Art und Güte am Feststellungszeitpunkt und seine untere Grenze im Material- oder Schrottwert. Beim Vorratsvermögen sind die Wiederbeschaffungskosten in der Regel aus den Tagespreisen vom Bewertungsstichtag abzuleiten.

Abweichend von diesem Grundsatz sind u.a. anzusetzen:

1. Bargeld, Postscheckguthaben, Bankguthaben mit dem Nennwert;
2. Wertpapiere, Anteile und Genußscheine an Kapitalgesellschaften in der Regel entweder
 - a) mit dem niedrigsten im amtlichen Handel notierten Kurs oder aber, falls kein Kurs besteht,
 - aa) soweit die Wertpapiere Anteile an Kapitalgesellschaften verbriefen mit dem gemeinen Wert,
 - bb) soweit die Wertpapiere Forderungsrechte verbriefen mit dem Nennwert oder
 - b) mit dem Rücknahmepreis, sofern die Wertpapiere Rechte der Anleger gegen eine Kapitalanlagegesellschaft oder einen sonstigen Fonds verbriefen;
3. Kapitalforderungen grundsätzlich mit dem Nennwert.

Der gemeine Wert stellt den Einzelveräußerungspreis dar, der sich für das aus dem Betrieb herausgelöste Wirtschaftsgut im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei der Veräußerung erzielen läßt. Zu Einzelheiten der Bewertung siehe Bewertungsgesetz sowie die entsprechenden Vermögensteuerrichtlinien.

Änderungen im Zeitablauf:

Vor 1963 galt insbesondere für die Festsetzung der Steuerkurse ein anderes Verfahren mit für den gesamten Bewertungszeitraum starr festgesetzten besonderen "Steuerkurswerten".

Begriffsbeziehungen:

Im Unterschied zum Umlaufvermögen umfaßt das >>> Anlagevermögen (Statistik der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe) alle Wirtschaftsgüter, die dauernd dem Geschäftsbetrieb eines gewerblichen Betriebes in Form von >>> Sachanlagen (z.B. Betriebsgrundstücke, Maschinen und ähnliche Anlagen) oder >>> Finanzanlagen (z.B. Mineralgewinnungsrechte, immaterielle Wirtschaftsgüter, Wertpapiere, Beteiligungen) dienen.

Umsatz

1. Monatsbericht für Unternehmen und Betriebe im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe

Datennachweis: ab 1970

Begriffsinhalt:

Erlöse für Lieferungen und Leistungen, die von >>> Unternehmen bzw. >>> Betrieben an Dritte erbracht und im Berichtszeitraum in Rechnung gestellt werden, ohne Rücksicht auf den Zahlungseingang oder den Liefertermin.

Zur Ermittlung der Erlöse werden Preise abzüglich unmittelbar gewährter Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti) zugrunde gelegt. Die Kosten für Fracht, Verpackung und Porto (auch wenn getrennt in Rechnung gestellt) und ebenso die auf den eigenen Erzeugnissen liegenden Verbrauchsteuern werden einbezogen.

Die >>> Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist in den Erlösen dagegen nicht enthalten.

Zum Umsatz rechnen der Umsatz aus eigenen Erzeugnissen und industriellen/ handwerklichen Dienstleistungen im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe, der Umsatz baugewerblicher Betriebsteile und der sonstigen Betriebsteile. Jedoch werden beim Nachweis für fachliche Betriebsteile Umsätze, die in den baugewerblichen und den sonstigen Betriebsteilen des Unternehmens bzw. Betriebs getätigt werden (z.B. Umsatz aus Handelsware) nicht einbezogen.

Außer Ansatz bleiben die außerordentlichen und betriebsfremden Erträge (z.B. aus dem Verkauf von Anlagegütern, aus der Verpachtung von Grundstücken, Zinsen, Dividenden u.a.m.).

Als Umsatz gelten auch Erlöse aus Lieferungen und Leistungen an mit dem Unternehmen verbundene rechtlich selbständige Kohzern- und Verkaufsgesellschaften, in der Regel aber nicht Erzeugnis- und Leistungsabgaben zwischen Betrieben eines Mehrbetriebsunternehmens.

Im einzelnen rechnen zum Umsatz aus eigenen Erzeugnissen und industriellen/ handwerklichen Dienstleistungen auch Erlöse aus dem Verkauf von Waren, die in Lohnarbeit bei anderen Unternehmen hergestellt werden

(einschl. Lohnveredlung), Erlöse aus dem Verkauf von Energie und Wasser, von Produktionsrückständen, der Wert der für Dritte geleisteten Lohnarbeiten (einschl. Lohnveredlung) sowie Erlöse aus Vermietung (auch Leasing) von im Rahmen der Produktionstätigkeit des Betriebs/Unternehmens selbst hergestellter Erzeugnisse. Zum Umsatz sonstiger Betriebsteile zählen Erlöse aus Handelsware (d.s. fremde Erzeugnisse, die im allgemeinen unbearbeitet und ohne fertigungstechnische Verbindung mit eigenen Erzeugnissen weiterverkauft werden), aus Vermietung und Verpachtung von Geräten, betrieblichen Anlagen und Einrichtungen (einschl. Leasing), die nicht im Rahmen der Produktionstätigkeit des Betriebs/Unternehmens entstanden sind sowie aus Wohnungsvermietung, aus der Veräußerung von Patenten und der Vergabe von Lizenzen, ferner Provisionseinnahmen, Gaststättenumsatz, Erlöse aus Transportleistungen für Dritte, aus Belegschaftseinrichtungen (z.B. von werkseigenen Kantinen), aus dem Verkauf von eigenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen und dem Verkauf von Anwendungs-Software (nicht Betriebssystem-Software).

Bei Verlagsdruckereien wird - abweichend von der o.g. Regel - auch der Wert der Lieferungen und Leistungen an den zugehörigen Verlag (innerbetriebliche Verrechnungswerte) zum Umsatz gerechnet.

Die Umsätze werden nach Inland und Ausland wie folgt gegliedert:

Inlandsumsatz: Erlöse für Lieferungen und Leistungen an Empfänger im Bundesgebiet sowie Erlöse für Lieferungen und Leistungen an die im Bundesgebiet stationierten ausländischen Streitkräfte.

Auslandsumsatz: Erlöse für direkte Lieferungen an Empfänger, die im Ausland ansässig sind, sowie an inländische Exporteure.

Begriffsbeziehungen:

Siehe unter 2. und unter 3.

2.1 Monatlicher Industrierbericht

Datennachweis: 1950 bis 1976

2.2 Industrierbericht - Totalerhebung - September

Datennachweis: 1963 bis 1975

Begriffsinhalt:

Erlöse für Lieferungen eigener Erzeugnisse und Leistungen, die von >>> Betrieben an Dritte erbracht und im Berichtszeitraum in Rechnung gestellt werden, ohne Rücksicht auf den Zahlungseingang oder den Liefertermin.

Zur Ermittlung der Erlöse werden Preise abzüglich unmittelbar gewährter Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti) zugrunde gelegt.

Die Kosten für Fracht, Verpackung und Porto und ebenso die auf den eigenen Erzeugnissen liegenden Verbrauchsteuern werden einbezogen. Die >>> Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist in den Erlösen dagegen nicht enthalten.

Nicht einbezogen in den Umsatz sind die Erlöse aus Handelsware und Nebengeschäften (Erlöse aus Vermietung und Verpachtung, Lizenzvergabe, Provisionen u.ä.). Außer Ansatz bleiben auch die außerordentlichen Erträge (z.B. aus dem Verkauf von Anlagegütern) und die betriebsfremden Erträge (Zinsen, Dividenden u.a.m.).

Als Umsatz gelten auch Erlöse aus Lieferungen und Leistungen an rechtlich selbständige Konzernunternehmen, nicht aber Erzeugnis- und Leistungsabgaben zwischen Betrieben eines Mehrbetriebsunternehmens.

Zur Abgrenzung des Inlands- und des Auslandsumsatzes siehe unter 1.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis einschl. 1952 waren Leistungen zwischen Betrieben eines Mehrbetriebsunternehmens, die in verschiedenen Bundesländern lagen, in den Umsatz einbezogen.

Bis einschl. 1967 war die Umsatzsteuer im Inlandsumsatz enthalten.

Begriffsbeziehungen:

Der im Monatsbericht für Unternehmen und Betriebe im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe nachgewiesene Umsatz für Unternehmen bzw. für Betriebe (nicht für fachliche Betriebsteile) umfaßt neben den Erlösen für Lieferungen eigener Erzeugnisse und Leistungen auch die Umsätze aus Handelsware und aus Nebengeschäften, während diese Umsätze im (Monatlichen) Industrierbericht nicht einbezogen sind.

Zu weiteren Begriffsbeziehungen siehe unter 3.

3. Unternehmenserhebung im Bergbau und in der Industrie (ohne Bauindustrie)

Datennachweis: 1962 bis 1975

Begriffsinhalt:

Erlöse für Lieferungen und Leistungen, die von >>> Unternehmen im Zusammenhang mit dem Unternehmenszweck erbracht werden.

Als erbracht gelten Erzeugnisse und Leistungen, wenn sie in Rechnung gestellt werden, ohne Rücksicht auf den Zahlungseingang oder den Liefertermin.

Zur Ermittlung der Erlöse werden Preise abzüglich unmittelbar gewährter Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti) zugrunde gelegt. Die Kosten für Fracht, Porto und Verpackung und ebenso die auf den eigenen Erzeugnissen liegenden Verbrauchsteuern werden einbezogen.

Die >>> Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist in den Erlösen dagegen nicht enthalten.

Zum Umsatz rechnen neben den Erlösen für Lieferungen eigener Erzeugnisse und Leistungen auch die Erlöse aus >>> Handelsware und aus Nebengeschäften (Erlöse aus Vermietung und Verpachtung, Lizenzvergaben, Provisionen u.ä.).

Außer Ansatz bleiben die außerordentlichen Erträge (z.B. aus dem Verkauf von Anlagegütern) und die betriebsfremden Erträge (Zinsen, Dividenden u.a.m.) sowie der Wert der selbsterstellten Anlagen und des Eigenverbrauchs.

Als Umsatz gelten auch Erlöse aus Lieferungen und Leistungen an andere Unternehmen, die durch Organschaft oder auf andere Weise verbunden sind, und an rechtlich selbständige Konzernunternehmen und Verkaufsgesellschaften.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis einschl. 1967 war die Umsatzsteuer in den Erlösen für Lieferungen und Leistungen enthalten.

Begriffsbeziehungen:

Der Begriff Umsatz unterscheidet sich in den unter 1. bis 3. genannten Statistiken - von Unterschieden in Erhebungsbereichen usw. abgesehen - im wesentlichen dadurch, daß im Monatsbericht für Unternehmen und Betriebe im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe sowie in der Unternehmenserhebung im Bergbau und in der Industrie (ohne Bauindustrie) zum Umsatz neben den Entgelten für die Lieferungen eigener Erzeugnisse und Leistungen auch die Umsätze aus Handelsware und aus Nebengeschäften rechnen, während diese Umsätze im (Monatlichen) Industriebericht nicht einbezogen sind.

Die Begriffe Umsatz und >>> steuerbarer Umsatz (Umsatzsteuerstatistik) betreffen ähnliche Tatbestände, beziehen sich aber auf unterschiedliche Fragestellungen. Während Umsatz eine wirtschaftliche, auf den Unternehmens bzw. Betriebszweck bezogene Größe darstellt, geht es beim steuerbaren Umsatz aus fiskalischen Gründen um eine möglichst vollständige Erfassung aller Erlöse für Lieferungen und Leistungen. Daraus folgt z.B., daß der steuerbare Umsatz auch die außerordentlichen und betriebsfremden Erlöse sowie den Eigenverbrauch umfaßt; diese sind im Umsatz nicht enthalten. Allerdings sind im steuerbaren Umsatz nur Inlandsumsätze, im Umsatz auch Auslandsumsätze einbezogen.

4. Monatsbericht einschl. Auftragseingangserhebung im Bauhauptgewerbe (einschl. Fertigteilbau)

Datennachweis: 1962 bis 1979

Begriffsinhalt:

Der Begriff Umsatz entspricht dem Begriff >>> baugewerblicher Umsatz (Monatsbericht einschl. Auftragseingangserhebung im Bauhauptgewerbe (einschl. Fertigteilbau), Monatlicher Baubericht). Zu Einzelheiten siehe dort.

5. Jahresherhebung bei Unternehmen, Investitionserhebung bei Unternehmen und Betrieben der Energie- und Wasserversorgung

Datennachweis: ab 1975

Begriffsinhalt:

Gesamtbetrag der abgerechneten Lieferungen und Leistungen an Dritte, unabhängig vom Zahlungseingang.

Zur Ermittlung der Erlöse werden Preise abzüglich unmittelbar gewährter Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge aufgrund begründeter Beanstandungen) sowie der Retouren zugrunde gelegt. Die Kosten für Fracht, Verpackung und Porto (auch wenn getrennt in Rechnung gestellt) werden einbezogen.

Die >>> Umsatz-(Mehrwert-)Steuer und die Ausgleichsabgabe nach der Neufassung des 3. Verstromungsgesetzes vom 17.11.1980 sind nicht enthalten.

Zum Umsatz rechnen der Umsatz aus eigenen Erzeugnissen und Dienstleistungen, aus Handelsware und aus Nebengeschäften.

Außer Ansatz bleiben die außerordentlichen und betriebsfremden Erträge (z.B. aus dem Verkauf von Anlagegütern, aus der Verpachtung von Grundstücken, Zinsen, Dividenden u.a.m.).

Als Umsatz gelten auch Erlöse aus Lieferungen und Leistungen an mit dem Unternehmen verbundene rechtlich selbständige Konzern- und Verkaufsgesellschaften.

Im einzelnen rechnen zum Umsatz aus eigenen Erzeugnissen auch die Erlöse aus dem Verkauf von fremdbezogener(m) Energie und Wasser, von Nebenerzeugnissen und sonstigen Erzeugnissen und von Produktionsrückständen, zum Umsatz aus Dienstleistungen der Wert der im Auftrag für Dritte geleisteten Arbeiten (z.B. Waseraufbereitung, Abfüllen von Flüssiggas), Erlöse aus Durchleitungen, für Reparaturen und Instandhaltungen, Installationen, Montagen, Untersuchungen, Prüfungen und Gutachten, einschl. der Erlöse für die bei diesen Leistungen verbrauchten Materialien sowie Erlöse aus Dienstleistungen z.B. der Verkehrsbetriebe.

Als Umsatz aus Handelsware gilt der Umsatz von fremden Erzeugnissen, die im allgemeinen unbearbeitet und ohne fertigungstechnische Verbindung mit anderen Erzeugnissen weiterverkauft werden (z.B. Gas- und Elektrogeräte).

Umsatz aus Nebengeschäften sind im wesentlichen Baukostenzuschüsse in der Form von Ertragszuschüssen (in Höhe der jährlichen Auflösungsquote des passivierten Betrages), Umsätze aus der Vermietung und Verpachtung von Geräten, betrieblichen Anlagen und Einrichtungen (einschl. Leasing), Erlöse aus Wohnungsvermietung, aus der Veräußerung von Patenten und der Vergabe von Lizenzen, Provisionseinnahmen, Erlöse aus Fuhrparkleistungen für Dritte, aus Belegschaftseinrichtungen (z.B. Kantinen) und aus Beratungs- und Planungstätigkeit.

6.1 Handels- und Gaststättenzählung 1968, 1979, 1985

6.2 Großhandelsstatistik

Datennachweis: ab 1964

6.3 Einzelhandelsstatistik

Datennachweis: ab 1963

6.4 Gastgewerbestatistik

Datennachweis: ab 1963

Begriffsinhalt:

Umsatz ist der Gesamtbetrag der abgerechneten Lieferungen und sonstigen Leistungen von >>> Unternehmen und >>> Arbeitsstätten einschl. Eigenverbrauch, Verkäufen an Betriebsangehörige sowie einschl. gesondert in Rechnung gestellter Kosten für Fracht, Porto, Verpackung usw., ohne Rücksicht auf den Zahlungseingang und die Steuerpflicht.

Der Umsatz schließt auch Erlöse aus Kommissions- oder Streckengeschäften, Provisionen und Kostenvergütungen aus der Vermittlung von Waren (nicht den Wert der vermittelten Waren) einschl. Delkredereprovisionen, aber ohne durchlaufende Posten (z.B. im Auftrag der Lieferanten vereinnahmte Zahlungen) sowie Zusatzerlöse ein.

Nicht dazu gehören jedoch Erlöse aus Land- und Forstwirtschaft sowie außerordentliche Erträge (z.B. aus dem Verkauf von Anlagevermögen) und betriebsfremde Erträge (z.B. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von betriebsfremd genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen, Zinserträge aus nicht betriebsnotwendigem Kapital oder Erträge aus Beteiligungen).

An Kunden gewährte Skonti und Erlösschmälerungen (z.B. Preisnachlässe, Rabatte, Jahresrückvergütungen, Boni) sind bei der Ermittlung des Umsatzes abzusetzen.

Bei umsatzsteuerlichen Organschaften sind auch die von der Muttergesellschaft oder den Tochtergesellschaften getätigten Innenumsätze mit anzugeben. Entsprechendes gilt auch für die Unternehmereinheiten.

Der Umsatz wird in Großhandel und Handelsvermittlung ohne, in Einzelhandel und Gastgewerbe einschl. >>> Umsatz-(Mehrwert-)steuer nachgewiesen.

In den Handels- und Gaststättenzählungen wird der Umsatz in absoluten Zahlen nachgewiesen.

Nachgewiesen werden Meßzahlen des Umsatzes in jeweiligen Preisen (Gastgewerbestatistik) bzw. in jeweiligen und in konstanten Preisen (Groß- und Einzelhandelsstatistik).

Die Meßzahlen des Umsatzes in jeweiligen Preisen werden durch Division der Umsätze im Berichtszeitraum (in Preisen des Berichtszeitraums) durch die Umsätze des Basiszeitraums gebildet.

Bei den Meßzahlen des Umsatzes in konstanten Preisen werden die Umsätze im Berichtszeitraum mittels Preisindizes auf das Preisgerüst eines Basisjahres umgerechnet. Als Preisindizes wird bei den Großhandelsumsätzen der Index der Großhandelsverkaufspreise, bei den Einzelhandelsumsätzen der Index der Einzelhandelspreise (Verkaufspreise) verwendet.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis einschl. 1967 war in den Umsätzen der Großhandelsunternehmen (Großhandelsstatistik) die Umsatz-(Mehrwert)-steuer enthalten.

7. Statistik der Luftfahrtunternehmen

Datennachweis: ab 1968

Begriffsinhalt:

Erlöse für Leistungen, die von >>> Unternehmen mit Genehmigung oder Erlaubnis zur Durchführung von Flügen in der Luftfahrt erbracht werden.

Zu den Erlösen gehören die Umsätze aus Beförderungsleistungen (einschl. der Nebenleistungen) mit Luftfahrzeugen (Personen- und Güterverkehr) sowie die Umsätze aus Flügen für andere Zwecke (z.B. Reklame-, Bild-, land- und forstwirtschaftliche Flüge).

Als erbracht gelten die Leistungen, wenn sie in Rechnung gestellt sind, ohne Rücksicht auf den Zahlungseingang.

Zur Ermittlung der Erlöse für erbrachte Leistungen werden Preise abzüglich gewährter Preisnachlässe (Skonti, Boni, Rabatte) zugrunde gelegt. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist nicht enthalten.

Nicht enthalten sind Umsätze von Luftfahrtunternehmen aus sonstiger verkehrswirtschaftlicher Tätigkeit und aus Tätigkeiten außerhalb der Verkehrswirtschaft.

8. Statistik über die Unternehmen in der Binnenschifffahrt

Datennachweis: ab 1969

Begriffsinhalt:

Erlöse für Leistungen, die von >>> Unternehmen in der Binnenschifffahrt erbracht werden.

Dazu gehören die Umsätze aus Beförderungsleistungen mit eigenen oder gemieteten Schiffen (Güterverkehr, Tankschifffahrt, Personenverkehr), Erlöse aus der Güterbeförderung mit Hilfe von Unterfrachtführern, Provisionen für die Weiterleitung von Beförderungsaufträgen an Unterfrachtführer sowie Erlöse aus Schub-/Schleppleistungen für andere Unternehmen.

In den Erlösen aus der Güterbeförderung mit Hilfe von Unterfrachtführern sind auch die innerhalb der Binnenschifffahrt getätigten Umsätze enthalten. Die von Hauptfrachtführern an Unterfrachtführer weitergereichten Beträge sind damit im Umsatz doppelt erfaßt.

Als erbracht gelten Leistungen, wenn sie in Rechnung gestellt sind, ohne Rücksicht auf den Zahlungseingang.

Zur Ermittlung der Erlöse für erbrachte Leistungen werden Preise abzüglich gewährter Preisnachlässe (Skonti, Boni, Rabatte u. dgl.) zugrunde gelegt. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist nicht enthalten.

Nicht enthalten sind Umsätze von Binnenschifffahrtsunternehmen aus sonstiger verkehrswirtschaftlicher Tätigkeit und aus Tätigkeiten außerhalb der Verkehrswirtschaft.

9. Statistik der Personenbeförderung im Straßenverkehr

Datennachweis: 1952 bis 1980

Begriffsinhalt:

Marktliche und nichtmarktliche Entgelte für Beförderungsleistungen von zur Unternehmensstatistik auskunftspflichtigen >>> Unternehmen.

Dazu zählen die >>> Verkehrseinnahmen aus Personenbeförderung als marktliche Entgelte für Beförderungsleistungen sowie nichtmarktliche Entgelte für Beförderungsleistungen wie z.B. Zuschüsse der öffentlichen Hand (tarifliche Abgeltungen) für die Beförderung von Schülern, Studenten und anderen Auszubildenden sowie Schwerbeschädigten, Rentnern und anderen bevorzugten Personengruppen, andere leistungsbezogene Ab-

geltungszahlungen (z.B. Ausgleich für unterlassene Tarifierhebungen und Vergütungen des jeweiligen Auftraggebers für die im Auftrag anderer Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs durchgeführten Beförderungen).

Nicht einbezogen werden marktliche und nichtmarktliche Umsätze, die kein Entgelt für Beförderungsleistungen im Personenverkehr darstellen (betriebsfremde und außerordentliche Erträge, durchlaufende Posten, nicht beförderungsleistungsbezogene öffentliche Zuschüsse usw.), ferner Einnahmen für Beförderungsleistungen im Personenverkehr, die nicht mit >>> Straßenbahnen, >>> Stadtschnellbahnen, >>> Kraftomnibussen und Obussen (z.B. Eisenbahnen, Taxis) erzielt werden, Einnahmen aus dem Güterverkehr sowie Umsätze aus Handelswaren und in Nebengeschäften (Vermietung und Verpachtung, Reklame usw.).

Die Umsätze werden einschl. Umsatz- (Mehrwert-)steuer nachgewiesen.

Von den Abgeltungszahlungen werden grundsätzlich nur die tariflichen Abgeltungen berücksichtigt.

Änderungen im Zeitablauf:

Änderungen ergeben sich aus Änderungen des Berichtskreises der zur Unternehmensstatistik auskunftspflichtigen Unternehmen (siehe auch unter: Unternehmen).

Begriffsbeziehungen:

Der Umsatz im Straßenpersonenverkehr enthält die Verkehrseinnahmen aus Personenbeförderung (Statistik der Personenbeförderung im Straßenverkehr), die nur die marktlichen Entgelte für Verkehrs- (Beförderungs-)leistungen von Unternehmen im genehmigungspflichtigen Straßenpersonenverkehr umfassen und daneben auch nichtmarktliche Entgelte für Verkehrs-(Beförderungs-)leistungen (z.B. Zuschüsse der öffentlichen Hand für die Beförderung bevorzugter Personengruppen und andere leistungsbezogene Zuschüsse) sowie die Einnahmen für >>> freigestellten Schülerverkehr.

Umsatz im Straßenpersonenverkehr

Statistik der Personenbeförderung im Straßenverkehr

Datennachweis: 1952 bis 1980

Begriffsinhalt:

Marktliche und nichtmarktliche Entgelte für Beförderungsleistungen von zur Unternehmensstatistik auskunftspflichtigen >>> Unternehmen.

Dazu zählen die >>> Verkehrseinnahmen aus Personenbeförderung als marktliche Entgelte für Beförderungsleistungen sowie nichtmarktliche Entgelte für Beförderungsleistungen wie z.B. Zuschüsse der öffentlichen Hand (tarifliche Abgeltungen) für die Beförderung von Schülern, Studenten und anderen Auszubildenden sowie Schwerbeschädigten, Rentnern und anderen bevorzugten Personengruppen, andere leistungsbezogene Abgeltungszahlungen (z.B. Ausgleich für unterlassene Tarifierhebungen und Vergütungen des jeweiligen Auftraggebers für die im Auftrag anderer Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs durchgeführten Beförderungen).

Nicht einbezogen werden marktliche und nichtmarktliche Umsätze, die kein Entgelt für Beförderungsleistungen im Personenverkehr darstellen (betriebsfremde und außerordentliche Erträge, durchlaufende Posten, nicht beförderungsleistungsbezogene öffentliche Zuschüsse usw.), ferner Einnahmen für Beförderungsleistungen im Personenverkehr, die nicht mit >>> Straßenbahnen, >>> Stadtschnellbahnen, >>> Kraftomnibussen und Obussen (z.B. Eisenbahnen, Taxis) erzielt werden, Einnahmen aus dem Güterverkehr sowie Umsätze aus Handelswaren und in Nebengeschäften (Vermietung und Verpachtung, Reklame usw.).

Die Umsätze werden einschl. Umsatz- (Mehrwert-)steuer nachgewiesen.

Von den Abgeltungszahlungen werden grundsätzlich nur die tariflichen Abgeltungen berücksichtigt.

Änderungen im Zeitablauf:

Änderungen ergeben sich aus Änderungen des Berichtskreises der zur Unternehmensstatistik auskunftspflichtigen Unternehmen (siehe auch unter: Unternehmen).

Begriffsbeziehungen:

Der Umsatz im Straßenpersonenverkehr enthält die Verkehrseinnahmen aus Personenbeförderung (Statistik der Personenbeförderung im Straßenverkehr), die nur die marktlichen Entgelte für Verkehrs- (Beförderungs-)leistungen von Unternehmen im genehmigungspflichtigen Straßenpersonenverkehr umfassen und daneben auch

nichtmarktliche Entgelte für Verkehrs-(Beförderungs-)leistungen (z.B. Zuschüsse der öffentlichen Hand für die Beförderung bevorzugter Personengruppen und andere leistungsbezogene Zuschüsse) sowie die Einnahmen für >>> freigestellten Schülerverkehr.

Umsatzsteuer

1. Statistik über den Steuerhaushalt

Datennachweis: ab 1972

2. Finanzberichte des Bundesministeriums der Finanzen

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

Steuer auf den Wert der Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt, sowie auf den Eigenverbrauch des Unternehmens. Zu Einzelheiten siehe Umsatzsteuergesetz.

Das Aufkommen der auf die Einfuhr erhobenen Steuer wird bei der >>> Einfuhrumsatzsteuer nachgewiesen.

Der allgemeine Steuersatz beträgt 14 v.H. (seit 1.7.1983); auf die Hälfte ermäßigte Steuersätze gelten insbesondere für Umsätze von Lebensmitteln, Büchern, Zeitschriften.

Der Unternehmer hat binnen 10 Tagen nach Ablauf jedes Kalendermonats oder (wenn seine Umsatzsteuer für das vorangegangene Jahr nicht mehr als 6 000 DM betragen hat) jedes Kalendervierteljahres eine Voranmeldung mit der Berechnung der Umsatzsteuer abzugeben und gleichzeitig die Vorauszahlung zu entrichten. Auf Antrag des Unternehmers kann eine Fristverlängerung um einen Monat erfolgen, so daß das Umsatzsteueraufkommen der wirtschaftlichen Entwicklung mit einer Verzögerung von ein bis zwei Monaten folgt.

Die Umsatzsteuer rechnete bis einschl. 1969 zu den >>> Bundessteuern. Ab 1970 ist sie eine >>> Gemeinschaftsteuer, deren Aufkommen zu bestimmten Anteilen dem Bund und den Ländern zusteht.

Zu Einzelheiten siehe unter >>> Steuerbarer Umsatz, >>> Umsatzsteuer (Vorauszahlungssoll) und >>> Umsatzsteuerpflichtige.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis 31.12.1967 wurde die auf jeder Wirtschaftsstufe ohne Vorsteuerabzug erhobene Allphasen-Bruttoumsatzsteuer nachgewiesen. Der allgemeine Steuersatz betrug 4 v.H. (ab Berichtsjahr 1954). Ferner galt ein umfangreicher Katalog der Ermäßigungen und Steuerbefreiungen, die im Laufe der Jahre vielfach geändert und erweitert wurden (siehe § 4 Umsatzsteuergesetz 1951 in der jeweils geltenden Fassung). Für Ausfuhrlieferungen wurde neben der Steuerfreiheit auf Antrag Ausfuhrvergütung/Ausfuhrhändlervergütung gewährt, die das Umsatzsteueraufkommen minderte.

Zum 1.1.1968 erfolgte die Umstellung auf das Mehrwertsteuersystem, dessen wesentliches Merkmal der Vorsteuerabzug ist. Ferner wurde die bisher als selbständige Steuer auf die Beförderungsumsätze erhobene Beförderungssteuer in das Mehrwertsteuersystem einbezogen.

Der allgemeine (ermäßigte) Regelsteuersatz betrug ab 1968:

vom 1.1.1968 - 30. 6.1968:	10 v.H. (5 v.H.)
vom 1.7.1968 - 31.12.1977:	11 v.H. (5,5 v.H.)
vom 1.1.1978 - 30. 6.1979:	12 v.H. (6 v.H.)
vom 1.7.1979 - 30. 6.1983:	13 v.H. (6,5 v.H.)
vom 1.7.1983 - 31.12.1992:	14 v.H. (7 v.H.)
vom 1.1.1993 -	15 v.H. (7 v.H.)

Die Steuersätze für die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausgeführten Umsätze und für den fiktiven Vorsteuerabzug (Vorsteuerpauschale) wurden seit 1968 mehrfach geändert, desgleichen die Vorschriften für die Berlinförderung. Nach der Wiedervereinigung werden die Steuervergünstigungen der Berlinförderung schrittweise abgebaut.

In den Jahren 1968 und 1969 wurde das Umsatzsteueraufkommen um die Entlastungsbeträge für das Ende 1967 in der Wirtschaft vorhandene Vorratsvermögen vermindert (rund 5 Mrd. DM, die sich kassenmäßig zu rund drei Vierteln im Jahr 1968 und zu rund einem Viertel im Jahr 1969 ausgewirkt haben).

Vom 29.11.1968 bis 28.10.1969 wurde eine Sonderumsatzsteuer auf die Ausfuhr in Höhe von 4 v.H. (2 v.H.) zwecks Exportdämpfung erhoben; die gleichzeitig an Importeure gewährten Importvergütungen von ebenfalls 4

v.H. (2 v.H.) in Höhe von 2,8 Mrd. DM (1969) minderten das Aufkommen nicht, da sie aus allgemeinen Haushaltsmitteln gewährt wurden. Das Ergebnis ist eine im Jahr 1969 stark überhöhte Summe aus Umsatz- und Einfuhrumsatzsteuer.

Ab 1.1.1969 ist die Fristverlängerung der Voranmeldung/Vorauszahlung um einen Monat möglich.

Vom 9.5. bis 30.11.1973 wurde zur Einschränkung der Investitionstätigkeit vorübergehend eine sogenannte Investitionssteuer erhoben (Selbstverbrauchsteuer gem. § 30 Umsatzsteuergesetz 1973). Selbstverbrauch lag vor, wenn ein Unternehmer abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter im Inland der Verwendung oder Nutzung als Anlagevermögen zuführte.

Begriffsbeziehungen:

Die Umsatzsteuer (Vorauszahlungssoll) (Umsatzsteuerstatistik) umfaßt die für ein bestimmtes Jahr in den UVV-Dateien (Umsatzsteuer-Voranmeldungs- und -Vorauszahlungsverfahren) enthaltenen Vorauszahlungsbeiträge. Abweichungen gegenüber der später durch Veranlagung festgestellten Jahressteuerschuld bleiben unberücksichtigt, desgleichen Nachzahlungen aufgrund von Betriebsprüfungen u. dgl. sowie Umsatzsteuerzahlungen der Jahreszahler. Die kassenmäßigen Einnahmen von Bund und Ländern aus der Umsatzsteuer (Statistik über den Steuerhaushalt) umfassen dagegen alle in einem Kalenderjahr auf gekommenen Beträge einschließlich periodenfremder Kassenzuflüsse. Die Verzögerung im Aufkommensnachweis gegenüber der Entstehung der Steuerschuld beträgt mindestens einen Monat.

Zwischen dem Aufkommen an Umsatzsteuer und Einfuhrumsatzsteuer (Statistik über den Steuerhaushalt) besteht eine systembedingte Korrelation, da die auf Importe entrichtete Einfuhrumsatzsteuer in den folgenden Umsatzstufen als Vorsteuer von der Umsatzsteuer abgezogen wird.

Umsatzsteuerpflichtige

Umsatzsteuerstatistik

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig und nachhaltig zur Erzielung von Einnahmen ausübt. Das Unternehmen umfaßt die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Zu Einzelheiten siehe Umsatzsteuergesetz.

Unterhält ein Unternehmer mehrere >>> Betriebe oder besteht ein >>> Unternehmen aus mehreren örtlichen Einheiten (Filialen, Zweigbetrieben bei Organschaften, Tochterunternehmen) so wird es jeweils als Einheit mit dem gesamten Jahresumsatz erfaßt.

Die Umsatzsteuerstatistik erfaßt nicht:

- Unternehmer mit einem steuerbaren Jahresumsatz von 20 000 DM (ab 1990: 25 000 DM) oder weniger ohne Rücksicht auf die zugrundeliegenden steuerlichen Tatbestände (z.B. auch bei nicht ganzjähriger Tätigkeit).
- Kleinunternehmer im Sinne von § 19 Abs. 1 UStG, für die keine Steuer entsteht.
- Steuerpflichtige, die keine USt-Voranmeldung abzugeben haben, weil ihre Jahressteuer im vorangegangenen Kalenderjahr 600 DM nicht überstiegen hat; hierzu gehören auch Steuerpflichtige mit hohen steuerbaren, aber niedrigen darin enthaltenen steuerpflichtigen Umsätzen (z.B. Angehörige freier Berufe im Bereich der Humanmedizin).
- Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, für die aufgrund der Durchschnittsbesteuerung nach § 24 UStG keine Steuerzahllast entsteht; diese Sonderregelung gilt für die Masse der Betriebe.
- Organtöchter (Organgesellschaften), die gemäß § 2 Abs. 2 UStG zusammen mit der Organmutter einen Steuerpflichtigen (= Organkreis) bilden.

Änderungen im Zeitablauf:

Nicht in die Umsatzsteuerstatistik einbezogen waren Steuerpflichtige mit folgenden Jahresumsätzen:

1958 - 1960: bis 8 500 DM

1961 - 1966: bis 12 500 DM (höhere Grenzen galten ab 1950 für freie Berufe und Handelsvertreter)

1968 - 1978: bis 12 000 DM

1980 - 1989: bis 20 000 DM

1990 - : bis 25 000 DM.

Ebenfalls nicht einbezogen waren 1956 bis 1964 die Steuerpflichtigen mit rein landwirtschaftlichem (1966 auch mit forstwirtschaftlichem) Umsatz. Ab 1968 Sonderregelung gemäß § 24 UStG.

Nach der Umstellung auf das Mehrwertsteuersystem zum 1.1.1968 betrug die Grenze für die Abgabe einer USt-Voranmeldung in den Berichtsjahren 1968, 1970 und 1972 360 DM, ab 1974: 600 DM.

Vor Wiedereinführung der Organschaft zum 1.4.1958 wurden die Organtöchter (Organgesellschaften) als selbständige Steuerpflichtige erfaßt.

Wirtschaftliche Zuordnung:

- 1950 - 1961 nach der Arbeitsstättensystematik 1950
- 1962 - 1978 nach der Systematik der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1961
- 1980 nach der Systematik der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1979.

Umsatzsteuer (Vorauszahlungssoll)

Umsatzsteuerstatistik

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

Jahressumme der von >>> Umsatzsteuerpflichtigen geleisteten monatlichen bzw. vierteljährlichen Vorauszahlungsbeträge zur >>> Umsatzsteuer. Zu Einzelheiten siehe Umsatzsteuergesetz.

Der allgemeine Regelsteuersatz der Umsatzsteuer beträgt 14 v.H. (seit 1.7.1983); er ermäßigt sich für eine Reihe von Umsätzen auf die Hälfte, unter anderem für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse, Lebensmittel, Waren des Buchhandels, Erzeugnisse des graphischen Gewerbes, bestimmte Leistungen des kulturellen Bereichs, Beförderung im Personennahverkehr. Bei Lieferung von Gegenständen in das Währungsgebiet der Mark der ehem. DDR galten bis zum 30.6.1990 Steuersätze von 6 bzw. 3 v.H.

Bei den Steuerbefreiungen wird unterschieden zwischen Umsätzen, bei denen ein Recht auf Vorsteuerabzug besteht und solchen, die davon grundsätzlich ausgeschlossen sind.

- Steuerfrei mit Vorsteuerabzug sind insbesondere Ausfuhrlieferungen und Lohnveredelungen für ausländische Auftraggeber, Umsätze für die Seeschifffahrt und Luftfahrt, der grenzüberschreitende Güterverkehr, Reiseleistungen außerhalb des Gebietes der Europäischen Gemeinschaften.
- Aus der umfangreichen Liste der steuerfreien Umsätze ohne Vorsteuerabzug sind vor allem zu nennen: Geschäftsvorfälle im Geld- und Kapitalverkehr, Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, Umsätze, die anderen umsatzbezogenen Verkehrssteuern unterliegen, sowie bestimmte Leistungen des Gesundheits- und Sozialwesens. Zur Vermeidung nachteiliger kumulativer Folgen für die Steuerbelastung und Preisgestaltung kann nach Maßgabe des § 9 UStG durch Erklärung gegenüber dem Finanzamt im intermediären Geschäftsverkehr auf bestimmte Steuerbefreiungen verzichtet werden, so daß der Vorsteuerabzug voll greift.

Der sich aus der Anwendung des Steuersatzes auf die Bemessungsgrundlage (siehe auch unter >>> steuerbarer Umsatz) ergebende Steuerbetrag wird im allgemeinen um den Vorsteuerabzug (das sind alle auf den Vorstufen gezahlten Steuerbeträge einschließlich Einfuhrumsatzsteuer) gekürzt, so daß praktisch der reine Mehrwert versteuert wird.

Von der Umsatzsteuer nach Abzug der Vorsteuerbeträge können unter bestimmten Voraussetzungen weitere Absetzungen vorgenommen werden, und zwar

- Kürzung der Umsatzsteuerschuld des Berliner Unternehmers bei bestimmten Lieferungen/Leistungen an westdeutsche Unternehmer, bei gleichzeitigem Kürzungsanspruch des Westdeutschen Unternehmers; ferner Kürzungsanspruch für Berliner Innenumsätze (§§ 1 bis 2 und 13 BerlinFG). Die Kürzungssätze nach den §§ 1 und 1a BerlinFG werden ab dem 1.Hj. 1992 stufenweise gemindert und entfallen ganz ab dem 1.1.1994. Der Kürzungsanspruch nach § 2 BerlinFG ist zum 1.7.1992 weggefallen.
- Die Umsatzsteuer wird nicht erhoben, wenn der nach vereinnahmten Entgelten bemessene Gesamtumsatz (einschl. Umsatzsteuer) 25 000 DM im Vorjahr nicht überstiegen hat (ggf. Umrechnung in einen Jahresgesamtumsatz) und 100 000 DM im laufenden Jahr voraussichtlich nicht übersteigen wird (§ 19 Abs. 1 UStG 1980); Verzicht auf Steuerbefreiung zwecks Geltendmachung des Vorsteuerabzugs möglich.
- Bis einschließlich 1989 Steuerabzugsbetrag mit sinkenden Prozentsätzen für Unternehmer mit einem Gesamtumsatz von höchstens 60 000 DM (§ 19 Abs. 3 UStG 1980). Der Steuerabzug beginnt mit 80 v.H. bei einem Umsatz bis 20 500 DM und endet mit 1 v.H. bei 59 500 DM.

Unternehmen, die Umsätze im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs ausführen (§ 24 UStG) berechnen für ihre Lieferungen/ihren Eigenverbrauch je nach Erzeugnis Steuersätze von derzeit 5 bis 14 v.H.

der Bemessungsgrundlage unter gleichzeitiger Geltendmachung eines fiktiven Vorsteuerabzugs von 5 bzw. 8 v.H. und eines Kürzungsbetrages in Höhe von 3 v.H., daß eine Steuerzahlung an das Finanzamt nur für bestimmte Sägewerkserzeugnisse sowie für Getränke und alkoholische Flüssigkeiten zu entrichten ist.

Die verbleibende Zahllast (ggf. ein Erstattungsanspruch gegenüber dem Finanzamt) wird im Wege der USt-Vorauszahlung oder -rückzahlung beglichen. Dabei hat der Unternehmer - im Vorgriff auf die spätere Jahreserklärung (§ 18 Abs.3 UStG) - jeweils bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Kalendermonats/Vierteljahres (=Voranmeldungszeitraum) eine Voranmeldung abzugeben und eine USt-Vorauszahlung zu leisten. Hat die Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 600 DM nicht überstiegen, kann das Finanzamt von der Abgabe der Voranmeldung und der Vorauszahlung befreien (§ 18 Abs.1 und 2 UStG).

Änderungen im Zeitablauf:

Bis 31.12.1967 wurde die auf jeder Wirtschaftsstufe ohne Vorsteuerabzug erhobene Allphasen-Bruttoumsatzsteuer nachgewiesen. Der allgemeine Steuersatz betrug 4 v.H. (ab Berichtsjahr 1954). Ferner galt ein umfangreicher Katalog der Ermäßigungen und der Steuerbefreiungen (siehe § 4 UStG 1951 in der jeweils geltenden Fassung). Für Ausfuhrlieferungen wurde neben der Steuerfreiheit auf Antrag Ausfuhrvergütung/Ausfuhrhändlervergütung gewährt, die das Vorauszahlungssoll jedoch nicht berührte. Zwischen Berichtsjahr 1950 und 1966 erfolgten zahlreiche Steuerrechtänderungen und Befreiungen, wie z.B. Steuerfreiheit für selbst-erzeugte landwirtschaftliche Produkte ab 1.4.1956.

Zum 1.1.1968 wurde die Umstellung auf das Mehrwertsteuersystem vorgenommen, dessen wesentliches Merkmal der Vorsteuerabzug ist. Dabei wurden die Umsatzsteuervorauszahlungen 1968 um die Entlastungsbeträge (rund 5 Mrd. DM) für das Ende 1967 in der Wirtschaft vorhandene >>> Vorratsvermögen gekürzt.

Vom 9.5. bis 30.11.1973 wurde zur Einschränkung der Investitionstätigkeit vorübergehend eine sogenannte Investitionssteuer (Selbstverbrauchsteuer nach § 30 UStG 1973 i.V.m. der 9. UStDV vom 20.12.1973 (BGBl. I S. 1961)) erhoben.

Der allgemeine (ermäßigte) Regelsteuersatz betrug:

vom 1.1.1968 - 30. 6.1968:	10 v.H. (5 v.H.),
vom 1.7.1968 - 31.12.1977:	11 v.H. (5,5 v.H.),
vom 1.1.1978 - 30. 6.1979:	12 v.H. (6 v.H.),
vom 1.7.1979 - 30. 6.1983:	13 v.H. (6,5 v.H.),
vom 1.7.1983 - 31.12.1992:	14 v.H. (7 v.H.).
vom 1.1.1993 -	15 v.H. (7 v.H.)

Die Steuersätze für die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs ausgeführten Umsätze und für den fiktiven Vorsteuerabzug wurden seit 1968 mehrfach geändert.

Für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse konnte von 1970 bis 1980 und ab 1.Juli 1984 ein Kürzungsanspruch (Währungsausgleich) geltend gemacht werden.

Siehe hierzu auch Aufwertungsausgleichsgesetz und §§ 24a und 28 Abs.6 UStG 1980.

Begriffsbeziehungen:

Zu Unterschieden zwischen der Umsatzsteuer (Vorauszahlungssoll) und dem Aufkommen an Umsatzsteuer (Statistik über den Steuerhaushalt) siehe dort.

Unbezahlt mithelfende Familienangehörige

Handwerkszählung 1977

Begriffsinhalt:

Personen, die in >>> Unternehmen (Personengesellschaften), die von einem Mitglied ihrer Familie als >>> Tätiger Inhaber geleitet werden, mitarbeiten, ohne hierfür Lohn oder Gehalt zu beziehen.

Einbezogen werden im allgemeinen nur Personen, die mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Unternehmen tätig sind.

Bezahlt mithelfende Familienangehörige werden entsprechend der Art ihrer Tätigkeit den Angestellten (>>> kaufmännischen und technischen Angestellten), den Arbeitern (>>> Gesellen und sonstigen Facharbeitern, >>> angelernten und ungelernten Arbeitern) oder den Auszubildenden (>>> kaufmännischen und technischen Auszubildenden, >>> gewerblichen Auszubildenden) zugerechnet.

Begriffsbeziehungen:

Von der unterschiedlichen Berücksichtigung der geleisteten Arbeitszeit abgesehen, beschreiben die Begriffe unbezahlt mithelfende Familienangehörige und >>> Mithelfende Familienangehörige (Volks- und Berufszählung 1987, Arbeitsstättenzählung 1970, Mikrozensus, Studentenstatistik) den gleichen Personenkreis.

Im Unterschied zu den unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen umfassen die >>> Familienarbeitskräfte (Statistik der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft) sowie die Familienarbeitskräfte, mit betrieblichen Arbeiten (ohne Haushalt des Betriebsinhabers) beschäftigt (Landwirtschaftszählung 1971) auch die Betriebsinhaber. Für die Zuordnung zu den Familienarbeitskräften ist außerdem ihre Zugehörigkeit zum Haushalt des Betriebsinhabers maßgebend und nicht die Frage, ob sie Lohn oder Gehalt beziehen: Familienangehörige, die z.B. in einem Lohn- oder Gehaltsverhältnis zum Betrieb stehen, zählen im Gegensatz zu den unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen ebenfalls zu den Familienarbeitskräften.

Unfälle mit nur Sachschaden mit einer Schadenshöhe von 3 000 DM und mehr bei mindestens einem der Beteiligten

Statistik der Straßenverkehrsunfälle

Datennachweis: ab 1953

Begriffsinhalt:

Polizeilich gemeldete Unfälle, bei denen infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen Sachschäden von mindestens DM 3 000 bei wenigstens einem der Beteiligten entstehen, jedoch keine Menschen zu Schaden kommen.

Nicht nachgewiesen werden die leichteren Sachschadensfälle mit einer geringeren Schadenshöhe.

Nicht erfaßt werden die polizeilich nicht gemeldeten Unfälle sowie die Unfälle auf Privatgrundstücken.

Wenn bei einem Straßenverkehrsunfall eine Person getötet oder verletzt wird, rechnet dieser Unfall, unabhängig von der Höhe des Sachschadens, zu den >>> Unfällen mit Personenschaden.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis einschl. 1982 wurden polizeilich gemeldete Unfälle, bei denen infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen Sachschäden von mindestens DM 1 000 bei wenigstens einem der Beteiligten entstanden, jedoch keine Menschen zu Schaden kamen, erfaßt.

Unfälle mit Personenschaden

1. Statistik der Straßenverkehrsunfälle

Datennachweis: ab 1953

Begriffsinhalt:

Unfälle, bei denen infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen Personen getötet oder verletzt werden unabhängig von der Höhe des Sachschadens.

2. Statistik der Bahnbetriebsunfälle

Datennachweis: ab 1966

Begriffsinhalt:

Unfälle im Fahrbetrieb der Eisenbahnen (einschl. Rangierbetrieb) bei denen Reisende, Bedienstete oder bahnfremde Personen verletzt oder getötet werden.

3. Statistik der Luftverkehrsunfälle

Datennachweis: ab 1962

Begriffsinhalt:

Flugverkehrs- und Flugbetriebsunfälle ziviler Luftfahrzeuge, bei denen Personen verletzt oder getötet werden.

4. Statistik der Unfälle auf den Binnenwasserstraßen

Datennachweis: ab 1959

Begriffsinhalt:

Verkehrsunfälle auf den Binnenwasserstraßen und in den Binnenhäfen, bei denen Personen verletzt oder getötet werden.

Unfälle mit schwerem Sachschaden

Statistik der Straßenverkehrsunfälle

Datennachweis: ab 1953

Begriffsinhalt:

Als schwerer Sachschaden gelten Schäden von DM 3 000 und mehr an beweglichen oder unbeweglichen Sachen mindestens eines Geschädigten, die durch oder als Folge von Unfällen eingetreten sind.

Sachschadensunfälle mit einer geringeren Schadenshöhe werden nur der Zahl nach erfaßt.

Änderungen im Zeitablauf:

Schadensgrenze 1953 bis 1956: DM 200 und mehr, 1964 bis 1982:

DM 1 000 und mehr bei einem der Geschädigten und ab 1983 von DM 3 000 und mehr bei einem der Geschädigten.

Unfallart

Statistik der Straßenverkehrsunfälle

Datennachweis: ab 1953

Begriffsinhalt:

Die Unfallart beschreibt vom gesamten Unfallablauf die Bewegungsrichtung der beteiligten Fahrzeuge zueinander beim ersten Zusammenstoß auf der Fahrbahn oder, wenn es nicht zum Zusammenstoß gekommen ist, die erste mechanische Einwirkung auf einen Verkehrsteilnehmer. Es werden folgende 10 Unfallarten unterschieden:

- Zusammenstoß mit anderem Fahrzeug, das anfährt, anhält oder im ruhenden Verkehr steht.
Anfahren oder Anhalten ist hier im Zusammenhang mit einer gewollten Fahrtunterbrechung zu sehen, die nicht durch die Verkehrslage veranlaßt ist. Ruhender Verkehr im Sinne dieser Unfallart ist das Halten oder Parken am Fahrbahnrand, auf Seitenstreifen, auf den markierten Parkstellen unmittelbar am Fahrbahnrand, auf Gehwegen oder auf Parkplätzen. Der Verkehr von und zu Parkplätzen mit eigenen Zufahrten gehört zur Unfallart 5.
- Zusammenstoß mit anderem Fahrzeug, das vorausfährt oder wartet.
Unfälle durch Auffahren auf ein Fahrzeug, das selbst noch fuhr oder verkehrsbedingt hielt. Auffahren auf anführende bzw. anhaltende Fahrzeuge gehören zur Unfallart 1.
- Zusammenstoß mit anderem Fahrzeug, das seitlich in gleicher Richtung fährt.
Unfälle beim Nebeneinanderfahren (Streifen) oder beim Fahrstreifenwechsel (Schneiden).
- Zusammenstoß mit anderem Fahrzeug das entgegenkommt.
Zusammenstöße im Begegnungsverkehr, ohne daß ein Kollisionspartner die Absicht hatte, über die Gegenspur abzubiegen.
- Zusammenstoß mit anderem Fahrzeug, das einbiegt oder kreuzt.
Zu dieser Unfallart gehören Zusammenstöße mit dem Querverkehr und Kollisionen mit Fahrzeugen die aus anderen Straßen, Wegen oder Grundstücken einbiegen oder dorthin abbiegen wollen. Das Auffahren auf wartende Abbieger gehört zur Unfallart 2.
- Zusammenstoß zwischen Fahrzeug und Fußgänger.
Personen, die sich arbeitsbedingt auf der Fahrbahn aufhalten oder noch in enger Verbindung zu einem Fahrzeug stehen, wie Straßenarbeiter, Polizeibeamte bei der Verkehrsregelung oder ausgestiegene Fahrzeuginsassen bei Pannen zählen nicht als Fußgänger. Zusammenstöße mit ihnen gehören zur Unfallart 10.

- Aufprall auf ein Hindernis auf der Fahrbahn
Zu den Hindernissen zählen z.B. umgestürzte Bäume, Steine, verlorene Fracht sowie freilaufende Tiere oder Wild. Zusammenstöße mit geführten Tieren oder Reitern gehören zur Unfallart 10.
- Abkommen von der Fahrbahn nach rechts/links.
Bei diesen Unfallarten ist es nicht zu einem Zusammenstoß mit anderen Verkehrsteilnehmern gekommen. Es kann jedoch weitere Unfallbeteiligte geben, z.B. wenn das verunglückte Fahrzeug von der Straße abgekommen ist, weil es einem anderen Verkehrsteilnehmer ausgewichen ist ohne ihn zu berühren.
- Unfall anderer Art
Hier werden alle Unfälle erfaßt, die sich nicht einer der Unfallarten von 1 bis 9 zuordnen lassen.

Unfallbeteiligte

Statistik der Straßenverkehrsunfälle

Datennachweis: ab 1953

Begriffsinhalt:

Als Beteiligte an einem Straßenverkehrsunfall werden alle Fahrzeugführer (z.B. Fahrer von Krafträdern, Personenkraftwagen, Kraftomnibussen, Lastkraftwagen usw.) oder Fußgänger erfaßt, die selbst - oder deren Fahrzeug - Schäden erlitten oder hervorgerufen haben. Mitfahrer zählen in der Statistik nicht zu den Unfallbeteiligten.

Derjenige Beteiligte, der nach Einschätzung der Polizei die Hauptschuld am jeweiligen Unfall trägt, ist der Hauptverursacher. Beteiligte an Alleinunfällen gelten immer als Hauptverursacher.

Für die Beteiligten werden u.a. erfaßt: Alter, Geschlecht, Art des benutzten Verkehrsmittels, Fehlverhalten, Unfallflucht.

Unfalltyp

Statistik der Straßenverkehrsunfälle

Datennachweis: ab 1975

Begriffsinhalt:

Der Unfalltyp beschreibt die Konfliktsituation, die zum Unfall führte, d.h. die Phase des Verkehrsgeschehens, in der ein Fehlverhalten oder eine sonstige Ursache den weiteren Ablauf nicht mehr kontrollierbar machte. Im Gegensatz zur Unfallart geht es also beim Unfalltyp nicht um die Beschreibung der wirklichen Kollision, sondern um die Art der Konfliktauslösung vor diesem eventuellen Zusammenstoß.

Die Bestimmung des Unfalltyps spielt eine wichtige Rolle auch in der örtlichen Unfallanalyse, da in den Steckkarten der lokalen Verkehrsbehörden der Unfalltyp durch die Farbe der Nadeln markiert wird.

Unterschieden werden folgende sieben Unfalltypen:

- Um einen Fahrnunfall handelt es sich, wenn ein Fahrer die Kontrolle über das Fahrzeug verliert, weil er die Geschwindigkeit nicht entsprechend dem Verlauf, dem Querschnitt, der Neigung oder dem Zustand der Straße gewählt hat, oder weil er deren Verlauf oder eine Querschnittsänderung zu spät erkannt hat.
Zu den Fahrnunfällen gehören aber nicht solche Unfälle, bei denen der Fahrer die Gewalt über das Fahrzeug infolge eines Konfliktes mit einem anderen Verkehrsteilnehmer, einem Tier oder einem Hindernis auf der Fahrbahn oder infolge plötzlichen körperlichen Unvermögens oder plötzlichen Schadens am Fahrzeug verloren hat. Im Verlauf des Fahrnunfalles kann es zu einem Zusammenstoß mit anderen Verkehrsteilnehmern kommen, so daß man nicht von einem Alleinunfall sprechen kann.
- Um einen Abbiegeunfall handelt es sich, wenn der Unfall durch einen Konflikt zwischen einem Abbieger und einem aus gleicher oder entgegengesetzter Richtung kommenden Verkehrsteilnehmer ausgelöst wurde. Wer einer Straße mit abknickender Vorfahrt folgt, ist kein Abbieger.
- Um einen Einbiegen/Kreuzen-Unfall handelt es sich, wenn der Unfall durch einen Konflikt zwischen einem einbiegenden oder kreuzenden Wartepflichtigen und einem Vorfahrtberechtigten ausgelöst wird.
- Um einen Überschreitenunfall handelt es sich, wenn der Unfall durch einen Konflikt zwischen einem die Fahrbahn überquerenden Fußgänger und einem Fahrzeug ausgelöst wurde.
Ein Überschreitenunfall liegt auch dann vor, wenn der unfallauslösende Fußgänger nicht angefahren wur-

de. Ein Zusammenstoß mit einem Fußgänger, der sich in Längsrichtung auf der Fahrbahn bewegt, gehört zum Unfalltyp 7.

- Um einen Unfall durch ruhenden Verkehr handelt es sich, wenn der Unfall durch einen Konflikt zwischen einem Fahrzeug des fließenden Verkehrs und einem auf der Fahrbahn haltenden oder parkenden Fahrzeug ausgelöst wurde. Zum ruhenden Verkehr gehören auch ein- oder ausparkende Fahrzeuge, nicht aber solche, die nur verkehrsbedingt warten.
- Um einen Unfall im Längsverkehr handelt es sich, wenn der Unfall durch einen Konflikt zwischen Verkehrsteilnehmern ausgelöst wurde, die sich in gleicher oder entgegengesetzter Richtung bewegten, wenn es sich nicht um einen Unfall nach Typ 1 bis 5 handelt.
- Zu den sonstigen Unfällen zählen alle Unfälle, die keinem anderen Unfalltyp zuzuordnen sind.

Unfallursachen

1. Statistik der Straßenverkehrsunfälle

Datennachweis: ab 1953

Begriffsinhalt:

Die Unfallursachen werden nach dem seit 1975 geltenden Ursachenverzeichnis von den aufnehmenden Polizeibeamten entsprechend ihrer Einschätzung in das Erhebungspapier eingetragen. Es wird unterschieden nach allgemeinen Ursachen (z.B. Straßenglätte, Nebel usw.), die dem Unfall, nicht einzelnen Beteiligten zugeordnet werden und personenbezogenem Fehlverhalten (wie Vorfahrtsmißachtung, zu schnelles Fahren usw.), das bestimmte Fahrzeugführer oder Fußgängern - den >>> Beteiligten - zugeschrieben wird.

Je Unfall können bis zu zwei allgemeine Ursachen angegeben werden. Beim ersten Beteiligten (Hauptverursacher) und einem weiteren Beteiligten sind jeweils bis zu drei Angaben möglich.

Unfallversicherung

Sozialbudget der Bundesrepublik Deutschland

Datennachweis: ab 1965

Begriffsinhalt:

Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung.

Aufgabe der Unfallversicherung ist es, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu verhüten und nach eingetretenen Unfällen gesundheitliche Schädigungen und wirtschaftliche Folgen zu beheben oder zu mildern. Leistungen werden bei Arbeits- und Wegeunfällen, bei Berufskrankheiten und Schülerunfällen gewährt.

Träger der Unfallversicherung sind die gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, der Bund, die Länder, Gemeinden und Gemeindeunfallversicherungsverbände, die Bundesanstalt für Arbeit sowie die Feuerwehr-Unfallkassen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich im wesentlichen auf Arbeitnehmer, Landwirte, auf Personen bei bestimmten Tätigkeiten (z.B. Wahrnehmung von Ehrenämtern, Erfüllung der Meldepflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz) sowie auf noch nicht berufstätige Personen (z.B. Studenten, Schüler und Kinder in Kindergärten). Angehörige der direkt Geschützten haben abgeleitete Ansprüche.

Das Leistungsangebot der gesetzlichen Unfallversicherung reicht von stationärer und ambulanter Heilbehandlung, Zahnersatz, Verletztengeld oder Übergangsgeld (nicht bei Unfällen von Schülern), Berufshilfe und ergänzenden Leistungen zur Berufshilfe und zur Heilbehandlung bis zu Renten, Beihilfen und Abfindungen. Hierzu zählen auch das Sterbegeld, Leistungen zur Unfallverhütung und ersten Hilfe sowie sonstige Leistungen wie Renten an Hinterbliebene.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis zum 31. März 1971 erstreckte sich der Schutz der Unfallversicherung nur auf Arbeitnehmer und einen Teil der Selbständigen (darunter die Landwirte), nicht jedoch auf Schüler und Studenten, auf Kinder, die Kindergärten besuchen sowie auf Personen, die im Interesse des öffentlichen Wohls tätig sind oder gewisse Sondertatbestände erfüllen.

Ungültige Stimmen

1. Bundestagswahlstatistik

Datennachweis: ab 1949

Begriffsinhalt:

Von >>> Wählern abgegebene ungültige Stimmen, ab 1953 ungültige >>> Erststimmen und >>> Zweitstimmen.

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden ist,
2. in einem Wahlumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält,
3. nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
4. keine Kennzeichnung enthält,
5. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen läßt,
6. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

In den Fällen der Nummern 1 bis 4 sind beide Stimmen ungültig.

Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ein Stimmzettel mit zwei ungültigen Stimmen.

Ist der Wahlumschlag leer abgegeben worden, so gelten beide Stimmen als ungültig. Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist die nicht abgegebene Stimme ungültig.

2. Europawahlstatistik

Datennachweis: ab 1979

Begriffsinhalt:

Von >>> Wählern bei der Europawahl abgegebene ungültige Stimmen.

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden ist,
2. in einem Wahlumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält,
3. nicht amtlich hergestellt ist oder für ein anderes Land gültig ist,
4. keine Kennzeichnung enthält,
5. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen läßt,
6. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist. Ist der Wahlumschlag leer abgegeben worden, so gilt die Stimme als ungültig.

Universitäten

Studentenstatistik

Datennachweis: ab Sommersemester 1967

Begriffsinhalt:

Universitäten einschl. technischer Universitäten/Hochschulen und anderer gleichrangiger wissenschaftlicher >>> Hochschulen, jedoch ohne selbständige >>> pädagogische und >>> theologische Hochschulen.

Die >>> Gesamthochschulen rechnen nicht zu den Universitäten; sie werden gesondert ausgewiesen oder mit den vorstehend genannten Hochschularten als "wissenschaftliche Hochschulen" zusammengefaßt.

Voraussetzung für den Besuch der Universitäten ist die allgemeine oder fachgebundene >>> Hochschulreife.

Unregelmäßige Zahlungen

Wirtschaftsrechnungen ausgewählter privater Haushalte

Datennachweis: ab 1971

Begriffsinhalt:

Zahlungen, die die Bezugsperson aus ihrer hauptberuflichen Tätigkeit im Erhebungsmonat erhält.

Nachgewiesen werden einmalige Zahlungen des Arbeitgebers, die die Bezugsperson als Teil ihrer >>> Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit empfängt. Zu diesen einmaligen Zahlungen rechnen z.B. das Urlaubsgeld, das Weihnachtsgeld, das 13. Monatsgehalt, Leistungsprämien, Treueprämien u.ä., Tantiemen und andere Gewinnanteile für >>> Arbeitnehmer.

Bezugsperson ist beim >>> Haushaltstyp 2: 4-Personen-Haushalte von Angestellten und Arbeitern mit mittlerem Einkommen dasjenige Haushaltsmitglied, das - i.d.R. alleiniger - Einkommensbezieher ist; beim >>> Haushaltstyp 3: 4-Personen-Haushalte von Beamten und Angestellten mit höherem Einkommen ist Bezugsperson derjenige, der Hauptverdiener in der Familie ist.

Unterkünfte

Gebäude- und Wohnungszählung 1987

Begriffsinhalt:

Unterkünfte sind behelfsmäßige Bauten zur vorübergehenden Nutzung. Hierzu zählen z.B. Behelfsheime, Baracken, Wohnwagen (z.B. auf Campingplätzen), Lauben (Gartenlauben, Schrebergartenhütten, Weinberghütten, Almhütten), festverankerte Wohnschiffe und Bauzüge.

Für Unterkünfte werden nur dann Angaben erhoben, wenn sie zum Zeitpunkt der Zählung bewohnt waren. Wohnwagen und Lauben werden nur dann als bewohnte Unterkünfte erfasst, wenn ihre Bewohner keine andere Wohnung oder sonstige Wohneinheit hatten.

Als Unterkünfte werden auch Gebäude mit nur einer oder zwei Freizeitwohneinheiten nachgewiesen, sofern deren Gesamtwohnfläche weniger als 50 m² betrug.

Untermieter (-haushalte)

Gebäude- und Wohnungszählung 1987

Begriffsinhalt:

Als Untermieter gelten Haushalte (auch Einzelpersonen) in einer Wohneinheit, denen Teile der Wohneinheit von dem Inhaber (Eigentümer, Hauptmieter) überlassen worden sind, gleichgültig ob mit oder ohne Mietzahlung. Hat der Inhaber die Wohneinheit an mehrere Haushalte vermietet, ohne sie selbst zu bewohnen, gilt die Wohneinheit als total untervermietet.

Beim Nachweis von Untermieterhaushalten in der Gliederung nach Staatsangehörigkeit, Alter und Quelle des überwiegenden Lebensunterhalts wird von der >>> Bezugsperson ausgegangen (Person, die überwiegend zum Unterhalt des Haushalts beiträgt).

Unternehmen

1. Alle folgenden Statistiken im Produzierenden Gewerbe

Begriffsinhalt:

Kleinste rechtlich selbständige Einheiten, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen eigene Bücher führen und gesonderte Jahresabschlüsse aufstellen müssen.

Rechtlich selbständige Tochtergesellschaften, Betriebsführungsgesellschaften u.ä. gelten auch als eigene Unternehmen.

Angaben für ein Unternehmen umfassen das gesamte Unternehmen mit allen seinen produzierenden und nicht produzierenden Teilen; einbezogen sind alle im Rahmen des Unternehmens ausgeübten Tätigkeiten und alle inländischen Niederlassungen des Unternehmens einschl. der Verwaltungs-, Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe, der Sozialeinrichtungen, der Handels-, Transport-, baugewerblicher und ähnlicher Abteilungen.

Zweigniederlassungen eines Unternehmens im Ausland werden nicht einbezogen. Zu einem Unternehmen rechnen demnach nur Teile, die sich im früheren Bundesgebiet befinden.

Das gesamte Unternehmen wird nach seinem wirtschaftlichen Schwerpunkt (gemessen an der Wertschöpfung, ersatzweise an der Beschäftigtenzahl) einem Wirtschaftszweig zugeordnet.

Begriffsbeziehungen:

Zur Abgrenzung gegenüber den Unternehmen in den Verkehrsstatistiken siehe unter 2., gegenüber den Unternehmen in der Arbeitsstättenzählung siehe unter 3., gegenüber den Unternehmen in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen siehe unter 4., gegenüber den Unternehmen des Handels und des Gastgewerbes siehe unter 6., gegenüber >>> Betrieben siehe unter den einzelnen Statistiken des Produzierenden Gewerbes.

1.1 Investitionserhebung bei Unternehmen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes

Datennachweis: ab 1977

Begriffsinhalt:

Nachgewiesen werden Unternehmen mit wirtschaftlichem Schwerpunkt im Bergbau oder im Verarbeitenden Gewerbe (einschl. des Verarbeitenden Handwerks) mit im allgemeinen 20 Beschäftigten und mehr.

Begriffsbeziehungen:

Während als Unternehmen kleinste rechtlich selbständige Einheiten gelten, die eigene Bücher führen und gesonderte Abschlüsse aufstellen müssen, stellen die >>> Betriebe (Monatsbericht für Unternehmen und Betriebe im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe) örtliche Einheiten dar.

Zu einem Unternehmen rechnen hier auch außerhalb des wirtschaftlichen Schwerpunkts vorhandene Tätigkeiten und Teile des Unternehmens, sofern das Unternehmen insgesamt seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt im Bergbau oder im Verarbeitenden Gewerbe hat.

Die Unternehmen umfassen daher - soweit vorhanden - neben ihren industriellen und handwerklichen Betrieben auch nichtindustrielle/nichthandwerkliche örtliche Einheiten sowie solche Teile von örtlichen Einheiten. Dagegen zählen zu den Betrieben im Monatsbericht im allgemeinen nur die industriellen oder handwerklichen örtlichen Einheiten bzw. solche Teile derselben.

Darunter fallen allerdings auch Industrie- und Handwerksbetriebe bzw. -betriebsteile von Unternehmen, die ihren wirtschaftlichen Schwerpunkt außerhalb des Bergbaus und Verarbeitenden Gewerbes haben.

1.2 Jahrerhebung (Kostenstrukturerhebung) bei Unternehmen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes

Datennachweis: ab 1975

Begriffsinhalt:

Nachgewiesen werden Unternehmen (einschl. Handwerksunternehmen) mit wirtschaftlichem Schwerpunkt im Bergbau oder im Verarbeitenden Gewerbe mit im allgemeinen 20 Beschäftigten und mehr.

Änderungen im Zeitablauf:

1975 und 1976 waren Handwerksunternehmen nicht enthalten.

1.3 Jahrerhebung bei Unternehmen, Investitionserhebung bei Unternehmen und Betrieben der Energie- und Wasserversorgung

Datennachweis: ab 1975

Begriffsinhalt:

Nachgewiesen werden sämtliche Unternehmen der Elektrizitäts- und Gasversorgung, Unternehmen der Fernwärmeversorgung mit einer Wärmeleistung von mindestens 20,9 GJ/h (5 Gcal/h) oder mit einer Versorgungsleistung von mindestens 500 Wohnungen sowie Unternehmen der Wasserversorgung mit einer jährlichen Wasserabgabe von 200 000 cbm und mehr.

Begriffsbeziehungen:

Während als Unternehmen kleinste rechtlich selbständige Einheiten gelten, die eigene Bücher führen und gesonderte Abschlüsse aufstellen müssen, stellen die >>> Betriebe (Monatsbericht bei Betrieben der Energie- und Wasserversorgung) örtliche Einheiten dar. Zu einem Unternehmen rechnen hier auch außerhalb des wirtschaftlichen Schwerpunkts vorhandene Tätigkeiten und Teile des Unternehmens, sofern das Unternehmen insgesamt seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt in der Energie- oder Wasserversorgung hat. Die Unternehmen umfassen daher - soweit vorhanden - auch örtliche Einheiten mit wirtschaftlichem Schwerpunkt außerhalb der Energie- und Wasserversorgung. Dagegen zählen zu den Betrieben im Monatsbericht nur örtliche Niederlassungen der Energie- und Wasserversorgung. Darunter fallen allerdings auch solche Unternehmen, die ihren wirtschaftlichen Schwerpunkt außerhalb der Energie und Wasserversorgung haben.

Ferner ist zu beachten, daß dem Nachweis von Unternehmen und Betrieben der Energie- und Wasserversorgung unterschiedliche Erhebungsbereiche und Abschneidegrenzen zugrunde liegen.

1.4.1 Unternehmenserhebung im Bergbau und in der Industrie (ohne Bauindustrie)

Datennachweis: 1962 bis 1975

1.4.2 Investitionserhebung im Bergbau und in der Industrie (ohne Bauindustrie)

Datennachweis: 1962 bis 1975

Begriffsinhalt:

Nachgewiesen werden Unternehmen mit wirtschaftlichem Schwerpunkt im Bergbau oder in der Verarbeitenden Industrie mit im allgemeinen 10 Beschäftigten und mehr (Unternehmenserhebung) bzw. mit im allgemeinen 50 Beschäftigten und mehr (Investitionserhebung). Handwerksunternehmen sind nicht einbezogen.

Teile eines Unternehmens, die im Bereich der Land- und Forstwirtschaft tätig sind, werden nicht einbezogen, es sei denn, die land- und forstwirtschaftlichen Teile dienen unmittelbar dem Unternehmen und ihre Produkte gehen im wesentlichen in die Produktion des Unternehmens ein.

Begriffsbeziehungen:

Während als Unternehmen kleinste rechtlich selbständige Einheiten gelten, die eigene Bücher führen und gesonderte Abschlüsse aufstellen müssen, stellen die >>> Betriebe (Monatlicher Industriebericht) örtliche Einheiten dar.

Zu einem Unternehmen rechnen hier auch außerhalb des wirtschaftlichen Schwerpunkts vorhandene Tätigkeiten und Teile des Unternehmens (mit Ausnahme seiner land- und forstwirtschaftlichen Teile), sofern das Unternehmen insgesamt seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt im Bergbau oder in der Industrie hat.

Die Unternehmen umfassen daher - soweit vorhanden - neben ihren industriellen Betrieben auch nichtindustrielle örtliche Einheiten und nichtindustrielle Teile von industriellen örtlichen Einheiten.

Dagegen zählen zu den Betrieben im Monatlichen Industriebericht nur industrielle örtliche Einheiten bzw. solche Teile derselben.

Darunter fallen allerdings auch Industriebetriebe bzw. -betriebsteile von Unternehmen, die ihren wirtschaftlichen Schwerpunkt außerhalb des Bergbaus und der Industrie haben.

1.5.1 Jahresherhebung einschl. Investitionserhebung bei Unternehmen des Bauhauptgewerbes (einschl.

Fertigteilbau)

Datennachweis: ab 1976

1.5.2 Unternehmens- und Investitionserhebung im Bauhauptgewerbe

Datennachweis: 1962 bis 1975

Begriffsinhalt:

Nachgewiesen werden Unternehmen (einschl. Handwerksunternehmen) mit wirtschaftlichem Schwerpunkt im Bauhauptgewerbe mit im allgemeinen 20 Beschäftigten und mehr.

Unternehmen mit wirtschaftlichem Schwerpunkt im Verarbeitenden Gewerbe oder im Ausbaugewerbe werden nicht nachgewiesen.

Die Jahresherhebung einschl. Investitionserhebung bei Unternehmen des Bauhauptgewerbes setzt die Unternehmens- und Investitionserhebung im Bauhauptgewerbe fort. In der Unternehmens- und Investitionserhebung rechnen der Fertigteilbau im Hochbau, das Bauhilfsgewerbe (Gerüstbau, Fassadenreinigung und Gebäude-

trocknung) und bergbauliche Tiefbohrung, Aufschließung, Schachtbau (ohne Erdölbohrung) nicht zum Bauhauptgewerbe.

Begriffsbeziehungen:

Während als Unternehmen kleinste rechtlich selbständige Einheiten gelten, die eigene Bücher führen und gesonderte Abschlüsse aufstellen, stellen die >>> Betriebe (Totalerhebung im Bauhauptgewerbe (einschl. Fertigteilbau), Totalerhebung im Bauhauptgewerbe) örtliche Einheiten dar. Arbeitsgemeinschaften und Baustellen mit eigenem Lohnbüro gelten daher als Betriebe, aber nicht als Unternehmen.

Die von einem Unternehmen unterhaltenen Baustellen sind vollständig, die Arbeitsgemeinschaften, an denen das Unternehmen beteiligt ist, anteilig in die Unternehmensergebnisse einbezogen

Zu einem Unternehmen rechnen hier auch außerhalb des wirtschaftlichen Schwerpunkts vorhandene Tätigkeiten und Teile des Unternehmens, sofern das Unternehmen seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt im Bauhauptgewerbe hat.

Die Unternehmen umfassen mithin - soweit vorhanden - neben ihren Baubetrieben auch örtlich getrennte Einheiten, die nicht im Bauhauptgewerbe tätig sind (z.B. Hauptverwaltungen, Hilfsbetriebe, Verkaufsbüros), und die nichtbaugewerblichen Teile der Baubetriebe. Dagegen zählen zu den Betrieben in der Totalerhebung nur bauhauptgewerbliche örtliche Einheiten bzw. solche Teile derselben. Darunter fallen allerdings auch örtliche Einheiten mit wirtschaftlichem Schwerpunkt im Bauhauptgewerbe, die zu Unternehmen mit wirtschaftlichem Schwerpunkt außerhalb des Bauhauptgewerbes gehören und für den Markt produzieren.

1.6 Jahreserhebung (Kostenstrukturerhebung) bei Unternehmen des Baugewerbes

Datennachweis: ab 1975

Begriffsinhalt:

Nachgewiesen werden Unternehmen (einschl. Handwerksunternehmen) mit wirtschaftlichem Schwerpunkt im Baugewerbe mit im allgemeinen 20 Beschäftigten und mehr.

Einbezogen werden sowohl Unternehmen mit wirtschaftlichem Schwerpunkt im Bauhauptgewerbe als auch im Ausbaugewerbe.

Änderungen im Zeitablauf:

1975 wurden Unternehmen mit wirtschaftlichem Schwerpunkt im Ausbaugewerbe nicht einbezogen.

1.7 Investitionserhebung im Produzierenden Handwerk (ohne Bauhauptgewerbe)

Datennachweis: 1967 bis 1975

Begriffsinhalt:

Nachgewiesen werden Unternehmen selbständiger Handwerker, die in die Handwerksrolle eingetragen sind, soweit die Unternehmen ihren wirtschaftlichen Schwerpunkt im Verarbeitenden Gewerbe oder im Ausbau- oder Bauhilfsgewerbe haben sowie im allgemeinen 20 Beschäftigte und mehr haben.

Handwerksunternehmen mit wirtschaftlichem Schwerpunkt im Bauhauptgewerbe oder im Bergbau werden nicht erfaßt.

Handwerkliche Neben- oder Hilfsbetriebe von industriellen Unternehmen werden ebenfalls nicht einbezogen.

Begriffsbeziehungen:

Handwerksunternehmen bzw. deren örtliche Einheiten, die mit Schwerpunkt im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe tätig sind, werden vom Monatsbericht für Unternehmen und Betriebe im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe erfaßt und bei den Unternehmen bzw. >>> Betrieben nachgewiesen.

Vom Monatlichen Industriebericht, d.h. vor der Neuordnung der Statistiken im Produzierenden Gewerbe, wurden dagegen in der Regel diese Unternehmen bzw. Betriebe nicht erfaßt.

Zur Abgrenzung gegenüber den >>> selbständigen Handwerksunternehmen (Handwerkszählung 1977) siehe dort.

1.8 Handwerkszählung 1977

Begriffsinhalt:

Die Unternehmen entsprechen den >>> selbständigen Handwerksunternehmen (Handwerkszählung 1977). Zu Einzelheiten siehe dort.

2. Alle folgenden Verkehrsstatistiken

Begriffsinhalt:

Kleinste rechtlich selbständige wirtschaftliche Einheiten, die eigene Bücher führen und gesonderte Abschlüsse aufstellen müssen, sowie fachliche Teile solcher kleinsten rechtlich selbständigen Einheiten.

Begriffsbeziehungen:

Die Abgrenzung der Unternehmen in den Verkehrsstatistiken unterscheidet sich von der im Produzierenden Gewerbe, in der Arbeitsstättenzählung und in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. In den Verkehrsstatistiken gelten als Unternehmen nicht nur die kleinsten rechtlich selbständigen Einheiten mit wirtschaftlichem Schwerpunkt in der jeweiligen Verkehrsart, sondern auch in der jeweiligen Verkehrsart tätige fachliche Teile von kleinsten rechtlich selbständigen Einheiten, auch wenn der wirtschaftliche Schwerpunkt der Einheit insgesamt in einer anderen Verkehrsart oder außerhalb des Verkehrsbereichs liegt. Im Produzierenden Gewerbe, in der Arbeitsstättenzählung und in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen werden dagegen für einen Wirtschaftszweig nur Unternehmen mit wirtschaftlichem Schwerpunkt in diesem Wirtschaftszweig nachgewiesen.

2.1 Eisenbahnstatistik (Bestandsstatistik)

Datennachweis: ab 1966

Begriffsinhalt:

Zu den Unternehmen zählen die Deutsche Bundesbahn und die nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs.

Die dargestellten Tatbestände beziehen sich jeweils auf die Eisenbahnverkehr betreibenden fachlichen Teile dieser Unternehmen.

2.2 Statistik über die Unternehmen in der Binnenschifffahrt

Datennachweis: ab 1970

Begriffsinhalt:

Nachgewiesen werden Unternehmen und fachliche Unternehmensteile der gewerblichen Binnenschifffahrt, die Transporte für Dritte gegen Entgelt durchführen, sowie des Werkverkehrs, die Transportleistungen für sich selbst erbringen.

Die dargestellten Tatbestände beziehen sich bei Unternehmen mit wirtschaftlichem Schwerpunkt in der Binnenschifffahrt auf das gesamte Unternehmen, bei Unternehmen mit wirtschaftlichem Schwerpunkt außerhalb der Binnenschifffahrt nur auf den fachlichen Unternehmensteil, der Binnenschifffahrt betreibt.

2.3 Statistik der Luftfahrtunternehmen

Datennachweis: ab 1968

Begriffsinhalt:

Nachgewiesen werden Unternehmen, die eine Genehmigung für die Beförderung von Personen und Sachen durch Luftfahrzeuge besitzen, sowie Unternehmen, die Reklame-, Bildflüge oder Flüge zum Abwerfen oder Ablassen von Gegenständen oder Stoffen, die land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen; gewerbsmäßig gegen Entgelt durchführen.

Die dargestellten Tatbestände beziehen sich bei Unternehmen mit wirtschaftlichem Schwerpunkt in der Luftfahrt auf das gesamte Unternehmen, bei Unternehmen mit wirtschaftlichem Schwerpunkt außerhalb der Luftfahrt nur auf den fachlichen Unternehmensteil, der Luftfahrt betreibt.

2.4 Statistik der Personenbeförderung im Straßenverkehr

Datennachweis: ab 1952

Begriffsinhalt:

Zur Statistik des Straßenpersonenverkehrs auskunftspflichtige Unternehmen ohne Rücksicht auf den Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit.

Als Unternehmen gilt die kleinste rechtlich selbständige Einheit, die eigene Bücher zu führen und gesonderte Abschlüsse zu erstellen hat.

Dazu zählen auch die kommunalen Eigen- und Regiebetriebe, auch wenn sie rechtlich unselbständig sind, sowie die Bundesbahn und (bis 1985) die Bundespost.

Auskunftspflichtig zur Statistik der Personenbeförderung im Straßenverkehr sind Unternehmen mit Betriebsitz im Inland, die genehmigungspflichtigen Verkehr nach dem Personenbeförderungsgesetz betreiben, mit Ausnahme der Unternehmen, die die Personenbeförderung ausschließlich mit Personenkraftwagen durchführen.

3. Arbeitsstättenzählung 1970

Begriffsinhalt:

Kleinste rechtlich selbständige wirtschaftliche Einheiten, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen eigene Bücher führen und gesonderte Abschlüsse aufstellen müssen.

Rechtlich selbständige Tochtergesellschaften, Betriebsführungsgesellschaften u.ä. gelten auch als eigene Unternehmen.

Angaben für ein Unternehmen umfassen das gesamte Unternehmen; einbezogen sind alle im Rahmen des Unternehmens ausgeübten Tätigkeiten und alle inländischen Niederlassungen des Unternehmens.

Zweigniederlassungen eines Unternehmens im Ausland werden nicht einbezogen. Zu einem Unternehmen rechnen demnach nur Teile, die sich im Bundesgebiet einschl. Berlin (West) befinden.

Das gesamte Unternehmen wird nach seinem wirtschaftlichen Schwerpunkt einem Wirtschaftszweig zugeordnet.

Die Unternehmen werden zum erwerbswirtschaftlichen Bereich zusammengefasst. Er umfasst nach der Systematik der Wirtschaftszweige (WZ), Ausgabe 1961, die folgenden Abteilungen: (0) Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung und Fischerei; (1) Energiewirtschaft und Wasserversorgung, Bergbau; (2) Verarbeitendes Gewerbe; (3) Baugewerbe; (4) Handel; (5) Verkehr und Nachrichtenübermittlung; (6) Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe; (7) Dienstleistungen, soweit von Unternehmen und Freien Berufen erbracht. Zum Erwerbswirtschaftlichen Bereich rechnen auch die wirtschaftlichen Unternehmen im Eigentum der Gebietskörperschaften, unabhängig von der Rechtsform (z.B. Regiebetriebe), ebenso auch die Deutsche Bundesbahn und Bundespost. Dazu zählen ferner auch rechtlich selbständige Anstalten und Einrichtungen, deren Träger Organisationen ohne Erwerbscharakter sind, sowie wirtschaftliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit von solchen Organisationen (Hotels, Hospize oder überwiegend für den Markt tätige Anstaltswerkstätten).

In den Arbeitsstättenzählungen machen die >>> einzigen Niederlassungen bzw. die >>> Hauptniederlassungen Angaben für das gesamte Unternehmen. Als einzige Niederlassung gilt eine >>> Arbeitsstätte, die die einzige Arbeitsstätte eines Unternehmens ist, als Hauptniederlassung gilt die Arbeitsstätte, von der aus das gesamte Unternehmen geleitet wird. Ein Unternehmen wird daher nur erfasst, wenn es mindestens aus einer Arbeitsstätte besteht. Als Arbeitsstätte gilt eine örtliche Einheit (Grundstück oder abgegrenzte Räumlichkeit), in der am Stichtag mindestens eine Person regelmäßig erwerbstätig ist. Nicht erfasst werden daher Unternehmen ohne eigene Beschäftigte (häufig anzutreffen bei GmbHs, Stiftungen, Schein- und Mantelgesellschaften).

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe gelten nicht als Arbeitsstätten und zählen nicht zu den Unternehmen und zum erwerbswirtschaftlichen Bereich, es sei denn, sie werden steuerlich als Gewerbebetrieb angesehen.

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Besitz von Unternehmen sind aber in die Angaben des gesamten Unternehmens einbezogen und werden mit dem Unternehmen, dessen Teile sie sind, nach dessen wirtschaftlichem Schwerpunkt einem Wirtschaftszweig zugeordnet.

Arbeitsgemeinschaften im Baugewerbe gelten ebenfalls nicht als Unternehmen.

Begriffsbeziehungen:

Unternehmen in der Arbeitsstättenzählung und Unternehmen in den Statistiken im Produzierenden Gewerbe sind weitgehend gleich abgegrenzt. In beiden Fällen gilt als Unternehmen die kleinste rechtlich selbständige Einheit, die eigene Bücher zu führen und gesonderte Abschlüsse aufzustellen hat. In der Arbeitsstättenzählung werden die Unternehmen einschl. ihrer land- und forstwirtschaftlichen Unternehmensteile nachgewiesen, in der Unternehmens- und Investitionserhebung im Bergbau und in der Industrie werden diese Teile nicht erfasst.

Darüber hinaus bestehen Unterschiede in der Abgrenzung des Erhebungsbereichs: in den Statistiken im Produzierenden Gewerbe werden nur Unternehmen mit wirtschaftlichem Schwerpunkt im Produzierenden Gewerbe (Wirtschaftszweige Bergbau, Verarbeitendes Gewerbe, Baugewerbe) nachgewiesen, in der Arbeitsstättenzählung als einer Rahmencählung, die alle Wirtschaftsbereiche der Volkswirtschaft mit Ausnahme der Landwirtschaft erfasst, auch Unternehmen mit anderem wirtschaftlichem Schwerpunkt (z.B. Handel, Verkehr, Dienstleistungen). In einigen Statistiken des Produzierenden Gewerbes werden Handwerksunternehmen nicht erfasst, in der Arbeitsstättenzählung gelten sie als Unternehmen und sind nach ihrem wirtschaftlichen Schwerpunkt dem entsprechenden Wirtschaftszweig zugeordnet. In den Statistiken des Produzierenden Gewerbes werden

häufig nur Unternehmen mit einer bestimmten Mindestzahl von Beschäftigten erfaßt, während in der Arbeitsstättenzählung Unternehmen mit mindestens einem Beschäftigten erhoben und dargestellt werden. Rechtlich selbständige Anstalten und Einrichtungen von Organisationen ohne Erwerbscharakter gelten in der Arbeitsstättenzählung als Unternehmen, in den Statistiken im Produzierenden Gewerbe werden sie nicht berücksichtigt.

Unternehmen (Arbeitsstättenzählung) und Arbeitsstätten (Arbeitsstättenzählungen) bezeichnen unterschiedliche Tatbestände. Als Unternehmen gilt die kleinste rechtlich selbständige Einheit, die eigene Bücher führen und gesonderte Abschlüsse aufstellen muß. Als Arbeitsstätte gilt eine örtliche Einheit (Grundstück oder abgegrenzte Räumlichkeit), in der am Stichtag mindestens eine Person oder - unter einheitlicher Leitung - mehrere Personen regelmäßig erwerbstätig sind. Ein Unternehmen kann aus einer Arbeitsstätte (Einzige Niederlassung) oder aus mehreren Arbeitsstätten (Haupt- und Zweigniederlassung(en)) bestehen. Die Zahl der Unternehmen ergibt sich daher aus der Summe der Einzigen Niederlassung und der Hauptniederlassungen. Unternehmen werden ferner nur im erwerbswirtschaftlichen Bereich gebildet, Arbeitsstätten bestehen dagegen auch in den Bereichen Organisationen ohne Erwerbscharakter, Gebietskörperschaften und Sozialversicherung. Arbeitsgemeinschaften im Baugewerbe gelten als Arbeitsstätten, aber nicht als Unternehmen. Weiterhin gelten Angaben über ein Unternehmen für das gesamte Unternehmen einschl. land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Besitz von Unternehmen; land- und forstwirtschaftliche Betriebe zählen aber in der Regel nicht zu den Arbeitsstätten. Zur Abgrenzung gegenüber Unternehmen in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen siehe unter 4.

4. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Die Unternehmen bilden neben dem >>> Staat und den >>> privaten Haushalten einschl. privater Organisationen ohne Erwerbszweck einen der drei großen Sektoren in der Gliederung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

Zum Sektor Unternehmen rechnen alle Institutionen, die vorwiegend Waren und Dienstleistungen produzieren bzw. erbringen und diese gegen spezielles Entgelt verkaufen, das in der Regel Überschüsse abwirft, zumindest jedoch annähernd die Kosten deckt. Hierzu gehören auch Institutionen, die im allgemeinen Sprachgebrauch nicht oder nicht immer als Unternehmen bezeichnet werden, wie z.B. landwirtschaftliche Betriebe, Handwerksbetriebe, Ein- und Verkaufsvereinigungen (auch in genossenschaftlicher Form), Kreditinstitute, private Versicherungen sowie Praxen der Freien Berufe, ferner die Deutsche Bundesbahn, die Deutsche Bundespost und sonstige Unternehmen, die dem Staat gehören, unabhängig von ihrer Rechtsform. Im Unternehmenssektor erfaßt sind auch solche Organisationen ohne Erwerbszweck - mit ihren Anstalten und Einrichtungen -, die ihre

Leistungen vorwiegend Unternehmen ohne spezielles Entgelt erbringen und von diesen finanziert werden. Einbezogen in den Unternehmenssektor ist ferner die nichtgewerbliche Wohnungsvermietung einschließlich der Nutzung von Eigentümerwohnungen.

Als Teilsektoren unterscheidet man die >>> Produktionsunternehmen, die >>> Kreditinstitute und die >>> Versicherungsunternehmen.

Begriffsbeziehungen:

Zu den Unternehmen und entsprechend auch zum Sektor Unternehmen in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zählen die Unternehmen des Produzierenden Gewerbes. In beiden Fällen wird jeweils das gesamte Unternehmen, aber ohne Zweigniederlassungen im Ausland einbezogen. In den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen werden land- und forstwirtschaftliche Teile von Unternehmen funktional dem Wirtschaftszweig Land- und Forstwirtschaft zugeordnet. In den Statistiken im Produzierenden Gewerbe werden diese Teile entweder nicht erfaßt oder aber erfaßt und zu den Unternehmen, zu denen sie gehören, gerechnet.

Analog werden in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen alle Tätigkeiten der Unternehmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnungen stehen, funktional zum Bereich Wohnungsvermietung zusammengefaßt. In den Statistiken im Produzierenden Gewerbe rechnen diese Tätigkeiten dagegen zu dem jeweiligen Unternehmen.

Unterschiede ergeben sich auch aus der unterschiedlichen Abgrenzung des Erhebungsbereichs: In den Statistiken des Produzierenden Gewerbes werden nur Unternehmen mit wirtschaftlichem Schwerpunkt im Produzierenden Gewerbe nachgewiesen, in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen auch Unternehmen mit anderen wirtschaftlichen Schwerpunkten (z.B. Handel, Verkehr, Dienstleistungen). Ferner werden in einigen Statistiken des Produzierenden Gewerbes Handwerksunternehmen nicht erfaßt, während sie in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen einbezogen und nach ihrem wirtschaftlichen Schwerpunkt einem Wirtschaftszweig zugeordnet werden. In den Statistiken des Produzierenden Gewerbes werden häufig nur Unternehmen

einer bestimmten Mindestzahl von Beschäftigten erfaßt, während für die Zwecke der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen die Ergebnisse für die Kleinunternehmen geschätzt und auch dargestellt werden.

Die Unternehmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und der Arbeitsstättenzählung sind im wesentlichen gleich abgegrenzt; ebenso umfassen der Sektor Unternehmen (Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen) und der erwerbswirtschaftliche Bereich (Arbeitsstättenzählung) weitgehend die gleichen Einheiten.

In bezug auf die einzelnen Unternehmen bestehen jedoch folgende Unterschiede: Land- und forstwirtschaftliche Betriebe gelten in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen als Unternehmen und werden grundsätzlich funktional dem Wirtschaftszweig Land- und Forstwirtschaft, Fischerei zugeordnet. In der Arbeitsstättenzählung rechnen land- und forstwirtschaftliche Betriebe nur dann als Unternehmen, wenn sie steuerlich als Gewerbebetrieb gelten. Befindet sich ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb im Besitz eines Unternehmens mit wirtschaftlichem Schwerpunkt außerhalb der Land- und Forstwirtschaft, ist er in der Arbeitsstättenzählung in das Unternehmen, zu dem er gehört, einbezogen und mit diesem nach dessen wirtschaftlichem Schwerpunkt einem Wirtschaftszweig zugeordnet. Analog sind in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen alle Tätigkeiten der Unternehmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnungen stehen, funktional zum Bereich Wohnungsvermietung zusammengefaßt; in der Arbeitsstättenzählung rechnen diese Tätigkeiten dagegen zum jeweiligen Unternehmen. Unternehmen ohne eigene Beschäftigte zählen in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen auch zu den Unternehmen, in der Arbeitsstättenzählung werden sie nicht erfaßt.

In bezug auf den erwerbswirtschaftlichen Bereich und den Sektor Unternehmen bestehen folgende Zusammenhänge: Zum Sektor Unternehmen, aber nicht zum erwerbswirtschaftlichen Bereich zählen land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die nicht als Gewerbebetriebe gelten, die nichtgewerbliche Wohnungsvermietung einschl. der Nutzung von Eigentümerwohnungen sowie Organisationen ohne Erwerbscharakter, die ihre Leistungen vorwiegend für Unternehmen ohne spezielles Entgelt erbringen und von diesen finanziert werden (Arbeitgeberverbände, Wirtschaftsverbände u.ä.). Zum erwerbswirtschaftlichen Bereich, aber nicht zum Sektor Unternehmen zählen rechtlich selbständige Anstalten und Einrichtungen von Organisationen ohne Erwerbscharakter und rechtlich unselbständige Anstalten und Einrichtungen von Organisationen ohne Erwerbscharakter, sofern es sich um Hotels, Hospize oder Anstaltswerkstätten, die überwiegend für den Markt arbeiten, handelt.

Unternehmen in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und >>> landwirtschaftliche Betriebe und Forstbetriebe (Landwirtschaftszählung 1971) sind unterschiedlich abgegrenzt. Die landwirtschaftlichen Betriebe und Forstbetriebe zählen zu den Unternehmen bzw. zum Sektor Unternehmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, und zwar werden sie unabhängig von den Eigentumsverhältnissen dem Wirtschaftszweig Land- und Forstwirtschaft, Fischerei zugeordnet. Da als landwirtschaftliche Betriebe und Forstbetriebe auch fachliche Teile von Unternehmen mit anderem wirtschaftlichem Schwerpunkt gelten, wird hier das Prinzip durchbrochen, eine wirtschaftliche Einheit (das Unternehmen) insgesamt nach ihrem wirtschaftlichen Schwerpunkt einem Wirtschaftszweig zuzuordnen. Neben den landwirtschaftlichen Betrieben und Forstbetrieben rechnen zum Wirtschaftszweig Land- und Forstwirtschaft, Fischerei auch Unternehmen, die nicht als landwirtschaftliche Betriebe und Forstbetriebe gelten, z.B. Unternehmen, die Dienstleistungen auf der land- bzw. forstwirtschaftlichen Erzeugerstufe erbringen oder Unternehmen, die gewerblich Haltung nichtlandwirtschaftlicher Tiere (z.B. Rennpferde, Pelztiere, Hunde) betreiben, ferner Unternehmen, deren wirtschaftliche Tätigkeit ausschließlich oder überwiegend im Fischfang (einschl. Verarbeitung an Bord), in der Teichwirtschaft oder in der Küstenfischerei besteht.

5.1 Statistik der Baugenehmigungen

Datennachweis: ab 1955; für die neuen Länder und Berlin-Ost ab 1991

5.2 Statistik der Baufertigstellungen

Datennachweis: 1955 bis 1984

Begriffsinhalt:

Unternehmen, die als >>> Bauherren von >>> Wohngebäuden auftreten.

Nicht als Wohnungsunternehmen auftretende Unternehmen gelten als sonstige Unternehmen.

Zu Einzelheiten siehe unter >>> Unternehmen (einschl. freie Berufe).

6. Handels- und Gaststättenzählung 1968, 1979, 1985

Begriffsinhalt:

Kleinste Einheit, die aus handels- oder gewerbsteuerlichen Gründen Bücher führen oder ähnliche Aufzeichnungen mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes machen muß.

Die Angaben umfassen das Gesamtunternehmen mit allen seinen Verkaufsfilialen, Werkstätten, Produktions-, Verwaltungs- und Hilfsbetrieben, Lagern, Fuhrparks usw.

Nicht einbezogen werden rechtlich selbständige Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen im Ausland sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

Nachgewiesen werden alle Unternehmen mit vollem Geschäftsjahr ab einem gewissen Mindestumsatz sowie alle Neugründungen (ohne volles Geschäftsjahr). Der Mindestumsatz betrug in der Handels- und Gaststättenzählung 1985 einheitlich 20 000 DM, in der Handels- und Gaststättenzählung 1979 einheitlich 12 000 DM, in der Handels- und Gaststättenzählung 1968 ebenfalls 12 000 DM für Unternehmen des Groß- und Einzelhandels sowie des Gastgewerbes, für Unternehmen der Handelsvermittlung dagegen lediglich 2 500 DM.

Das gesamte Unternehmen wird nach seinem wirtschaftlichen Schwerpunkt einem Wirtschaftszweig zugeordnet. Der Schwerpunkt wird gemessen an der Wertschöpfung, ersatzweise an einem Schätzwert der Wertschöpfung, errechnet aus den Umsätzen multipliziert mit branchendurchschnittlichen Rohertragsquoten.

Begriffsbeziehungen:

Unternehmen in den Handels- und Gaststättenzählungen und Unternehmen in den Statistiken im Produzierenden Gewerbe sind weitgehend gleich abgegrenzt.

Während jedoch in den Statistiken des Produzierenden Gewerbes häufig nur Unternehmen mit einer bestimmten Mindestzahl von Beschäftigten erfaßt werden, werden in den Zählungen im Handel und Gastgewerbe alle Unternehmen nachgewiesen, die im Berichtsjahr einen bestimmten Mindestumsatz hatten oder aber in diesem Jahr neugegründet worden sind.

Unternehmen (einschl. freie Berufe)

1. Statistik der Baugenehmigungen

Datennachweis: ab 1955; für die neuen Länder und Berlin-Ost ab 1991

2. Statistik der Baufertigstellungen

Datennachweis: ab 1955; für die neuen Länder und Berlin-Ost ab 1991

Begriffsinhalt:

>>> Unternehmen, die als >>> Bauherren von >>> Wohngebäuden oder >>> Nichtwohngebäuden sowie >>> Selbständige, die als Bauherren von Nichtwohngebäuden auftreten.

Als Unternehmen gilt die kleinste rechtlich selbständige Einheit, die eigene Bücher zu führen und getrennte Abschlüsse zu erstellen hat. Nicht als Unternehmen gelten Landwirte, Gewerbetreibende (ohne eigene Rechtspersönlichkeit) sowie freiberuflich Tätige.

Im einzelnen zählen zu den Unternehmen die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen einschl. der Organe staatlicher Wohnungspolitik (z.B. Heimstätten GmbH, Treuhandstellen für das Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen), die freien Wohnungsunternehmen sowie die sonstigen Unternehmen. Zu den sonstigen Unternehmen rechnen die Kapitalgesellschaften (AG, GmbH), die Personengesellschaften (OHG, KG), Erbengemeinschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit und eingetragene Vereine (z.B. Versicherungsvereine), soweit sie Erwerbscharakter besitzen.

Landwirte, Gewerbetreibende (ohne eigene Rechtspersönlichkeit) sowie freiberuflich Tätige zählen zu den Selbständigen. Die Selbständigen werden nur dann zur Bauherrengruppe Unternehmen (einschl. freie Berufe) gerechnet, wenn sie Bauherren von Nichtwohngebäuden sind. Sie rechnen zur Bauherrengruppe >>> private Haushalte, wenn sie Bauherren von Wohngebäuden sind.

Als Bauherr gilt, wer im eigenen Namen und für eigene Rechnung Bauvorhaben durchführt oder durchführen läßt.

Erfaßt werden die genehmigten und die fertiggestellten inländischen Bauvorhaben. Unternehmen mit Sitz im Ausland, die als Bauherr inländischer Bauvorhaben auftreten, werden zu der Bauherrengruppe Unternehmen (einschl. freie Berufe) gerechnet, nicht dazu gerechnet werden inländische Unternehmen, soweit sie im Ausland als Bauherren auftreten.

Begriffsbeziehungen:

Unternehmen (einschl. freie Berufe) und Unternehmen (Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen) sind unterschiedlich abgegrenzt. Die Selbständigen (Landwirte, Gewerbetreibende, die nicht als Firma im Handelsregister eingetragen sind, freiberuflich Tätige) sind in die Bauherrengruppe Unternehmen (einschl. freie Berufe)

nur einbezogen, soweit sie als Bauherren von Nichtwohngebäuden auftreten; sie rechnen aber uneingeschränkt zu den Unternehmen in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

Ausländische Unternehmen, die im Inland als Bauherren auftreten, rechnen zu der Bauherrengruppe Unternehmen (einschl. freie Berufe), aber nicht zu den Unternehmen.

Die Bautätigkeit inländischer Unternehmen im Ausland ist in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen einbezogen, in der Statistik der Baugenehmigungen und Baufertigstellungen dagegen nicht.

Unternehmen, Selbständige und Organisationen ohne Erwerbscharakter

Statistik des Kraftfahrzeug- und Kraftfahrzeuganhängerbestandes

Datennachweis: ab 1952

Begriffsinhalt:

Fahrzeughalter, die als Unternehmen, Selbständige oder Organisationen ohne Erwerbscharakter gelten.

Als Unternehmen gelten wirtschaftliche Einheiten, deren Zweck vorwiegend darin besteht, Waren zu produzieren und/oder Dienstleistungen zu erbringen und gegen ein spezielles Entgelt zu verkaufen, das in der Regel Überschüsse abwirft oder mindestens die Kosten deckt.

Zu den Unternehmen zählen auch landwirtschaftliche Betriebe, Handwerksbetriebe, Ein- und Verkaufsvereinigungen (in genossenschaftlicher und anderer Form), Bundesbahn, Bundespost, Bundesbank und die wirtschaftlichen Unternehmen im Eigentum der Gebietskörperschaften einschl. der staatlichen und kommunalen Regiebetriebe.

Die Selbständigen zählen zu den Unternehmen.

Dieser Begriff wurde nur eingefügt, um zu verdeutlichen, daß auch die selbständigen Landwirte, Handwerker, Gewerbetreibende und die freien Berufe zu dieser Haltergruppe gerechnet werden.

Als Organisationen ohne Erwerbscharakter gelten Vereine, Verbände oder andere Zusammenschlüsse, die entweder gemeinnützige Zwecke verfolgen oder der Förderung bestimmter Interessen ihrer Mitglieder oder anderer Gruppen dienen.

Diese Organisationen sind überwiegend nicht zur Erzielung eines wirtschaftlichen Ertrages tätig; sie bestreiten daher ihre Aufwendungen weitgehend aus Mitgliedsbeiträgen, öffentlichen Zuwendungen u. dgl. und höchstens zu einem geringen Teil aus den Erträgen ihrer Dienstleistungstätigkeit.

Zu den Organisationen ohne Erwerbscharakter gehören u.a. die Kirchen, religiöse und weltanschauliche Vereinigungen, karitative Organisationen, Organisationen der Erziehung, Wissenschaft, Kultur sowie der Sport- und Jugendpflege, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen, Wirtschaftsverbände, Kammern, Politische Parteien.

In der Statistik des Kraftfahrzeug- und Kraftfahrzeuganhängerbestandes werden Fahrzeugbestände nach Haltergruppen nachgewiesen.

Als Fahrzeughalter gilt derjenige, für den das Fahrzeug zugelassen ist. Halter und Eigentümer müssen nicht identisch sein.

Änderungen im Zeitablauf:

Vor 1963 wurden die Sozialversicherung und die Geistlichen zu der Haltergruppe Unternehmen, Selbständige und Organisationen ohne Erwerbscharakter gerechnet.

Ab 1963 zählen die Sozialversicherungen zu der Haltergruppe Gebietskörperschaften, Sozialversicherung und die Geistlichen zu der Haltergruppe Angestellte bzw. Beamte.

Bis 1960 wurde bei den Sonderkraftfahrzeugen die Gesamtzahl der nicht nach Haltergruppen gegliedert vorliegenden Krankenkraftwagen zu einem Drittel der Haltergruppe Unternehmen, Selbständige, Organisationen ohne Erwerbscharakter und zu zwei Dritteln der Haltergruppe Gebietskörperschaften, Sozialversicherung zugeordnet.

Unterricht und Kindergartenbesuch

Preisindizes für die Lebenshaltung

Datennachweis: ab 1962

Begriffsinhalt:

Sammelposition, die Fahrschulunterricht, Volkshochschulunterricht, Kindergartenbesuch und Tennis- und Tanzunterricht umfaßt.

Unterstellte Entgelte für Bankdienstleistungen

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Unterstellte Einnahmen der >>> Kreditinstitute in Höhe der Differenz zwischen Ertragszinsen, Kreditprovisionen und anderen Vermögenseinkommen (ohne die von Auslandsfilialen) einerseits und Aufwandszinsen andererseits (Zinsmarge).

Die unterstellten Entgelte für Bankdienstleistungen sind im >>> Produktionswert der Kreditinstitute als Verkäufe von Bankdienstleistungen enthalten. Sie werden auf der Käuferseite jedoch nicht den tatsächlichen Verbrauchern der entsprechenden Bankdienstleistungen zugeordnet, sondern - aus Vereinfachungsgründen - global einer zu diesem Zweck in die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen eingestellten fiktiven Einheit im Unternehmenssektor zugerechnet. Für diese Einheit werden die unterstellten Entgelte für Bankdienstleistungen als >>> Vorleistungen nachgewiesen; gleichzeitig ergibt sich für diese Einheit eine negative >>> Bruttowertschöpfung in Höhe der unterstellten Entgelte für Bankdienstleistungen.

Die Summe der Vorleistungen und der Bruttowertschöpfung aller Wirtschaftsbereiche (vor Berücksichtigung der "fiktiven Einheit") sind also um einen entsprechenden Betrag zu korrigieren (die Vorleistungen aller Wirtschaftsbereiche werden um die unterstellten Entgelte für Bankdienstleistungen erhöht, die Bruttowertschöpfung wird um den gleichen Betrag vermindert). Der Nachweis von Vorleistungen und Bruttowertschöpfung vor der Einbeziehung der "fiktiven Einheit" wird als "unbereinigtes", der nach entsprechender Korrektur als "bereinigtes" Ergebnis bezeichnet.

Unterstellte Sozialbeiträge

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Unterstellte Sozialbeiträge werden in der Umverteilungsrechnung als Ausgaben der privaten Haushalte und als Einnahmen derjenigen Sektoren gebucht, die als Arbeitgeber entsprechende >>> soziale Leistungen gewähren. Im Falle der privaten Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit werden sie als Einnahmen der privaten Haushalte - die auf der Ebene der Umverteilung auch die Einzelunternehmen, Personengesellschaften u.ä. umfassen - nachgewiesen.

Die unterstellten Sozialbeiträge setzen sich - in der Gliederung nach empfangenden Sektoren - wie folgt zusammen:

- Beiträge an Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit

Dazu gehören unterstellte Sozialbeiträge für die Versorgung der Beamten der Bundesbahn, Bundespost und Bundesbank sowie unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber für Aufwendungen aufgrund betrieblicher Ruhegeldverpflichtungen und für weitere soziale Leistungen.

Für die Beamten bei der Bundesbahn und Bundespost wird ein Prozentsatz der Bezüge der aktiven Beamten als unterstellte Sozialbeiträge zugrunde gelegt; bei den Beamten der Bundesbank werden Beiträge in Höhe der gezahlten Pensionen unterstellt. Die unterstellten Sozialbeiträge für Aufwendungen der Arbeitgeber aufgrund betrieblicher Ruhegeldverpflichtungen umfassen Beiträge in Höhe der laufenden Betriebsrenten

zuzüglich der Nettozuführungen zu Rückstellungen für zukünftig fällig werdende betriebliche Pensionszahlungen. Hierzu zählen auch Zuwendungen der Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit an Unterstützungskassen (in Höhe der sozialen Leistungen der Kassen). Zu den unterstellten Beiträgen für weitere soziale Leistungen gehören Beiträge in Höhe der Beihilfen im Fall von Krankheit, Unfall und besonderen Notlagen, wie Sterbefälle u.ä.

- **Beiträge an den Staat**

Dazu zählen Aufwendungen für die Versorgung der Beamten bei den Gebietskörperschaften (in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes der Bezüge der aktiven Beamten) und der Sozialversicherung (in Höhe der gezahlten Pensionen), ferner Beiträge in Höhe der Beihilfen im Krankheitsfall u.ä.

- **Beiträge an private Haushalte (einschl. privater Organisationen ohne Erwerbszweck und Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit)**

Diese umfassen unterstellte Beiträge für Aufwendungen der Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit für Ruhegeldverpflichtungen (in Höhe der gezahlten Betriebsrenten zuzüglich Nettozuführungen zu Rückstellungen für betriebliche Ruhegeldverpflichtungen), Zuwendungen der Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit an Unterstützungskassen (in Höhe der sozialen Leistungen der Kassen) und Beiträge für weitere soziale Leistungen (in Höhe der Beihilfen im Krankheitsfall u.ä.), ferner die Aufwendungen der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck (in Höhe der gezahlten Pensionen und Renten sowie der Nettozuführungen zu Rückstellungen für Ruhegeldverpflichtungen) und für weitere soziale Leistungen (in Höhe der Beihilfen im Krankheitsfall u.ä.).

Unverteilte Gewinne der Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Anteil des Unternehmenssektors am >>> Volkseinkommen.

Die Anteile der Sektoren am Volkseinkommen zeigen die nach Abschluß der primären Einkommensverteilung auf die Sektoren entfallenden Erwerbs- und Vermögenseinkommen. Ausgehend von den Erwerbs- und Vermögenseinkommen, die in den Sektoren entstanden sind (Beiträge zum Nettoinlandsprodukt zu Faktorkosten), ergeben sich die Anteile der Sektoren am Volkseinkommen durch Hinzufügen der von den Sektoren empfangenen Erwerbs- und Vermögenseinkommen und Absetzen der von den Sektoren geleisteten Erwerbs- und Vermögenseinkommen.

Im Unternehmenssektor leitet sich der Anteil am Volkseinkommen gedanklich unter Berücksichtigung des Begriffs der Unternehmensgewinne wie folgt aus dem Beitrag zum >>> Nettoinlandsprodukt zu Faktorkosten ab:

Entstandene Erwerbs- und Vermögenseinkommen (Beitrag zum Nettoinlandsprodukt zu Faktorkosten)

- geleistete Einkommen aus unselbständiger Arbeit
- = entstandene Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen
- + empfangene Zinsen
- + empfangene Nettopachten und Einkommen aus immateriellen Werten
- + empfangene Dividenden und sonstige Ausschüttungen von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit
- + empfangene Einkommen aus Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit
- geleistete Zinsen
- geleistete Nettopachten und Einkommen aus immateriellen Werten
- = Unternehmensgewinne (in der Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen)
- Gewinne der Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Entnommene Gewinne der privaten Haushalte und der Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit aus Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sowie nichtentnommene Gewinne der Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit)
- = Gewinne der Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit
- Dividenden und sonstige Ausschüttungen der Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit
- = Unverteilte Gewinne der Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit
- = Anteil des Unternehmenssektors am Volkseinkommen.



Vaginale Hysterotomie

Schwangerschaftsabbruchstatistik

Datennachweis: ab 1977

Begriffsinhalt:

Eingriffsart, die neben anderen in der Schwangerschaftsabbruchstatistik erfaßt wird.

Die vaginale Hysterotomie ist ein medizinisch-operativer Eingriff, bei dem die Gebärmutter (griech.: Hyster) aufgeschnitten (griech.: Tomos = Schnitt) wird. Im Gegensatz zur >>> abdominalen Hysterotomie erfolgt bei dieser Eingriffsart der Schnitt durch die Scheide (Vagina).

Neben der vaginalen Hysterotomie werden außerdem die >>> Curettage, die >>> Vakuumaspiration, die >>> abdominale Hysterotomie, die >>> Hysterektomie und der >>> medikamentöse Abbruch als Eingriffsarten in der Schwangerschaftsabbruchstatistik erfaßt.

Vakuumaspiration

Schwangerschaftsabbruchstatistik

Datennachweis: ab 1977

Begriffsinhalt:

Eingriffsart, die neben anderen in der Schwangerschaftsabbruchstatistik erfaßt wird.

Die Vakuumaspiration ist ein medizinischer Eingriff, bei dem der Inhalt der Gebärmutter abgesaugt wird.

Neben der Vakuumaspiration werden außerdem die >>> Curettage, die >>> vaginale Hysterotomie, die >>> abdominale Hysterotomie, die >>> Hysterektomie und der >>> medikamentöse Abbruch als Eingriffsarten in der Schwangerschaftsabbruchstatistik erfaßt.

Veränderung (+/-) der Vermögens- und Finanzkonten (Ersparnis)

Wirtschaftsrechnungen ausgewählter privater Haushalte

Datennachweis: ab 1965

Begriffsinhalt:

Je Haushalt und Monat errechneter Saldo der Ausgaben für Sach- und Geldvermögensbildung und für Kreditrückzahlung einerseits und der Einnahmen aus Sach- und Geldvermögensminderung und aus Kreditaufnahme andererseits; Wertänderungen des vorhandenen Geld- und Sachvermögens werden hierbei nicht berücksichtigt.

Zur Bildung von Sachvermögen rechnen der Kauf von Wohngebäuden und -grundstücken, Eigentumswohnungen, Wohn- und Gartenlauben, Gartenland usw., der Bau von Wohngebäuden, Garagen, Wochenendhäusern, Gartenlauben usw., werterhöhende Reparaturen (z.B. Installationen, Umbauten usw.), ebenso der Erwerb von Goldbarren. Einbezogen sind auch die mit dem Erwerb und Kauf von Immobilien verbundenen Ausgaben für Architekten und Makler, die Notariatsgebühren und Grunderwerbsteuer, Anliegerbeiträge usw.

Unter der Bildung von Geldvermögen werden die folgenden finanziellen Vorgänge zusammengefaßt: Einzahlungen auf Spar- oder laufende Konten bei Kreditinstituten (einschl. Gutschriften von Zinsen, Dividenden und Sparprämien), Einzahlungen von Einlagen bei Bausparkassen (ohne Rückzahlung von empfangenen Baudarlehen), Erwerb von Wertpapieren und Geschäftsanteilen (ohne Provisionen, Maklergebühren und Börsenumsatzsteuer); Auszahlung von Krediten, die der Haushalt gewährt (z.B. Mietvorauszahlungen, Kautionen, Gefälligkeitsauslagen für nicht zum Haushalt gehörende Personen usw.), Zahlungen von Prämien für Lebens-, Sterbegeld- und ähnliche Versicherungen und die Bildung eines Bargeldbestandes am Ende des Monats.

Die Kreditrückzahlung umfaßt die Rückzahlungen von Hypotheken und Grundschulden, von Darlehen an Bausparkassen, von Warenkrediten bei Lieferanten (z.B. Teilzahlungskrediten) und die Rückzahlungen sonstiger Kredite; hierzu rechnen Anschaffungs- und Kleinkredite, Arbeitgeberdarlehen, Darlehen des Staates (z.B. des



Lastenausgleichs), Schulden bei anderen Haushalten usw. Nicht enthalten sind Kreditgebühren, soweit sie getrennt in Rechnung gestellt sind.

Das Sachvermögen des Haushalts kann vermindert werden durch den Verkauf von Wohngebäuden und -grundstücken, Eigentumswohnungen, Wohn- und Gartenlauben, Gartenland u.ä. sowie durch den Verkauf von Goldbarren.

Der Haushalt kann sein Geldvermögen vermindern durch Abhebungen von Spar- und laufenden Konten bei Kreditinstituten (einschl. Abbuchungen von Bankprovisionen und -gebühren), durch Auszahlungen von Einlagen bei Bausparkassen (ohne Auszahlungen von Zwischenkrediten und Baudarlehen), durch Verkauf von Wertpapieren und Geschäftsanteilen, durch Einnahmen aus der Rückzahlung von Krediten, die der Haushalt gewährt hat (Darlehen aller Art, Rückzahlungen von Kautionen, Gefälligkeitsauslagen u.ä.), durch Einnahmen aus Lebens-, Sterbegeld- und ähnlichen Versicherungen und durch die Auflösung eines Bargeldbestandes am Anfang des Monats. Zu den Einnahmen aus Lebensversicherungen u.ä. zählen laufende Einnahmen wie Renten und ähnliche Leistungen aus Lebensversicherungs- und privaten Rentenversicherungsverträgen sowie einmalige oder unregelmäßige Einnahmen wie Kapitalauszahlungen, Rückkäufe, Beitragsrückerstattungen, Auszahlungen von Gewinnbeteiligungen und Auszahlungen der Sterbekassen; nicht enthalten sind Zahlungen der gesetzlichen Sozialversicherung, von Pensionskassen, von privaten Unfall- und Schadenversicherungen sowie Werksrenten. Die Kreditaufnahme umfaßt die Aufnahme von Hypotheken und Grundschulden, von Darlehen bei Bausparkassen, von Warenkrediten bei Lieferanten (z.B. Teilzahlungskrediten) und die Aufnahme sonstiger Kredite; hierzu rechnen Anschaffungs- und Kleinkredite, im Rahmen von Leasinggeschäften die Differenz zwischen Kaufpreis und Anzahlung, Arbeitgeberdarlehen, Darlehen des Staates (z.B. des Lastenausgleichs), Schulden bei anderen Haushalten usw.

Veranlagte Einkommensteuer

1. Statistik über den Steuerhaushalt

Datennachweis: ab 1972

2. Finanzberichte des Bundesministeriums der Finanzen

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

Im Veranlagungsverfahren festgesetzte Einkommensteuer, soweit sie im Berichtszeitraum zu Zahlungen geführt hat (Steueraufkommen).

Der Einkommensteuer unterliegen die >>> Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, >>> Einkünfte aus Gewerbebetrieb, >>> Einkünfte aus selbständiger Arbeit, >>> Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, >>> Einkünfte aus Kapitalvermögen (zu denen auch die anrechenbare Körperschaftsteuer zählt), >>> Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie die >>> sonstigen Einkünfte. Es gilt ein umfangreicher Katalog von steuerfreien Einnahmen gem. § 3 Einkommensteuergesetz.

Aus der Summe der Einkünfte wird - unter Berücksichtigung einer Reihe von abzusetzenden und hinzuzurechnenden Beträgen (z.B. Sonderausgaben, Freibeträge usw.) entsprechend dem Einkommensteuergesetz und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften - das zu versteuernde >>> Einkommen abgeleitet. Durch Anwendung der Steuertarife auf diese Bemessungsgrundlage errechnet sich die tarifliche Einkommensteuer, die, vermindert um Steuerermäßigungen zuzüglich Nachsteuer, die festgesetzte Einkommensteuer (>>> Einkommensteuerschuld) ergibt. Die festgesetzte Einkommensteuer abzüglich der im Steuerabzugsverfahren einbehaltenen Einkommensteuer (>>> Lohnsteuer, >>> Kapitalertragsteuer) sowie abzüglich der anrechenbaren >>> Körperschaftsteuer ergibt die verbleibende Einkommensteuer.

Hinsichtlich der Gestaltung des in den einzelnen Erhebungsjahren geltenden Einkommensteuertarifs sei auf die jeweiligen Einkommensteuergesetze verwiesen.

Die Einkommensteuer wird nach Ablauf des Veranlagungszeitraums (Kalenderjahr) entsprechend dem Einkommen veranlagt, das der Einkommensteuerpflichtige in diesem Zeitraum bezogen hat. Am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember sind Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer zu entrichten, die sich für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird. Sie orientieren sich an der verbleibenden Einkommensteuer der letzten Veranlagung. Nach Abschluß der Veranlagung - gewöhnlich 9 bis 18 Monate nach Ende des Veranlagungszeitraumes, ggf. aber auch erheblich später - ist die Differenz zwischen Vorauszahlungen und Veranlagungsergebnis zu entrichten (sog. Abschlußzahlung); bei Überzahlung erfolgt Erstattung durch das Finanzamt. Das Einkommensteueraufkommen folgt somit dem Wirtschaftsverlauf mit mindestens einjähriger Verzögerung.

Die veranlagte Einkommensteuer ist eine >>> Gemeinschaftsteuer von Bund und Ländern, an der die Kommunen durch den >>> Gemeindeanteil an der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer beteiligt sind.

Änderungen im Zeitablauf:

Das Einkommensteuerrecht wurde im Zeitablauf häufig geändert; von den Änderungen waren überwiegend der Einkommensteuertarif und die Freibeträge der Einkommensteuerpflichtigen betroffen. Näheres ist den jeweiligen Einkommensteuergesetzen zu entnehmen.

Begriffsbeziehungen:

Die Lohnsteuer und die Kapitalertragssteuer (jeweils Statistik über den Steuerhaushalt) stellen besondere Erhebungsformen der Einkommensteuer dar. Die Lohnsteuer wird bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch Abzug vom Arbeitslohn, die Kapitalertragsteuer bei bestimmten im EStG festgelegten inländischen Kapitalerträgen durch Abzug vom Kapitalertrag erhoben.

Unter bestimmten Voraussetzungen wird auch bei >>> Arbeitnehmern, bei denen Lohnsteuer einbehalten wird, eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt; im einzelnen ist dies in § 46 EStG geregelt: (z.B. wenn das Einkommen bestimmte Grenzen übersteigt oder wenn noch andere Einkünfte in bestimmter Höhe bezogen worden sind oder wenn nach § 7b EStG bzw. § 10e EStG erhöhte Absetzungen geltend gemacht werden). Hierbei kommt es häufig zu Erstattungen, die aus dem Aufkommen an veranlagter ESt geleistet werden.

Die veranlagte Einkommensteuer (Einkommensteueraufkommen) der Statistik über den Steuerhaushalt unterscheidet sich als >>> kassenmäßige Steuereinnahme von der >>> Einkommensteuerschuld (Steuersoll). Die aufgrund der Veranlagung zur ESt festgesetzte Jahressteuerschuld wird vor Anrechnung der durch Steuerabzug erhobenen ESt/anrechenbaren Körperschaftsteuer nachgewiesen, während das ESt-Aufkommen um diese Beträge gekürzt ist. Weitere spezielle Unterschiede im statistischen Nachweis: Das Einkommensteueraufkommen umfaßt auch die Steuerzahlungen der beschränkt Steuerpflichtigen.

Veranschlagte Kosten des Bauwerkes

1. Statistik der Baugenehmigungen

Datennachweis: ab 1955; für die neuen Länder und Berlin-Ost ab 1991

2. Statistik der Baufertigstellungen

Datennachweis: ab 1955; für die neuen Länder und Berlin-Ost ab 1991

Begriffsinhalt:

Im Kostenanschlag ermittelte Kosten von >>> Baumaßnahmen zum Zeitpunkt der >>> Baugenehmigung. Zu den Baukosten gehören die Aufwendungen für die Baukonstruktionen einschließlich Erdarbeiten, die Installationen und betriebstechnischen Einrichtungen, nicht jedoch die Kosten für die Außenanlagen sowie für die Planung, Genehmigung und Finanzierung einer Baumaßnahme (Baunebenkosten), nach DIN 276, Kosten-Gruppe 3.

In den Angaben über veranschlagte Kosten ist die Umsatz-(Mehrwert-)steuer enthalten.

Verarbeitende Industrie

1.1 Index der industriellen Nettoproduktion

Datennachweis: 1962 bis 1976

1.2 Index der Arbeitsproduktivität

Datennachweis: 1962 bis 1976

Begriffsinhalt:

Wirtschaftsbereich, der die Industriebauptgruppen

>>> Grundstoff- und Produktionsgüterindustrien,

>>> Investitionsgüterindustrien,

>>> Verbrauchsgüterindustrien,
>>> Nahrungs- und Genußmittelindustrien

in der Abgrenzung nach dem Systematischen Verzeichnis zum monatlichen Industriebericht, Ausgabe 1972, umfaßt.

Im einzelnen rechnen dazu die Industriegruppen

Mineralölverarbeitung	IB-Nr.	22
Industrie der Steine und Erden	"	25
Eisenschaffende Industrie	"	27
NE-Metallindustrie	"	28
Gießerei-Industrie	"	29
Ziehereien und Kaltwalzwerke, Stahlverformung	"	30
Stahl- und Leichtmetallbau	"	31
Maschinenbau	"	32
Straßenfahrzeugbau	"	33
Schiffbau	"	34
Elektrotechnische Industrie	"	36
Feinmechanische u. optische sowie Uhrenindustrie	"	37
Eisen-, Blech- und Metallwarenindustrie	"	38
Musikinstrumenten-, Spiel-, Schmuckwaren- und Sportgeräte-Industrie	"	39
Chemische Industrie einschl. Kohlenwertstoffindustrie	"	40, 42
Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen	"	50
Feinkeramische Industrie	"	51
Glasindustrie	"	52
Sägewerke und holzbearbeitende Industrie	"	53
Holzverarbeitende Industrie	"	54
Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe erzeugende Industrie	"	55
Papier- und pappeverarbeitende Industrie	"	56
Druckerei- und Vervielfältigungsindustrie	"	57
Kunststoffverarbeitende Industrie	"	58
Gummi- und asbestverarbeitende Industrie	"	59
Ledererzeugende Industrie	"	61
Lederverarbeitende und Schuhindustrie	"	62
Textilindustrie	"	63
Bekleidungsindustrie	"	64
Ernährungsindustrie	"	68
Tabakverarbeitende Industrie	"	69

Handwerksunternehmen und -betriebe, die in diesen Industriegruppen tätig sind, rechnen in der Regel nicht zur Verarbeitenden Industrie.

Nachgewiesen werden der >>> Index der industriellen Nettoproduktion und der >>> Index der Arbeitsproduktivität für die Verarbeitende Industrie.

Änderungen im Zeitablauf:

Zwischen den verschiedenen Ausgaben der Systematik ergaben sich geringfügige Änderungen.

Begriffsbeziehungen:

Die Verarbeitende Industrie und das >>> Verarbeitende Gewerbe sind vergleichbar abgegrenzt. Unterschiede ergeben sich im wesentlichen daraus, daß zur Verarbeitenden Industrie Industriezweige nach dem Systematischen Verzeichnis zum monatlichen Industriebericht, zum Verarbeitenden Gewerbe dagegen Wirtschaftszweige nach der SYPRO zusammengefaßt werden. Nur im Wirtschaftsbereich Verarbeitende Industrie sind im wesentlichen die folgenden Wirtschaftszweige berücksichtigt: Herstellung und Montage von Fertigteilbauten aus Beton sowie aus Holz im Hochbau, Installation von Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und gesundheitstechnischen Anlagen. Nur im Wirtschaftsbereich Verarbeitendes Gewerbe sind im wesentlichen die folgenden Wirtschaftszweige berücksichtigt: Steinbildhauerei, Steinmetzerei, Reparatur von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, Lackierung von Straßenfahrzeugen, Möbel- und Matratzenpolsterei, Maßanfertigung von Schuhen und Bekleidung (einschl. Reparatur), Maßschneiderei, Bäckerei, Fleischerei, Schlachthäuser (ohne kommunale Schlachthöfe)

sowie Fabrikschiffe, die Fische und andere Meerestiere be- und verarbeiten, soweit sie als selbständige Einheiten anzusehen sind.

Ferner zählen zum Verarbeitenden Gewerbe auch Handwerksunternehmen und -betriebe, die in den einbezogenen Wirtschaftszweigen tätig sind; dagegen rechnen solche Unternehmen und Betriebe in der Regel nicht zur Industrie.

Die Zusammenfassung der Verarbeitenden Industrie und des >>> Bergbaus ergibt die >>> gesamte Industrie (ohne öffentliche Energiewirtschaft und ohne Bauindustrie).

Siehe auch unter 2.

2. Index des Auftragseingangs in der Industrie

Datennachweis: 1962 bis 1976

Begriffsinhalt:

Wirtschaftsbereich der Verarbeitenden Industrie (ohne Nahrungs- und Genußmittelindustrien), der die Industriehauptgruppen

>>> Grundstoff- und Produktionsgüterindustrien,

>>> Investitionsgüterindustrien und

>>> Verbrauchsgüterindustrien

in der Abgrenzung nach dem Systematischen Verzeichnis zum monatlichen Industriebericht, Ausgabe 1971, umfaßt.

Im einzelnen rechnen dazu die Industriegruppen bzw. -zweige

Industrie der Steine und Erden	IB-Nr.	25
Stahl- und Warmwalzwerke	"	T.a. 2710
Eisen-, Stahl- und Tempergießerei	"	2910
NE-Metallhalbzeugwerke	"	2850
Ziehereien und Kaltwalzwerke, Stahlverformung	"	30
Stahl- und Leichtmetallbau	"	31
Maschinenbau	"	32
Straßenfahrzeugbau	"	33
Schiffbau	"	34
Elektrotechnische Industrie	"	36
Feinmechanische und optische Industrie	"	3710-3760
Eisen-, Blech- und Metallwarenindustrie	"	38
Chemische Industrie einschl. Kohlenwertstoffindustrie	"	40, 42
Herstellung von Büromaschinen, Datenver- arbeitungsgeräten und -einrichtungen	"	50
Feinkeramische Industrie	"	51
Glasindustrie	"	52
Holz Möbel- und Polstermöbelindustrie	"	5420
Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe erzeugende Industrie	"	55
Papier- und pappeverarbeitende Industrie	"	56
Kunststoffverarbeitende Industrie	"	58
Ledererzeugende Industrie	"	61
Schuhindustrie	"	6250
Textilindustrie	"	63
Bekleidungsindustrie	"	64

Nachgewiesen werden der >>> Index des Umsatzes, der >>> Index des Auftragseingangs und der >>> Anteil des Auftragseingangs am Umsatz.

Handwerksunternehmen und -betriebe, die in diesen Industriegruppen bzw. -zweigen tätig sind, rechnen in der Regel nicht zur Industrie.

Änderungen im Zeitablauf:

Die Kohlenwertstoffindustrie wurde nur 1976 einbezogen. Ferner ergaben sich zwischen den verschiedenen Ausgaben der Systematik geringfügige Änderungen.

Begriffsbeziehungen:

Die Verarbeitende Industrie (ohne Nahrungs- und Genußmittelindustrien) und die Verarbeitende Industrie (Index der industriellen Nettoproduktion und Index der Arbeitsproduktivität) unterscheiden sich in einigen Wirtschaftszweigen. Nur zur Verarbeitenden Industrie bei den Indizes der industriellen Nettoproduktion und der Arbeitsproduktivität rechnen die Mineralölverarbeitung, Schmiede-, Preß- und Hammer- sowie Hochofenwerke, NE-Metallhütten, -umschmelzwerke und -scheideanstalten, NE-Metallgießerei, Uhrenindustrie, Musikinstrumenten-, Spiel-, Schmuckwaren- und Sportgeräte-Industrie, Sägewerke und holzbearbeitende Industrie, die holzverarbeitende Industrie mit Ausnahme der Holzmöbel- und Polstermöbelindustrie, Druckerei- und Vervielfältigungsindustrie, gummi- und asbestverarbeitende Industrie, lederverarbeitende Industrie sowie die Nahrungs- und Genußmittelindustrien (Ernährungsindustrie und tabakverarbeitende Industrie). Die Kohlenwertstoffindustrie ist in der Statistik des Auftragseingangs in der Industrie nur im Jahre 1976 einbezogen.

3. Index der Aktienkurse

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

Wirtschaftsbereich, der die Zweige

Chemische Industrie (Farbenwerke, Chemiefaserindustrie, übrige chemische Industrie),
Kunststoff- und gummi-verarbeitende Industrie,
Industrie der Steine und Erden (Zementindustrie, übrige Industrie der Steine und Erden),
Feinkeramische und Glasindustrie,
Eisen- und Stahlindustrie,
NE-Metallindustrie (einschl. NE-Metallgießerei),
Maschinenbau,
Straßenfahrzeugbau,
Schiffbau,
Elektrotechnische Industrie,
Feinmechanische, optische und Uhrenindustrie,
Eisen-, Blech-, Metall-, Spiel-, Schmuckwarenindustrie,
Holz-, Papier- und Druckereindustrie,
Lederindustrie,

Textil- und Bekleidungsindustrie,
Nahrungs- und Genußmittelindustrie (Brauereien und Mälzereien, übrige Nahrungs- und Genußmittelindustrie)

in der Abgrenzung nach der Systematik der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1979, i.d.F. für die Statistik der Aktienmärkte umfaßt.

Nachgewiesen wird der >>> Index der Aktienkurse für ausgewählte Aktiengesellschaften.

Änderungen im Zeitablauf:

Der Index Verarbeitende Industrie auf der Basis 30.12.1980 = 100 wird laufend ab Anfang 1984 nachgewiesen und ab Ende 1976 rückwirkend berechnet. Die Indexwerte vor dem 30.12.1976 wurden durch Verknüpfung der bisherigen langen Reihe auf Basis 29.12.1972 = 100, die der neuen Gliederung angepaßt wurde, mit der neuen Reihe gewonnen. Der Index Verarbeitende Industrie umfaßt gegenüber dem bis Ende 1983 auf der Basis 29.12.1972 = 100 berechneten Index Industrie (ohne Montanindustrie) auch die Eisen- und Stahlindustrie.

Verarbeitendes Gewerbe

1. Monatsbericht für Unternehmen und Betriebe im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe

Datennachweis: ab 1970

Begriffsinhalt:

Abteilung 2 der Systematik der Wirtschaftszweige (rev.), welche die Hauptgruppen

>>> Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe,
>>> Investitionsgüter produzierendes Gewerbe,
>>> Verbrauchsgüter produzierendes Gewerbe und
>>> Nahrungs- und Genußmittelgewerbe
umfaßt.

Im einzelnen rechnen hierzu in der Abgrenzung nach der SYPRO, Ausgabe 1979, die Wirtschaftsgruppen

	SYPRO-Nr.	22
Mineralölverarbeitung	"	24
Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	"	25
Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden	"	27
Eisenschaffende Industrie	"	28
NE-Metallerzeugung, NE-Metallhalbzeugwerke	"	29
Gießerei	"	30
Ziehereien, Kaltwalzwerke, Stahlverformung, Mechanik, a.n.g.	"	31
Stahl- und Leichtmetallbau, Schienenfahrzeugbau	"	32
Maschinenbau	"	33
Straßenfahrzeugbau; Reparatur von Kraftfahrzeugen usw.	"	34
Schiffbau	"	35
Luft- und Raumfahrzeugbau	"	36
Elektrotechnik; Reparatur von elektrischen Geräten für den Haushalt	"	37
Feinmechanik, Optik, Herstellung von Uhren	"	38
Herstellung von Eisen-, Blech- und Metallwaren	"	39
Herstellung von Musikinstrumenten, Spielwaren, Schmuck, Füllhaltern; Verarbeitung von natürlichen Schnitz- und Formstoffen; Foto- und Filmlabors	"	40
Chemische Industrie	"	50
Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen	"	51
Feinkeramik	"	52
Herstellung und Verarbeitung von Glas	"	53
Holzbearbeitung	"	54
Holzverarbeitung	"	55
Zellstoff-, Holzschliff-, Papier- und Papperzeugung	"	56
Papier- und Papperverarbeitung	"	57
Druckerei, Vervielfältigung	"	58
Herstellung von Kunststoffwaren	"	59
Gummiverarbeitung	"	61
Ledererzeugung	"	62
Lederverarbeitung	"	63
Textilgewerbe	"	64
Bekleidungs-gewerbe	"	65
Reparatur von Gebrauchsgütern (ohne elektrische Geräte für den Haushalt)	"	68
Ernährungsgewerbe	"	69
Tabakverarbeitung	"	69

Zum Verarbeitenden Gewerbe rechnen auch Handwerksunternehmen und -betriebe, die in diesen Wirtschaftsgruppen tätig sind.

Begriffsbeziehungen:

Zum Wirtschaftsbereich >>> Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe (Monatsbericht für Unternehmen und Betriebe im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe) rechnet neben dem Verarbeitenden Gewerbe auch der Bergbau.

2.1 Index der Nettoproduktion für das Produzierende Gewerbe

Datennachweis: ab 1970

2.2 Index der Arbeitsproduktivität für den Bergbau und das Verarbeitende Gewerbe

Datennachweis: ab 1970

Begriffsinhalt:

Wie unter 1., aber bis Basis 1980 = 100 im wesentlichen ohne die Wirtschaftsgruppen

Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	SYPRO-Nr.	24
Luft- und Raumfahrzeugbau	"	35
Reparatur von Gebrauchsgütern (ohne elektrische Geräte für den Haushalt)	"	65

Ab Basis 1985 = 100 nur noch ohne SYPRO-Nr. 24.

Zum Verarbeitenden Gewerbe rechnen auch Handwerksunternehmen und -betriebe, die in diesen Wirtschaftsgruppen tätig sind.

Nachgewiesen werden die >>> Indizes der Nettoproduktion für Unternehmen und für fachliche Unternehmensteile, der >>> Index der Arbeitsproduktivität sowie eine Meßgröße über die Entwicklung der >>> Löhne und Gehälter je Produkteinheit, jeweils für das Verarbeitende Gewerbe.

Änderungen im Zeitablauf:

Mit der Umstellung auf das Basisjahr 1980 wurde ein methodisch völlig neu gefaßtes System von Produktionsindizes eingeführt. Dabei handelt es sich um Produktionsindizes für Unternehmen und für fachliche Unternehmensteile. Hinsichtlich der Datenbasis und des Berechnungsverfahrens ist dieses Indexsystem grundlegend neu gestaltet und unterscheidet sich deshalb wesentlich von früheren Indexberechnungen. (Vgl. hierzu Wirtschaft und Statistik 12/1983, S. 931 ff. und 3/1988, S. 182 ff.)

Begriffsbeziehungen:

Zum Wirtschaftsbereich >>> Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe rechnet neben dem Verarbeitenden Gewerbe auch der Bergbau.

Zum Wirtschaftsbereich >>> Produzierendes Gewerbe rechnen neben dem Verarbeitenden Gewerbe auch der Bergbau, die Elektrizitäts- und Gasversorgung und das Bauhauptgewerbe.

Das Verarbeitende Gewerbe und die >>> Verarbeitende Industrie sind vergleichbar abgegrenzt. Unterschiede ergeben sich im wesentlichen daraus, daß zum Verarbeitenden Gewerbe Wirtschaftszweige nach der SYPRO zusammengefaßt werden, zur Verarbeitenden Industrie dagegen Industriezweige nach dem Systematischen Verzeichnis zum monatlichen Industriebericht.

Nur zum Wirtschaftsbereich Verarbeitendes Gewerbe rechnen im wesentlichen Steinbildhauerei, Steinmetzerei, Reparatur von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, Lackierung von Straßenfahrzeugen, Möbel- und Matratzenpolsterei, Maßanfertigung von Schuhen und Bekleidung (einschl. Reparatur), Maßschneiderei, Bäckerei, Fleischerei, Schlachthäuser (ohne kommunale Schlachthöfe) sowie Fabrikschiffe, die Fische und andere Meerestiere be- und verarbeiten, soweit sie als selbständige Einheiten anzusehen sind. Nur unter dem Wirtschaftsbereich Verarbeitende Industrie sind im wesentlichen die folgenden Wirtschaftszweige berücksichtigt: Herstellung und Montage von Fertigteilbauten aus Beton sowie aus Holz im Hochbau und Installation von Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und gesundheitstechnischen Anlagen.

Ferner zählen zum Verarbeitenden Gewerbe auch Handwerksunternehmen und -betriebe, die in diesem Wirtschaftsbereich tätig sind; dagegen rechnen solche Unternehmen und Betriebe in der Regel nicht zur Industrie.

3. Index des Auftragsbestands für das Verarbeitende Gewerbe

Datennachweis: 1977 bis 1984

Begriffsinhalt:

Wirtschaftsbereich, der ausgewählte Wirtschaftsgruppen bzw. -zweige aus dem

- >>> Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe,
- >>> Investitionsgüter produzierenden Gewerbe und
- >>> Verbrauchsgüter produzierenden Gewerbe

in der Abgrenzung nach der SYPRO, Ausgabe 1979, umfaßt.

Im einzelnen zählen dazu die Wirtschaftsgruppen bzw. -zweige

Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden	SYPRO-Nr.	25
Hochofen-, Stahl- und Warmwalzwerke (ohne Herstellung von Stahlrohren)	"	2711
Eisen-, Stahl- und Tempergießerei	"	2910
Ziehereien, Kaltwalzwerke	"	3011, 3015
Papier- und Papperezeugung	"	T.a. 55
Herstellung von Präzisionsstahlrohren	"	2720
Stahl- und Leichtmetallbau, Schienenfahrzeugbau	"	31
Maschinenbau	"	32
Herstellung von Liefer- und Lastkraftwagen, Kommunalfahrzeugen, Omnibussen, Obussen	"	T.a. 3313

Schiffbau	"	34
Herstellung von starkstrom-, nachrichten- und informationstechnischen Erzeugnissen	"	T.a. 36
Feinmechanik, Optik (ohne Herstellung von Uhren)	"	3711-3760
Herstellung von Schuhen	"	6251
Textilgewerbe	"	63
Bekleidungs-gewerbe	"	64

Zum Verarbeitenden Gewerbe rechnen auch Handwerksunternehmen, die in diesen Wirtschaftsgruppen bzw. -zweigen tätig sind.

Nachgewiesen wird der >>> Index des Auftragsbestands für das Verarbeitende Gewerbe.

Begriffsbeziehungen:

Die Begriffe Verarbeitendes Gewerbe und >>> ausgewählte Zweige der Verarbeitenden Industrie insgesamt (Index des Auftragsbestands in der Industrie) sind vergleichbar abgegrenzt. Unterschiede ergeben sich im wesentlichen daraus, daß zum Verarbeitenden Gewerbe Wirtschaftszweige nach der SYPRO zusammengefaßt werden, zu den ausgewählten Zweigen der Verarbeitenden Industrie dagegen Industriezweige nach dem Systematischen Verzeichnis zum monatlichen Industriebericht. Nur zum Verarbeitenden Gewerbe rechnen im wesentlichen die Wirtschaftszweige Herstellung von Schleifmitteln und Verarbeitung von Asbest sowie Steinbildhauerei und Steinmetzerei, Herstellung von Rundfunk-, Fernseh- und phonotechnischen Geräten und Einrichtungen, Maßschneiderei, Maßanfertigung von Bekleidung und von Schuhen und Matratzenpolstererei. Nur zu den ausgewählten Zweigen der Verarbeitenden Industrie rechnen im wesentlichen Herstellung und Montage von Fertigteilbauten aus Beton im Hochbau und Installation von Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und gesundheitstechnischen Anlagen.

Ferner zählen zum Verarbeitenden Gewerbe auch Handwerksunternehmen, die in diesem Wirtschaftsbereich tätig sind; dagegen rechnen solche Unternehmen in der Regel nicht zur Industrie.

4. Indizes des Auftragseingangs und des Umsatzes für das Verarbeitende Gewerbe

Datennachweis: ab 1977

Begriffsinhalt:

Wirtschaftsbereich des Verarbeitenden Gewerbes (ohne Nahrungs- und Genussmittelgewerbe), der die Hauptgruppen

- >>> Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe,
- >>> Investitionsgüter produzierendes Gewerbe und
- >>> Verbrauchsgüter produzierendes Gewerbe

in der Abgrenzung nach der SYPRO, Ausgabe 1979, umfaßt.

Im einzelnen rechnen hierzu die Wirtschaftsgruppen bzw. -zweige

Herst. u. Verarbeitung von Spalt und Brutstoffen (ab Basis 1985)		
Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden (ausgewählte Wirtschaftszweige)	SYPRO-Nr.	T.a. 25
Hochofen-, Stahl- und Warmwalzwerke (ohne Herstellung von Stahlrohren)	"	2711
Herstellung von Stahlrohren (ohne Präzisionsstahlrohre) (ab Basis 1976)	"	2715
NE-Metallhalbzeugwerke	"	2850
Eisen-, Stahl- und Tempergießerei	"	2910
Ziehereien, Kaltwalzwerke, Stahlverformung	"	3011-3025
Stahl- und Leichtmetallbau, Schienenfahrzeugbau (ausgewählte Wirtschaftszweige)	"	T.a. 31
Maschinenbau	"	32
Straßenfahrzeugbau (ausgewählte Wirtschaftszweige)	"	T.a. 33
Schiffbau	"	34
Luft- und Raumfahrzeugbau (ab Basis 1985)		
Elektrotechnik (ausgewählte Wirtschaftszweige)	"	3610-3670
Feinmechanik, Optik (ohne Herstellung von Uhren)	"	3711-3760
ab Basis 1985: Feinmechanik, Optik und Herst. von Uhren		
Herstellung von Eisen-, Blech- und Metallwaren (ausgewählte Wirtschaftszweige)	"	T.a. 38

Chemische Industrie	"	40
Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen	"	50
Feinkeramik	"	51
Herstellung und Verarbeitung von Glas	"	52
Holzbearbeitung (ab Basis 1976)	"	53
Herstellung von Holz- und Polstermöbeln	"	5421-5424
Zellstoff-, Holzschliff-, Papier- und Pappe- erzeugung	"	55
Papier- und Pappeverarbeitung	"	56
Druckerei, Vervielfältigung (ab Basis 1976)	"	57
Herstellung von Kunststoffwaren	"	58
Gummiverarbeitung (ab Basis 1976)	"	59
Ledererzeugung	"	61
Lederverarbeitung (ab Basis 1976) bzw. Herstellung von Schuhen (Basis 1970)	"	62 bzw. 6251
Textilgewerbe (ausgewählte Wirtschaftszweige)	"	T.a. 63
Bekleidungs-gewerbe (ausgewählte Wirtschaftszweige)	"	T.a. 64

Nachgewiesen werden der >>> Index des Auftragseingangs, der >>> Index des Umsatzes und der >>> Anteil des Auftragseingangs am Umsatz.

Bei der Indexberechnung auf Basis 1970 = 100 ist das Gewichtungsschema zur Ermittlung dieser Indizes für das Verarbeitende Gewerbe (ohne Nahrungs- und Genußmittelgewerbe) so gestaltet, daß die o.g. ausgewählten Wirtschaftsgruppen bzw. -zweige das gesamte Verarbeitende Gewerbe (ohne Nahrungs- und Genußmittelgewerbe) repräsentieren. Bei der Indexberechnung auf Basis 1976, 1980 und 1985 = 100 repräsentieren die Indizes für das Verarbeitende Gewerbe (ohne Nahrungs- und Genußmittelgewerbe) dagegen nur die o.g. ausgewählten Zweige.

Zum Verarbeitenden Gewerbe rechnen auch Handwerksunternehmen und -betriebe, die in den genannten Wirtschaftsgruppen bzw. -zweigen tätig sind.

Begriffsbeziehungen:

Das Verarbeitende Gewerbe (ohne Nahrungs- und Genußmittelgewerbe) und die >>> Verarbeitende Industrie (ohne Nahrungs- und Genußmittelindustrien) (Index des Auftragseingangs in der Industrie) sind vergleichbar abgegrenzt.

Unterschiede ergeben sich im wesentlichen daraus, daß zum Verarbeitenden Gewerbe Wirtschaftszweige nach der SYPRO, zur Verarbeitenden Industrie dagegen Industriezweige nach dem Systematischen Verzeichnis zum monatlichen Industriebericht zusammengefaßt sind.

Nur zum Verarbeitenden Gewerbe rechnen - soweit Indizes auf Basis 1976, 1980 und 1985 berechnet sind - im wesentlichen der Wirtschaftszweig Lederverarbeitung (ohne Herstellung von Schuhen), die Wirtschaftsgruppe Holzbearbeitung, ferner Hochofenwerke, Maßanfertigung von Schuhen und Bekleidung und Maßschneiderei.

Nur zur Verarbeitenden Industrie rechnen im wesentlichen Herstellung und Montage von Fertigteilbauten aus Beton im Hochbau, Herstellung von Präzisionsstahlrohren, Installation von Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und gesundheitstechnischen Anlagen, Reparatur von sonstigen Gebrauchsgütern (ohne elektrische Geräte für den Haushalt) sowie - nur 1976 - die Kohlenwertstoffindustrie.

Ferner zählen zum Verarbeitenden Gewerbe auch Handwerksunternehmen und -betriebe, die in diesem Wirtschaftsbereich tätig sind; dagegen zählen solche Unternehmen und Betriebe in der Regel nicht zur Industrie.

Veräußerung von Beteiligungen

1. Rechnungsstatistik

Datennachweis: ab 1974

2. Haushaltsansatzstatistik

Datennachweis: ab 1970

3. Kassenstatistik

Datennachweis: ab 1974

Begriffsinhalt:

Einnahmeart mit Einnahmen aus der Veräußerung von Aktien, Geschäftsanteilen, Bezugsrechten und aus Rückflüssen von Eigenkapital.

In der Kassenstatistik liegen für die Gemeinden/Gemeindeverbände keine gesonderten Angaben vor.

Änderungen im Zeitablauf:

In der Haushaltsansatzstatistik bis 1973 sind die Einnahmen der Gemeinden/ Gemeindeverbände aus Veräußerungen von Beteiligungen nicht hier, sondern bei den >>> Entnahmen aus Rücklagen nachgewiesen.

Veräußerung von Sachvermögen

1. Rechnungsstatistik

Datennachweis: ab 1950

2. Haushaltsansatzstatistik

Datennachweis: ab 1970

3. Kassenstatistik

Datennachweis: ab 1974

Begriffsinhalt:

Einnahmeart mit Einnahmen aus

- der Veräußerung von unbeweglichen Sachen (z.B. Grundstücke), Abfindungen aus Anlaß von Gebietsänderungen
- dem Verkauf von beweglichen Sachen, die als Vermögen erfaßt wurden oder deren Verkaufserlös im Einzelfall eine bestimmte Wertgrenze überschreitet.

In der Kassenstatistik liegen für die Gemeinden/Gemeindeverbände keine gesonderten Angaben vor.

Verbrauchsgüter

Alle folgenden Statistiken

Begriffsinhalt:

Güter, die von der "Industrie" hergestellt werden, als technisch fertig ("verbrauchsreif") angesehen werden und überwiegend von den privaten Haushalten gekauft werden (ohne Nahrungs- und Genußmittel).

Als technisch fertig gelten Waren/Güter, die voraussichtlich keiner weiteren Be- oder Verarbeitung im gewerblichen Produktionsbereich unterliegen, sondern zur letzten Verwendung bestimmt sind. Als Be- oder Verarbeitung gilt jede Umformung von Stoffen, jede Verbindung mit anderen Stoffen sowie der Einbau von Teilen.

Die Verbrauchsgüter umfassen ausgewählte Waren-/Güterarten (Sechsteller) aus dem Systematischen Warenverzeichnis für die Industriestatistik (WI), Ausgabe 1970 bzw. 1975, bzw. des Systematischen Güterverzeichnisses für Produktionsstatistiken (GP), Ausgabe 1982.

Bei der Auswahl der Waren/Güter wird so vorgegangen, daß anhand des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik bzw. des Systematischen Güterverzeichnisses für Produktionsstatistiken zunächst alle eindeutigen Vorprodukte (technisch nicht fertige Waren) ausgesondert und von den eindeutigen Fertigwaren die klar bestimmbar Verbrauchsgüter bzw. >>> Investitionsgüter festgestellt werden. Da von dem verbleibenden Rest eine größere Anzahl von Waren nicht nur als Vorprodukte, sondern auch als Fertigwaren Verwendung finden und von letzteren wiederum ein Teil sowohl Verbrauchsgut als auch Investitionsgut sein kann, werden die verbleibenden Waren nach dem Schwerpunkt ihrer voraussichtlichen Verwendung zugeordnet. Die Personenkraftwagen werden nach anderen, in den einzelnen Statistiken unterschiedlichen Kriterien zugeordnet.

Zu den Verbrauchsgütern zählen nicht nur kurzlebige, sondern auch langlebige Wirtschaftsgüter ("Gebrauchsgüter"). Einbezogen sind auch Waren, die im Haushalt selbst noch weiter be- oder verarbeitet werden (z.B. Strickgarne).

Nicht zu den Verbrauchsgütern zählen Nahrungs- und Genußmittel sowie Blumen und Zierpflanzen.

Änderungen im Zeitablauf:

Die Auswahl der zu den Verbrauchsgütern rechnenden Waren, die auf der Grundlage des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik (WI), Ausgabe 1970 bzw. 1975, vorgenommen wurde, unterscheidet sich wesentlich von der Auswahl der Güter nach dem Systematischen Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken (GP), Ausgabe 1982 bzw. Ausgabe 1989.

Begriffsbeziehungen:

Zur Abgrenzung gegenüber den >>> Verbrauchs- und Gebrauchsgütern (Statistik der Verbraucherpreise) siehe dort.

Zur Abgrenzung gegenüber den >>> Erzeugnissen des Verbrauchsgüterproduzierenden Gewerbes (Außenhandelsstatistik, Index der Ein- und Ausführpreise) siehe dort.

1.1 Index der industriellen Bruttoproduktion für Investitions- und Verbrauchsgüter

Datennachweis: 1962 bis 1976

1.2 Index der Bruttoproduktion für Investitions- und Verbrauchsgüter

Datennachweis: ab 1970

Begriffsinhalt:

Das Gewichtungsschema, das zur Berechnung des nach Investitions- und Verbrauchsgütern gegliederten >>> Index der Bruttoproduktion bzw. >>> des Index der industriellen Bruttoproduktion verwendet wird, wurde aus den Bruttoproduktionswerten aller Waren-/Güterarten, die als Verbrauchsgüter gelten, ermittelt.

Die Fortschreibung der Reihen erfolgt durch - für die Gesamtheit der Verbrauchsgüter annähernd repräsentative - Erzeugnisreihen des Produktions Eilberichts.

Bruttoproduktionsindizes werden im besonderen für folgende Waren/Güter nachgewiesen: Straßenfahrzeuge (soweit Verbrauchsgut), >>> elektrotechnische Verbrauchsgüter, >>> chemische Verbrauchsgüter, >>> Schuhe, Möbel, >>> Textilien und Bekleidung sowie >>> sonstige im Index erfaßte Verbrauchsgüter.

Die Personenkraftwagen werden nach der Zulassungsstatistik den Verbrauchs- oder Investitionsgütern zugeordnet.

2.1 Außenhandelsstatistik

Datennachweis: ab 1962

2.2 Index der Einfuhrpreise

Datennachweis: ab 1954

2.3 Index der Ausführpreise

Datennachweis: ab 1954

Begriffsinhalt:

Die Aufteilung der Waren nach Verbrauchsgütern und Investitionsgütern erfolgt in Anlehnung an die Waren-/Güterauswahl, die zur Berechnung des Index der (industriellen) Bruttoproduktion für Investitionsgüter getroffen wurde. Die Ergebnisse der Außenhandelsstatistik in der Gliederung nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (WA) werden auf die entsprechenden Positionen des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik (WI) bzw. des Systematischen Güterverzeichnisses für Produktionsstatistiken (GP) umgeschlüsselt. Da im WI bzw. GP die Waren/Güter in erster Linie nach produktionswirtschaftlichen, im WA dagegen nach zolltechnischen (materialmäßigen) Kriterien gegliedert werden, können sich bei der Gegenüberstellung geringfügige Abweichungen ergeben.

Warennummern des WA, die nicht genau mit den entsprechenden Waren-/Güterarten des WI bzw. GP übereinstimmen, werden nach dem Schwerpunkt ihrer voraussichtlichen Verwendung zugeordnet.

Außenhandelsindizes werden in der Außenhandelsstatistik im besonderen für folgende Waren nachgewiesen: >>> Straßenfahrzeuge (soweit Verbrauchsgut), >>> elektrotechnische Verbrauchsgüter, >>> chemische Verbrauchsgüter, >>> Möbel, >>> Schuhe, Textilien und Bekleidung sowie >>> sonstige im Index erfaßte Verbrauchsgüter.

Die Personenkraftwagen werden nach der Größe des Hubraums den Verbrauchs- oder Investitionsgütern zugeordnet.

Verbrauchsgüterindustrien

1.1 Index der industriellen Nettoproduktion

Datennachweis: 1962 bis 1976

1.2 Index der Arbeitsproduktivität

Datennachweis: 1962 bis 1976

Begriffsinhalt:

Hauptgruppe der >>> Verarbeitenden Industrie, welche die Industriegruppen

Feinkeramische Industrie	IB-Nr.	51
Glasindustrie	"	52
Holzverarbeitende Industrie	"	54
Musikinstrumenten-, Spielwaren-, Schmuckwaren- und Sportgeräte-Industrie	"	39
Papier- und pappeverarbeitende Industrie	"	56
Druckerei- und Vervielfältigungsindustrie	"	57
Kunststoffverarbeitende Industrie	"	58
Ledererzeugende Industrie	"	61
Lederverarbeitende Industrie und Schuhindustrie	"	62
Textilindustrie	"	63
Bekleidungsindustrie	"	64

in der Abgrenzung nach dem Systematischen Verzeichnis zum monatlichen Industriebericht, Ausgabe 1972, umfaßt.

Nachgewiesen werden der >>> Index der industriellen Nettoproduktion sowie der >>> Index der Arbeitsproduktivität.

Bei der Berechnung des Index der industriellen Nettoproduktion wird anstelle der gesamten Glasindustrie lediglich die hohlgläserzeugende und -veredelnde Industrie einbezogen.

Handwerksunternehmen und -betriebe, die in diesen Industriegruppen tätig sind, rechnen in der Regel nicht zu den Verbrauchsgüterindustrien.

Änderungen im Zeitablauf:

Zwischen den verschiedenen Ausgaben der Systematik ergaben sich geringfügige Änderungen.

Begriffsbeziehungen:

Die Verbrauchsgüterindustrien und das >>> Verbrauchsgüter produzierende Gewerbe sind, soweit Indizes der Nettoproduktion nachgewiesen werden, vergleichbar abgegrenzt.

Unterschiede ergeben sich im wesentlichen daraus, daß zu den Verbrauchsgüterindustrien Industriezweige nach dem Systematischen Verzeichnis zum monatlichen Industriebericht, zum Verbrauchsgüter produzierenden Gewerbe dagegen Wirtschaftszweige nach der SYPRO zusammengefaßt werden. Nur zu den Verbrauchsgüterindustrien rechnen im wesentlichen Herstellung von Schleifmitteln und Herstellung und Montage von Fertigteilmotoren aus Holz im Hochbau.

Nur zum Verbrauchsgüter produzierenden Gewerbe rechnen im wesentlichen Herstellung von Füllhaltern, Foto- und Filmlabors, Möbelpolstererei, Maßanfertigung von Schuhen und Bekleidung und Maßschneiderei.

Ferner zählen zum Verbrauchsgüter produzierenden Gewerbe auch Handwerksunternehmen und -betriebe, die in dieser Wirtschaftshauptgruppe tätig sind; dagegen rechnen diese Unternehmen und Betriebe in der Regel nicht zur Industrie.

Zur Abgrenzung gegenüber den Verbrauchsgüterindustrien in der Statistik des Auftragseingangs in der Industrie siehe unter 2.

2. Index des Auftragseingangs in der Industrie

Datennachweis: 1962 bis 1976

Begriffsinhalt:

Hauptgruppe der >>> Verarbeitenden Industrie, welche die Industriegruppen bzw. -zweige

Feinkeramische Industrie	IB-Nr.	51
Glasindustrie	"	52
Holzmöbel- und Polstermöbelindustrie	"	5420
Papier- und pappeverarbeitende Industrie	"	56
Kunststoffverarbeitende Industrie	"	58
Ledererzeugende Industrie	"	61
Schuhindustrie	"	6250
Textilindustrie	"	63
Bekleidungsindustrie	"	64

in der Abgrenzung nach dem Systematischen Verzeichnis zum monatlichen Industriebericht, Ausgabe 1971, umfaßt.

Nachgewiesen werden der >>> Index des Auftragseingangs, der >>> Index des Umsatzes und der >>> Anteil des Auftragseingangs am Umsatz.

Handwerksunternehmen und -betriebe, die in diesen Industriegruppen bzw. -zweigen tätig sind, rechnen in der Regel nicht zu den Verbrauchsgüterindustrien.

Änderungen im Zeitablauf:

Zwischen den verschiedenen Ausgaben der Systematik ergaben sich geringfügige Änderungen.

Begriffsbeziehungen:

Verbrauchsgüterindustrien in der Statistik des Auftragseingangs in der Industrie und Verbrauchsgüterindustrien im Index der industriellen Nettoproduktion sind unterschiedlich abgegrenzt.

Die Verbrauchsgüterindustrien und das >>> Verbrauchsgüter produzierende Gewerbe im Zusammenhang mit dem Index des Auftragseingangs für das >>> Verarbeitende Gewerbe sind vergleichbar abgegrenzt.

Unterschiede ergeben sich im wesentlichen daraus, daß zu den Verbrauchsgüterindustrien Industriezweige nach dem Systematischen Verzeichnis zum monatlichen Industriebericht, zum Verbrauchsgüter produzierenden Gewerbe dagegen Wirtschaftszweige nach der SYPRO zusammengefaßt werden.

Nur zu den Verbrauchsgüterindustrien rechnet im wesentlichen die Herstellung von Schleifmitteln.

Nur zum Verbrauchsgüter produzierenden Gewerbe rechnen - soweit Indizes auf Basis 1976, 1980 und 1985 berechnet sind - im wesentlichen der Wirtschaftszweig Lederverarbeitung (ohne Herstellung von Schuhen), ferner Druckerei und Vervielfältigung, Möbelpolsterei, Herstellung von Korbmöbeln, Maßanfertigung von Schuhen und Bekleidung und Maßschneiderei.

Ferner zählen zum Verbrauchsgüter produzierenden Gewerbe auch Handwerksunternehmen und -betriebe, die in dieser Wirtschaftshauptgruppe tätig sind; dagegen rechnen solche Unternehmen und Betriebe in der Regel nicht zur Industrie.

Nur zu den Verbrauchsgüterindustrien in der Abgrenzung des Index der industriellen Nettoproduktion rechnen die Industriezweige Musikinstrumenten-, Spiel-, Schmuckwaren- und Sportgeräte-Industrie, Druckerei- und Vervielfältigungsindustrie, lederverarbeitende Industrie sowie Teile der Holzverarbeitenden Industrie (Holzbauten-, Holzbauteile-, Holzverpackungsmittel-, sonstige Holzwaren-, Korbmöbel-, Korb-, Flechtwaren-, Pinsel-, Besen-, Bürsten-, Kork-, Schnitzstoff-, Formstoffindustrie).

Andererseits ist im Index der industriellen Nettoproduktion anstelle der gesamten Glasindustrie nur die hohlgläserzeugende und -veredelnde Industrie enthalten.

Zur Abgrenzung gegenüber den >>> ausgewählten Zweigen der Verbrauchsgüterindustrien (Index des Auftragsbestands in der Industrie) siehe dort.

Verbrauchsgüter produzierendes Gewerbe

1. Monatsbericht für Unternehmen und Betriebe im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe

Datennachweis: ab 1970

Begriffsinhalt:

Hauptgruppe des >>> Verarbeitenden Gewerbes, welche die Wirtschaftsgruppen

Herstellung von Musikinstrumenten, Spielwaren, Schmuck,

Füllhaltern; Verarbeitung von natürlichen Schnitz- und

Formstoffen; Foto- und Filmlabors

SYPRO-Nr. 39

Feinkeramik

" 51

Herstellung und Verarbeitung von Glas

" 52

Holzverarbeitung

" 54

Papier- und Pappeverarbeitung

" 56

Druckerei, Vervielfältigung

" 57

Herstellung von Kunststoffwaren

" 58

Ledererzeugung

" 61

Lederverarbeitung

" 62

Textilgewerbe

" 63

Bekleidungsgerber

" 64

Reparatur von Gebrauchsgütern (ohne elektrische

" 65

Geräte für den Haushalt)

in der Abgrenzung nach der SYPRO, Ausgabe 1979, umfaßt.

Zum Verbrauchsgüter produzierenden Gewerbe rechnen auch Handwerksunternehmen und -betriebe, die in den genannten Wirtschaftsgruppen tätig sind.

2. Indizes des Auftragseingangs und des Umsatzes für das Verarbeitende Gewerbe

Datennachweis: ab 1977

Begriffsinhalt:

Hauptgruppe des >>> Verarbeitenden Gewerbes, in der Abgrenzung nach der SYPRO, Ausgabe 1979.

Bei der Ermittlung des >>> Index des Auftragseingangs und des >>> Index des Umsatzes werden nur ausgewählte Zweige des Verbrauchsgüter produzierenden Gewerbes einbezogen (in Klammern die jeweilige SYPRO-Nummer):

Feinkeramik (51);

Herstellung und Verarbeitung von Glas (52);

Herstellung von Holz- und Polstermöbeln (5421, 5424);

Papier- und Pappeverarbeitung (56);

Druckerei, Vervielfältigung (ab Basis 1976) (57);

Herstellung von Kunststoffwaren (58);

Ledererzeugung (61);

Lederverarbeitung (ab Basis 1976) (62) bzw. Herstellung von Schuhen (Basis 1970) (6251);

Textilgewerbe (und zwar: Wollspinnerei (6311), Baumwollspinnerei (6312), Seidenspinnerei (6313), Wollweberei, a.n.g. (6331), Baumwollweberei, a.n.g. (6332), Seidenweberei, a.n.g. (6333), Leinen-, Hanf- und Ramieaufbereitung und -verarbeitung (6354), Jutespinnerei und -weberei (6355), Herstellung von Gardinenstoff (6361), Herstellung von Möbel- und Dekorationsstoff (6365), Wirkerei, Strickerei (6370), Herstellung von Teppichen u.ä., beschichtetem Gewebe (6380), Veredlung von Textilien (6391), sonstiges Textilgewebe, a.n.g. (6399));

Bekleidungsgerber (und zwar: Herstellung von Herren-, Damen- und Kinderoberbekleidung (6413-6414), Herstellung von Herren-, Damen- und Kinderwäsche (6421), Herstellung von Haus-, Bett- und Tischwäsche (6425)).

Begriffsbeziehungen:

Das Verbrauchsgüter produzierende Gewerbe im Zusammenhang mit dem Index des Auftragseingangs und die >>> Verbrauchsgüterindustrien (Index des Auftragseingangs in der Industrie) sind vergleichbar abgegrenzt.

Unterschiede ergeben sich im wesentlichen daraus, daß zum Verbrauchsgüter produzierenden Gewerbe Wirtschaftszweige nach der SYPRO, zu den Verbrauchsgüterindustrien dagegen Industriezweige nach dem Systematischen Verzeichnis zum monatlichen Industriebericht zusammengefaßt werden. Nur in den Verbrauchsgüterindustrien enthalten ist im wesentlichen die Herstellung von Schleifmitteln. Nur zum Verbrauchsgüter produzierenden Gewerbe rechnen - soweit Indizes auf Basis 1976, 1980 und 1985 berechnet sind - im wesentlichen der Wirtschaftszweig Lederverarbeitung (ohne Herstellung von Schuhen), ferner Druckerei und Vervielfältigung, Möbelpolsterei, Herstellung von Korbmöbeln, Maßanfertigung von Schuhen und Bekleidung und Maßschneiderei.

Ferner zählen zum Verbrauchsgüter produzierenden Gewerbe auch Handwerksunternehmen und -betriebe, die in dieser Wirtschaftshauptgruppe tätig sind; dagegen rechnen solche Unternehmen und Betriebe in der Regel nicht zur Industrie.

Zur Abgrenzung gegenüber dem Verbrauchsgüter produzierenden Gewerbe im Index des Auftragsbestands für das Verarbeitende Gewerbe siehe unter 4.

3.1 Index der Nettoproduktion für das Produzierende Gewerbe

Datennachweis: ab 1970

3.2 Index der Arbeitsproduktivität für den Bergbau und das Verarbeitende Gewerbe

Datennachweis: ab 1970

Begriffsinhalt:

Hauptgruppe des >>> Verarbeitenden Gewerbes, welche die Wirtschaftsgruppen

Herstellung von Musikinstrumenten, Spielwaren, Schmuck,

Füllhaltern; Verarbeitung von natürlichen Schnitz- und

Formstoffen; Foto- und Filmlabors

SYPRO-Nr. 39

Feinkeramik

" 51

Herstellung, Verarbeitung und Veredlung von Hohlglas

" T.a.52

Holzverarbeitung

" 54

Papier- und Pappeverarbeitung

" 56

Druckerei, Vervielfältigung

" 57

Herstellung von Kunststoffwaren

" 58

Ledererzeugung

" 61

Lederverarbeitung

" 62

Textilgewerbe

" 63

Bekleidungs Gewerbe

" 64

in der Abgrenzung nach der SYPRO, Ausgabe 1979, umfaßt.

Nachgewiesen werden der Index der Nettoproduktion für Unternehmen und für fachliche Unternehmensteile, der Index der Arbeitsproduktivität sowie eine Meßgröße über die Entwicklung der Löhne und Gehälter je Produkteinheit für das Verbrauchsgüter produzierende Gewerbe.

Zum Verbrauchsgüter produzierenden Gewerbe rechnen auch Handwerksunternehmen, die in den genannten Wirtschaftsgruppen bzw. -zweigen tätig sind.

Änderungen im Zeitablauf:

Mit der Umstellung auf das Basisjahr 1980 wurde ein methodisch völlig neu gefaßtes System von Produktionsindizes eingeführt. Dabei handelt es sich um Produktionsindizes für Unternehmen und für fachliche Unternehmensteile.

Hinsichtlich der Datenbasis und des Berechnungsverfahrens ist dieses Indexsystem grundlegend neu gestaltet und unterscheidet sich deshalb wesentlich von früheren Indexberechnungen (Siehe hierzu Wirtschaft und Statistik 12/1983, S. 931 ff. und 3/1988, S. 182 ff.).

Begriffsbeziehungen:

Das Verbrauchsgüter produzierende Gewerbe und die >>> Verbrauchsgüterindustrien sind, soweit Indizes der Nettoproduktion nachgewiesen werden, vergleichbar abgegrenzt.

Unterschiede ergeben sich im wesentlichen daraus, daß zum Verbrauchsgüter produzierenden Gewerbe Wirtschaftszweige nach der SYPRO, zu den Verbrauchsgüterindustrien dagegen Industriezweige nach dem Systematischen Verzeichnis zum monatlichen Industriebericht zusammengefaßt werden.

Nur zum Verbrauchsgüter produzierenden Gewerbe rechnen im wesentlichen Herstellung von Füllhaltern, Foto- und Filmlabors, Möbelpolsterei, Maßanfertigung von Schuhen und Bekleidung und Maßschneiderei.

Nur zu den Verbrauchsgüterindustrien rechnen im wesentlichen Herstellung von Schleifmitteln und Herstellung und Montage von Fertigteilmotoren aus Holz im Hochbau.

Ferner zählen zum Verbrauchsgüter produzierenden Gewerbe auch Handwerksunternehmen und -betriebe, die in dieser Wirtschaftshauptgruppe tätig sind; dagegen rechnen solche Unternehmen und Betriebe in der Regel nicht zur Industrie.

4. Index des Auftragsbestands für das Verarbeitende Gewerbe

Datennachweis: 1977 bis 1984

Begriffsinhalt:

Hauptgruppe des >>> Verarbeitenden Gewerbes, welche die Wirtschaftsgruppen bzw. -zweige

Herstellung von Schuhen	SYPRO-Nr.	6251
Textilgewerbe	"	63
Bekleidungs-gewerbe	"	64

in der Abgrenzung nach der SYPRO, Ausgabe 1979, umfaßt.

Nachgewiesen wird der >>> Index des Auftragsbestands für das Verbrauchsgüter produzierende Gewerbe.

Zum Verbrauchsgüter produzierenden Gewerbe rechnen auch Handwerksunternehmen, die in den genannten Wirtschaftsgruppen bzw. -zweigen tätig sind.

Begriffsbeziehungen:

Die Begriffe Verbrauchsgüter produzierendes Gewerbe und >>> ausgewählte Zweige der Verbrauchsgüterindustrien (Index des Auftragsbestands in der Industrie) sind vergleichbar abgegrenzt. Unterschiede ergeben sich im wesentlichen daraus, daß zum Verbrauchsgüter produzierenden Gewerbe Wirtschaftszweige nach der SYPRO, zu den ausgewählten Zweigen der Verbrauchsgüterindustrien dagegen Industriezweige nach dem Systematischen Verzeichnis zum monatlichen Industriebericht zusammengefaßt werden. Nur zum Verbrauchsgüter produzierenden Gewerbe rechnen im wesentlichen Maßenfertigung von Schuhen und Bekleidung und Maßschneiderei.

Ferner zählen zum Verbrauchsgüter produzierenden Gewerbe auch Handwerksunternehmen, die in dieser Wirtschaftshauptgruppe tätig sind; dagegen zählen solche Unternehmen in der Regel nicht zur Industrie.

Das Verbrauchsgüter produzierende Gewerbe im Index des Auftragsbestands für das Verarbeitende Gewerbe einerseits und im Index des Auftragseingangs für das Verarbeitende Gewerbe andererseits sind unterschiedlich abgegrenzt. Zum Verbrauchsgüter produzierenden Gewerbe beim Index des Auftragseingangs für das Verarbeitende Gewerbe rechnen - soweit Indizes auf Basis 1976 und 1980 berechnet sind - die meisten Wirtschaftszweige, die in der Statistik des Auftragsbestandes zusammengefaßt sind, darüber hinaus aber auch die Wirtschaftsgruppen bzw. -zweige Feinkeramik, Herstellung und Verarbeitung von Glas, Herstellung von Holz- und Polstermöbeln, Papier- und Pappeverarbeitung, Druckerei und Vervielfältigung, Herstellung von Kunststoffwaren, Ledererzeugung und Lederverarbeitung (ohne Herstellung von Schuhen).

Verbrauchsländer

Außenhandelsstatistik

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

Länder, in denen Waren, die von der Bundesrepublik Deutschland einschl. Berlin (West) ausgeführt werden, ge- oder verbraucht bzw. be- oder verarbeitet werden sollen.

Bei Waren, deren Verbrauchs-(Bestimmungs-)land nicht bekannt ist, wird das letzte bekannte Land angegeben, in das die Waren verbracht werden sollen.

Verbrauchsmengen

Verbrauchsteuerstatistiken

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

Für den Verbrauch im Inland zur Verfügung stehende Mengen von Erzeugnissen, die der Verbrauchsbesteuerung unterliegen, wie >>> Zigaretten, >>> Zigarren und Zigarillos, >>> Feinschnitttabak, >>> Pfeifentabak, >>> Bier, >>> Branntwein zu Trinkzwecken, >>> Schaumwein, >>> Zucker und >>> Salz zu Speisezwecken.

Die im Inland zur Verfügung stehenden Mengen dieser Erzeugnisse ergeben sich aus den versteuerten Abgängen inländischer Herstellungsbetriebe, den versteuerten Importen und den Deputaten, die vorwiegend bei Bier und Tabakerzeugnissen eine Bedeutung haben.

Nicht zu den versteuerten Abgängen inländischer Herstellungsbetriebe gehören die Ausfuhr, die Lieferungen an ausländische Streitkräfte, Lieferungen an andere Hersteller sowie zu Untersuchungen entnommene und vernichtete Mengen.

Verbrauchs- und Gebrauchsgüter

Preisindizes für die Lebenshaltung

Datennachweis: ab 1962

Begriffsinhalt:

Waren, die von Unternehmen hergestellt oder von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben erzeugt und von privaten Haushalten gekauft werden.

Zu den Verbrauchs- und Gebrauchsgütern werden die in den Gliederungspositionen der Systematik der Einnahmen und Ausgaben der privaten Haushalte, Ausgabe 1983, jeweils enthaltenen Waren zusammengefaßt. Im wesentlichen zählen dazu:

Nahrungsmittel,

Genußmittel,

Bekleidung, Schuhe,

Energie (ohne Kraftstoffe),

Möbel, Haushaltsgeräte und andere Güter für die Haushaltsführung (Heimtextilien, Haushaltswäsche, Heiz- und Kochgeräte, Beleuchtungskörper, Haushaltsmaschinen und -geräte, Tapeten, Farben, Baustoffe, Waschmittel u.a.),

Waren für die Gesundheits- und Körperpflege (Toilettenartikel, Sanitärwaren, Pharmazeutika),

Waren für Verkehr (Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugzubehör, Fahrräder, Kraftstoffe, Bereifung),

Waren für Bildung, Freizeit (Radio-, Fernseh-, Phonogeräte, Fotoapparate, Bücher und Zeitschriften, Schreibwaren, Campingausrüstung, Spielzeug, Tiere, Tierfutter, Blumen u.a.),

Waren für die persönliche Ausstattung (Uhren, Schmuck, Raucherartikel u.a.).

Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel werden unter "andere Verbrauchs- und Gebrauchsgüter" nachgewiesen.

"Andere Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Blumen, Kohle und Heizöl" ist eine Sammelposition, die die Verbrauchs- und Gebrauchsgüter mit Ausnahme der Nahrungsmittel, Blumen, Kohle und Heizöl umfaßt.

Begriffsbeziehungen:

Verbrauchs- und Gebrauchsgüter einerseits und >>> Verbrauchsgüter (Index der Bruttoproduktion, Statistik der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Außenhandelsstatistik, Index der Einfuhr- und Ausfuhrpreise) andererseits unterscheiden sich in einigen Waren. Nur zu Verbrauchs- und Gebrauchsgütern zählen:

Waren, die von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben erzeugt werden (z.B. Obst, Gemüse, Blumen, lebende Tiere);

Erzeugnisse der Ernährungsindustrie, Tabakwaren (Nahrungsmittel und Genußmittel);

Erzeugnisse der öffentlichen Versorgungsunternehmen (Elektrizität, Gas).

Darüber hinaus besteht folgender Zusammenhang: Als Verbrauchsgüter gelten ausgewählte Waren (Warenarten) des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik (WI), die als technisch fertig angesehen werden und überwiegend von privaten Haushalten verbraucht werden.

Nicht zu den Verbrauchsgütern rechnen Warenarten des WI, die als technisch nicht fertig angesehen werden (Vorprodukte) oder die zwar als technisch fertig angesehen werden, aber überwiegend von Unternehmen oder vom Staat als Anlagegüter gekauft werden (Investitionsgüter).

Zu den Verbrauchs- und Gebrauchsgütern rechnen dagegen alle Waren, die von privaten Haushalten gekauft werden, unabhängig davon, ob sie technisch fertig sind oder ob sie überwiegend als Investitionsgut verwendet werden.

Daher rechnen zu den Verbrauchs- und Gebrauchsgütern auch Waren, die nicht zu den Verbrauchsgütern zählen, wie z.B. Tapeten, Farben, Baustoffe, Klaviere, Kfz-Zubehör, Bereifung, Pharmazeutika.

Umgekehrt enthalten die Warenarten des WI, die zu den Verbrauchsgütern zählen, Waren, die zwar überwiegend, aber nicht ausschließlich von privaten Haushalten gekauft werden, sondern auch von Unternehmen oder vom Staat (z.B. Polstermöbel, Fernsehgeräte, leichtes Heizöl u.ä.).

Veredlungsbetriebe

Landwirtschaftszählung 1971

Begriffsinhalt:

>>> Landwirtschaftliche Betriebe und Forstbetriebe mit wirtschaftlichem Schwerpunkt im Produktionsbereich
>>> Landwirtschaft, die in ihren Produktionszweigen Schweine und Geflügel Standarddeckungsbeiträge erwirtschaften, die zusammengenommen gleich oder größer als 50 % des Standarddeckungsbeitrages des Betriebes sind.

Der wirtschaftliche Schwerpunkt der landwirtschaftlichen Betriebe und Forstbetriebe liegt im Produktionsbereich Landwirtschaft, wenn sie im Produktionsbereich Landwirtschaft einen Standarddeckungsbeitrag erwirtschaften, der gleich oder größer als 75 % des Standarddeckungsbeitrages des Betriebes ist.

Zum Produktionsbereich Landwirtschaft rechnen die Produktionszweige Intensivfrüchte, Extensivfrüchte, Milchvieh, Rindermast, Schweine, Geflügel, Weinbau, Hopfenbau und Obstbau.

Der Produktionszweig Schweine umfaßt die Haltung von Zuchtsauen und von zur Zucht bestimmten Jungsauen mit 50 kg und mehr Lebendgewicht sowie von allen anderen Schweinen mit 20 kg und mehr Lebendgewicht.

Der Produktionszweig Geflügel umfaßt sämtliche Geflügelarten einschl. der Legehennen, der Masthähnchen und -hühnchen, der Enten, Gänse, Truthühner u. dgl.

Landwirtschaftliche Betriebe und Forstbetriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die für Rechnung eines Inhabers (des Betriebsinhabers) bewirtschaftet werden, einer einzigen Betriebsführung unterstehen und land- und/oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen.

Zu Einzelheiten der Zuordnung von Frucht- bzw. Vieharten zu den Produktionszweigen und -bereichen sowie zur Berechnung der Standarddeckungsbeiträge siehe unter >>> Betriebsystematik.

Für Ferkel (Schweine unter 20 kg Lebendgewicht) werden keine Standarddeckungsbeiträge berechnet. Die entsprechenden Erträge sind indirekt in den Standarddeckungsbeiträgen des Produktionszweiges Schweine - als naturale Erträge der Schweinezucht - enthalten.

Verfügbare Plätze

Statistik der Jugendhilfe

Datennachweis: ab 1967

Begriffsinhalt:

Verfügbare Plätze sind die in >>> Einrichtungen der Jugendhilfe nur für eine normale Belegung zugelassenen Plätze bzw. Betten (z.B. ohne Not- oder Krankenbetten), in denen Kinder und Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufgenommen und pflegerisch oder erzieherisch betreut werden. Sofern zu unterschiedlichen Tageszeiten jeweils andere Kinder betreut werden (z.B. in einer Kindertagesstätte), wird die Zahl der verfügbaren Plätze nur einmal erfaßt.

Verfügbares Einkommen

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Das verfügbare Einkommen gibt den Einkommensbetrag an, der den Wirtschaftseinheiten nach der Verteilung der >>> Erwerbs- und Vermögenseinkommen und nach der Umverteilung über empfangene und geleistete >>> laufende Übertragungen für den >>> letzten Verbrauch und die Ersparnisbildung zur Verfügung steht.

Dieser Einkommensbegriff ist in erster Linie für den Sektor private Haushalte von Bedeutung. Für diesen Sektor wird er auch ohne >>> nichtentnommene Gewinne der Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit verwendet. Im Unternehmenssektor ist das verfügbare Einkommen definitorisch gleich der >>> Ersparnis der Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Die Summe der verfügbaren Einkommen in der Volkswirtschaft ist nicht unwesentlich größer als das >>> Volkseinkommen. Dies ergibt sich daraus, daß >>> indirekte Steuern (abzügl. Subventionen) im Begriff des verfügbaren Einkommens der Volkswirtschaft enthalten sind, nicht dagegen im Volkseinkommen. Die Summe der verfügbaren Einkommen entspricht annähernd dem >>> Nettosozialprodukt zu Marktpreisen. Sie unterscheidet sich hiervon um den Saldo der laufenden Übertragungen zwischen inländischen Wirtschaftseinheiten und der übrigen Welt.

Vergnügungsteuer

Finanzberichte des Bundesministeriums der Finanzen

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

Örtliche Steuer, die von den Gemeinden erhoben wird und deren Rechtsgrundlage die Vergnügungsteuergesetze bzw. die Kommunalabgabengesetze der Länder sind.

Besteuert werden die in den Gemeinden veranstalteten Vergnügungen, die in den jeweiligen Vergnügungsteuergesetzen aufgeführt sind. Dazu gehören vor allem Tanzveranstaltungen und der Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsapparaten.

Steuerschuldner ist der Veranstalter bzw. der Halter der Spiel- und Unterhaltungsapparate.

Als Steuermaßstab dienen entweder Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten oder Pauschbeträge, die nach typischen Merkmalen ermittelt werden, z.B. bei Veranstaltungen nach der Raumgröße oder bei Spiel- und Unterhaltungsapparaten nach dem Anschaffungspreis der Geräte, wobei regelmäßig Mindestbeträge je Gerät festgesetzt sind; zusätzlich wird nach Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit sowie nach Standorten der Geräte (in Spielhallen oder an sonstigen Standorten) unterschieden.

In Berlin, Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Hessen und Bayern wird keine allgemeine Vergnügungsteuer erhoben. Außer in Bayern wird jedoch auch in diesen Ländern eine Steuer auf Spielapparate erhoben.

Änderungen im Zeitablauf:

Die Vergnügungsteuer wird seit 1974 im Finanzbericht nicht mehr gesondert, sondern unter "sonstige Gemeindesteuern" nachgewiesen.

Vergünstigungen im Wohnungswesen

Sozialbudget der Bundesrepublik Deutschland

Datennachweis: ab 1965

Begriffsinhalt:

Zinsermäßigungen (bei Darlehen aus öffentlichen Haushalten) und Zuschüsse zu Zins- und Tilgungslasten zur Minderung der Aufwendungen der privaten Haushalte für >>> Wohnen nach dem Wohnungsbaugesetz.

Bei den Vergünstigungen im Wohnungswesen handelt es sich im einzelnen um Zinszuschüsse, Tilgungszuschüsse und Zinsermäßigungen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus, um Zinsermäßigungen bei der Wohnungsfürsorge der öffentlichen Arbeitgeber und um Zinsermäßigungen für Aufbaudarlehen aus dem >>> Lastenausgleichsfonds. Im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus treten zunehmend Leistungen zur Deckung laufender Aufwendungen in Form von Zinszuschüssen an Stelle öffentlicher Baudarlehen, bei denen die soziale Vergünstigung in Zinsermäßigungen besteht.

Die Vergünstigungen im Wohnungswesen werden aus Mitteln des Bundes (einschl. Lastenausgleichsfonds) und der Länder finanziert.

Zu Einzelheiten der Finanzhilfen des Bundes für den sozialen Wohnungsbau vgl. unter >>> Sozialer Wohnungsbau, Modernisierung, Heizenergieeinsparung und >>> Wohnungsbau für Bundesbedienstete u.a.

Begriffsbeziehungen:

Die sozialpolitisch motivierten Leistungen für Wohnen werden im Sozialbudget in vier verschiedenen Positionen nachgewiesen. Bis auf die zu den >>> Steuerermäßigungen zählenden erhöhten Absetzungen für >>> Wohngebäude und die >>> steuerliche Begünstigung von Beiträgen an Bausparkassen sind alle indirekten Leistungen in den Vergünstigungen im Wohnungswesen enthalten.

An direkten Leistungen werden das >>> Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz sowie - unter >>> Vermögensbildung - die >>> Prämien nach dem Wohnungsbauprämienengesetz nachgewiesen. Eine Vielzahl von >>> Finanzhilfen und >>> Steuervergünstigungen für das Wohnungswesen sind in den Subventionsberichten enthalten. Diejenigen Finanzhilfen des Bundes, die in den Subventionsberichten unter Sozialer Wohnungsbau, Modernisierung, Heizenergieeinsparung und Wohnungsbau für Bundesbedienstete u.a. ausgewiesen werden, sind im Sozialbudget mit in den Vergünstigungen im Wohnungswesen enthalten. Die Leistungen für die steuerliche Begünstigung von Beiträgen an die Bausparkassen und die Prämien nach dem Wohnungsbauprämienengesetz sind in den Subventionsberichten Teile der Leistungen für >>> Sparförderung und Vermögensbildung.

Verkaufserlöse

Hochsee- und Küstenfischereistatistik - Nationale Anlandestatistik -

Datennachweis: ab 1968

Begriffsinhalt:

Echte Erzeugererlöse aus der Versteigerung oder dem freihändigen Verkauf von im Bundesgebiet angelandeten Mengen an Hering, Kabeljau bzw. Dorsch, Schellfisch, Seelachs (Köhler), Rotbarsch, Krabben und Krebse usw. sowie angenommene Erzeugererlöse für den Eigenverbrauch dieser im Bundesgebiet angelandeten Fischmengen.

Dabei kann es sich um Erlöse aus Auktionsware an Seefischmärkten, um Erlöse aus dem freihändigen Verkauf in Küstenorten oder aber um Erlöse aus Interventionen von EG-Stellen handeln, die Angebotsüberschüsse zu Interventionspreisen aus dem Markt nehmen. Schließlich können es auch angenommene Erlöse für den Eigenverbrauch durch den Erzeuger sein, sei es, daß dieser den Fisch dem eigenen Konsum zuführt.

Zum Eigenverbrauch zählt hierbei der Verbrauch für den eigenen Bedarf und Weiterverarbeitung in eigenen Betrieben.

Verkehr

Subventionsberichte

Datennachweis: ab 1966

Begriffsinhalt:

>>> Finanzhilfen und >>> Steuervergünstigungen für den Verkehr, um die Leistungsfähigkeit der verschiedenen Verkehrsträger jeweils in den Teilen des Verkehrs- und Kommunikationswesens, in denen sie vergleichsweise am vorteilhaftesten sind, weiter zu verbessern, um dadurch auch unter Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher Gesichtspunkte zu einem optimalen Einsatz der verschiedenen Verkehrsträger zu gelangen.

1. Finanzhilfen

Zu Einzelheiten über Finanzhilfen für den Verkehr siehe unter >>> Berlinverkehr und Verkehr mit der ehem. DDR, >>> Schifffahrt.

Finanzhilfen für den Verkehr, bei denen es sich nicht um Finanzhilfen für den Berlinverkehr und Verkehr mit der ehem. DDR oder um Finanzhilfen für die Schifffahrt handelt, werden unter "übriger Verkehr" nachgewiesen.

Die Finanzhilfen für den übrigen Verkehr sind ausgelaufen.

2. Steuervergünstigungen

Bei den Steuervergünstigungen für den Verkehr zur Verbesserung der Wirtschaftslage der Unternehmen des öffentlichen Personenverkehrs, der Luftfahrt, der Binnenschifffahrt sowie der Seeschifffahrt handelt es sich im einzelnen um

- die Ermäßigung der Einkommen- und Körperschaftsteuer bei ausländischen Einkünften unbeschränkt Steuerpflichtiger aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr (§ 34c Abs. 4 EStG und § 26 Abs. 6 KStG) zur Verbesserung der anhaltend erschwerten Wettbewerbslage der Seeschifffahrt gegenüber ausländischen Schifffahrtsunternehmen;
- die Bewertungsfreiheit für Handelsschiffe, für Schiffe, die der Seefischerei dienen und für Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr nach § 82f EStDV;
- seit 1974 die Ermäßigung der Steuermeßzahl beim Gewerbeertrag auf 2,5 v.H. und beim Gewerbekapital auf 1 v.T. bei Unternehmen, soweit sie den Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr zum Gegenstand haben und seit 1977 auch bei Unternehmen, deren Schiffe außerhalb der deutschen Hoheitsgewässer zur Aufsuchung von Bodenschätzen oder zur Vermessung von Energielagerstätten unter dem Meeresboden eingesetzt werden (§ 11 Abs. 3 Nr. 2 und § 13 Abs. 3 GewStG);
- seit 1968 ermäßigte Umsatzsteuer für Personenbeförderung im Nahverkehr (12 Abs. 2 Nr. 10 UStG);
- die Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für Kraftomnibusse und mitgeführte Anhänger, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden (3 Nr. 6 KraftStG);
- seit 1972 die Kraftfahrzeugsteuerbefreiung bzw. -erstattung für Fahrzeuge im kombinierten Schienen-Straßen- Verkehr (§ 3 Nr. 9 und § 4 KraftStG);
- seit 1. Juli 1985 zeitlich befristete Steuerbefreiung für schadstoffarme Personenkraftwagen und bedingt schadstoffarme Personenkraftwagen der Stufe C sowie für Personenkraftwagen mit Elektroantrieb (§§ 3b, 3c, 3d KraftStG);
- seit 1972 die Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 v.H. für umweltfreundliche Elektrofahrzeuge (§ 9 Abs. 2 KraftStG);
- seit 1. Juli 1979 auf Antrag die Nichterhebung der Kraftfahrzeugsteuer für überzählige Kraftfahrzeuganhänger (§ 10 KraftStG) zum Abbau von Wettbewerbsverzerrungen, insbesondere im internationalen Verkehr;
- die Mineralölsteuerbefreiung von Schwerölen als Betriebsstoff für die gewerbliche Binnenschifffahrt zur Angleichung der Wettbewerbsverhältnisse der auf anderen Wasserstraßen verkehrenden Schifffahrt an die aufgrund internationaler Verträge für das Rheinstromgebiet geltende Abgabebefreiung (§ 7 MinöStG und § 9 Abs. 2 MinöStDV);
- die Mineralölsteuerbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe zur Verwendung im inländischen Fluglinien- und fluglinienähnlichen Verkehr (§ 8 Abs. 3 Nr. 4 MinöStG).

Änderungen im Zeitablauf:

Zu 1:

1982 wurde rückwirkend für das Jahr 1981 letztmals eine Betriebsbeihilfe für den Werkfernverkehr im Zonenrandgebiet und in den Frachthilfegebieten in Form einer teilweisen Rückerstattung der Mineralölsteuer für versteuertes Gasöl gezahlt.

1971 bis 1983 hat der Bund Verkehrsbetrieben mit schienengebundenen Fahrzeugen (ohne Bundesbahn und Bundespost) Betriebsbeihilfen zur Verbilligung von Gasöl gewährt.

1972 bis 1983 wurden Verkehrsbetrieben des öffentlichen Personennahverkehrs Zuschüsse zur Verbilligung von Gasöl bewilligt.

Zu 2:

Von 1972 bis 1979 war die Kraftfahrzeugsteuer um 25 v.H. für überschwere Anhänger zur Durchführung von Schwer- und Großraumtransporten ermäßigt.

Verkehr innerhalb des Bundesgebietes

1. Eisenbahnstatistik (Statistik der Personen- und Güterbeförderung auf Eisenbahnen)

Datennachweis: ab 1966

2. Statistik des gewerblichen Fernverkehrs und des Werkfernverkehrs

Datennachweis: ab 1962

3. Rohrfernleitungsstatistik

Datennachweis: ab 1962

4. Statistik des Schiffs- und Güterverkehrs auf den Binnenwasserstraßen

Datennachweis: ab 1962

5. Statistik des Güterverkehrs über See

Datennachweis: ab 1962

Begriffsinhalt:

Beförderung von Gütern von einem Ort im Bundesgebiet zu einem anderen Ort im Bundesgebiet.

In der Statistik des Schiffs- und Güterverkehrs auf den Binnenwasserstraßen zählt hierzu der Verkehr der Binnenhäfen untereinander und der Verkehr zwischen Binnen- und Küstenhäfen.

In der Statistik des Schiffs- und Güterverkehrs über See zählt hierzu der Verkehr der Küstenhäfen untereinander sowie der Verkehr zwischen Küstenhäfen und Binnenhäfen.

Verkehr mit Mietomnibussen

Statistik der Personenbeförderung im Straßenverkehr

Datennachweis: ab 1980

Begriffsinhalt:

Verkehr mit Mietomnibussen ist die Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen, die nur im ganzen zur Beförderung angemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt. Die Teilnehmer müssen ein zusammengehöriger Personenkreis und über Ziel und Ablauf der Fahrt einig sein.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis September 1984 war Gelegenheitsverkehr mit Pkw in den drei Verkehrsformen >>> Ausflugsfahrten, >>> Ferienziel-Reisen und Mietomnibusverkehr eingeschlossen, soweit die Pkw 8 Fahrgastplätze hatten und von >>> Unternehmen des Kraftomnibusverkehrs eingesetzt wurden. Bis einschl. III. Quartal 1984 bzw. Berichtsjahr 1984 ist Pkw-Verkehr in den Ergebnissen enthalten. Weitere Änderungen des Berichtskreises der zur Verkehrsstatistik auskunftspflichtigen Unternehmen (siehe auch unter: Unternehmen).

Verkehrseinnahmen

1. Statistik der Personenbeförderung im Straßenverkehr

Datennachweis: 1952 bis 1980

Begriffsinhalt:

Marktliche Entgelte für Beförderungsleistungen von >>> Unternehmen im genehmigungspflichtigen gewerblichen Straßenpersonenverkehr der zum Teil in der "Verkehrsstatistik" der Statistik der Personenbeförderung im Straßenverkehr auskunftspflichtigen Unternehmen, d.h. Erlöse aus dem Fahrkartenverkauf im >>> Linienverkehr und für Beförderungsleistungen im >>> Gelegenheitsverkehr (echter Fahrkostenanteil).

Einnahmen aus dem >>> Freigestellten Schülerverkehr sind nach Abs. 1 ausgeschlossen, weil er nicht genehmigungspflichtig ist.

Marktliche Entgelte für Beförderungsleistungen sind nur die beim Verkauf von Fahrausweisen für die Personenbeförderung im Straßenverkehr erzielten Einnahmen. Beim >>> Gelegenheitsverkehr sind auf Unterbringung und Verpflegung entfallene Beträge des Gesamtentgelts abgezogen. Nicht berücksichtigt sind ferner Erlöse aus anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten (z.B. Reklame, Pachten usw.) sowie die Abgeltungszahlungen und andere Zuschüsse der öffentlichen Hand. Die Angaben enthalten - entsprechend dem Bruttosystem bei den verkauften Fahrausweisen - auch die Umsatz- (Mehrwert-) steuerbeträge.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis einschl. III. Quartal 1984 bzw. Berichtsjahr 1984 ist der Straßenpersonenverkehr mit PKW enthalten. Weitere Änderungen ergeben sich durch Änderungen im Berichtskreis der zur Verkehrsstatistik auskunftspflichtigen >>> Unternehmen.

Begriffsbeziehungen:

Siehe unter 2.

2.1 Eisenbahnstatistik (Bestands- und Betriebsstatistik)

Datennachweis: ab 1966

2.2 Eisenbahnstatistik (Statistik der Personen- und Güterbeförderung auf Eisenbahnen)

Datennachweis: ab 1969

Begriffsinhalt:

Entgelte für Beförderungsleistungen, die von Eisenbahnunternehmen im Schienen- und Schiffsverkehr erbracht werden.

Zu den Verkehrsleistungen zählen die Beförderung von Personen und Gütern, nicht aber andere wirtschaftliche Tätigkeiten (Werbung, Verpachtung u.a.m.).

Die Verkehrseinnahmen umfassen die >>> Verkehrseinnahmen (Expressgut-, Güterverkehr) und die Verkehrseinnahmen (Personen- und Gepäckbeförderung).

Die "Verkehrseinnahmen (Expressgut-, Güterverkehr)" umfassen die Einnahmen aus der Beförderung von Gütern und die Einnahmen aus dem Expressgutverkehr.

Letztere sind Entgelte für Kleingut, das mit der Expressgutkarte abgefertigt und in der Regel in Reisezügen befördert wird.

Die "Verkehrseinnahmen (Personen- und Gepäckbeförderung)" umfassen die Einnahmen aus Personenbeförderung und die Einnahmen aus dem Gepäckverkehr, zu denen alle Entgelte für abgefertigtes Gepäck (einschl. Fahrräder auf Fahrradhalter, Auto im Reisezug usw.) gehören.

In den Einnahmen aus Personen- und Gepäckverkehr sind die Einnahmen aus der Beförderung von Personen und Gepäck der Bundeswehr und der stationierten Streitkräfte nicht enthalten.

Die Verkehrseinnahmen werden einschl. Beförderungs- bzw. Umsatz-(Mehrwert-)steuer nachgewiesen.

Begriffsbeziehungen:

"Verkehrseinnahmen (Expressgut-, Güterverkehr)" sind vergleichbar abgegrenzt wie die >>> Frachteinnahmen des deutschen gewerblichen Güterfernverkehrs (Statistiken des gewerblichen Güter- und Möbelfernverkehrs und des Werkfernverkehrs).

Die "Verkehrseinnahmen (Personen- und Gepäckbeförderung)" (Eisenbahnstatistik) sind vergleichbar abgegrenzt wie die "Verkehrseinnahmen aus Personenbeförderung" (Statistik der Personenbeförderung im Straßenverkehr). Die "Verkehrseinnahmen aus Personenbeförderung" im Straßenverkehr sind vollständig im >>> Umsatz im Straßenpersonenverkehr (Statistik der Personenbeförderung im Straßenverkehr) enthalten.

Verkehrsfläche

Flächenerhebung

Datennachweis: ab 1979; für die neuen Länder und Berlin-Ost mit den Ergebnissen aus der Erhebung 1993 vorgesehen

Begriffsinhalt:

Flächen, die dem Straßen-, Schienen-, Luft- oder Schiffsverkehr dienen.

Zu den nach allgemeiner Auffassung als Straße oder Weg bezeichneten Flächen gehören gewöhnlich auch die Trenn- und Seitenstreifen, Brücken, Gräben und Böschungen, Rad- und Gehwege, Parkstreifen und ähnliche Einrichtungen.

Als Platz werden Flächen bezeichnet, die zum Abstellen von Fahrzeugen, Abhalten von Märkten und Durchführen von Veranstaltungen dienen.

Schiffsverkehrsflächen beinhalten nur Flächen zu Lande, die dem Schiffsverkehr dienen (z.B. Anlegestellen, Hafenanlagen).

Werkstraßen, Lagerplätze, Gleisanlagen und Verladerampen, die zu einem Betriebsgelände gehören, zählen dagegen nicht zur Verkehrsfläche, sondern werden bei den >>> Gebäude- und Freiflächen für Gewerbe und Industrie nachgewiesen.

Verkehrs- und Nachrichtenwesen

1. Rechnungsstatistik

Datennachweis: ab 1950

2. Haushaltsansatzstatistik

Datennachweis: ab 1970

Begriffsinhalt:

Aufgabenbereich mit den Ausgaben für

- die Verwaltung des Verkehrs und des Nachrichtenwesens
Ausgaben des Bundes und der Länder für die Verwaltung des Straßen- und Brückenbaues (z.B. Landesamt für Straßenbau, Straßenbaudirektion, Straßenbauamt, Autobahnamt), der Wasserstraßen und Häfen (z.B. Bundeswasser und Schifffahrtsverwaltung, Wasserbauamt) und für sonstige Verwaltungsbehörden (z.B. Kraftfahrt-Bundesamt, Bundesanstalt für Straßenwesen);
- Straßen
Bauunterhaltung und Betrieb von Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen, Kreisstraßen und Gemeindestraßen, Wegen, Plätzen, Brücken, Parkhäusern, Bauhöfen der Stadtstaaten und sonstige Maßnahmen (z.B. Verkehrserziehung, Verkehrsunfallverhütung, verkehrswissenschaftliche Untersuchungen);
- Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt
Bauunterhaltung und Betrieb von Wasserstraßen und Häfen, Schifffahrtssicherung, Seezeichendienst, Lotsenwesen, Hydrographischer Dienst, Schleppdienst usw. und besondere Einrichtungen (z.B. Bundesanstalten für Wasserbau und für Gewässerkunde, Deutsches Hydrographisches Institut); Beteiligungen an der Finanzierung des Ausbaues von Schifffahrtswegen durch Gesellschaften; Förderung der Binnen- und Seeschifffahrt (z.B. Abwrackhilfen, Darlehen und Zuschüsse zum Bau oder zum Kauf von Handels- und Seeschiffen);
- Schienenverkehr
schienengebundener öffentlicher Personennahverkehr (z.B. U-Bahn-Bauten, Verbilligung von Gasöl zum Betrieb schienengebundener Fahrzeuge);
- Luftfahrt
Flugsicherung (Bundesanstalt für Flugsicherung), Luftfahrt Bundesamt, Förderung des Luftreiseverkehrs mit Berlin, von Luftfahrt-Organisationen u.ä.;
- Sonstiges
Wetterdienst (Anstalt "Deutscher Wetterdienst"), Nachrichtenwesen, Rundfunkanstalten und Fernsehen) sowie allgemeine Förderungsmaßnahmen des Verkehrs (z.B. Beihilfen zur Sicherung des Güterverkehrs nach Berlin, des Werkfernverkehrs mit Lastkraftwagen u.ä.).

Ausgaben im Zusammenhang mit der Deutschen Bundesbahn und Deutschen Bundespost sowie Ausgaben für Verkehrsunternehmen sind nicht hier, sondern im Aufgabenbereich >>> Wirtschaftsunternehmen nachgewiesen.

Ausgaben der Gemeinden/Gemeindeverbände für die Förderung des Nahverkehrs, der Schifffahrt und des Luftverkehrs sind nicht hier, sondern im Aufgabenbereich >>> Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen nachgewiesen.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis 1973 sind hier auch die Ausgaben der Gemeinden/Gemeindeverbände für die Tiefbauverwaltung und die Bauhöfe enthalten, die ab 1974 in den Aufgabenbereichen >>> Politische Führung und zentrale Verwaltung und >>> Kommunale Gemeinschaftsdienste nachgewiesen werden.

Bis 1973 sind hier auch die Ausgaben der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern und der Gemeindeverbände für die Förderung des Nahverkehrs (Verkehrsunternehmen), der Schifffahrt und des Luftverkehrs nachgewiesen.

In der Haushaltsansatzstatistik liegen Angaben für die Gemeinden (mit 10 000 und mehr Einwohnern) und die Gemeindeverbände nur in den Jahren 1970 bis 1973 vor.

Verletzte Personen

1. Statistik der Straßenverkehrsunfälle

Datennachweis: ab 1953

Begriffsinhalt:

Personen, die bei Unfällen im Fahrverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen Körperschäden erlitten haben. Verletzte Personen, die in eine Krankenanstalt aufgenommen werden, gelten als Schwerverletzte; erfolgt keine stationäre Behandlung, so gelten sie als Leichtverletzte.

Unfälle, die Fußgänger allein betreffen (z.B. Sturz bei Glatteis) und Unfälle, die sich auf Privatgrundstücken ereignen, werden nicht erfaßt.

Einbezogen werden aber Unfälle, bei denen Teilnehmer am Straßenverkehr im Bereich von Eisenbahnen verletzt werden. Bei Unfällen, die sowohl dem Straßen- als auch dem Bahnverkehr zuzurechnen sind (hauptsächlich Unfälle, bei denen Personen oder Fahrzeuge auf schienengleichen Bahnübergängen von Zügen erfaßt werden), werden z.B. die verletzten Zugreisenden sowohl in der Statistik der Straßenverkehrsunfälle als auch in der Eisenbahnunfallstatistik berücksichtigt.

Personen, die innerhalb 30 Tagen an den Unfallfolgen sterben, rechnen nicht zu den verletzten, sondern zu den >>> getöteten Personen.

2. Eisenbahnunfallstatistik

Datennachweis: ab 1966

Begriffsinhalt:

Reisende, Bedienstete oder bahnfremde Personen, die bei Bahnunfällen verletzt werden.

Erfaßt werden alle bei Zugentgleisungen oder Zugzusammenstößen oder durch persönliche Unfälle im Bereich von Eisenbahnen Verletzten, ebenso Wegebenuutzer aller Art, die durch den Zugverkehr Verletzungen erleiden.

Nicht in der Eisenbahnunfallstatistik, sondern in der Statistik der Straßenverkehrsunfälle werden Personen erfaßt, die im Bereich von Stadtschnellbahnen, die nicht von der Deutschen Bundesbahn betrieben werden, von Straßenbahnen o.ä. verunglücken.

Einbezogen werden aber Unfälle, bei denen Teilnehmer am Straßenverkehr im Bereich von Eisenbahnen verletzt werden. Bei Unfällen, die sowohl dem Straßen- als auch dem Bahnverkehr zuzurechnen sind (hauptsächlich Unfälle, bei denen Personen oder Fahrzeuge auf schienengleichen Bahnübergängen von Zügen erfaßt werden), werden z.B. die verletzten Insassen von Kraftfahrzeugen sowohl in der Eisenbahnunfallstatistik als auch in der Statistik der Straßenverkehrsunfälle berücksichtigt.

Personen, die innerhalb 30 Tagen an den Unfallfolgen sterben, rechnen nicht zu den verletzten, sondern zu den >>> getöteten Personen.

3. Statistik der Luftverkehrsunfälle

Datennachweis: ab 1962

Begriffsinhalt:

Personen, die bei Flugverkehrs- oder Flugbetriebsunfällen ziviler Luftfahrzeuge verletzt werden.

Einbezogen werden alle Unfälle im gewerblichen und nichtgewerblichen Luftverkehr, also auch Unfälle im privaten Reise-, Sportmotor- und Segelflugbetrieb, im Werksverkehr und Schulflugbetrieb, bei denen Menschen (Fahrgäste, Piloten, Angehörige des Flug- oder Bodenpersonals oder sonstige Personen) verletzt werden.

Berücksichtigt werden auch Unfälle bei der Abfertigung auf dem Vorfeld oder beim Rollen der Luftfahrzeuge, nicht aber Unfälle bei Wartungs- und Überholungsarbeiten in Werften und Reparaturhallen.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis einschl. 1968 rechneten Personen, die innerhalb 30 Tagen an den Unfallfolgen starben, nicht zu den verletzten, sondern zu den >>> getöteten Personen.

4. Statistik der Unfälle auf den Binnenwasserstraßen

Datennachweis: ab 1959

Begriffsinhalt:

Personen, die bei Verkehrsunfällen auf den Binnenwasserstraßen oder in den Binnenhäfen verletzt werden. Einbezogen werden nur Unfälle im Schiffsverkehr (z.B. Zusammenstöße, Auflaufen), bei denen Mitglieder der Besatzung, Fahrgäste oder sonstige Personen verletzt werden. Nicht einbezogen werden Schiffsbetriebsunfälle (z.B. Feuer, Explosionen) und andere Unfälle.

Verlorene Arbeitstage

Statistik der Streiks und Aussperrungen

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

Arbeitstage, die durch Streiks und/oder Aussperrungen verloren gehen (Ausfalltage).

In die Statistik der Streiks und Aussperrungen werden nur diejenigen Arbeitskämpfe einbezogen, an denen mindestens 10 Arbeitnehmer beteiligt waren und die mindestens einen Tag dauerten oder durch die - unter Berücksichtigung aller an der Arbeitseinstellung beteiligten bzw. von ihr betroffenen >>> Arbeitnehmer - ein Verlust von mehr als 100 Arbeitstagen entstanden ist.

Verluste

1.1 Einkommensteuerstatistik

Datennachweis: ab 1961

1.2 Körperschaftsteuerstatistik

Datennachweis: ab 1961

Begriffsinhalt:

Negative Beträge, die sich bei der Berechnung des >>> Einkommens ergeben. Zur näheren Erläuterung der einzelnen Beträge siehe unter >>> Einkommen und >>> Gesamtbetrag der Einkünfte.

Begriffsbeziehungen:

Zu den Verlusten zählen die negativen Einkommensbeträge der unbeschränkt >>> Einkommensteuerpflichtigen bzw. Körperschaftsteuerpflichtigen, zu den Einkommen nur die positiven Einkommensbeträge.

2. Statistik der Konkurs- und Vergleichsverfahren

Datennachweis: ab 1962

Begriffsinhalt:

Gläubigerverluste, die für abgewickelte Konkurse (Konkurse mit Masse, Konkurse ohne Masse) sowie für >>> abgewickelte Erlaßvergleiche festgestellt werden.

Die Gläubigerverluste ergeben sich als Unterschiedsbetrag zwischen den von den Amtsgerichten anerkannten >>> Forderungen der Gläubiger und der Teilungsmasse, die zur Deckung der Verbindlichkeiten der >>> Gemeinschuldner zur Verfügung steht. Als Teilungsmasse gilt die durch Ab- und Aussonderung sowie durch Masseschulden und Massekosten geschmälerte Konkursmasse.

Ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gilt als abgewickelt, wenn der finanzielle Ausgang des Verfahrens feststeht. Einbezogen werden alle Verfahren, die bis zum Ende des auf das Jahr ihrer Eröffnung (Berichtsjahr) folgenden Jahres finanziell abgewickelt sind. Das Konkursverfahren bezweckt eine gleichzeitige und gleichmäßige Verteilung des Vermögens eines zahlungsunfähigen und/oder überschuldeten Schuldners (des Gemeinschuldners) an die Gläubiger unter Leitung des Konkursgerichts. Konkurse ohne Masse sind Konkursverfahren, die nach Eröffnung mangels Masse eingestellt werden.

Durch ein Vergleichsverfahren soll der Konkurs bei einem zahlungsunfähigen und/oder überschuldeten würdigen Schuldner abgewendet werden. Als Erlaßvergleich gilt ein das Vergleichsverfahren abschließender Vergleich, in dem der Vergleichsschuldner den Vergleichsgläubigern Zahlung ihrer Forderungen zu einem be-

stimmten Prozentsatz (mindestens 35 %) verspricht und dem Vergleichsschuldner die Restschuld erlassen wird.

Verlustfälle

1. Einkommensteuerstatistik

Datennachweis: ab 1961

Begriffsinhalt:

Unbeschränkt >>> Einkommensteuerpflichtige, bei denen die Veranlagung zur Einkommensteuer zu einem negativen >>> Einkommen (= Verlust) geführt hat.

Bei den Verlustfällen kann es sich um Einkommensteuerpflichtige mit positivem oder mit negativem >>> Gesamtbetrag der Einkünfte handeln: Steuerpflichtige mit positivem Gesamtbetrag der Einkünfte können zu Verlustfällen werden, wenn sich nach Abzug bestimmter Beträge vom >>> Gesamtbetrag der Einkünfte (insbesondere beim Verlustabzug) negative Einkommensbeträge (>>> Verluste) ergeben. Bei Steuerpflichtigen, die bereits einen negativen Gesamtbetrag der Einkünfte aufweisen, wurden Verluste aus einzelnen Einkunftsarten nicht durch evtl. vorhandene Einkünfte aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen.

Entsprechend dem Veranlagungsverfahren kann es sich bei den Verlustfällen um Einzelpersonen (Ledige, Geschiedene, Verwitwete, getrennt veranlagte Ehegatten) oder um zusammenveranlagte Ehegatten handeln.

Begriffsbeziehungen:

Zu den Verlustfällen zählen unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige mit negativem Einkommen (>>> Verluste), zu den Einkommensteuerpflichtigen (Einkommensteuerstatistik) nur solche mit positivem Einkommen.

2. Körperschaftsteuerstatistik

Datennachweis: ab 1961

Begriffsinhalt:

Unbeschränkt steuerpflichtige juristische Personen (ohne Organgesellschaften), bei denen die Veranlagung zur Körperschaftsteuer zu einem negativen >>> Einkommen (= Verlust) geführt hat.

Bei den Verlustfällen kann es sich um Körperschaftsteuerpflichtige mit positivem oder negativem >>> Gesamtbetrag der Einkünfte handeln.

Zur Erläuterung der von der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht betroffenen juristischen Personen siehe unter Körperschaftsteuerpflichtige. (Zu Einzelheiten siehe insbesondere 1-6 Körperschaftsteuergesetz).

Begriffsbeziehungen:

Zu den Verlustfällen zählen unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtige mit negativem Einkommen, zu den >>> Körperschaftsteuerpflichtigen (Körperschaftsteuerstatistik) nur solche mit positivem Einkommen.)

Vermehrungs- und Anzuchtflächen

Gemüseanbauerhebung

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Jede Fläche auf dem Freiland, von der im Laufe des Erhebungsjahres verkaufsfertige Erzeugnisse gewonnen werden und jede Fläche unter Glas oder Kunststoff, von der im Laufe des Erhebungsjahres Samen, Stecklinge oder Jungpflanzen gewonnen werden.

Vermehrungs- und Anzuchtflächen auf dem Freiland werden untergliedert nach Vermehrungsflächen von Blumenzwiebeln zur Erzeugung von Zwiebeln, Anzuchtflächen von Maiblumen zur Erzeugung von Keimen, Vermehrungs- bzw. Anzuchtflächen von Blumenknollen zur Erzeugung von Knollen, Vermehrungsflächen von Blumensamen, Anzuchtflächen von Stauden zur Erzeugung von Pflanzware und Anzuchtflächen von sonstigen Frühlings- und Sommerblumen zur Erzeugung von Pflanzware.

Vermehrungs- und Anzuchtflächen unter Glas oder Kunststoff werden untergliedert nach Flächen der Samenträger und Mutterpflanzen sowie Vermehrungs- und Anzuchtflächen für Stecklinge und Jungpflanzen von Beet- und Balkonpflanzen, Sonstigen blühenden Pflanzen, Grünpflanzen und Kakteen.

Vermögensbildung

1. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Summe aus >>> Ersparnis und Saldo der >>> Vermögensübertragungen (empfangene abzüglich geleistete Vermögensübertragungen) der Sektoren.

Die Vermögensbildung umfaßt außer der >>> Sachvermögensbildung (Nettoanlageinvestitionen und >>> Vorratsveränderung) den >>> Finanzierungssaldo der Sektoren (Veränderung der Forderungen abzüglich Veränderung der Verbindlichkeiten).

2. Sozialbudget der Bundesrepublik Deutschland

Datennachweis: ab 1965

Begriffsinhalt:

Förderung der Vermögensbildung durch Gewährung von Prämien nach dem Spar-Prämiengesetz und dem Wohnungsbau-Prämiengesetz und durch Gewährung von Leistungen nach dem Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer.

Nach dem Spar-Prämiengesetz können natürliche Personen für Sparbeiträge, die aufgrund von vor dem 13. November 1980 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden, eine Prämie erhalten, wenn die Sparbeiträge nicht nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz begünstigt sind, die Sparbeiträge keine vermögenswirksamen Leistungen darstellen, für die eine Arbeitnehmersparzulage gewährt wird und das Einkommen eine bestimmte Einkommensgrenze nicht übersteigt.

Die Höhe der Prämie bemißt sich auf 14 v.H. der im Kalenderjahr geleisteten Sparbeiträge von höchstens 800 DM bzw. 1 000 DM bei Ehegatten zuzüglich 2 v.H. für jedes Kind. Sie wird auf Antrag nach Ablauf eines Kalenderjahres für die Sparleistungen des vorhergehenden Jahres gewährt.

Die Zahlung der Sparprämie erfolgt erst mit Ablauf der Festlegungsfrist für die Gesamtlaufzeit eines Sparvertrages. Die Leistungen trägt der Bund allein. Zu Einzelheiten siehe Punkt 1a unter >>> Sparförderung und Vermögensbildung.

Eine Prämie nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz können natürliche Personen erhalten, wenn sie unbeschränkt einkommensteuerepflichtig im Sinne des Einkommensteuergesetzes sind und Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus gemacht haben.

Voraussetzung ist, daß die Aufwendungen nicht vermögenswirksame Leistungen sind, für die eine Arbeitnehmer-Sparzulage des Vermögensbildungsgesetzes gewährt wird und das maßgebende Einkommen eine bestimmte Einkommensgrenze nicht übersteigt.

Die Leistungen nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz tragen Bund und Länder je zur Hälfte. Zu Einzelheiten siehe unter >>> Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz zur Förderung des Wohnungsbaus.

Arbeitnehmer, die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, erhalten nach dem Vermögensbildungsgesetz eine Arbeitnehmer-Sparzulage, wenn das zu versteuernde Einkommen im Kalenderjahr der vermögenswirksamen Leistung eine bestimmte Einkommensgrenze nicht übersteigt und die vermögenswirksame Leistung im Kalenderjahr nicht höher als 624 DM ist.

Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird von Bund, Ländern und Gemeinden aus dem Lohnsteueraufkommen finanziert. Zu Einzelheiten siehe Punkt 2c unter Sparförderung und Vermögensbildung.

Um kleineren und mittleren Unternehmen die Gewährung zusätzlicher vermögenswirksamer Leistungen an die Arbeitnehmer zu erleichtern, ermäßigt sich für Steuerpflichtige, die nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigen und die aufgrund eines Tarifvertrages oder einer Betriebsvereinbarung vermögenswirksame Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz erbringen, die Einkommen- oder Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum, in dem die Leistungen erbracht worden sind, um 15 v.H. der Summe der vermögenswirksamen Leistungen, höchstens aber um insgesamt 3 000 DM.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis einschl. 1981 ermäßigte sich die Einkommen- oder Vermögensteuer für Steuerpflichtige, die nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigen und diesen zusätzliche vermögenswirksame Leistungen gewährten, um 30 v.H. der Summe der vermögenswirksamen Leistungen, höchstens aber um insgesamt 6 000 DM.

Zu den die Prämien nach dem Spar-Prämiengesetz und den die Arbeitnehmer Sparzulage betreffenden Änderungen im Zeitablauf siehe unter Sparförderung und Vermögensbildung.

Zu den die Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz betreffenden Änderungen im Zeitablauf siehe dort.

Begriffsbeziehungen:

Die in den Subventionsberichten unter Sparförderung und Vermögensbildung zusammengefaßten Finanzhilfen und Steuervergünstigungen umfassen neben den hier nachgewiesenen Leistungen zusätzlich noch einige Steuervergünstigungen aufgrund des Einkommensteuergesetzes, und zwar die Lohn- und Einkommensteuerbefreiung für den beim Bezug von Belegschaftsaktien eingeräumten Kursvorteil, die >>> steuerliche Begünstigung von Beiträgen an Bausparkassen sowie den Sparer-Freibetrag bei Einkünften aus Kapitalvermögen. Während der Sparer-Freibetrag und die Steuerbefreiung beim Bezug von Belegschaftsaktien nicht in das Sozialbudget einbezogen sind, wird die steuerliche Begünstigung von Beiträgen an Bausparkassen unter >>> Steuerermäßigungen nachgewiesen.

Vermögenseinkommen

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Bestandteil der >>> Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen, der >>> Zinsen, Nettopachten und Einkommen aus immateriellen Werten sowie Dividenden und sonstige >>> Ausschüttungen der Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit umfaßt. Enthalten sind ferner die Ablieferungen und Überschüsse der öffentlichen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Vermögensteuer

1. Statistik über den Steuerhaushalt

Datennachweis: ab 1972

2. Finanzberichte des Bundesministeriums der Finanzen

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

Steuer, die nach dem Vermögensteuergesetz auf das Vermögen der unbeschränkt und beschränkt >>> Vermögensteuerpflichtigen erhoben wird.

Unbeschränkt vermögensteuerpflichtig sind natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland sowie Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die im Inland ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz haben. Beschränkt vermögensteuerpflichtig sind natürliche Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die im Inland weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben.

Die unbeschränkte Steuerpflicht erstreckt sich auf das gesamte inländische und ausländische Vermögen eines Steuerpflichtigen, soweit es nicht aufgrund besonderer Vorschriften (z.B. eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit einem ausländischen Staat) von der Vermögensteuer befreit ist.

Von der Vermögensteuer sind unter anderem die Deutsche Bundespost, Deutsche Bundesbahn, Deutsche Bundesbank sowie die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Körperschaften und Vermögensmassen befreit.

Allgemein ausgenommen von der unbeschränkten Steuerpflicht sind Vermögensgegenstände, die auf das ehemalige Währungsgebiet der Mark der ehem DDR entfallen. Das gleiche gilt für Nutzungsrechte an solchen Gegenständen.

Der beschränkten Steuerpflicht unterliegt lediglich das Inlandsvermögen, sofern es einen Steuerwert von mindestens 20 000 DM hat.

Bemessungsgrundlage für die Vermögensteuer ist das Gesamtvermögen eines Steuerpflichtigen, das nach Abzug der persönlichen Freibeträge zum steuerpflichtigen Vermögen wird.

Für die Ermittlung des Gesamtvermögens sind die Vorschriften des Bewertungsgesetzes maßgebend. Bei Veranlagung einer unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Person bleiben 70 000 DM steuerfrei (bei Zusammenveranlagung je weitere 70 000 DM für den Ehegatten und die Kinder); Gewährung von Altersfreibeträgen nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 und 4 Vermögensteuergesetz. Weitere Freibeträge/Freigrenzen (unter anderem für nichtgewerbliches Kapitalvermögen) nach der Zahl der zusammenveranlagten Personen. Die mit dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, dem Grundvermögen und dem sonstigen Vermögen im wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Schulden und Lasten werden für Zwecke der Vermögensbesteuerung nicht bei der Ermittlung des Werts der einzelnen Vermögensarten, sondern erst bei der Ermittlung des Gesamtvermögens berücksichtigt, und zwar werden von dem gesamten Rohvermögen alle Schulden abgesetzt, die nicht bereits bei der Ermittlung des Betriebsvermögens als Betriebsschulden berücksichtigt worden sind und nicht mit Gegenständen im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, die wie z.B. Hausrat, steuerfrei bleiben.

Bei der Ermittlung des sonstigen Vermögens besteht eine Reihe von Vergünstigungen. So enthält das Bewertungsgesetz einen umfangreichen Katalog von Vorschriften, die bestimmen, welche Wirtschaftsgüter außerhalb des Betriebsvermögens der Vermögensteuer zu unterwerfen sind oder ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben.

Gehört zum Gesamtvermögen Betriebsvermögen, für das ein Einheitswert festgestellt ist, und ist dieses Betriebsvermögen insgesamt positiv, so bleibt es bei der Ermittlung des Gesamtvermögens bis zu einem Betrag von 125 000 DM außer Ansatz. Der übersteigende Teil wird nur mit 75 v.H. angesetzt. Betriebsvermögen, das auf Handelsschiffe entfällt, wird nur mit 50 v.H. angesetzt. Die vorstehenden Regelungen gelten im Fall der Zusammenveranlagung für jeden Beteiligten, soweit ihm Betriebsvermögen zugerechnet wird.

Auf das steuerpflichtige Vermögen wird eine Vermögensteuer von jährlich 0,5 v.H. erhoben (bei Körperschaften 0,6 v.H.).

Da das Vermögen in aller Regel keinen so großen Schwankungen unterworfen ist wie die Umsätze oder Einkommen, wird die allgemeine Veranlagung der Vermögensteuer regelmäßig in Zeitabständen von drei Jahren vorgenommen (Hauptveranlagung zuletzt: 1. 1. 1986). Nur in Ausnahmefällen wird die Vermögensteuer für einen kürzeren Zeitabschnitt veranlagt (Neuveranlagung bei größeren Vermögens- oder Wertänderungen und bei Änderungen in der Zusammenveranlagung, Nachveranlagung wenn während eines Hauptveranlagungszeitraums die Steuerpflicht neu begründet wird oder sich ändert).

Vorauszahlungen der Vermögensteuer erfolgen am 10. Februar, 10. Mai, 10. August und 10. November (zugleich Termin für die in einem Betrag zu entrichtende Jahressteuer bis 500 DM) jeden Jahres in Höhe eines Viertels der zuletzt festgesetzten Jahressteuer, die bei der - normalerweise im Abstand von 3 Jahren durchgeführten - Hauptveranlagung neu ermittelt wird.

Das Finanzamt kann die Steuer auch an die sich für das Kalenderjahr voraussichtlich ergebende Steuer anpassen. Abschlußzahlungen sind nach der Hauptveranlagung, die gewöhnlich 1 bis 2 Jahre nach dem Hauptveranlagungszeitpunkt erfolgt, zu leisten, so daß das Vermögensteueraufkommen der wirtschaftlichen Entwicklung mit Verzögerung von etwa 1 1/2 Jahren folgt.

Bei der Vermögensteuer handelt es sich um eine >>> Landessteuer.

Änderungen im Zeitablauf:

Das Vermögensteuerrecht ist im Zeitablauf häufig geändert worden. Die gesetzlichen Änderungen haben vor allem die Vermögensbewertung, die Freibeträge, die Steuervergünstigungen und die Steuersätze betroffen. Die letzteren entwickelten sich wie folgt:

1972, 1973:	1,0 v.H.
1974	: 0,7 v.H.
1975 - 1977:	0,7 v.H. (natürliche Personen) 1,0 v.H. (nichtnatürliche Personen)
1978 - 1983:	0,5 v.H. (natürliche Personen) 0,7 v.H. (nichtnatürliche Personen)
1984	: 0,5 v.H. (natürliche Personen) 0,6 v.H. (nichtnatürliche Personen).

Zu den Ermäßigungen im Zusammenhang mit der nach § 31 LAG festgesetzten Vermögensabgabeschuld siehe unter >>> Vermögenssteuerschuld.

1974 wurden die Freibeträge stark erhöht, so wurde u.a. der "Grundfreibetrag" von 20 000 DM auf 70 000 DM heraufgesetzt und die Altersfreibeträge auf 10 000 bzw. 50 000 DM verdoppelt. Ab 1980 Erhöhung der Besteuerungsgrenze bei nichtnatürlichen Personen und bei beschränkt Steuerpflichtigen von 10 000 auf 20 000 DM.

Zwischen 1977 und 1983 wurden Vergünstigungen im Sparkassen- und Kreditwesen sowie im Versorgungsbereich eingeschränkt bzw. beseitigt.

1974 wurden bei der Einheitsbewertung des Grundbesitzes erstmals die nach den Wertverhältnissen vom 1. 1. 1964 festgestellten und ggf. fortgeschriebenen Einheitswerte angewendet, zuvor wurde nach den Wertverhältnissen des Jahres 1935 (Saarland 1936) ermittelt. Um die Wertsteigerungen zwischen 1964 und 1974 zu berücksichtigen, wurden der Vermögensteuer die Einheitswerte des Grundvermögens (einschl. der entsprechenden Betriebsgrundstücke) mit einem pauschalen Zuschlag von 40 v.H. zugrunde gelegt, während sie beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen unverändert blieben.

1984 Einführung eines Freibetrages für Betriebsvermögen von 125 000 DM; das darüber hinausgehende Betriebsvermögen wird nur noch mit 75 v.H., Handelsschiffsvermögen nur noch mit 50 v.H. seines steuerlichen Wertes angesetzt.

Begriffsbeziehungen:

Die Vermögensteuer der Statistik über den Steuerhaushalt (Vermögensteueraufkommen) unterscheidet sich als >>> kassenmäßige Steuereinnahme von der Vermögensteuerschuld der Vermögensteuerstatistik (Steuersoll). Spezielle Unterschiede im statistischen Nachweis: das Vermögensteueraufkommen umfaßt auch die Zahlungen von beschränkt >>> Steuerpflichtigen, den Einnahmensaldo aus Nach- und Neuveranlagungen sowie bis 1973 Einnahmen aus der Mindestbesteuerung.

Vermögensteuerpflichtige (natürliche Personen)

Vermögensteuerstatistik

Datennachweis: ab 1953

Begriffsinhalt:

Alle veranlagten unbeschränkt vermögensteuerpflichtigen natürlichen Personen, unabhängig davon, über welche bzw. über wieviele Vermögensarten (>>> Grundvermögen, >>> land- und forstwirtschaftliches Vermögen, >>> Betriebsvermögen, >>> sonstiges Vermögen) sie verfügen.

Unbeschränkt vermögensteuerpflichtig sind natürliche Personen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) (früheres Bundesgebiet) einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Einen Wohnsitz hat eine Person an dem Ort, an dem sie eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, daß sie die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat eine Person dort, wo sie sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß sie in diesem Ort oder diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Als gewöhnlicher Aufenthalt ist ein zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mehr als sechs Monaten Dauer anzusehen, wobei kurzfristige Unterbrechungen unberücksichtigt bleiben.

Veranlagt werden die unbeschränkt vermögensteuerpflichtigen natürlichen Personen, die zur Abgabe von Vermögensteuererklärungen verpflichtet sind, und zwar Personen, die allein veranlagt werden, wenn ihr >>> Gesamtvermögen 70 000 DM übersteigt und solche, die mit anderen Personen zusammen veranlagt werden, wenn das Gesamtvermögen der zusammen veranlagten Personen den Betrag übersteigt, der sich ergibt, wenn für jede der zusammen veranlagten Personen 70 000 DM angesetzt werden. Zusammen veranlagt werden bei unbeschränkter Steuerpflicht aller Beteiligten Ehegatten, wenn sie nicht dauernd getrennt leben, sowie Ehegatten oder Einzelpersonen und Kinder, wenn diese eine Haushaltsgemeinschaft bilden. (Zu weiteren Einzelheiten siehe das Vermögensteuergesetz sowie Vermögensteuerrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung).

Natürliche Personen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind hier nicht in die Zahl der veranlagten Vermögensteuerpflichtigen (natürliche Personen) einbezogen; sie unterliegen der beschränkten Vermögensteuerpflicht.

Änderungen im Zeitablauf:

Das Saarland wurde erst 1960 in die Statistik einbezogen. Die Anzahl der Steuerbelasteten wurde u.a. auch mehrfach durch Änderungen der persönlichen Freibeträge sowie der "Altersfreibeträge" beeinflusst. So wurden

die persönlichen Freibeträge ab 1960 von je 10 000 DM für den Steuerpflichtigen und dessen Ehegatten und je 5 000 DM für die Kinder auf einheitlich je 20 000 DM angehoben; ab 1974 Erhöhung auf je 70 000 DM.

Nachgewiesen werden bis 1972 hier nur die unbeschränkt vermögensteuerpflichtigen steuerbelasteten natürlichen Personen, d.h. die Veranlagungen die zur Festsetzung einer Jahressteuerschuld geführt haben, ab 1974 alle Veranlagten die erklärungs-pflichtig waren.

Zu Einzelheiten siehe unter >>> Steuerpflichtiges Vermögen.

Vermögensteuerpflichtige (nichtnatürliche Personen)

Vermögensteuerstatistik

Datennachweis: ab 1953

Begriffsinhalt:

Alle veranlagten unbeschränkt vermögensteuerpflichtigen nichtnatürlichen Personen.

Zu den unbeschränkt vermögensteuerpflichtigen nichtnatürlichen Personen rechnen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) (früheres Bundesgebiet) ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz haben; dazu gehören die Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, sonstige juristische Personen des privaten Rechts, nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen sowie Kreditanstalten des öffentlichen Rechts und Gewerbebetriebe von juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Zu weiteren Einzelheiten siehe das Vermögensteuergesetz sowie die Vermögensteuerrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung.

Die Besteuerung setzt bis 1977 bei einem Gesamtvermögen von 10 000 DM ab 1980: 20 000 DM ein.

Von der Vermögensteuer sind u.a. die Deutsche Bundespost, Deutsche Bundesbahn, Deutsche Bundesbank sowie bei den gegebenen Voraussetzungen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienende Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen befreit. >>> Personengesellschaften sind nicht selbst vermögensteuerpflichtig, ihr Vermögen wird gesondert festgestellt, den Beteiligten zugerechnet und ggf. von diesen versteuert.

Nicht in die Zahl der Vermögensteuerpflichtigen (nichtnatürliche Personen) einbezogen sind die beschränkt vermögensteuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) (früheres Bundesgebiet) weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben.

Änderungen im Zeitablauf:

Das Saarland wurde erst 1960 in die Statistik einbezogen. Die Freigrenze für die unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen ohne die Kapitalgesellschaften betrug vor 1960 nur 5 000 DM. Vor 1963 waren die Unternehmen der Gebietskörperschaften mit Ausnahme der Kreditanstalten des öffentlichen Rechts in der Regel von der Vermögensteuer befreit. Die Befreiung wurde 1963 konkretisiert und für die Versorgungsunternehmen 1966 eingeschränkt. 1963 entfiel auch die Steuerbefreiung der Gewerbebetriebe im Sinne des Gewerbesteuer-gesetzes von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Eigenbetriebe); sie sind seither wie eine mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete Einrichtung selbständig vermögensteuerpflichtig. Veranlagt und erfaßt wurden bis zum Wegfall der Mindestbesteuerung (1974) die Kapitalgesellschaften, sofern ihr Gesamtvermögen mindestens dem "Mindestvermögen" entspricht, d.h. in der Regel Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften und bergrechtliche Gewerkschaften mit einem Gesamtvermögen von 50 000 DM und mehr sowie Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem Gesamtvermögen von mindestens 20 000 bzw. 5 000 DM; im Falle vorzeitiger Ablösung der Vermögensabgabe lag die Erfassungsgrenze im Einzelfall entsprechend niedriger. Alle übrigen unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen wurden nachgewiesen, sofern ihr Gesamtvermögen bis 1977 jeweils 10 000 DM, ab 1980: 20 000 DM überstieg.

Vermögenssteuerschuld

Vermögensteuerstatistik

Datennachweis: ab 1953

Begriffsinhalt:

Nach dem Vermögensteuergesetz bei der Veranlagung zur Vermögensteuer ermitteltes Steuersoll, das von vermögensteuerpflichtigen natürlichen bzw. nichtnatürlichen Personen jährlich in Teilbeträgen zu entrichten ist (Jahressteuerschuld).

Die Höhe der jährlichen Vermögensteuerschuld errechnet sich in von Hundert des >>> steuerpflichtigen Vermögens der natürlichen bzw. nichtnatürlichen Personen, wobei bis 1977 ein Betrag bis zur Höhe der nach § 31 des Lastenausgleichsgesetzes festgesetzten Vermögensabgabeschuld einem ermäßigten Steuersatz unterliegt. Die Höhe der Vermögensabgabeschuld auf das am 21.6.1948 abgabepflichtige Vermögen bleibt im Gegensatz zum Zeitwert der Vermögensabgabe für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes im Zeitablauf ungeachtet späterer Änderungen in der Zusammensetzung des Gesamtvermögens unverändert. Der diesbezüglich nicht ermäßigte Steuersatz kommt also hauptsächlich für den am Währungsstichtag nicht der Vermögensabgabe unterworfenen Anteil des Vermögens und für neu gebildetes Vermögen in Betracht.

Die Tarifvergünstigung steht jedoch nur dem Abgabeschuldner zu, in dessen Person die Vermögensabgabeschuld am 21.6.1948 entstanden ist. Der spätere Übergang von Wirtschaftsgütern, die der Vermögensabgabe unterliegen haben, ist unbedeutend. Lediglich bei einer Gesamtrechtsnachfolge durch Erbfall ist für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes die Vermögensabgabeschuld des Erblassers dem Erben - ggf. anteilig - zuzurechnen.

Das >>> steuerpflichtige Vermögen der natürlichen Personen wird aus dem abgerundeten >>> Gesamtvermögen durch Abzug der Freibeträge für den Steuerpflichtigen, für dessen Ehegatten sowie für Kinder und ggf. wegen Alters oder Behinderung (bis 1988: Erwerbsunfähigkeit) errechnet. Als steuerpflichtiges Vermögen der erfaßten nichtnatürlichen Personen gilt deren abgerundetes Gesamtvermögen.

Der Vermögensteuersatz beträgt grundsätzlich ab 1978 0,5 v.H. des steuerpflichtigen Vermögens der natürlichen Personen. Der Steuersatz für nichtnatürliche Personen ist bis einschl. 1983 mit 0,7 v.H. und ab 1984 mit 0,6 v.H. festgesetzt. Ausnahmen können sich im Einzelfall durch Steuerermäßigung bei Auslandsvermögen bzw. eine Pauschbesteuerung ergeben.

Nachgewiesen wird die Vermögensteuerschuld von unbeschränkt vermögensteuerpflichtigen natürlichen Personen und von unbeschränkt vermögensteuerpflichtigen nichtnatürlichen Personen.

Änderungen im Zeitablauf:

An die Stelle der Pauschbesteuerung bei auswärtigen Beziehungen trat 1963 die Steuerermäßigung bei Auslandsvermögen.

Der allgemeine Steuersatz betrug für natürliche Personen bis einschl. 1973 1 v.H. und von 1974 bis 1977 0,7 v.H., für nichtnatürliche Personen bis einschl. 1973 1 v.H., 1974 0,7 v.H. und von 1975 bis 1977 1 v.H. Der ermäßigte Steuersatz war einheitlich bis 1973 auf 0,75 v.H. und 1974 auf 0,55 v.H. festgesetzt; bis zu seinem Auslaufen Ende 1977 galten für natürliche Personen weiterhin 0,55 v.H., für juristische Personen 0,75 v.H.

Ab 1974 ist die Mindestbesteuerung weggefallen.

Siehe auch unter >>> Vermögensteuerpflichtige.

Begriffsbeziehungen:

Die Vermögensteuerschuld ist zu unterscheiden von der >>> Vermögensteuer (Statistik über den Steuerhaushalt).

Als Vermögensteuerschuld wird das aufgrund der Hauptveranlagungen zur Vermögensteuer festgesetzte Jahressteuerschuld-Soll nachgewiesen. Die Vermögensteuer rechnet dagegen zu den kassenmäßigen Steuereinnahmen der Länder (>>> Landessteuern) und weist somit als Steuereinnahme das innerhalb eines bestimmten Zeitraums in die Kassen der Länder geflossene Vermögensteuer-Ist aus, unabhängig davon, für welches Jahr es geleistet wurde oder wann die ihm zugrunde liegende Steuerschuld entstanden ist.

Zu beachten ist ferner, daß im Vermögensteueraufkommen auch die geleisteten Vermögensteuern der beschränkt Vermögensteuerpflichtigen sowie die aus der Mindestbesteuerung enthalten sind. Die Vermögensteuerschuld wird nur für die unbeschränkt Vermögensteuerpflichtigen - ohne Mindestbesteuerungsfälle - nachgewiesen.

Vermögensübertragungen

1. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Geldleistungen, für die keine direkt zurechenbaren Gegenleistungen erbracht und die zumindest für eine der beteiligten Wirtschaftseinheiten eine unmittelbare Vermögenszu- oder -abnahme darstellen.

Ausschlaggebend für die Zuordnung zu den Vermögens- (oder den laufenden) Übertragungen ist im allgemeinen, wie die jeweils kleinere Einheit den Vorgang wirtschaftlich beurteilt, z.B. die Unternehmen oder privaten Haushalte, wenn der Partner der Staat ist. Die Vermögensübertragungen werden untergliedert nach >>> Investitionszuschüssen und >>> sonstigen Vermögensübertragungen.

Zu den letzteren zählen auch die sogenannten >>> fiktiven Vermögensübertragungen. Bei diesen Übertragungen findet kein Übergang auf eine andere rechtlich selbständige Einheit statt, sondern es werden nur Vermögensteile einer rechtlich selbständigen Einheit in der kontenmäßigen Darstellung auf einen anderen Sektor übertragen.

Die folgende Gliederung der Vermögensübertragungen geht vom leistenden Sektor aus. Die Vermögensübertragungen werden, soweit die statistischen Ausgangsdaten keine Darstellung zum Zeitpunkt der Fälligkeit zulassen, im Zeitpunkt der Zahlung nachgewiesen.

Die von Unternehmen geleisteten Vermögensübertragungen

- an Unternehmen umfassen nur sonstige Vermögensübertragungen, die aus schließlich aus fiktiven Vermögensübertragungen in Höhe der Finanzierung der Investitionen der Versicherungsunternehmen im Wohnungsbau bestehen;
- an den Staat umfassen als sonstige Vermögensübertragungen vermögenswirksame Steuern (Ablösungsbeträge im Rahmen des Lastenausgleichs - bis 1974, ab 1975 in den direkten Steuern enthalten -), Leistungen aus der Wertpapierbereinigung im Rahmen des Lastenausgleichs, Anliegerbeiträge u.ä.;
- an private Haushalte enthalten als sonstige Vermögensübertragungen die Nettozuführung zu Rückstellungen bei Lebensversicherungen, Pensionskassen und Versorgungswerken im Zusammenhang mit der Verbuchung tatsächlicher Sozialbeiträge und sozialer Leistungen und ferner die Nettozuführung zu Rückstellungen für Ruhegeldverpflichtungen im Zusammenhang mit der Verbuchung unterstellter Sozialbeiträge.

Die vom Staat geleisteten Vermögensübertragungen

- an Unternehmen umfassen Investitionszuschüsse und sonstige Vermögensübertragungen. Zu den Investitionszuschüssen zählen für Bauvorhaben und andere Investitionen bestimmte Zuschüsse (u.a. auch diejenigen, um die seit 1969 das Aufkommen der veranlagten Einkommensteuer und Körperschaftsteuer aufgrund der Investitionszulagengesetze gekürzt ist), Hauptentschädigungen im Rahmen des Lastenausgleichs (soweit für Investitionen verwendet), Kapitalabfindungen im Rahmen der Kriegsopfersversorgung, Tilgungszuschüsse sowie die Umwandlung von Darlehen in Zuschüsse an die Deutsche Bundesbahn und an die Deutsche Bundespost u.ä.

Zu den sonstigen Vermögensübertragungen rechnen Entschädigungen nach dem Allgemeinen Kriegsfolgenrecht und nach dem Altspargesetz, Betriebsmittelzuweisungen an Einfuhr- und Vorratsstellen, Prämien für die Schlachtung von Kühen und Nichtvermarktung von Milch, Prämien und Zuschüsse für die Stilllegung von Kohlebergwerken, Abwrackprämien für Schiffe u.ä. sowie - an fiktiven Vermögensübertragungen - nicht entnommene Gewinne der brutto in den öffentlichen Haushalten gebuchten Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und Mittel für den staatseigenen Wohnungsbau.

- an den Staat umfassen Investitionszuschüsse (Zuweisungen für Infrastrukturmaßnahmen, Maßnahmen des Küstenschutzes, für den kommunalen Straßenbau, für den Bau von Schulen, Krankenhäusern u.ä.) sowie sonstige Vermögensübertragungen in Form von einmaligen größeren Zahlungen zwischen den einzelnen Körperschaften des Staatssektors;
- an private Haushalte umfassen nur sonstige Vermögensübertragungen wie Spar- und Wohnungsbauprämien, Arbeitnehmersparzulagen (ab 1971), Entschädigungen nach dem Allgemeinen Kriegsfolgenrecht und nach dem Altspargesetz, Hauptentschädigungen im Rahmen des Lastenausgleichs, Wiedergutmachungsleistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz und dem Bundesrückerstattungsgesetz (soweit Kapitalschädigungen);
- an die übrige Welt umfassen Investitionszuschüsse und sonstige Vermögensübertragungen. Zu den Investitionszuschüssen zählen vor allem Leistungen im Rahmen der Entwicklungshilfe. Zu den sonstigen Vermögensübertragungen rechnen Hauptentschädigungen im Rahmen des Lastenausgleichs, Wiedergutmachungsleistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz und dem Bundesrückerstattungsgesetz, die Umwandlung von Schulden der ärmsten Entwicklungsländer in Zuschüsse sowie Zahlungen an den EG-Entwicklungsfonds.

Die von privaten Haushalten geleisteten Vermögensübertragungen

- an Unternehmen umfassen als sonstige Vermögensübertragungen ausschließlich fiktive Vermögensübertragungen, und zwar die Zuteilung von Bauspareinlagen (soweit für Bauzwecke verwendet) und die Tilgung von Bauspardarlehen;
- an den Staat umfassen im Rahmen der sonstigen Vermögensübertragungen vermögenswirksame Steuern (Erbchaftsteuer) sowie Beitragsnachentrichtungen an die Rentenversicherung infolge des Rentenreformgesetzes vom Oktober 1972;
- an die übrige Welt bestehen aus sonstigen Vermögensübertragungen im Zusammenhang mit Erbschaften, Vermächtnissen, Mitgiften, Restitutionsen u.ä.

Die von der übrigen Welt geleisteten Vermögensübertragungen

- an den Staat umfassen Investitionszuschüsse, und zwar Zahlungen aus dem EG-Regionalfonds (ab 1976) sowie Kostenbeteiligungen Frankreichs für den Ausbau des Rheins (1977 bis 1979);
- an private Haushalte bestehen aus sonstigen Vermögensübertragungen im Zusammenhang mit Erbschaften, Vermächtnissen, Mitgiften, Restitutionsen u.ä.

Begriffsbeziehungen:

Von den Vermögensübertragungen sind die >>> laufenden Übertragungen (Transferzahlungen im Rahmen der Umverteilungsrechnung) zu unterscheiden.

2. Wirtschaftsrechnungen ausgewählter privater Haushalte

Datennachweis: ab 1965

Begriffsinhalt:

Einmalige Übertragungen von 2 000 DM und mehr je Einzelfall an die privaten Haushalte je Haushalt und Erhebungsmonat.

Die Vermögensübertragungen gliedern sich in die Übertragungen vom Staat (Übertragungen der gesetzlichen Sozialversicherung und der Gebietskörperschaften), die Übertragungen der privaten Kranken-, Unfall- und Schadenversicherungen, die Übertragungen von anderen privaten Haushalten und in die Übertragungen aus anderen Quellen.

Zu den Vermögensübertragungen rechnen im einzelnen:

- Einmalige (unregelmäßige) Übertragungen der gesetzlichen Krankenversicherung (auch Ersatzkrankenkassen), wie Erstattungen von Arzt-, Krankenhaus und Apothekenrechnungen, Zuschüsse für Kuraufenthalte, Wochenlohn, Stillgeld, Entbindungskostenbeiträge, Sterbegeld usw., nicht aber Krankengeld u.ä.;
- einmalige (unregelmäßige) Übertragungen der sonstigen Sozialversicherung, wie Beitragserstattungen, Witwenabfindungen, Kapitalabfindungen, Übergangsgeld bei Heilbehandlung und bei Berufsförderung u.ä. aus den gesetzlichen Rentenversicherungen (einschl. Zahlungen aus Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes, wie Beitragserstattungen bei Ausscheiden aus der Versicherung) sowie einmalige (unregelmäßige) Zahlungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wie Abfindungen an Verletzte und Erkrankte, Hinterbliebene, Sterbegeld u.ä.;
- einmalige (unregelmäßige) Übertragungen aus Rückerstattungen von Einkommen- und Vermögensteuern (Rückzahlungen von Lohn-, Einkommen-, Vermögen- oder Kirchensteuer) durch das Finanzamt;
- sonstige einmalige (unregelmäßige) Übertragungen der Gebietskörperschaften, wie einmalige Zahlungen im Rahmen der Kriegspopferversorgung (kapitalisierte Kriegsbeschädigtenrenten, Abfindungen bei Wiederheirat), des Lastenausgleichs (z.B. Hauptentschädigungen); der Sozialhilfe, der Wiedergutmachung usw., ferner Spar- und Wohnungsbauprämien, Rückzahlungen von Kraftfahrzeug- und anderen Steuern der privaten Haushalte (mit Ausnahme der Lohn-, Einkommen-, Vermögen- und Kirchensteuer) sowie einmalige (unregelmäßige) Beihilfen und Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln in besonderen Notfällen (z.B. Beihilfen im öffentlichen Dienst in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen);
- einmalige (unregelmäßige) Übertragungen der privaten Kranken-, Unfall- und Schadenversicherungen, wie Erstattungen der Kosten für ärztliche Behandlung, Krankenhausaufenthalt, Zahnbehandlung, Heilmittel u.ä. Übertragungen aus privater Krankenversicherung, einmalige (unregelmäßige) Zahlungen aus der Kraftverkehrsversicherung sowie aus privater Unfall- und sonstiger Schadenversicherung für Personen- und Sachschäden (auch Abfindungen); einbezogen werden auch zurückerstattete Prämien, sofern sie nicht verrechnet werden;

- einmalige (unregelmäßige) Übertragungen von anderen privaten Haushalten, wie Geldgeschenke, Erbschaften, Aussteuer in Bargeld, Abfindungen vom geschiedenen Ehepartner, Schadenersatz, Spielgewinne u.ä.;
- einmalige (unregelmäßige) Übertragungen aus sonstigen Quellen (im wesentlichen von Unternehmen und Organisationen ohne Erwerbszweck); zu diesen Übertragungen rechnen z.B. Spielgewinne aus Lotto, Toto, Lotterie, Turf, Spielbank usw., Unterstützungen von Kirchen und karitativen Einrichtungen, Gewerkschaften usw., Beihilfen (Unterstützungen), die von privaten Arbeitgebern unter Beachtung der Lohnsteuerrichtlinien als Heiratsbeihilfen oder Geburtsbeihilfen gezahlt werden, ferner Finderlohn u.ä.

Änderungen im Zeitablauf:

Beihilfen (Unterstützungen) waren von 1965 bis einschl. 1968 in der Position >>> Bruttoeinkommen aus un- selbständiger Arbeit enthalten.

Begriffsbeziehungen:

Einmalige Übertragungen von 2 000 DM und mehr je Einzelfall gelten als Vermögensübertragungen, während einmalige Übertragungen von unter 1 000 DM je Einzelfall als >>> einmalige Einkommensübertragungen (Wirtschaftsrechnungen ausgewählter privater Haushalte) nachgewiesen werden.

3.1 Rechnungsstatistik

Datennachweis: ab 1950

3.2 Haushaltsansatzstatistik

Datennachweis: ab 1970

3.3 Kassenstatistik

Datennachweis: ab 1974.

Begriffsinhalt:

Vermögensübertragungen sind Geldleistungen, durch die eine Änderung des Vermögensbestandes beim Zahlungsgeber oder -empfänger bewirkt wird. In den finanzstatistischen Datenreihen umfassen die Vermögensübertragungen

- >>> Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen zur Finanzierung von >>> Baumaßnahmen, des >>> Erwerbs von beweglichem und unbeweglichem Sachvermögen, >>> Beteiligungen und dgl. sowie sonstiger Investitionsausgaben.
- sonstige Vermögensübertragungen zur Verbesserung der Wirtschafts- und Produktionsstruktur, zur Vermögensbildung, als Entschädigungsleistungen.

In den Datenreihen der Haushaltsansatzstatistik, der Kassenstatistik sowie der Rechnungsstatistik bis zum Jahr 1973 sind die >>> Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und die >>> Sonstigen Vermögensübertragungen getrennt nachgewiesen, in den rechnungsstatistischen Datenreihen ab 1974 sind sie zusammengefaßt.

Vermögenswirksame Leistung des Arbeitgebers

Wirtschaftsrechnungen ausgewählter privater Haushalte

Datennachweis: ab 1974

Begriffsinhalt:

Vermögenswirksame Leistung des Arbeitgebers sowie vermögenswirksam angelegte Teile des Arbeitslohns, den der Haushaltsvorstand durch seine Tätigkeit im Monat erzielt.

Das Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der >>> Arbeitnehmer begünstigt bis zum Höchstbetrag von 936 DM im Jahr die vermögenswirksame Anlage von Leistungen des Arbeitgebers oder von Teilen des Arbeitslohns durch Gewährung einer staatlichen Sparprämie. Nicht enthalten ist die Arbeitnehmer-Sparzulage, die der Position >>> einmalige Einkommensübertragungen zugeordnet ist.

Haushaltsvorstand ist beim >>> Haushaltstyp 2: 4-Personen-Haushalte von Angestellten und Arbeitern mit mittlerem Einkommen dasjenige Haushaltsmitglied, das - i. d. R. alleiniger - Einkommensbezieher ist; beim >>> Haushaltstyp 3: 4-Personen-Haushalte von Beamten und Angestellten mit höherem Einkommen ist Haushaltsvorstand derjenige, der Hauptverdiener in der Familie ist.

Verpackungsmaschinen

Index der Bruttonproduktion für Investitions- und Verbrauchsgüter

Datennachweis: ab 1970

Begriffsinhalt:

Ausgewählte Güter(Güterarten) aus der Güterklasse

Verpackungsmaschinen Güterklasse 3247

des Systematischen Güterverzeichnisses für Produktionsstatistiken, die zu den >>> Investitionsgütern zählen.

Als Investitionsgüter gelten Güter, die von der "Industrie" hergestellt werden, als technisch fertig (investitionsreif) angesehen werden und die überwiegend von Unternehmen oder vom Staat als Anlagegüter gekauft werden.

Dazu rechnen alle Güterarten aus der Güterklasse Verpackungsmaschinen mit Ausnahme der dazugehörigen Zubehör-, Einzel- und Ersatzteile.

Im wesentlichen zählen dazu:

Sondermaschinen für die Herstellung von Blechpackungen, Abfüllmaschinen, Verschleißmaschinen, Einschlagmaschinen, Form-, Füll- und Verschleißmaschinen, Maschinen zum Reinigen, Trocknen und Abwehren von Mikroorganismen von Getränkepackungen, Verpackungsmaschinen sonstiger Art.

Verpflegungsumsatz

Gastgewerbestatistik

Datennachweis: ab 1963

Begriffsinhalt:

Entgelte für Verpflegungsleistungen, die von >>> Unternehmen im Beherbergungsgewerbe erbracht werden.

Zu Einzelheiten der Abgrenzung des >>> Umsatzes in der Gastgewerbestatistik siehe dort.

Der Verpflegungsumsatz umfaßt die Entgelte für Speisen und Getränke einschl. Bedienungsgeld, Getränke, Sekt- und Vergnügungssteuer, außerdem den Erlös aus dem Verkauf über die Straße.

Der bei Voll- oder Halbpension auf Übernachtung mit Frühstück entfallende Erlösanteil ist nicht im Verpflegungsumsatz enthalten.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis einschl. 1969 war das Entgelt aus dem von den Übernachtungsgästen eingenommenen Frühstück im Verpflegungsumsatz enthalten.

Begriffsbeziehungen:

Der Verpflegungsumsatz ist abzugrenzen vom >>> Übernachtungsumsatz (Gastgewerbestatistik). Dazu zählen neben den Entgelten für die reinen Übernachtungsleistungen auch die bei Halb- und Vollpension auf das Frühstück entfallenden Erlösanteile.

Versandhandelsunternehmen

Einzelhandelsstatistik

Datennachweis: ab 1963

Begriffsinhalt:

Unternehmen des Einzelhandels, die den überwiegenden Teil ihres >>> Umsatzes durch den Versand von Waren auf Bestellung des Kunden und nicht durch den Verkauf im offenen Ladengeschäft erzielen, sofern sie nicht >>> Konsumgenossenschaften (einschl. sonstiger Verbraucherorganisationen) sind.

Als Unternehmen gilt die kleinste rechtlich selbständige Einheit, die eigene Bücher zu führen und gesonderte Abschlüsse aufzustellen hat. Hierzu zählen auch rechtlich selbständige Tochtergesellschaften. Die Unterneh-

men werden in ihrer Gesamtheit erfaßt, einschließlich bereichsfremder Teile und Tätigkeiten, aber ohne land- und forstwirtschaftliche Nebenbetriebe und ohne Zweigniederlassungen im Ausland.

Zum Einzelhandel wird ein Unternehmen gerechnet, wenn seine wirtschaftliche Tätigkeit überwiegend darin besteht, >>> Handelsware zu beziehen und in eigenem Namen entweder an private Haushalte oder in einer sonst nur im Einzelhandel üblichen Form oder in kleinen Mengen an andere als Wiederverkäufer abzusetzen. Die Waren dürfen dabei nicht oder nur in handelsüblichem Maße be- oder verarbeitet werden. Nicht zum Einzelhandel zählen die rechtlich unselbständigen offenen Verkaufsstellen der Industrie.

Bestellungen können nach Katalogen, Anzeigen, Prospekten oder über Vertreter erfolgen. Die bestellten Waren können durch die Post oder auf anderem Wege zugestellt werden.

Zu den Versandhandelsunternehmen rechnen auch sonstige Verbraucherorganisationen, sofern sie andere Sortimente als "Waren verschiedener Art" und "Nahrungs- und Genußmittel verschiedener Art" führen und den überwiegenden Teil ihres Umsatzes durch den Versand von Waren auf Bestellung erzielen.

Begriffsbeziehungen:

Die Versandhandelsunternehmen unterscheiden sich von den anderen Betriebsformen des Einzelhandels durch die Rechtsform des Unternehmens und die Vertriebsform. Im einzelnen bestehen folgende Zusammenhänge: Schätzt ein Unternehmen des Einzelhandels sich selbst als Konsumgenossenschaft oder als sonstige Verbraucherorganisation ein, so gilt es in der Einzelhandelsstatistik, unabhängig von seinen sonstigen Merkmalen, als Konsumgenossenschaft. Erzielt von den verbleibenden Unternehmen eines seinen Umsatz überwiegend durch den Versand von Waren auf Bestellung, so gilt es als Versandhandelsunternehmen. Betreibt eines der danach verbleibenden Unternehmen Einzelhandel mit Waren verschiedener Art in der Hauptrichtung Nichtnahrungsmittel und beschäftigt in mindestens einer Niederlassung mindestens 25 Personen und erzielt in dieser(n) Niederlassung(en) mindestens 50 % seines Gesamtumsatzes, so gilt es als >>> Warenhausunternehmen. Unterhält eines der danach verbleibenden Unternehmen fünf oder mehr Verkaufsstellen, so gilt es als >>> Facheinzelhandelsunternehmen mit 5 und mehr Verkaufsstellen (Filialunternehmen). Die danach verbleibenden Unternehmen des Einzelhandels werden als >>> Facheinzelhandelsunternehmen mit 1 bis 4 Verkaufsstellen (übrige Betriebsformen) zusammengefaßt.

Versand nach dem Ausland

Alle folgenden Statistiken

Zu den Gebieten außerhalb des Bundesgebietes gehört bis 1990 auch die ehem. DDR und Berlin (Ost). Ab 1991 werden gesamtdeutsche Ergebnisse nachgewiesen.

1. Eisenbahnstatistik (Statistik der Personen- und Güterbeförderung auf Eisenbahnen)

Datennachweis: ab 1966

Begriffsinhalt:

Beförderung von Gütern im >>> Warenladungsverkehr von Bahnhöfen im Bundesgebiet nach Bahnhöfen außerhalb des Bundesgebietes.

2. Statistik des gewerblichen Luftverkehrs auf ausgewählten Flugplätzen

Datennachweis: ab 1962

Begriffsinhalt:

Beförderung von Gütern durch Luftfahrzeuge von Flughäfen im Bundesgebiet nach Flughäfen außerhalb des Bundesgebietes.

3. Statistik des Schiffs- und Güterverkehrs auf den Binnenwasserstraßen

Datennachweis: ab 1962

Begriffsinhalt:

Beförderung von Gütern durch deutsche und ausländische Schiffe auf den Binnenwasserstraßen des Bundesgebietes von Häfen im Bundesgebiet zu Häfen außerhalb des Bundesgebietes.

4. Statistik des Güterverkehrs über See

Datennachweis: ab 1962

Begriffsinhalt:

Beförderung von Gütern durch Handelsschiffe von Küstenhäfen im Bundesgebiet nach Häfen außerhalb des Bundesgebietes.

5. Statistiken des gewerblichen Güter- und Möbelfernverkehrs und des Werkfernverkehrs

Datennachweis: ab 1964

6. Statistik des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs

Datennachweis: ab 1964

Begriffsinhalt:

Beförderung von Gütern von der Bundesrepublik Deutschland über die Auslandsgrenzen der Bundesrepublik Deutschland.

Während in der Statistik des gewerblichen Fernverkehrs und des Werkfernverkehrs nur die Beförderung von Gütern im Fernverkehr nachgewiesen wird, umfaßt der Empfang aus dem Ausland in der Statistik des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs sowohl den Fern- als auch den Nahverkehr.

Zum Fernverkehr rechnen der >>> gewerbliche Fernverkehr und der >>> Werkfernverkehr mit in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Fahrzeugen.

Im Werkfernverkehr deutscher Lastkraftfahrzeuge werden nur Gütertransporte von Fahrzeugen mit mehr als 1 t Nutzlast erfaßt.

Versicherungsteuer

Finanzberichte des Bundesministeriums der Finanzen

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

>>> Bundessteuer, die im Ergebnis die Umsätze aus Versicherungsverhältnissen belastet.

Der Versicherungsteuer unterliegt die Zahlung von Versicherungsentgelten (Prämien, Beiträge), wenn der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, oder wenn ein Gegenstand versichert ist, der bei Begründung des Versicherungsverhältnisses im Inland war. Ob das Versicherungsverhältnis durch einen Vertrag oder auf sonstige Weise (z.B. durch Gesetz) zustande gekommen ist, spielt dabei keine Rolle.

Von der Versicherungsteuer ausgenommen sind u.a. alle gesetzlichen und privaten Lebens- und Krankenversicherungen sowie die Arbeitslosenversicherung.

Berechnet wird die Versicherungsteuer grundsätzlich vom Versicherungsentgelt und lediglich bei der Hagelversicherung von der Versicherungssumme.

Abgeführt wird die Steuer regelmäßig vom Versicherungsunternehmen. Nur bei Versicherungen, die im Ausland genommen werden, muß der Versicherungsnehmer die Versicherung beim Finanzamt anmelden und die Steuer selbst entrichten. Das Finanzamt setzt die Steuer durch Steuerbescheid fest.

Die Steuer beträgt 10 v.H. - bei der Seeschiffskaskoversicherung 2 v.H. und bei der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr 2 v.H. - des Versicherungsentgelts. Bei der Hagelversicherung beträgt sie 0,20 DM für jede angefangenen 1 000 DM der Versicherungssumme.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis zur Finanzreform 1969 stand die Versicherungsteuer den Ländern zu.

Bis 1988 betrug der Steuersatz 5 v.H., vom 1.1.1989 bis 30.6.1991 7 v.H. des Versicherungsentgelts.

Versicherungsunternehmen

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Teilsektor der >>> Unternehmen in der Sektorengliederung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

Die Versicherungsunternehmen umfassen alle Unternehmen, die Versicherungsgeschäfte betreiben, d.h. kalkulierbare Risiken gegen vertraglich vereinbarte Prämien übernehmen.

Zu den Versicherungsunternehmen gehören - unabhängig von der Rechtsform - Lebensversicherungsunternehmen, Pensionskassen, Versorgungswerke, Sterbekassen, Krankenversicherungsunternehmen, Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen sowie Rückversicherungsunternehmen.

Einbezogen sind - entsprechend den allgemeinen Konzepten für die Abgrenzung der >>> Volkswirtschaft - auch Niederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen im Inland.

Zu den Pensionskassen rechnet u.a. die Zusatzversorgungskasse für das Ausbaugewerbe, dagegen zählen Zusatzversorgungseinrichtungen für Angestellte und Arbeiter des Bundes, der Länder, der Gemeinden und anderer öffentlicher Körperschaften (z.B. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost, Zusatzversorgungskassen von Gemeinden und Gemeindeverbänden) in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zur >>> Sozialversicherung.

Die Ersatzkassen (z.B. Deutsche Angestellten-Krankenkasse, Barmer Ersatzkasse) rechnen zur >>> Sozialversicherung, auch soweit es sich um ihr Geschäft mit freiwilligen Mitgliedern handelt.

Nicht zum Sektor Versicherungsunternehmen - sondern zu den >>> Produktionsunternehmen - gehört die Vermittlung von Versicherungen.

Versorgungswerke

Sozialbudget der Bundesrepublik Deutschland

Datennachweis: ab 1965

Begriffsinhalt:

Leistungen von Einrichtungen für die Angehörigen der auf Landesrecht beruhenden freien Berufe bei Berufs- und Erwerbsunfähigkeit, bei Alter und für Hinterbliebene.

Versorgungswerke sind der gesetzlichen >>> Rentenversicherung entsprechende Versorgungseinrichtungen für freie Berufe, deren Tätigkeit sich im allgemeinen auf ein Bundesland beschränkt.

Zu den freien Berufen, für die Versorgungswerke bestehen, zählen im wesentlichen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Architekten, Apotheker, Rechtsanwälte und Notare, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sowie Bezirksschornsteinfegermeister.

Die Versorgungswerke gewähren Leistungen bei Berufs- und Erwerbsunfähigkeit und bei Alter, ferner Witwen- bzw. Witwer- und Waisengeld sowie Sterbegeld.

Die Versicherung im Versorgungswerk tritt grundsätzlich an die Stelle der Pflichtversicherung in der Angestelltenversicherung. Die Leistungen werden hauptsächlich aus Beiträgen und Vermögenserträgen finanziert.

Verteidigung

Jahresrechnungsstatistik

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

Aufgabenbereich mit den Ausgaben für die

- Verteidigungsverwaltung ;
- Deutschen Verteidigungsstreitkräfte;
- Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte;
- die zivile Verteidigung Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz, Bundesverband für den Selbstschutz, Vorsorgemaßnahmen auf dem Gebiet der Ernährung und des Verkehrs;
- wissenschaftliche Forschung wehrtechnische und militärische Forschung, Entwicklung und Erprobung;
- Unterhaltssicherung .

Verteidigungsaufwand

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

Aufwendungen des >>> Staates für Verteidigungszwecke.

Dazu gehören Aufwendungen für die Bundeswehrverwaltung und das Amt für Wehrtechnik und Beschaffung, für die deutschen Verteidigungsstreitkräfte (z.B. für Verpflegung, Besoldung, Unterbringung, für militärische Beschaffungen und militärische Bauten), ferner für die zivile >>> Verteidigung, die wissenschaftliche Forschung und die Unterhaltssicherung.

Nicht in den Verteidigungsaufwand einbezogen sind u.a. Aufwendungen für das Bundesministerium der Verteidigung (z.B. Löhne, Gehälter, Sachkäufe) und Käufe von Bauten für die zivile Verteidigung.

Ebenfalls nicht zum Verteidigungsaufwand zählen die Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte im Bundesgebiet einschließlich Berlin (mit Ausnahme der Bauten, die wie militärische Bauten für die deutschen Verteidigungsstreitkräfte behandelt werden).

Der Verteidigungsaufwand wird in jeweiligen Preisen, d.h. in Preisen der einzelnen Berichtsjahre nachgewiesen.

Verunglückte Personen

1. Statistik der Straßenverkehrsunfälle

Datennachweis: ab 1953

Begriffsinhalt:

Als Verunglückte zählen alle Personen (auch Mitfahrer), die bei einem Straßenverkehrsunfall verletzt oder getötet wurden. Bei den Verletzten wird noch unterschieden nach schwerverletzt und leichtverletzt. Dabei werden erfaßt als:

Getötet

Personen, die sofort an der Unfallstelle oder innerhalb von 30 Tagen an den Unfallfolgen sterben.

Schwerverletzte

Personen, die zur stationären Behandlung (mindestens 24 Stunden) in ein Krankenhaus aufgenommen werden.

Leichtverletzte

Hierzu zählen alle übrigen Verletzten.

Die Verunglückten werden nach Alter, Geschlecht, Unfallfolgen, Fahrer- und Mitfahrereigenschaft unterschieden.

2. Statistik der Bahnbetriebsunfälle

Datennachweis: ab 1966

Begriffsinhalt:

Als Verunglückte zählen Reisende, Bedienstete und bahnfremde Personen, die bei Bahnbetriebsunfällen verletzt oder getötet werden. Dabei gelten als Getötete, alle Personen die sofort an der Unfallstelle oder innerhalb 30 Tagen an den Unfallfolgen sterben.

3. Statistik der Luftverkehrsunfälle

Datennachweis: ab 1962

Begriffsinhalt:

Personen, die bei Flugverkehrs- oder Flugbetriebsunfällen ziviler Luftfahrzeuge getötet oder verletzt werden.

4. Statistik der Unfälle auf den Binnenwasserstraßen

Datennachweis: ab 1959

Begriffsinhalt:

Personen, die bei Verkehrsunfällen auf den Binnenwasserstraßen oder in den Binnenhäfen am Unfallort verletzt oder getötet werden oder vor Abschluß der Untersuchungen an den Unfallfolgen sterben.

Verwaltung

Statistik über den Personalstand des öffentlichen Dienstes

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Alle Behörden, Gerichte und Einrichtungen, für die in den Haushaltsplänen des >>> Bundes, der >>> Länder und der >>> Gemeinden/Gemeindeverbände Ausgaben bzw. Einnahmen veranschlagt wurden.

Nachgewiesen werden >>> Beschäftigte, die in der Verwaltung der jeweiligen Gebietskörperschaft tätig sind. Beschäftigte in >>> rechtlichen unselbständigen Wirtschaftsunternehmen werden gesondert nachgewiesen.

Veterinärmedizin

Statistik der Studien- und Berufswünsche

Datennachweis: ab 1976

Begriffsinhalt:

Erfassung des Studienbereichs "Veterinärmedizin" an >>> Hochschulen.

Nachgewiesen werden Abiturienten und Schüler der Abschlußklassen der 12. Klassenstufe, die beabsichtigen, Veterinärmedizin zu studieren.

Begriffsbeziehungen:

Der Studienbereich Veterinärmedizin ist bei der Statistik der Studien- und Berufswünsche, 1972 bis 1979, in der Fächergruppe >>> Medizinische Wissenschaften enthalten.

Volkseinkommen

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Synonym für >>> "Nettosozialprodukt zu Faktorkosten". Das Volkseinkommen ist eine der zentralen Größen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Es umfaßt die nach Abschluß der primären Einkommensverteilung auf die Sektoren entfallenden >>> Erwerbs- und Vermögenseinkommen. Ausgehend von den Erwerbs- und Vermögenseinkommen, die in den Sektoren entstanden sind (Beiträge zum >>> Nettoinlandsprodukt zu Faktorkosten), ergeben sich die Anteile der Sektoren am Volkseinkommen durch Hinzufügen der von den Sektoren empfangenen Erwerbs- und Vermögenseinkommen und Absetzen der von den Sektoren geleisteten Erwerbs- und Vermögenseinkommen. Durch Addition der Anteile der Sektoren ergibt sich das gesamte Volkseinkommen.

Im Unternehmenssektor ist der Anteil am Volkseinkommen gleich den >>> unverteilter Gewinnen der Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Der Anteil des Staates am Volkseinkommen entspricht der Differenz aus den vom Staat empfangenen >>> Vermögenseinkommen und den geleisteten >>> Zinsen.

Im Haushaltssektor ergibt sich der Anteil am Volkseinkommen als Differenz zwischen den von privaten Haushalten und privaten Organisationen ohne Erwerbszweck empfangenen Erwerbs- und Vermögenseinkommen (Einkommen aus unselbständiger Arbeit und Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen) und den geleisteten >>> Zinsen auf Konsumentenschulden.

Begriffsbeziehungen:

1. Nettoinlandsprodukt zu Faktorkosten
(= Summe der im Inland entstandenen Einkommen
= Nettowertschöpfung)
+ Aus der übrigen Welt empfangene Erwerbs- und Vermögenseinkommen
- An die übrige Welt geleistete Erwerbs- und Vermögenseinkommen
= Nettosozialprodukt zu Faktorkosten
(= Volkseinkommen)
2. Nettosozialprodukt zu Faktorkosten
(= Volkseinkommen)
+ Abschreibungen
+ Indirekte Steuern
- Subventionen
= Bruttosozialprodukt (zu Marktpreisen)

Volks-/Hauptschulabschluß, Mittlere Reife (oder gleichwertige Schulbildung)

Beschäftigtenstatistik

Datennachweis: ab 1977

Begriffsinhalt:

Volksschul- oder Hauptschulabschluß, Mittlere Reife oder gleichwertige Schulausbildung entsprechen einem Abschluß an den heutigen >>> Grund- und >>> Hauptschulen, >>> Realschulen, Grund- und Mittelstufen der >>> Gesamtschulen und den freien Waldorfschulen. Als gleichwertig gilt das Versetzungszeugnis in die 11. Klasse (Obersekunda) des >>> Gymnasiums oder das Abschlußzeugnis einer >>> Berufsfach- oder >>> Fachschule.

Als Volksschul- oder Hauptschulabschluß gilt das Abschlußzeugnis der höchsten Klasse, die bei der Erfüllung der allgemeinen Vollzeit-Schulpflicht erreicht werden konnte. >>> Sonderschulen, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen besucht werden, sind wie >>> Volksschulen zu behandeln.

Ein Realschulabschluß (Mittlere Reife) gilt als Abschluß der höchsten Klasse einer Realschule (Mittelschule), eines Realschulzuges an einer Volksschule oder einer >>> Abendrealschule.

Volksschule, Hauptschule

Volks- und Berufszählung 1987

Begriffsinhalt:

Unter "Volksschule, Hauptschule" erscheinen neben den Volksschulabsolventen auch Personen, die eine Realschule, ein Gymnasium o.ä. vor Erreichen eines mittleren Abschlusses (Realschul- oder gleichwertiger Abschluß) verlassen haben.

Volkswirtschaft

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Zur Volkswirtschaft der Bundesrepublik Deutschland wird die wirtschaftliche Betätigung aller Wirtschaftseinheiten (Institutionen bzw. Personen) gerechnet, die ihren ständigen Sitz bzw. Wohnsitz im Bundesgebiet haben.

Für die Abgrenzung ist im allgemeinen die Staatsangehörigkeit ohne Bedeutung. Ausländische Arbeitnehmer mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland zählen deshalb zu den inländischen (gebietsansässigen) Wirtschaftseinheiten. Ebenso ist es unerheblich, ob die Wirtschaftseinheiten eigene Rechtspersönlichkeit haben. Ständig im Inland befindliche Produktionsstätten, Verwaltungseinrichtungen usw. zählen deshalb unabhängig von den Eigentumsverhältnissen zu den inländischen Wirtschaftseinheiten; umgekehrt gehören ständig im Ausland gelegene Produktionsstätten, Verwaltungseinrichtungen usw. im Eigentum von Inländern nicht zu den inländischen Wirtschaftseinheiten.

Ausnahmen von dieser Regel bilden u.a. diplomatische und konsularische Vertretungen sowie Streitkräfte. Diplomatische und konsularische Vertretungen des Bundes im Ausland zählen stets zu den inländischen Wirtschaftseinheiten der Bundesrepublik Deutschland, umgekehrt werden ausländische diplomatische und konsularische Vertretungen sowie ausländische Streitkräfte und deren Versorgungseinrichtungen im Bundesgebiet nicht zu den inländischen wirtschaftlichen Institutionen gerechnet; sie sind gebietsfremde Wirtschaftseinheiten. Von inländischen Wirtschaftseinheiten ausgerüstete und betriebene Schiffe, Luftfahrzeuge, Bohrinseln usw. gelten als inländische Produktionsstätten, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen. Zu den Investitionen der Volkswirtschaft rechnen dagegen die durch inländische Wirtschaftseinheiten gekauften Schiffe, Flugzeuge und ähnliche Investitionsgüter, auch wenn diese von ausländischen Wirtschaftseinheiten betrieben werden.

In den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen wird zwischen dem Inlands- und dem Inländerkonzept unterschieden. Diese Unterscheidung bezieht sich nicht unmittelbar auf die Abgrenzung der Volkswirtschaft, sondern wird zur näheren Kennzeichnung bestimmter Einkommens-, Ausgaben- und Erwerbstätigkeitsbegriffe verwendet. Bei den Einkommen besagt das Inlandskonzept, daß es sich um Einkommen handelt, die im Zuge der Produktion bei inländischen Wirtschaftseinheiten entstanden sind. Man spricht deshalb im Zusammenhang mit den im Inland entstandenen >>> Erwerbs- und Vermögenseinkommen auch vom Inlandsprodukt. Das Inländerkonzept bezieht sich bei der Darstellung der Einkommen hingegen auf die den inländischen Wirtschaftseinheiten zugeflossenen Einkommen, unabhängig davon, ob diese Einkommen bei inländischen Wirtschaftseinheiten oder bei Einheiten entstanden sind, die nicht zur eigenen Volkswirtschaft gehören. Die im Inland entstandenen, jedoch nicht von Inländern empfangenen Einkommen werden beim Inländerkonzept nicht mitgerechnet. Die Summe der Erwerbs- und Vermögenseinkommen, die von inländischen Wirtschaftseinheiten letztlich (d.h. nach Abzug der von ihnen an die übrige Welt geleisteten Erwerbs- und Vermögenseinkommen) verdient bzw. empfangen werden, stellt das Sozialprodukt (Inländerprodukt) dar. Inlands- und Inländerkonzept werden ferner bei den >>> Käufen der privaten Haushalte unterschieden. Hier mißt das Inlandskonzept die bei inländischen Wirtschaftseinheiten getätigten Käufe für den >>> Privaten Verbrauch, unabhängig davon, ob die kaufenden Haushalte inländische Wirtschaftseinheiten sind oder nicht. Das Inländerkonzept erfaßt hingegen die Käufe (im Inland oder außerhalb) aller privaten Haushalte, die zu den Inländern rechnen. Bei den >>> Erwerbstätigen schließlich verwendet man das Inlandskonzept für die bei inländischen Wirtschaftseinheiten Beschäftigten (Arbeitsortkonzept), das Inländerkonzept dagegen für die erwerbstätigen Inländer (Wohnortkonzept).

Vollzeitbeschäftigte

1. Statistik der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft

Datennachweis: ab Wirtschaftsjahr 1964/65

Begriffsinhalt:

>>> Familienarbeitskräfte und ständig >>> familienfremde Arbeitskräfte, die mindestens 15 Jahre alt sind und in >>> landwirtschaftlichen Betrieben (ohne Haushalt des Betriebsinhabers) in jeder der vier Wochen des Berichtszeitraums 42(Familienarbeitskräfte) bzw. 38(ständig familienfremde Arbeitskräfte) oder mehr Stunden beschäftigt sind.

Zu den Familienarbeitskräften zählen die Betriebsinhaber und Familienangehörigen (einschl. Verwandte und Verschwägte), die im Haushalt des Betriebsinhabers leben und im landwirtschaftlichen Betrieb (ohne Haushalt des Betriebsinhabers) beschäftigt sind.

Zu den ständig familienfremden Arbeitskräften rechnen Arbeitskräfte, die im landwirtschaftlichen Betrieb (ohne Haushalt des Betriebsinhabers) beschäftigt sind und in einem unbefristeten oder auf mindestens drei Monate abgeschlossenen Arbeitsverhältnis zum Betrieb stehen. Dazu zählen auch Verwandte und Verschwägte des Betriebsinhabers, die nicht im Haushalt des Betriebsinhabers leben.

Änderungen im Zeitablauf:

Familienarbeitskräfte:

Bis 1974 galt für vollzeitbeschäftigte Familienarbeitskräfte ≥ 45 Std./Woche und Person

1975 bis 1978: ≥ 43 Std./Woche und Person
Ab 1979: ≥ 42 Std./Woche und Person

Familienfremde Arbeitskräfte:

Bis 1974 galt für vollzeitbeschäftigte familienfremde Arbeitskräfte ≥ 45 Std./Woche und Person

1975 bis 1978: ≥ 43 Std./Woche und Person
1979 bis 1990: ≥ 40 Std./Woche und Person
Ab 1991: ≥ 38 Std./Woche und Person

Für die ab 1991 in den fünf neuen Ländern neu hinzugekommenen Erhebungen gilt folgende Regelung für alle Personengruppen: ≥ 40 Std./Woche und Person

Das Mindestalter für eine Arbeitskraft war bis 1978: 14 Jahre, ab 1979: 15 Jahre.

Begriffsbeziehungen:

Siehe unter 4. bzw. >>> Teilzeitbeschäftigte.

2. Beschäftigtenstatistik

Datennachweis: ab 1974

Begriffsinhalt:

Vollbeschäftigte sind >>> sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer, die aufgrund einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung die volle betriebs-, branchen- oder ortsübliche Wochenarbeitszeit tätig sind.

3. Statistik über den Personalstand des öffentlichen Dienstes

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

>>> Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit die übliche volle Zahl von Wochenarbeitsstunden (z.B. 40 Stunden) beträgt.

Bei Lehrkräften gilt das jeweils zutreffende volle Stundendeputat.

Beschäftigte, die weniger als die regelmäßige volle Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten tätig sind, werden als >>> Teilzeitbeschäftigte nachgewiesen.

4.1 Einzelhandelsstatistik

Datennachweis: ab 1951

4.2 Gastgewerbestatistik

Datennachweis: ab 1963

Begriffsinhalt:

>>> Tätige Personen, die die volle betriebs- oder ortsübliche Wochenarbeitszeit im >>> Unternehmen tätig sind.

Zu den Tätigen Personen rechnen Personen, die in Unternehmen tätig sind und in einem Arbeitsvertrags- bzw. Dienstverhältnis oder Eigentümer-, Miteigentümer- bzw. Pachtverhältnis zum Unternehmen stehen.

Im einzelnen rechnen dazu die >>> Tätigen Inhaber, >>> Mithelfenden Familienangehörigen -unabhängig von der Arbeitszeit, die sie im Unternehmen tätig sind -, >>> Angestellte, >>> Arbeiter und >>> Auszubildende.

Für den >>> Einzelhandel und das >>> Gastgewerbe werden Meßzahlen der Vollbeschäftigten nachgewiesen. Die Meßzahlen werden durch Division der Zahlen der Vollbeschäftigten im jeweiligen Berichtszeitraum durch die entsprechenden Zahlen der Vollbeschäftigten im Basiszeitraum ermittelt.

Begriffsbeziehungen:

Der Begriff Vollzeitbeschäftigte (z.T. wird auch der Begriff "Vollbeschäftigte" verwendet) bezeichnet in den unterschiedlichen Statistiken in der Regel vergleichbare Tatbestände.

Allerdings werden bei den Vollbeschäftigten in der Statistik der Arbeitskräfte der Landwirtschaft diejenigen Arbeitskräfte nicht erfaßt, deren Arbeitsverhältnis auf weniger als drei Monate befristet ist (nicht ständig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte).

Vorbeugung

Sozialbudget der Bundesrepublik Deutschland

Datennachweis: ab 1965

Begriffsinhalt:

Leistungen zur Verhütung von Krankheiten, von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie von Berufs- und Erwerbsunfähigkeit.

Die Einkommensleistungen zur Vorbeugung umfassen die Zahlung von Kranken- und Übergangsgeld sowie die >>> Entgeltfortzahlung.

Zu den Sachleistungen rechnen die ärztlichen Leistungen und die Behandlung durch sonstige Heilpersonen in Anstalten, die Heilmittel in Anstalten sowie die Unterbringung und Verpflegung bei Anstaltsaufenthalten und Fahrtkosten. Leistungen der Beratung und Betreuung und des betrieblichen Gesundheitsdienstes zählen ebenfalls zu den Leistungen zur Vorbeugung.

Mit einbezogen sind auch die Leistungen der Einrichtungen des >>> öffentlichen Gesundheitsdienstes, die die Beobachtung, Begutachtung und Wahrung aller gesundheitlichen Verhältnisse und Belange der Allgemeinheit (einschl. Beratung der Verwaltung in gesundheitlichen Fragen) wahrnehmen. Dazu gehören im wesentlichen die Gesundheitsplanung, die Beratung und Aufklärung, der gesundheitliche Umweltschutz sowie die Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten.

Etwasige Familienzuschläge zu Einkommensleistungen sind dagegen den Leistungen für >>> Kinder und für >>> Ehegatten zugeordnet.

Im Sozialbudget rechnen die Leistungen zur Vorbeugung gemeinsam mit den Leistungen bei >>> Krankheit, bei >>> Arbeitsunfall/Berufskrankheit und bei >>> Invalidität zu den Leistungen im Rahmen der Funktion "Gesundheit".

Vorerzeugnisse

Außenhandelsstatistik

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

Erzeugnisse, die im gewerblichen Produktionsprozeß stärker bearbeitet werden, aber noch nicht die endgültige Verwendungsreife erlangt haben.

Die Vorerzeugnisse umfassen ausgewählte Waren (Warennummern) des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik. Im wesentlichen zählen dazu:

Gewebe, Gewirke u. dgl. aus Seide, Reyon (Kunstseide), synthetischen Fäden, Zellwolle, synthetischen Fasern, Wolle, anderen Tierhaaren, Baumwolle, Flachs, Hanf, Jute, Hartfasern u. dgl.;

Leder;

bearbeitete Felle für Pelzwerk;

Papier und Pappe;

Furniere, Sperrholz, Faßholz u. dgl.;

Steinzeug-, Ton- und Porzellanerzeugnisse;

Glas, Kunststoffe;

Teerfarbstoffe;

sonstige Farbstoffe, Farben, Lacke und Kitte;

Dextrine und Leime;

Sprengstoffe, Schießbedarf, Zündwaren;

sonstige chemische Vorerzeugnisse;

Gußröhren;

Stahlröhren, Stab- und Formeisen;

Blech aus Eisen;

Draht aus Eisen;

Eisenbahnoberbaumaterial;

schmiedbarer Guß, Schmiedestücke;

Stangen, Bleche, Draht usw. aus Kupfer, Kupferlegierungen, Aluminium,

-legierungen, sonstigen unedlen Metallen, Edelmetallen;
Edelsteine, Schmucksteine und bearbeitete Perlen;
sonstige Vorerzeugnisse.

Vorleistungen (= Käufe von Gütern für die laufende Produktion)

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Wert der Güter (Waren und Dienstleistungen), die inländische Wirtschaftseinheiten von anderen (in- und ausländischen) Wirtschaftseinheiten bezogen und im Berichtszeitraum im Zuge der Produktion verbraucht haben.

Die Vorleistungen umfassen außer Rohstoffen, sonstigen Vorprodukten, Hilfs- und Betriebsstoffen, Brenn- und Treibstoffen und anderen Materialien auch Handelsware (ausgenommen Handelsware im Transithandel), Bau- und sonstige Leistungen für laufende Reparaturen, Transportkosten, Postgebühren, Anwaltskosten, gewerbliche Mieten, Benutzungsgebühren für öffentliche Einrichtungen usw.

Der Verschleiß dauerhafter Güter (Investitionsgüter) wird nicht als Vorleistung (intermediärer Verbrauch) behandelt, sondern mit der Berechnung der >>> Abschreibungen erfaßt. Nicht zu den Vorleistungen gehören ferner die Leistungen der Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital.

Die Vorleistungen der landwirtschaftlichen Betriebe schließen nicht den Verbrauch von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (z.B. Futtermittel und Saatgut) ein, die direkt von anderen inländischen landwirtschaftlichen Betrieben bezogen werden.

In die Vorleistungen sind ferner die gesamten unterstellten Entgelte für Bankdienstleistungen einbezogen; sie werden vereinfachend als Vorleistungen einer - global dem Unternehmenssektor bzw. dem Teilssektor Kreditinstitute zugerechneten - speziellen fiktiven Einheit angesehen. (Die Vorleistungen ohne unterstellte Entgelte für Bankdienstleistungen werden als "unbereinigt", nach Einbeziehung der unterstellten Entgelte für Bankdienstleistungen als "bereinigt" bezeichnet.)

Prämien für Schadenversicherungen rechnen nur in Höhe des hierin enthaltenen Dienstleistungsanteils zu den Vorleistungen. Gebühren für Patente, Urheberrechte u.a. sowie gezahlte Grundstückspachten und Zinsen stellen keine Vorleistungen dar, sondern gelten als Einkommen aus immateriellen Werten bzw. aus Vermögen.

Die Vorleistungen des Staates enthalten auch die Käufe von anderen Körperschaften des Staatssektors bzw. privaten Organisationen ohne Erwerbszweck (z.B. Käufe der Sozialversicherung von Krankenhäusern der Gebietskörperschaften oder der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck). In die Vorleistungen des Staates wird nach internationalem Brauch auch der Erwerb von militärischen Bauten und dauerhaften militärischen Ausrüstungen einbezogen. Auch die sozialen Sachleistungen der Sozialversicherung und der Sozialhilfe (Käufe insbesondere der Krankenversicherung für die bei ihr Versicherten, aber auch der Gebietskörperschaften für Sozialhilfeempfänger von Arzt-, Zahnarzt- und Krankenhausleistungen, von Arzneimitteln, von Leistungen der Alten- und Jugendheime usw.) sowie ähnliche Leistungen der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck an private Haushalte sind in den Vorleistungen enthalten.

Die Vorleistungen sind zu Marktpreisen der Berichtsperiode bewertet, auch wenn ein Teil der verbrauchten Güter bereits in früheren Perioden bezogen worden ist. Eingeführte Güter werden einschließlich Einfuhrabgaben (Zölle und Verbrauchsteuern auf Einfuhren sowie Abschöpfungs- und Währungsausgleichsbeträge auf eingeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse) nachgewiesen. Analog zu der für die Produktionswerte erläuterten Regelung sind bei verbrauchssteuerpflichtigen Erzeugnissen (vor allem bei Branntwein und Mineralölzeugnissen) die darauf zu entrichtenden Verbrauchsteuern in die Vorleistungen einbezogen. Der Wert der Vorleistungen schließt (ab 1968) die darauf lastende nichtabzugsfähige Umsatzsteuer ein, das ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer und Einfuhrumsatzsteuer), die die verbrauchende Wirtschaftseinheit nicht als Vorsteuer abziehen kann.

Änderungen im Zeitablauf:

Die Vorleistungen enthalten bis 1967 die kumulative Allphasenumsatzsteuer (Bruttoverbuchung).

Ab 1968, dem Jahr des Übergangs auf das Mehrwertsteuersystem, werden die Vorleistungen nur noch einschließlich des Teils der Umsatzsteuer nachgewiesen, den die verbrauchende Einheit nicht als Vorsteuer abziehen kann (Nettoverbuchung). Die damit verbundenen quantitativen Auswirkungen werden durch Vergleichsangaben für 1968 mit Bruttoverbuchung dargestellt.

Begriffsbeziehungen:

- Produktionswert
- Vorleistungen
- = Bruttowertschöpfung
- + Nichtabzugsfähige Umsatzsteuer
- + Einfuhrabgaben
- = Bruttoinlandsprodukt

In den Input-Output-Tabellen sind die Vorleistungen - im Gegensatz zu der hier dargestellten Definition der Vorleistungen in der Entstehungsrechnung des Sozialprodukts - anders abgegrenzt. In der Input-Output-Rechnung werden die Vorleistungen der Sozialproduktsberechnung ergänzt vor allem um firmeninterne Lieferungen und Leistungen, abgezogen wird hingegen insbesondere der Einstandswert der Handelsware.

Vorräte

1. Investitionserhebung bei Unternehmen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes

Datennachweis: ab 1976

2. Investitionserhebung im Bergbau und in der Industrie (ohne Bauindustrie)

Datennachweis: 1964 bis 1975

Begriffsinhalt:

Werte der Material- und Warenbestände (Anfangs- und Endbestände).

Unter den Vorräten werden die Bestände an >>> Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, an >>> fertigen und unfertigen Erzeugnissen aus eigener Produktion und an >>> Handelsware zusammengefaßt.

Die Vorräte werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Als Anschaffungskosten gelten die Anschaffungspreise ohne Mehrwertsteuer zuzüglich Anschaffungsnebenkosten (Fracht, Verpackung, Zoll, Verbrauchsteuern usw.) und abzüglich Preisnachlässen (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge wegen begründeter Beanstandungen usw.).

Für Vorräte werden Bestände zu Beginn des Geschäftsjahres (Anfangsbestände) und zum Ende des Geschäftsjahres (Endbestände) nachgewiesen. Deckt sich bei Unternehmen das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, so ist das Geschäftsjahr zugrunde gelegt, das im jeweiligen Berichtsjahr endet.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis einschl. 1967 war in den Anschaffungskosten die >>> Umsatzsteuer enthalten.

Bis einschl. 1975 wurden bei der Ermittlung der Vorräte grundsätzlich Bilanzwerte angesetzt.

Begriffsbeziehungen:

Die Begriffe Vorräte und >>> Lagerbestand am Jahresende (Großhandelsstatistik, Einzelhandelsstatistik) unterscheiden sich im wesentlichen dadurch, daß im Lagerbestand - im Gegensatz zu den Vorräten - Material, das im eigenen Unternehmen als Verbrauchsmittel verwendet wird (Betriebsstoffe), nicht enthalten ist. Dem Lagerbestand liegen ferner grundsätzlich Wertansätze aus der Steuerbilanz zugrunde. In den Investitionserhebungen bestehen unterschiedliche Abschneidegrenzen bei der Einbeziehung von Unternehmen.

Die Begriffe Vorräte und >>> Vorratsvermögen (Statistik der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe) unterscheiden sich im wesentlichen dadurch, daß die Vorräte zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet werden, das Vorratsvermögen dagegen mit dem sog. Teilwert angesetzt wird. Ferner werden unter den Vorräten Bestände am Anfang und Ende des - eventuell vom Kalenderjahr abweichenden - Geschäftsjahres nachgewiesen, während das Vorratsvermögen grundsätzlich auf den Feststellungszeitpunkt bezogen wird. Außerdem bestehen in den Investitionserhebungen unterschiedliche Abschneidegrenzen bei der Einbeziehung von Unternehmen, während das Vorratsvermögen für alle gewerblichen Betriebe mit positivem Einheitswert nachgewiesen wird.

Vorratsbestände

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Die Vorratsbestände beziehen sich auf Vorräte der Unternehmen und ausgewählte Vorräte des Staates (Mineralöl und Kernbrennstoffe), nicht dagegen auf Vorräte der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck und der privaten Haushalte (die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung - bis 30.6.1976 Einfuhr- und Vorratsstellen des Bundes - zählt zu den Unternehmen).

Die Vorräte umfassen alle Vorprodukte, die halbfertigen und fertigen Erzeugnisse aus eigener Produktion und die Handelswaren, die am Ende einer Berichtsperiode vorhanden und dazu bestimmt sind, im Produktionsprozeß verbraucht oder verkauft zu werden. Auch die Bestände an Vieh und pflanzlichen Produkten bei den landwirtschaftlichen Erzeugern sind einbezogen. Die Vorräte an pflanzlichen Erzeugnissen in der Landwirtschaft umfassen die nicht verkauften Erntemengen an Getreide, Kartoffeln und Weinmost, nicht dagegen die noch nicht geernteten Produkte. Angefangene Bauten werden nicht als Vorräte, sondern als Anlageinvestitionen nachgewiesen.

Die Vorräte an Vorprodukten (einschl. Handelsware) werden auch als Input-Vorräte bezeichnet, die Bestände an eigenen Erzeugnissen der Produzenten als Output-Vorräte.

Die Vorratsbestände werden zu Buchwerten und in konstanten Preisen von 1980 nachgewiesen. Die Angaben zu Buchwerten basieren in der Regel auf Bestandsangaben aus Handels- und Steuerbilanzen. In Einzelfällen, wie z.B. in der Land- und Forstwirtschaft, werden die Bestandsgrößen auch durch Bewertung von Mengenangaben mit Jahresendpreisen ermittelt. Bestandsangaben für die Vorräte des Staates werden durch Kumulierung von Angaben über die Vorratsveränderung geschätzt. Die Umrechnung der Vorratsbestände zu Buchwerten in Angaben zu konstanten Preisen ist besonders schwierig, da die Unternehmen beim Ausweis der Vorräte in den Bilanzen in der Regel einen gewissen Bewertungsspielraum haben, wobei für Außenstehende kaum ersichtlich ist, inwieweit ein solcher Spielraum in Anspruch genommen wurde. Aus diesem Grund werden die Vorratsbestände in Preisen von 1980 nicht in der gleichen Gliederung nach Wirtschaftsbereichen wie die Angaben zu Buchwerten nachgewiesen.

Siehe auch unter >>> Vorratsveränderung.

Vorratsveränderung

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Veränderung der >>> Vorratsbestände am Ende der Berichtsperiode gegenüber den Beständen am Anfang der Periode.

Die Vorratsveränderung bezieht sich auf Vorräte der Unternehmen und ausgewählte Vorräte des Staates (Mineralöl und Kernbrennstoffe), nicht dagegen auf Vorräte der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck und der privaten Haushalte.

Die Vorräte an Vorprodukten (einschl. Handelsware) werden auch als Input-Vorräte bezeichnet, die Bestände an eigenen Erzeugnissen der Produzenten als Output-Vorräte. Die Veränderung der Output-Vorräte ist, neben den Verkäufen und selbsterstellten Anlagen, Bestandteil der >>> Produktionswerte der Unternehmen. Die Zu- bzw. Abnahme der Input-Vorräte wird bei der Ermittlung der >>> Vorleistungen von den Vorleistungskäufen abgesetzt bzw. hinzugefügt, um den Verbrauch zu ermitteln.

Die Berechnung der Vorratsveränderung geht von Bestandsangaben über Vorräte zu Buchwerten (in der Landwirtschaft zu Preisen zum Jahresende) aus. Die Buchwerte usw. werden zunächst auf eine konstante Preisbasis (z.Z. 1980) umgerechnet. Die Differenz zwischen Anfangs- und Endbeständen zu konstanten Preisen wird anschließend mit jahresdurchschnittlichen Preisen bewertet. Die so ermittelte Vorratsveränderung ist frei von Scheingewinnen und -verlusten, die aus preisbedingten Änderungen der Buchwerte resultieren. Scheingewinne und -verluste stellen die Differenz zwischen der Veränderung der Buchwerte (Endbestände gegenüber Anfangsbeständen) und der Vorratsveränderung, bewertet zu Durchschnittspreisen der Periode, dar.

Die beschriebene Bewertung der Vorratsveränderung zu laufenden Preisen entspricht im Grundsatz derjenigen der >>> Abschreibungen zu Wiederbeschaffungspreisen; sie basiert auf dem Grundgedanken, daß als Unternehmereinkommen nur die Beträge angesehen werden, die nach Erhaltung des "realen" Vermögensbestands übrig bleiben.

Die Vorratsveränderung enthält Umsatzsteuer nur, soweit bei Input-Vorräten die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs nicht besteht.

Begriffsbeziehungen:

1. Ausrüstungsinvestitionen
+ Bauinvestitionen
= (Brutto-)Anlageinvestitionen
+ Vorratsveränderung
= Bruttoinvestitionen
2. Letzter Verbrauch
+ Anlageinvestitionen
+ Vorratsveränderung
+ Außenbeitrag
= Bruttosozialprodukt

Vorratsvermögen

Statistik der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe

Datennachweis: ab 1953

Begriffsinhalt:

Zur alsbaldigen Veräußerung oder Weiterverarbeitung bestimmte Bestände an >>> Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, unfertigen und fertigen Erzeugnissen sowie >>> Handelswaren.

Für den Bestand und die Bewertung des Vorratsvermögens sind grundsätzlich die Verhältnisse zum Hauptfeststellungszeitpunkt maßgebend. Bei Betrieben, die regelmäßig jährliche Abschlüsse am Ende des Kalenderjahres aufstellen, ist dieser Abschlußtag als Bewertungsstichtag zugrunde zu legen. Bei Betrieben, die regelmäßig jährliche Abschlüsse auf einen anderen Tag erstellen (Betriebe mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr), kann auf Antrag als Bewertungsstichtag der Schluß des Wirtschaftsjahres, das dem Feststellungszeitpunkt vorangeht, zugrunde gelegt werden.

Die Güter des Vorratsvermögens werden mit ihrem Teilwert angesetzt. Das ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen gewerblichen Betriebs bei dessen Fortführung im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde. Der Teilwert findet in der Regel seine obere Grenze in den Wiederbeschaffungskosten für ein Wirtschaftsgut gleicher Art und Güte zum Feststellungszeitpunkt und seine untere Grenze im Material- oder Schrottwert. Beim Vorratsvermögen - ausgenommen die Bestände an unfertigen und fertigen Erzeugnissen - sind die Wiederbeschaffungskosten in der Regel aus den Tagespreisen des Bewertungsstichtages abzuleiten. Zu Einzelheiten siehe Bewertungsgesetz.

Begriffsbeziehungen:

Vorratsvermögen und >>> Vorräte (Investitionserhebung im Bergbau und in der Industrie (ohne Bauindustrie)) bezeichnen prinzipiell vergleichbare Tatbestände. Sie unterscheiden sich jedoch in einigen Begriffsmerkmalen: Vorräte sind auf das eventuell vom Kalenderjahr abweichende Ende des Geschäftsjahres, das Vorratsvermögen grundsätzlich auf den Feststellungszeitpunkt bezogen. Vorräte werden zum Handelsbilanzwert angesetzt, das Vorratsvermögen dagegen zum Teilwert. Schließlich werden Vorräte für Unternehmen mit 50 und mehr Beschäftigten, das Vorratsvermögen für alle gewerblichen Betriebe mit positivem Einheitswert ausgewiesen.

Vorschulische Einrichtungen (ohne Kindergärten)

Statistik des allgemeinen Schulwesens

Datennachweis: ab 1967

Begriffsinhalt:

Einrichtungen der vorschulischen Erziehung, die organisatorisch überwiegend den >>> Grundschulen oder den >>> Sonderschulen zugeordnet sind und die von schulpflichtigen, aber noch nicht schulreifen und/oder schulreifen, aber noch nicht schulpflichtigen Kindern besucht werden. Zu den vorschulischen Einrichtungen rechnen z.B. Sonderschulkindergärten, Vorklassen und Klassen der Eingangsstufe an Grundschulen und >>> Gesamtschulen. Nicht dazu rechnen Kindergärten, die von Kindern im Alter von 3 bis 6 Jahren bzw. bis zum Schulbeginn besucht werden.

Erfaßt werden öffentliche und private vorschulische Einrichtungen.

Wagenkilometer

Statistik der Personenbeförderung im Straßenverkehr

Datennachweis: ab 1952

Begriffsinhalt:

Zahl der Kilometer, die die Zugfahrzeuge und die von ihnen mitgeführten Anhänger (jeweils gesondert) im Einsatz für die Personenbeförderung zurückgelegt haben.

Wagenkilometer werden für den Stadtschnellbahn-, Straßenbahn- und Obusverkehr sowie Kraftomnibusverkehr der Straßenverkehrsunternehmen nachgewiesen.

Bei der Erfassung von Wagenkilometern in der Statistik der Personenbeförderung im Straßenverkehr spielt die Besetzung des Verkehrsmittels keine Rolle. Allerdings werden Zu- und Abfahrten nur insoweit mitgezählt, als die Beförderung von Fahrgästen auf diesen Fahrten zugelassen ist. Der Einfachheit halber werden die beim Rangieren und auf den Endschleifen zurückgelegten Wagenkilometer mit einbezogen.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis einschl. 1968 wurden die Wagenkilometer, die im >>> freigestellten Schülerverkehr zurückgelegt wurden, nicht erfasst, auch wenn dieser von Unternehmen, die auch genehmigungspflichtigen Straßenpersonenverkehr betreiben, durchgeführt wurde. Bis einschl. 1979 sind die Ergebnisse des >>> Gelegenheitsverkehrs der Unternehmen mit weniger als 4 Bussen in den Vierteljahresergebnissen enthalten. Weitere Änderungen durch Änderungen im Berichtskreis der zur Verkehrsstatistik auskunftspflichtigen >>> Unternehmen.

Wagenladungsverkehr

Eisenbahnstatistik (Statistik der Beförderung auf Eisenbahnen)

Datennachweis: ab 1966

Begriffsinhalt:

Frachtpflichtige Beförderung von größeren, meist unverpackten Gütermengen, die als geschlossene Ladung auf einem Frachtbrief aufgegeben, vom Absender verladen und vom Empfänger ausgeladen werden.

Die Art der transportierten Güter wird dem begleitenden Frachtbrief entnommen.

Erfasst werden alle von Eisenbahnunternehmen (>>> Deutsche Bundesbahn, >>> Nichtbundeseigene Eisenbahnen) transportierten Wagenladungen mit Versand- und Empfangsort im Bundesgebiet (>>> Verkehr innerhalb des Bundesgebietes), mit Versandort im Bundesgebiet (>>> Versand nach Gebieten außerhalb des Bundesgebietes), mit Empfangsort im Bundesgebiet (>>> Empfang aus Gebieten außerhalb des Bundesgebietes) sowie Gütertransporte, die durch das Bundesgebiet nur durchgehen (>>> Durchgangsverkehr).

Begriffsbeziehungen:

Im Unterschied zum Wagenladungsverkehr werden beim >>> Stückgutverkehr und beim >>> Expressgutverkehr (beide Eisenbahnstatistik) einzelne Frachtstücke befördert - beim Stückgutverkehr in Güterwagen, beim Expressgutverkehr in Gepäckwagen von Reisezügen. Im Unterschied zum Wagenladungsverkehr ist der >>> Dienstgutverkehr (Eisenbahnstatistik) nicht frachtpflichtig.

Wahlberechtigte

1. Bundestagswahlstatistik

Datennachweis: ab 1949

Begriffsinhalt:

Alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag (der Bundestagswahl)

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten im Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
3. nicht nach § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzung auch diejenigen Deutschen, die am Wahltag

- a) als Beamte, Soldaten, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst auf Anordnung ihres Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes leben, sowie die Angehörigen ihres Hausstandes,
- b) in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten des Europarates leben, sofern sie nach dem 23. Mai 1949 und vor ihrem Fortzug mindestens drei Monate ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben,
- c) in anderen Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes leben, sofern sie vor ihrem Fortzug mindestens drei Monate ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und seit dem Fortzug aus diesem Geltungsbereich nicht mehr als zehn Jahre verstrichen sind. Entsprechendes gilt für Seeleute auf Schiffen, die nicht die Bundesflagge führen, sowie die Angehörigen ihres Hausstandes,

Als Wohnung im Sinne des Bundeswahlgesetzes gilt jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Weitere Einzelheiten sind § 12 Abs. 3 und 4 Bundeswahlgesetz zu entnehmen.

Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind z.B. Personen, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen, oder die sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 70 Strafgesetzbuch in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden. Zu weiteren Einzelheiten siehe § 13 Bundeswahlgesetz.

Die Wahlberechtigten werden getrennt nach Wahlkreisen nachgewiesen. In jedem Wahlkreis sind nur die Personen wahlberechtigt, die dort ins Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Ins Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, die am 35. Tag vor der Wahl bei der Meldebehörde mit Hauptwohnung gemeldet sind.

Alle anderen Personen werden nur auf Antrag ins Wählerverzeichnis eingetragen.

Einzelheiten hierzu sind in der Bundeswahlordnung, in der Fassung vom 7. Dezember 1989 (BGBl. I S. 1, 142), zuletzt geändert am 9. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2159), enthalten.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis einschl. 1969 war die Vollendung des 21. Lebensjahres Voraussetzung für die Wahlberechtigung.

Bis einschl. der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag bestand für die Deutschen im Ausland kein Wahlrecht. (vgl. die Bedingungen unter b. und c.).

2. Europawahlstatistik

Datennachweis: ab 1979

Begriffsinhalt:

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag (der Europawahl) das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nach § 12 des Bundeswahlgesetzes besitzen.

Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 12 Bundeswahlgesetz auch diejenigen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG, die am Wahltag seit mindestens drei Monaten in den europäischen Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften eine Wohnung innehaben oder sich gewöhnlich aufhalten, nicht aus besonderen Gründen vom Wahlrecht ausgeschlossen waren und auf Antrag im Bundesgebiet in ein Wählerverzeichnis eingetragen worden sind.

Für die Europawahl 1989 waren auch die Deutschen im Ausland wahlberechtigt, wenn sie nach § 12 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes zum Deutsche Bundestag wahlberechtigt waren.

Einzelheiten siehe § 6 Europawahlgesetz, §§ 12, 13 Bundeswahlgesetz und §§ 15 - 17 Europawahlordnung.

Wahlen zum Europaparlament in der Bundesrepublik Deutschland

Europawahlstatistik

Datennachweis: ab 1979

Begriffsinhalt:

Die erste Direktwahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland fand am 10. Juni 1979 statt.

Die Wahlperiode dauerte vom Tag der konstituierenden Sitzung des Europäischen Parlaments am 17. Juli 1979 bis zum 24. Juli 1984.

Die zweite Direktwahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland fand am 17. Juni 1984 statt. Die Wahlperiode dauerte vom 24. Juli 1984 bis zum 25. Juli 1989.

Die dritte Direktwahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland fand am 18. Juni 1989 statt. Die Wahlperiode begann am 25. Juli 1989.

Wähler

1. Bundestagswahlstatistik

Datennachweis: ab 1949

2. Europawahlstatistik

Datennachweis: ab 1979

Begriffsinhalt:

Anzahl der >>> Wahlberechtigten, die an der Wahl teilgenommen haben - unabhängig davon, ob die von ihnen abgegebenen Stimmen gültig oder ungültig sind (siehe auch >>> abgegebene Stimmen).

Wahlkreis-Sitze

Bundestagswahlstatistik

Datennachweis: ab 1949

Begriffsinhalt:

Sitze, die die Parteien bzw. Einzelbewerber aufgrund der für sie abgegebenen >>> Erststimmen erhalten (Direktmandate).

In jedem der 248 Wahlkreise wird ein Abgeordneter direkt gewählt.

Gewählt ist der Bewerber, der in einem Wahlkreis die meisten (relativ oder absolut) Erststimmen erhalten hat.

Siehe auch unter >>> Landeslisten-Sitze.

Seit der ersten gesamtdeutschen Bundestagswahl am 2.12. 1990 ist das Wahlgebiet in insgesamt 328 Wahlkreise eingeteilt, so daß 328 Abgeordnete direkt zu wählen waren.

Wahlkreis- und Landeslistensitze

Bundestagswahlstatistik

Datennachweis: ab 1949

Begriffsinhalt:

Wahlkreis- und Landeslistensitze ist die Gesamtzahl der Sitze, die eine Partei - entweder durch Direktmandate (im Wahlkreis) oder über die Landeslisten errungen hat (siehe auch unter >>> Wahlkreissitze, >>> Landeslistensitze).

Wahl zum Deutschen Bundestag

Bundestagswahlstatistik

Datennachweis: ab 1976

Begriffsinhalt:

Eine Wahlperiode beginnt am Tag der konstituierenden Sitzung des Deutschen Bundestages und endet mit dem Zusammentritt eines neuen Deutschen Bundestages.

Die Wahl zum 8. Deutschen Bundestag fand am 3. Oktober 1976 statt. Die Wahlperiode dauerte vom 14. November 1976 bis zum 5. November 1980.

Zum 9. Deutschen Bundestag fand die Wahl am 5. Oktober 1980 statt. Die Wahlperiode begann am 5. November 1980 und dauerte wegen vorzeitiger Auflösung des Deutschen Bundestages nur bis zum 29. März 1983.

Die Wahl zum 10. Deutschen Bundestag fand am 6. März 1983 statt. Die Wahlperiode begann am 29. März 1983 und dauerte bis zum 18. Februar 1987.

Die Wahl zum 11. Deutschen Bundestag fand am 25. Januar 1987 statt. Die Wahlperiode begann am 18. Februar 1987 und dauerte bis zum 20. Dezember 1990.

Die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag fand am 2. Dezember 1990 statt. Die Wahlperiode begann am 20. Dezember 1990.

Waldfläche

Alle folgenden Landwirtschaftsstatistiken

Begriffsinhalt:

Mit Waldbäumen bestockte Flächen.

Zur Waldfläche rechnen auch die Saat- und Pflanzgärten der >>> Forstbetriebe, flächenmäßig nicht ausgeschiedene Wege und Schneisen unter fünf Metern Breite, Flächen mit verminderter Produktion (Nichtwirtschaftswald), Blößen (Kahlschlagflächen, die wieder aufgeforstet werden sollen) und unbestockte Flächen (z.B. Holzlagerplätze), deren Größe den Zuwachs nicht wesentlich mindert.

Nicht enthalten sind die >>> Baumschulen einschließlich der Forstbaumschulen sowie >>> Korbweiden-, Pappelanlagen und Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes. Alle diese Pflanzungen werden unter der >>> landwirtschaftlich genutzten Fläche erfaßt.

Nicht zur Waldfläche rechnen ferner alle innerhalb des Waldes gelegenen, dauernd als Acker, Wiese usw. genutzten Flächen, flächenmäßig ausgeschiedene Wege, Wasserläufe, Teiche, Öd- und Unlandflächen sowie bebaute Flächen. Auch Gebäude, Höfe und Gärten, die dem Waldbesitzer gehören oder der Forstverwaltung unterstellt sind, zählen nicht zur Waldfläche.

Die Waldfläche wird in der Agrarstatistik nach dem Betriebsprinzip erhoben und nachgewiesen, d.h. jeweils nach dem Ort des Betriebssitzes. Die Flächennachweisungen - vor allem für kleinere Gebietseinheiten (Gemeinde, Kreis) - lassen daher keinen unmittelbaren Rückschluß auf die tatsächliche Nutzung der Katasterfläche der jeweiligen Gebietseinheit zu.

Aufgrund der Verwendung des Betriebsprinzips bei diesen Erhebungen werden auch die in den Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland belegenen Flächen einbezogen, die von Betrieben mit Betriebssitz im Inland bewirtschaftet werden, nicht aber im Inland belegene Flächen, die von Betrieben mit Betriebssitz im Ausland bewirtschaftet werden. Die unterschiedliche Erhebungsweise führt vor allem bei den Flächen von Bundesforsten zu regional abweichenden Zuordnungen.

1. Landwirtschaftszählung 1991

Begriffsinhalt:

Nachgewiesen wird - je nach Darstellungseinheit - die von >>> land- und forstwirtschaftlichen Betrieben bzw. die von >>> Forstbetrieben bzw. die von >>> landwirtschaftlichen Betrieben selbstbewirtschaftete Waldfläche, sofern diese Betriebe über eine Waldfläche oder eine >>> landwirtschaftlich genutzte Fläche von mindestens 1 ha verfügen oder aber - bei einer geringeren Fläche - eine jährliche landwirtschaftliche Markterzeugung von mindestens DM 4 000 aufweisen.

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die für Rechnung eines Inhabers (des Betriebsinhabers) bewirtschaftet werden, einer einzigen Betriebsführung unterstehen sowie land- und/ oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen.

Landwirtschaftliche Betriebe sind solche land- und forstwirtschaftliche Betriebe, deren landwirtschaftlich genutzte Fläche mindestens 10% ihrer Waldfläche beträgt.

Forstbetriebe sind solche land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, deren Waldfläche größer als das Zehnfache ihrer landwirtschaftlich genutzten Fläche ist.

Die Flächennutzung wird nach dem Ort des Betriebssitzes erhoben und nachgewiesen, nicht nach der Belegenheit (vgl. oben).

Begriffsbeziehungen:

Siehe unter 2.

2. Bodennutzungsvorerhebung

Datennachweis: 1950 bis 1978

Begriffsinhalt:

Nachgewiesen wird einerseits - als Gliederungsposition der >>> Wirtschaftsfläche - die von Betrieben bewirtschaftete sowie die außerhalb von Betrieben vorhandene Waldfläche, andererseits - beim Nachweis der Betriebsgrößenstruktur - die von >>> Forstbetrieben selbstbewirtschaftete Waldfläche.

Zur Waldfläche als Teil der Wirtschaftsfläche rechnet sowohl die von Betrieben mit mehr als 0,5 ha Betriebsfläche und die von Kleinbetrieben selbstbewirtschaftete Waldfläche als auch die Waldfläche außerhalb der Betriebe (z.B. Waldfläche als auch die Waldfläche außerhalb der Betriebe (z.B. Waldstücke von Wasserwerken, Transformatorstationen und dgl.).

Im Rahmen der Betriebsgrößenstruktur wird dagegen nur diejenige Waldfläche nachgewiesen, die von Forstbetrieben mit mindestens 0,5 ha Betriebsfläche selbst bewirtschaftet wird. Nicht einbezogen werden die Flächen der >>> landwirtschaftlichen Betriebe, der Kleinbetriebe (mit weniger als 0,5 ha Gesamtfläche) und die Flächen außerhalb von Betrieben.

Forstbetriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die für Rechnung eines Inhabers (des Betriebsinhabers) bewirtschaftet werden, einer einzigen Betriebsführung unterstehen, land- und/oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen und deren Waldfläche größer als das Zehnfache ihrer landwirtschaftlich genutzten Fläche ist.

In der Gliederung der Wirtschaftsfläche wird die Waldfläche z.T. nach dem Betriebssitz erfaßt und nachgewiesen - nämlich für alle Flächen außerhalb dieser Betriebe. In der Betriebsgrößengliederung werden die Flächen grundsätzlich nach dem Ort des Betriebssitzes nachgewiesen (vgl. oben).

Änderungen im Zeitablauf:

Bis einschl. 1969 rechneten auch die Pappelanlagen und alle Weihnachtsbaumkulturen zur Waldfläche.

Bis einschl. 1970 galt für die Abgrenzung der Forstbetriebe von den landwirtschaftlichen Betrieben ein anderes Kriterium. vgl. dort.

Begriffsbeziehungen:

In der Abgrenzung der Waldfläche bestehen zwischen der Landwirtschaftszählung 1971 und der Bodennutzungsvorerhebung im wesentlichen keine Unterschiede. Die Waldfläche wird jedoch in der Bodennutzungsvorerhebung sowohl für den Bereich der Forstbetriebe als auch für den gesamten Bereich der Bodennutzung ausgewiesen, in der Landwirtschaftszählung für den Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, der Forstbetriebe sowie der landwirtschaftlichen Betriebe. Ferner ist zu berücksichtigen, daß in den beiden Statistiken jeweils unterschiedliche

Abschneidegrenzen bei der Einbeziehung der Betriebe aus dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft bestehen und daß in der Bodennutzungsvorerhebung bei der Flächenzuschätzung aufgrund anderer Erhebungseinheiten überwiegend nach dem Belegenheitsprinzip verfahren wird.

3. Flächenerhebung

Datennachweis: ab 1979; für die neuen Länder und Berlin-Ost mit den Ergebnissen aus der Erhebung 1993 vorgesehen.

Begriffsinhalt:

Mit Bäumen und Sträuchern bewachsene Flächen, die hauptsächlich forstwirtschaftlich genutzt werden.

Hierzu gehören auch Waldblößen, Pflanzgärten, Wildäsungsflächen u. dgl.

Warenausfuhr

Außenhandelsstatistik

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

Verbringen von Waren aus dem Erhebungsgebiet in das Ausland mit Ausnahme der Waren der Durchfuhr und des Zwischenauslandsverkehrs.

Die Ausfuhr umfaßt im >>> Spezialhandel die Ausfuhr von Waren aus dem freien Verkehr, nach zollamtlich bewilligter aktiver Veredelung (Eigen- und Lohnveredelung), zur zollamtlich bewilligten passiven Veredelung, auch Ausbesserungsverkehr. Sie unterscheidet sich von der Ausfuhr im >>> Generalhandel dadurch, daß sie die Ausfuhr von Waren aus Lager nicht enthält.

In die Ausfuhr nicht einbezogen ist die Durchfuhr, d.h. die Beförderung von Waren aus dem Ausland durch das Erhebungsgebiet unmittelbar in das Ausland, bzw. der Durchgang, der die Beförderung von Waren aus dem Ausland durch das Erhebungsgebiet der ehemaligen DDR und in umgekehrter Richtung umfaßt. Die Ausfuhr umfaßt ferner nicht den Zwischenauslandsverkehr, der die Beförderung von Waren aus dem Erhebungsgebiet durch das Ausland - unmittelbar oder nach vorübergehender Lagerung im Ausland - in das Erhebungsgebiet darstellt.

Waren sind alle beweglichen Sachen. Als Ware gilt auch elektrischer Strom. Einige Warenbewegungen zwischen Erhebungsgebiet und Ausland werden im Rahmen der Außenhandelsstatistik nicht erfaßt (z.B. Sendungen mit Waren der gewerblichen Wirtschaft bis zu einem Wert von einschl. 500 DM; mit Waren der Ernährung und Landwirtschaft bis zu einem Wert von einschl. 100 DM, Geschenke im Wert von einschl. 500 DM je Sendung, Reise-, Heirats-, Übersiedlungs- und Erbschaftsgut, Diplomaten- und Konsulargut, bis einschl. 1975 elektrischer Strom).

Das Erhebungsgebiet umfaßt das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland - einschließlich Land Berlin - und die Zollanschlüsse Jungholz und Mittelberg, jedoch nicht den Zollausschluß Büsingen. Ausland ist das Gebiet außerhalb des Erhebungsgebietes und außerhalb der ehemaligen DDR. Der Warenverkehr zwischen dem Erhebungsgebiet und der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) wird in einer gesonderten Statistik nachgewiesen und ist in der Außenhandelsstatistik nicht enthalten.

Der Warenwert bezieht sich grundsätzlich auf den Grenzübergangswert. Dieser ist im Land-, Luft- und Binnenschiffsverkehr der Preis frei Grenze des Erhebungsgebietes, im Seeverkehr fob Einladehafen des Erhebungsgebietes sowie im Postverkehr frei Einlieferungspostanstalt. Bei der Ausfuhr nach Veredelung ist stets der volle Warenwert einschließlich der Veredelungskosten und der Vertriebskosten angesetzt. Nicht zum Grenzübergangswert gehören die bei der Ausfuhr gewährten Erstattungen oder anfallende Ausfuhrabgaben.

Änderungen im Zeitablauf:

Von 1962 bis einschl. 1973 wurden Ausfuhren aus offenen Zollagern (bis 1969 Zollaufschublager) nicht wie vor 1962 und nach 1973 als Ausfuhr aus Lager, sondern als Ausfuhr aus dem freien Verkehr nachgewiesen.

Ab 1974 wurde die allgemeine Befreiungsgrenze für Sendungen mit Waren der gewerblichen Wirtschaft von 50 DM auf einschl. 300 DM und ab Frühjahr 1980 von 300 DM auf einschl. 500 DM angehoben. Demzufolge sind bis einschl. 1973 Sendungen mit Waren der gewerblichen Wirtschaft mit Werten bis 50 DM, ab 1974 mit Werten bis 300 DM und ab Frühjahr 1980 mit Werten bis 500 DM nicht in den Ergebnissen der Ausfuhr enthalten. Für Sendungen mit Waren der Ernährung und Landwirtschaft liegt die allgemeine Befreiungsgrenze ab Frühjahr 1980

bei 100 DM, vorher bei 50 DM.

Begriffsbeziehungen:

Zur Abgrenzung der Wareneinfuhr gegenüber der >>> Ausfuhr (Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen) siehe dort.

Wareneinfuhr

Außenhandelsstatistik

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

Verbringen von Waren aus dem Ausland in das Erhebungsgebiet mit Ausnahme der Waren der Durchfuhr und des Zwischenauslandsverkehrs.

Die Einfuhr umfaßt im >>> Spezialhandel die unmittelbare Einfuhr von Waren in den freien Verkehr, zur zollamtlich bewilligten Veredelung (Eigen- und Lohnveredelung), nach zollamtlich bewilligter passiver Veredelung, auch Ausbesserungsverkehr sowie die Einfuhr von ausländischen Waren aus Lager in die vorgenannten Einfuhrarten. Sie unterscheidet sich von der Einfuhr im >>> Generalhandel dadurch, daß sie die Einfuhr von Waren auf Lager nicht enthält, jedoch die Einfuhr von Waren aus Lager einschließt.

In die Einfuhr nicht einbezogen ist die Durchfuhr, d.h. die Beförderung von Waren aus dem Ausland durch das Erhebungsgebiet unmittelbar in das Ausland, bzw. der Durchgang, der die Beförderung von Waren aus dem Ausland durch das Erhebungsgebiet in die Währungsgebiete der ehemaligen DDR und in umgekehrter Richtung umfaßt. Die Einfuhr umfaßt ferner nicht den Zwischenauslandsverkehr, der die Beförderung von Waren aus dem Erhebungsgebiet durch das Ausland - unmittelbar oder nach vorübergehender Lagerung im Ausland - in das Erhebungsgebiet darstellt.

Waren sind alle beweglichen Sachen. Als Ware gilt auch elektrischer Strom. Einige Warenbewegungen zwischen Erhebungsgebiet und Ausland werden im Rahmen der Außenhandelsstatistik nicht erfaßt (z.B. Sendungen mit Waren der gewerblichen Wirtschaft bis zu einem Wert von einschl. 500 DM, mit Waren der Ernährung und Landwirtschaft bis zu einem Wert von einschl. 100 DM, Geschenke im Wert von einschl. 500 DM je Sendung, Reise, Heirats-, Übersiedlungs- und Erbschaftsgut sowie Diplomaten- und Konsulargut, bis einschl. 1975 elektrischer Strom).

Das Erhebungsgebiet umfaßt das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland - einschließlich Land Berlin - und die Zollanschlüsse Jungholz und Mittelberg, jedoch nicht den Zollausschluß Büsingen. Ausland ist das Gebiet außerhalb des Erhebungsgebietes und außerhalb der Währungsgebiete der ehemaligen DDR. Der Warenverkehr zwischen dem Erhebungsgebiet und der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) wird in einer gesonderten Statistik nachgewiesen und ist in der Außenhandelsstatistik nicht enthalten.

Der Warenwert bezieht sich grundsätzlich auf den Grenzübergangswert. Dieser ist im Land-, Luft- und Binnenschiffsverkehr der Preis der Ware frei Grenze des Erhebungsgebietes, im Seeverkehr cif Entladehafen des Erhebungsgebietes sowie im Postverkehr frei Bestimmungspostanstalt. Bei der Einfuhr nach Veredelung ist der volle Warenwert einschließlich der Veredelungskosten und der Vertriebskosten angesetzt. Nicht zum Grenzübergangswert gehören die Eingangsabgaben.

Änderungen im Zeitablauf:

Von 1962 bis einschl. 1973 wurden Einfuhren auf offene Zollager (bis 1969 Zollaufschublager) nicht wie vor 1962 und nach 1973 als Einfuhr auf Lager, sondern als Einfuhr in den freien Verkehr nachgewiesen. Ab 1974 wurde die allgemeine Befreiungsgrenze für Sendungen mit Waren der gewerblichen Wirtschaft von 50 DM auf einschl. 300 DM und ab Frühjahr 1980 von 300 DM auf einschl. 500 DM angehoben. Demzufolge sind bis 1973 Sendungen mit Waren der gewerblichen Wirtschaft mit Werten bis 50 DM, ab 1974 mit Werten bis 300 DM und ab Frühjahr 1980 mit Werten bis 500 DM nicht in den Ergebnissen der Einfuhr enthalten. Für Sendungen mit Waren der Ernährung und Landwirtschaft liegt die allgemeine Befreiungsgrenze ab Frühjahr 1980 bei 100 DM, vorher bei 50 DM.

Begriffsbeziehungen:

Zur Abgrenzung der Wareneinfuhr gegenüber der >>> Einfuhr (Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen) siehe dort.

Wareneingang

1. Großhandelsstatistik

Datennachweis: ab 1963

2. Einzelhandelsstatistik

Datennachweis: ab 1965

Begriffsinhalt:

Wert der Eingänge an Waren und Material zum Wiederverkauf (Handelsware) und zur gewerblichen Be- und/ oder Verarbeitung bei Unternehmen des Groß- und Einzelhandels.

Nicht einbezogen sind Eingänge von Waren, die zur Verwendung im eigenen Unternehmen bestimmt sind, wie Büro- und Verpackungsmaterial, Reinigungsmittel, Brenn- und Treibstoffe und dergleichen.

Wareneingänge werden zu Einkaufspreisen zuzüglich Beschaffungskosten (Fracht, Zoll, Verpackungskosten usw.) abzüglich Preisvergünstigungen (Preisnachlässe, Rabatte, Jahresvergütungen, Boni, Skonti usw.) bewertet. In den Wareneingängen ist die >>> Umsatz-(Mehrwert-)steuer nicht enthalten.

In der Großhandels- und in der Einzelhandelsstatistik werden Beziehungszahlen des Wareneingangs nachgewiesen. Die Beziehungszahlen des Wareneingangs geben die prozentuale Veränderung des Wareneingangs im abgeschlossenen Geschäftsjahr gegenüber dem Vorjahr an.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis einschl. 1967 war im Wareneingang die Umsatzsteuer enthalten. Zudem wurden Skonti bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgesetzt.

Warenhausunternehmen

Einzelhandelsstatistik

Datennachweis: ab 1963

Begriffsinhalt:

Unternehmen des Einzelhandels, die Einzelhandel mit Waren verschiedener Art in der Hauptrichtung Nahrungsmittel betreiben, in mindestens einer Niederlassung mindestens 25 Personen beschäftigen und in dieser(n) Niederlassung(en) mindestens 50% ihres Gesamtumsatzes erzielen, sofern sie nicht >>> Konsumgenossenschaften (einschl. sonstiger Verbraucherorganisationen) oder >>> Versandhandelsunternehmen sind.

Als Unternehmen gilt die kleinste rechtlich selbständige Einheit, die eigene Bücher zu führen und gesonderte Abschlüsse aufzustellen hat. Hierzu zählen auch rechtlich selbständige Tochtergesellschaften. Die Unternehmen werden in ihrer Gesamtheit erfaßt, einschließlich bereichsfremder Teile und Tätigkeiten, aber ohne land- und forstwirtschaftliche Nebenbetriebe und ohne Zweigniederlassungen im Ausland.

Zum Einzelhandel wird ein Unternehmen gerechnet, wenn seine wirtschaftliche Tätigkeit überwiegend darin besteht, Handelsware zu beziehen und in eigenem Namen entweder an private Haushalte oder in einer sonst nur im Einzelhandel üblichen Form oder in kleinen Mengen an andere als Wiederverkäufer abzusetzen. Die Waren dürfen dabei nicht oder nur in handelsüblichem Maße be- oder verarbeitet werden. Nicht zum Einzelhandel zählen die rechtlich unselbständigen offenen Verkaufsstellen der Industrie.

Ein Unternehmen betreibt Einzelhandel mit Waren verschiedener Art in der Hauptrichtung Nahrungsmittel, wenn sein Sortiment im wesentlichen aus den Warengruppen Bekleidung, Textilien, Hausrat und Wohnbedarf besteht, wobei

- der Umsatzanteil der Warengruppe Nahrungs- und Genußmittel nicht größer sein darf als der Umsatzanteil der Warengruppen Bekleidung, Textilien, Hausrat und Wohnbedarf (sonst Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungsmittel),
- der Umsatzanteil der Warengruppe Bekleidung, Wäsche, Ausstattungs- und Sportartikel, Schuhe nicht höher als

70% sein darf (sonst Facheinzelhandel),

- der Umsatzanteil der Warengruppe Eisen- und Metallwaren, Hausrat, Wohnbedarf aus Kunststoff, Glas, Keramik und Holz, elektrotechnische Erzeugnisse, Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräte sowie Leuchten nicht höher als 50% sein darf (sonst Facheinzelhandel).

Begriffsbeziehungen:

Warenhausunternehmen unterscheiden sich von den anderen Betriebsformen des Einzelhandels durch die Rechtsform des Unternehmens, die Vertriebsform und das Warensortiment.

Im einzelnen bestehen folgende Zusammenhänge: Schätzt ein Unternehmen des Einzelhandels sich selbst als Konsumgenossenschaft oder als sonstige Verbraucherorganisation ein, so gilt es in der Einzelhandelsstatistik, unabhängig von seinen sonstigen Merkmalen, als Konsumgenossenschaft.

Erzielt von den verbleibenden Unternehmen eines seinen Umsatz überwiegend durch den Versand von Waren auf Bestellung, so gilt es als Versandhandelsunternehmen.

Betreibt eines der danach verbleibenden Unternehmen Einzelhandel mit Waren verschiedener Art in der Hauptrichtung Nichtnahrungsmittel und beschäftigt in mindestens einer Niederlassung mindestens 25 Personen und erzielt in dieser(n) Niederlassung(en) mindestens 50% seines Gesamtumsatzes, so gilt es als Warenhausunternehmen.

Unterhält eines der danach verbleibenden Unternehmen fünf oder mehr Verkaufsstellen, so gilt es als >>> Facheinzelhandelsunternehmen mit 5 und mehr Verkaufsstellen (Filialunternehmen).

Die danach verbleibenden Unternehmen des Einzelhandels werden als >>> Facheinzelhandelsunternehmen mit 1 bis 4 Verkaufsstellen (übrige Betriebsformen) zusammengefaßt.

Wasserfläche

Flächenerhebung

Datennachweis: ab 1979; für die neuen Länder und Berlin-Ost mit den Ergebnissen aus der Erhebung 1993 vorgesehen.

Begriffsinhalt:

Flächen, die ständig oder zeitweilig mit Wasser bedeckt sind.

Dabei ist es gleichgültig, ob das Wasser in natürlichen oder künstlichen Betten abfließt oder steht.

Hierzu zählen auch Böschungen, Leinpfade u. dgl.

Wasserversorgung des Gebäudes

Gebäude- und Wohnungszählung 1968

Begriffsinhalt:

Die Wasserversorgung eines >>> Gebäudes kann erfolgen durch eine(n)

- Anschluß an ein Wassernetz:
Anschluß des Gebäudes an das öffentliche oder an ein genossenschaftliches oder werkseigenes Wassernetz.
- Eigene Wasserversorgungsanlage mit Zapfstelle:
Eine eigene Wasserversorgungsanlage liegt vor, wenn ein Gebäude nicht an das öffentliche, ein genossenschaftliches oder werkseigenes Netz angeschlossen ist, aber eine Einrichtung innerhalb des Gebäudes besteht, um es mit Wasser zu versorgen. Es muß jedoch in dem Gebäude eine Wasserzapfstelle vorhanden sein. Eine Druckerhöhungspumpe, die lediglich den Druck des Netzes erhöht, gilt nicht als eigene Wasserversorgungsanlage.
- Sonstige Wasserversorgung im Gebäude:
Dazu rechnen z.B. Pumpen, Handpumpen oder Brunnen im Gebäude.

Wasserwirtschaftliche Tiefbauten

1. Tiefbaustatistik

Datennachweis: 1962 bis 1978

Begriffsinhalt:

Tiefbauten zur Gewinnung, Bevorratung, Nutzung und zum Verbrauch von Wasser sowie Landeskulturbauten. Dazu zählen z.B. die Errichtung von Talsperren, Dämmen, Deichen, Dränungen und Bauten zur Abwasserbeseitigung.

Auch das Verlegen von Rohren und Rohrleitungen, die im Zusammenhang mit diesen Tiefbauten stehen, wird erfaßt, nicht jedoch die technische Ausstattung der wasserwirtschaftlichen Anlagen.

Unter Landeskulturbauten werden Tiefbauten zur Verbesserung der Bodennutzung wie z.B. Windschutzanlagen, Rodungen, Tiefbauten zur Moor- und Ödlandkultivierung sowie zum Schutz gegen Bodenerosion erfaßt.

Begriffsbeziehungen:

Wasserwirtschaftliche Tiefbauten umfassen alle zur Wasserversorgung benötigten Tiefbauten, während Tiefbauten an >>> Bundeswasserstraßen (Tiefbaustatistik) alle Tiefbauten an schiffbaren Flüssen, Kanälen und Häfen umfassen. So werden etwa der Bau eines Deiches am Meer oder die Regulierung eines Bachlaufs bei den wasserwirtschaftlichen Tiefbauten erfaßt, die gleichen Arbeiten an einer schiffbaren Wasserstraße jedoch bei den Bundeswasserstraßen.

2. Statistik der Baupreise

Datennachweis: ab 1982

Begriffsinhalt:

Tiefbauten zur Gewinnung, Bevorratung, Nutzung und zum Verbrauch von Wasser sowie Landeskulturbauten. Nachgewiesen werden Stau Mauern und Staudämme sowie Ortskanäle zur Ableitung und Beseitigung von Abwasser.

Wechselproteste

Statistik der Wechselproteste und der nicht eingelösten Schecks

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

Von Landeszentralbanken und >>> Kreditinstituten zu Protest gegebene Wechsel.

Zu den zu Protest gegebenen Wechseln rechnen solche, die mangels Zahlung oder mangels Annahme protestiert werden. Die Wechselproteste werden durch Protestbeamte (Notare, Gerichtsbeamte) beurkundet. Auch Postbeamte können bei inländischen Wechseln bis zu 1 000 DM die Nichtzahlung beurkunden (Postproteste). Postproteste gehen ebenfalls in die Zahl der Wechselproteste und deren Gesamtbetrag ein.

Nicht berücksichtigt werden von der Deutschen Bundespost zu Protest gegebene Wechsel sowie Wechselproteste von Privaten durch Notare und Gerichtsvollzieher.

Zu den Kreditinstituten rechnen auch Kreditgenossenschaften, sofern diese berichtspflichtig sind und Teilzahlungskreditinstitute.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis einschl. 1964 sind Wechsel, die von der Deutschen Bundespost zu Protest gegeben wurden, bei den Wechselprotesten enthalten.

Wechselsteuer

Finanzberichte des Bundesministeriums der Finanzen

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

>>> Bundessteuer, die den Wechselverkehr, sowohl mit gezogenen als auch mit eigenen Wechseln nach dem Wechselsteuergesetz als Steuerquelle ausnutzt.

Gegenstand der Wechselsteuer ist die Aushändigung eines im Inland ausgestellten Wechsels durch den Aussteller bzw. eines im Ausland ausgestellten Wechsels durch den ersten inländischen Inhaber.

Berechnet wird die Steuer von der Wechselsumme. Sie beträgt 15 Pfennig für jede angefangenen 100 DM der Wechselsumme. In bestimmten Fällen des grenzüberschreitenden Wechselverkehrs ermäßigt sich die Steuer auf die Hälfte.

Entrichtet wird die Wechselsteuer durch Verwendung von Wechselsteuermarken oder auch durch Verwendung von zugelassenen Steuerstemplern.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis zum Inkrafttreten des Finanzreformgesetzes 1969 stand das Aufkommen aus der Wechselsteuer den Ländern zu.

Wegeland und Eisenbahnen

Bodennutzungsvorerhebung

Datennachweis: 1950 bis 1978

Begriffsinhalt:

Straßen und Wege, auch wenn sie katasteramtlich nicht vermessen sind, sowie die von Eisenbahnen genutzten Flächen.

Einbezogen werden auch die >>> Gebäude- und Hoffläche sowie die >>> Parkanlagen, Sport-, Flug- und Übungsplätze.

Flächenmäßig nicht ausgewiesene Waldwege unter fünf Metern Breite zählen zur >>> Waldfläche.

Änderungen im Zeitablauf:

Die Gebäude- und Hoffläche sowie die Parkanlagen, Sport-, Flug- und Übungsplätze wurden nur 1977 und 1978 mit der Flächenkategorie Wegeland und Eisenbahnen zusammengefaßt; bis einschl. 1976 wurden die drei Flächenkategorien getrennt ausgewiesen.

Weiden mit Almen, Hutungen, Streuwiesen

Bodennutzungshaupterhebung

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

Dauergrünlandflächen, die durch Beweidung bzw. als Schafhutung genutzt werden bzw. deren Aufwuchs für Streuzwecke verwendet wird.

Weiden sind Dauergrünlandflächen, die durch Beweidung genutzt werden. Schnitt höchstens im Herbst oder als Reinigungsschnitt.

Als Hutungen gelten Dauergrünlandflächen, die ohne großen Aufwand von Düngung und Pflege als Schafhutung

oder nur gelegentlich durch Weidevieh genutzt werden.

Streuwiesen sind Dauergrünlandflächen, deren Aufwuchs nur für Streuzwecke verwendet wird.

Bei diesen Flächen werden keine Erträge festgestellt.

Erfasst werden land- und forstwirtschaftliche Betriebe ab 1 ha Betriebsfläche und Gesamtflächen ab 1 ha, die ganz oder teilweise land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, land- und forstwirtschaftliche Betriebe unter 1 ha Betriebsfläche und Gesamtflächen unter 1 ha mit bestimmten Mindesterzeugungseinheiten sowie sonstige Flächen auf denen Reben, Obst, Gemüse, Zierpflanzen oder Baumschulerzeugnisse für den Verkauf angebaut werden.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis 1969 waren die Mähweiden infolge anderer Abgrenzungen in den Positionen Wiesen und Weiden enthalten. Ebenfalls bis 1969 waren die aus sozialen, wirtschaftlichen oder anderen Gründen brachliegenden Grünlandflächen (Sozialbrache) im >>> Dauergrünland enthalten.

Bis 1978 wurden land- und forstwirtschaftliche Betriebe ab 0,5 ha Gesamtfläche erfasst, alle sonstigen Weiden mit Almen, Hutungen und Streuwiesen durch die Gemeinden festgestellt.

Weißmost

Ernteberichterstattung

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

Most, der zur Herstellung von Weißwein vorgesehen ist.

Weiterentwicklung des Wohnungs- und Städtebaues durch Studien und Untersuchungen sowie durch Modell-, Versuchs- und Vergleichsbauvorhaben

Subventionsberichte

Datennachweis: 1975 bis 1978

Begriffsinhalt:

Bundesmittle für die anwendungsbezogene Ressortforschung (Förderung von Versuchs- und Vergleichsbauvorhaben sowie von Modellvorhaben, Studien und Untersuchungen).

Die Maßnahmen dienen der Gewinnung neuer, durch praktische Anwendung abgesicherter Erkenntnisse auf dem Gebiet des Wohnungswesens und des Städtebaues.

Die Ausgaben für Versuchs- und Vergleichsbauvorhaben waren bestimmt für Wohnungsbaumaßnahmen, die der Erprobung der Ergebnisse aus der wissenschaftlichen Bauforschung und der städtebaulichen Grundlagenforschung dienen.

Bei den Ausgaben für Modellvorhaben wurden Maßnahmen zur Fortführung des Wohnungsbaues und zur Verbesserung der Wohnverhältnisse im Rahmen der Stadt- und Dorferneuerung (§ 73 Städtebauförderungsgesetz) gefördert.

Durch Studien und Untersuchungen sollten die Ergebnisse der Modellvorhaben sowie der Versuchs- und Vergleichsbauvorhaben auf ihre Verwendbarkeit überprüft werden.

In den bisher durchgeführten Programmen mit bautechnischen und bauwirtschaftlichen Zielsetzungen wurde insbesondere die Anwendung industrieller Bauelemente gefördert.

Werkfernverkehr

Statistiken des gewerblichen Fernverkehrs und des Werkfernverkehrs

Datennachweis: ab 1964

Begriffsinhalt:

Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen für eigene Zwecke des Unternehmens über die Nahzone hinaus oder außerhalb der Nahzone. Der Werkverkehr eines Unternehmens darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen seiner gesamten Tätigkeit darstellen.

Die Fahrzeuge, mit denen der Transport durchgeführt wird, müssen auf den Namen des Unternehmens zugelassen sein und ihm gehören bzw. von ihm auf Abzahlung gekauft sein.

Im Werkfernverkehr deutscher Fahrzeuge werden Transporte mit Fahrzeugen mit 4 t oder weniger Nutzlast und mit Zugmaschinen bis einschl. 40 KW Motorleistung nicht berücksichtigt.

Die Nahzone umfaßt das Gebiet innerhalb eines Umkreises von 50 km, gerechnet in der Luftlinie vom Mittelpunkt des Standorts des Kraftfahrzeugs (Ortsmittelpunkt) aus. Gemeinden, deren Ortsmittelpunkt innerhalb dieses Umkreises liegt, zählen vollständig zur Nahzone.

Man unterscheidet zwischen Werkfernverkehr deutscher und Werkfernverkehr ausländischer Fahrzeuge. Entscheidend für diese Zuordnung ist das Heimatland des Fahrzeugs, d.h. das Land, in dem das Fahrzeug zugelassen ist. Zu den deutschen Fahrzeugen zählen alle Fahrzeuge, die in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) beheimatet sind. Alle übrigen Fahrzeuge, außer denen, die in der ehem. DDR und Berlin (Ost) zugelassen sind, zählen zu den ausländischen Fahrzeugen. Beim Werkfernverkehr wird also der Verkehr mit Fahrzeugen aus der ehem. DDR und Berlin (Ost) nicht erfaßt.

Änderungen im Zeitablauf:

Seit 1968 sind die Angaben über den Werkfernverkehr deutscher Lastkraftfahrzeuge unvollständig und daher die Ergebnisse mit denen früherer Jahre jeweils nur bedingt vergleichbar.

Bis einschl. 1978 sind im Werkfernverkehr deutscher Fahrzeuge nur die Transporte mit Fahrzeugen mit 1 t oder weniger Nutzlast nicht berücksichtigt worden.

Begriffsbeziehungen:

Im Unterschied zum Werkfernverkehr stellt der >>> gewerbliche Fernverkehr (Statistik des gewerblichen Fernverkehrs und des Werkfernverkehrs) keine Tätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens dar, sondern erfolgt für andere gegen Entgelt.

Wiedergutmachung

Sozialbudget der Bundesrepublik Deutschland

Datennachweis: ab 1965

Begriffsinhalt:

Ausgleichsleistungen für Schädigungen durch die nationalsozialistische Verfolgung.

Die Wiedergutmachungsleistungen umfassen bestimmte Ausgleichsleistungen für Schädigungen durch die nationalsozialistische Verfolgung an Leben, Körper oder Gesundheit, an Freiheit und im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen sowie weitere Leistungen, die im Bundesentschädigungsgesetz geregelt werden. Der größte Teil der Leistungen geht ins Ausland.

Bei den Entschädigungen handelt es sich im einzelnen um Kapitalentschädigungen (Nachzahlungen für zurückliegende Zeiten) und um Rentenzahlungen.

Der Bund und die Länder finanzieren die Leistungen je zur Hälfte, wobei für Berlin besondere Regelungen gelten.

Wiesen und Mähweiden

Bodennutzungshaupterhebung

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

Dauergrünlandflächen, deren Schnitt zur Futtergewinnung erfolgt oder die der Beweidung dienen.

Wiesen sind Dauergrünlandflächen, deren Nutzung in der Regel durch Schnitt zur Futtergewinnung erfolgt; die Beweidung wird höchstens als Nachweide, meist nur im Herbst, durchgeführt.

Mähweiden sind Dauergrünlandflächen, bei denen Schnitt und Beweidung in der Nutzung mehr oder weniger regelmäßig wechseln.

Bei Wiesen und Mähweiden werden die Erträge festgestellt.

Erfasst werden land- und forstwirtschaftliche Betriebe ab 1 ha Betriebsfläche und Gesamtflächen ab 1 ha, die ganz oder teilweise land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, land- und forstwirtschaftliche Betriebe unter 1 ha Betriebsfläche und Gesamtflächen unter 1 ha mit bestimmten Mindesterzeugungseinheiten sowie sonstige Flächen auf denen Reben, Obst, Gemüse, Zierpflanzen oder Baumschulerzeugnisse für den Verkauf angebaut werden.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis 1969 waren die Mähweiden infolge anderer Abgrenzungen in den Positionen Wiesen und Weiden enthalten. Ebenfalls bis 1969 waren die aus sozialen, wirtschaftlichen oder anderen Gründen brachliegenden Grünlandflächen (Sozialbrache) im >>> Dauergrünland enthalten.

Bis 1978 wurden land- und forstwirtschaftliche Betriebe ab 0,5 ha Gesamtfläche erfasst, alle sonstigen Wiesen und Mähweiden durch die Gemeinden festgestellt.

Wirtschaftliche Gliederung

Volks- und Berufszählung 1987

Begriffsinhalt:

Der wirtschaftlichen Gliederung liegt die "Systematik der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1979, Fassung für die Berufszählung (WZ-BZ)" zugrunde.

Die wirtschaftliche Gliederung bezieht sich auf den Bereich (örtliche Einheit), in dem der Erwerbstätige beschäftigt ist. Umfasst der Betrieb mehrere Abteilungen mit unterschiedlichem Produktionsprogramm (z.B. Gießerei und Straßenfahrzeugbau) oder ist er in anderer Beziehung gegliedert (z.B. Autohandel und Autoreparatur), so ist die überwiegende wirtschaftliche Tätigkeit des Betriebs als Ganzes (Betriebsschwerpunkt) maßgeblich.

Nachgewiesen werden 100 Wirtschaftsgruppen durch zweistellige BZ-Signiernummern von 01 bis 99 sowie mit 00 (= Ohne Angabe). Die Unterabteilung "Ohne Angabe" rechnet in der Ergebnisdarstellung zur Abteilung 2 der WZ.

Begriffsbeziehungen:

Bei Mehrbetriebsunternehmen kann der in der Volkszählung nachgewiesene Betriebsschwerpunkt vom Schwerpunkt des Unternehmens abweichen. Ein derartiger Nachweis ist nur in der Arbeitsstättenzählung möglich, in der die Beschäftigungsfälle in nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und Unternehmen erhoben und dargestellt werden.

Wirtschaftlicher Umsatz

Unternehmens- und Investitionserhebung im Bauhauptgewerbe

Datennachweis: 1962 bis 1975

Begriffsinhalt:

Entgelte für Lieferungen und Leistungen, die von >>> Unternehmen des Bauhauptgewerbes im Zusammenhang mit dem Unternehmenszweck erbracht werden.

Zu den Lieferungen und Leistungen rechnen alle Bauleistungen des Berichtszeitraums, die im Inland erbracht wurden. Sie umfassen die abgerechneten Bauleistungen, korrigiert um die Bestandsveränderungen an begonnenen, aber noch nicht abgerechneten Bauten einschl. fertiggestellter Bauten, die noch nicht verkauft sind. Ferner zählen zu den Lieferungen und Leistungen die im Rahmen einer sonstigen Produktionstätigkeit dieser Unternehmen entstandenen Erzeugnisse (z.B. Baustoffe, Betonwaren) sowie industrielle und handwerkliche Dienstleistungen, außerdem Umsatz aus Handelsware und Umsatz aus sonstigen nichtindustriellen und nichthandwerklichen Tätigkeiten (z.B. Verpachtung von betrieblichen Geräten, Anlagen und Einrichtungen, Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen, Lohnfahren).

Außer Ansatz bleiben die außerordentlichen Erträge (z.B. aus dem Verkauf von Anlagegütern) und die betriebsfremden Erträge (z.B. Zinsen, Dividenden), weil sie nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unternehmenszweck stehen, ferner unternehmensinterne Erzeugnislieferungen und Leistungen. Selbsterstellte Bauleistungen - also Bauleistungen, die ein Unternehmen für eigene Zwecke erbringt - rechnen dagegen zum wirtschaftlichen Umsatz. Grundsätzlich gelten Erzeugnisse oder Leistungen als erbracht, wenn sie abgerechnet sind. Noch nicht abgerechnete Bauleistungen werden im Ausmaß ihrer Erstellung in den wirtschaftlichen Umsatz einbezogen. Selbsterstellte Anlagen und angefangene, aber noch nicht abgerechnete Bauleistungen werden zu Herstellungskosten bewertet. Für die anderen Erzeugnisse und Leistungen werden Preise abzüglich gewährter Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti u.a.) zugrunde gelegt. Die >>> Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist nicht enthalten.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis einschl. 1967 umfaßten die zugrunde gelegten Preise auch die Umsatzsteuer.

Begriffsbeziehungen:

Der wirtschaftliche Umsatz entspricht annähernd dem (Brutto-) >>> Produktionswert (Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen). Es besteht folgende Beziehung:

Produktionswert

- Endbestand an unfertigen und fertigen Erzeugnissen aus sonstiger eigener Produktion
- + Anfangsbestand an unfertigen und fertigen Erzeugnissen aus sonstiger eigener Produktion
- selbsterstellte Maschinen

= wirtschaftlicher Umsatz.

Vom >>> baugewerblichen Umsatz (Monatlicher Baubericht) unterscheidet sich der wirtschaftliche Umsatz wie folgt:

baugewerblicher Umsatz

- + Erdbestand an begonnenen und noch nicht abgerechneten Bauten, einschl. fertiggestellter Bauten, die noch keinen Käufer gefunden haben
- Anfangsbestand an begonnenen und noch nicht abgerechneten Bauten, einschließlich fertiggestellter Bauten, die noch keinen Käufer gefunden haben
- + selbsterstellte Bauleistungen
- + nichtbauleistungsbezogene Umsätze (Umsatz aus sonstigen eigenen Erzeugnissen und aus industriellen sowie handwerklichen Dienstleistungen; Umsatz aus Handelsware und Umsatz aus sonstigen nichtindustriellen bzw. nichthandwerklichen Tätigkeiten)

= wirtschaftlicher Umsatz.

Zur Abgrenzung des Begriffs wirtschaftlicher Umsatz vom >>> Umsatz (Unternehmenserhebung im Bergbau und in der Industrie (ohne Bauindustrie)) siehe dort.

Wirtschaftsbau

Statistik der Baugenehmigungen

Datennachweis: ab 1962; für die neuen Länder und Berlin-Ost ab 1991

Begriffsinhalt:

>>> Gebäude, die überwiegend Nichtwohnzwecken dienen und deren >>> Bauherren >>> Unternehmen oder freiberuflich Tätige sind.

Dazu rechnen z.B. Fabrikgebäude, Verwaltungsgebäude von Unternehmen, Lagerhallen, Kinogebäude und landwirtschaftlich genutzte Gebäude.

Erfasst werden Baugenehmigungen von neu zu errichtenden Wirtschaftsgebäuden.

Begriffsbeziehungen:

Im Unterschied zum Wirtschaftsbau werden >>> gewerbliche Betriebsgebäude, >>> Büro- und Verwaltungsgebäude, >>> landwirtschaftliche Betriebsgebäude (alle Statistik der Baugenehmigungen, Statistik der Baufertigstellungen) nicht nach dem Auftraggeber, sondern nach der überwiegenden Nutzung eingeordnet.

Wirtschaftsfläche

Bodennutzungsvorerhebung

Datennachweis: 1950 bis 1978

Begriffsinhalt:

Gesamtfläche eines Landes oder einer Verwaltungseinheit, untergliedert nach Nutzungsarten.

Nicht zur Wirtschaftsfläche zählen der Bodensee und die meisten Küstengewässer. Nicht berücksichtigt werden ferner die im Bundesgebiet gelegenen Flächen, die von ausländischen >>> land- und forstwirtschaftlichen Betrieben bewirtschaftet werden. Hinzugerechnet werden dagegen alle Auslandsflächen, die von im Inland ansässigen Betrieben bewirtschaftet werden (Inländerkonzept).

Die Wirtschaftsfläche umfaßt die >>> landwirtschaftlich genutzte Fläche, die >>> nicht mehr genutzte landwirtschaftliche Fläche, die >>> Waldfläche, >>> Wegeland und Eisenbahnen, >>> Gebäude- und Hoffläche, >>> Parkanlagen, Sport-, Flug- und Übungsplätze sowie >>> Öd- und Unland, unkultivierte Moore, Gewässer.

Begriffsbeziehungen:

Die Wirtschaftsfläche umfaßt die gesamte Fläche eines Landes oder einer Verwaltungseinheit, während zur >>> Gesamtfläche der Betriebe (Landwirtschaftszählung 1991) nur diejenigen Flächen rechnen, die sich im Besitz land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe mit einer gewissen Mindestgröße der land- oder forstwirtschaftlich genutzten Fläche befinden.

Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaften

1. Statistik der Studien- und Berufswünsche

Datennachweis: ab 1976

2. Statistik der Hochschulprüfungen

Datennachweis: ab 1959

Begriffsinhalt:

Zusammenfassung folgender Studienbereiche an >>> Hochschulen:

- Politik- und Sozialwissenschaften,
- Sozialwesen,
- Rechtswissenschaft,
- Verwaltungswissenschaft, Verwaltungswesen,
- Wirtschaftswissenschaften,
- Wirtschaftsingenieurwesen.

Nachgewiesen werden >>> Abiturienten und Schüler der Abschlußklassen der 12. Klassenstufe, die beabsichtigen, Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaften zu studieren.

Begriffsbeziehungen:

Die Fächergruppe Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaften umfaßt im Unterschied zur Fächergruppe >>> Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Statistik der Studien- und Berufswünsche, 1972 bis 1979) zusätzlich den Studienbereich >>> Rechtswissenschaft (gleiche Statistik).

Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Statistik der Studien- und Berufswünsche

Datennachweis: 1972 bis 1979

Begriffsinhalt:

Zusammenfassung folgender Studienbereiche an >>> Hochschulen:

- Politik- und Sozialwissenschaften,
- Sozialwesen,
- Verwaltungswissenschaft, -wesen,
- Wirtschaftswissenschaften,
- Wirtschaftsingenieurwesen,
- Wirtschafts- und Gesellschaftslehre allgemein.

Nachgewiesen werden Abiturienten und Schüler der Abschlußklassen der 12. Klassenstufe, die beabsichtigen, Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften zu studieren.

Begriffsbeziehungen:

Im Unterschied zur Fächergruppe Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ist bei der Fächergruppe >>> Wirtschafts- und Gesellschaftswissen (Statistik der Studien- und Berufswünsche, ab 1976) der Studienbereich Rechtswissenschaft zusätzlich einbezogen.

Wirtschaftsunternehmen

Rechnungsstatistik

Datennachweis: ab 1974

Begriffsinhalt:

Aufgabenbereich mit den Ausgaben für

- land- und forstwirtschaftliche Unternehmen
Domänen, Gartenbaubetriebe, Molkereien, Viehzuchtbetriebe, Weingüter, Fischereibetriebe, Forsten, Forstämter, Förstereien, Darren, Forstgärten;
- Versorgungsunternehmen
Elektrizitätsunternehmen, Gasunternehmen, Wasserunternehmen, kombinierte Versorgungsunternehmen, Fernheizwerke;

- Verkehrsunternehmen
Straßenverkehrsunternehmen, Eisenbahnen, Schifffahrtsunternehmen, Hafen- und Umschlagbetriebe, Flughäfen und Luftverkehrsunternehmen, sonstige Verkehrsbetriebe wie z.B. Deutsche Bundespost;
- kombinierte Versorgungs- und Verkehrsunternehmen
Unternehmen mit mehreren Betriebszweigen der Verkehrs- und Versorgungswirtschaft;
- Bergbau- und Gewerbeunternehmen
Bergbaubetriebe, industrielle Unternehmen, Banken und Kreditinstitute, Münzbetriebe, Messebetriebe, Verlagsunternehmen;
- sonstige Wirtschaftsunternehmen
Staatsbäder, Lotterie, Lotto, Toto, Fremdenverkehrsunternehmen, Staatsbrauereien.

Nachgewiesen sind die Ausgaben für eigene Unternehmen, die brutto - d.h. mit allen Ausgaben und Einnahmen - in den Haushalten der Trägerkörperschaft enthalten sind, sowie die Zahlungen (Zuschüsse oder Abführungen) zwischen den öffentlichen Haushalten und ihren Unternehmen mit selbständigem Rechnungswesen.

Änderungen im Zeitablauf:

In der Reihe der Haushaltsansatzstatistik und in den Datenreihen der Rechnungsstatistik bis zum Rechnungsjahr 1973 sind die Wirtschaftsunternehmen zusammengefaßt beim Aufgabenbereich >>> Wirtschaftsunternehmen, Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.

Wirtschaftsunternehmen, Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen

1. Rechnungsstatistik

Datennachweis: 1950 bis 1974

2. Haushaltsansatzstatistik

Datennachweis: ab 1970

Begriffsinhalt:

Zusammenfassung der Aufgabenbereiche

>>> Wirtschaftsunternehmen sowie

>>> Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.

Änderungen im Zeitablauf:

In der Haushaltsansatzstatistik liegen Angaben für die Gemeinden (mit 10 000 und mehr Einwohnern) und die Gemeindeverbände nur in den Jahren 1970 bis 1973 vor.

In der Rechnungsstatistik sind ab 1974 die Aufgabenbereiche >>> Wirtschaftsunternehmen sowie >>> Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen gesondert nachgewiesen.

Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen

1. Rechnungsstatistik

Datennachweis: ab 1950

2. Haushaltsansatzstatistik

Datennachweis: ab 1970

Begriffsinhalt:

Aufgabenbereich mit den Ausgaben

- für die Wissenschafts- und Forschungsverwaltung;
- für die Förderung von fächerübergreifenden Förderungs- und Trägerorganisationen in Wissenschaft und Forschung sowie für eigene Einrichtungen und für die Förderung der Wissenschaft, Forschung und Entwicklung im In- und Ausland - soweit nicht in Hochschulen - auf den Gebieten: Kernforschung; sonstige Energieforschung; Weltraumforschung und -technik; Informatik und Datenverarbeitung; Technologische Forschung und Entwicklung; Wirtschaft und Infrastruktur; Verkehr- und Nachrichtenwesen; Reinhaltung von Luft, Wasser und Erde, Lärmbekämpfung, Reaktorsicherheit und Strahlenschutz; Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Soziale Fragen, Arbeitsmarkt, Gesundheitswesen; Bau- und Wohnungswesen, Raum- und Städteplanung; Boden- und Meeresforschung; Bildungswesen; sonstige Wissenschaft, Forschung und Entwicklung außerhalb der Hochschulen;
- Sonderforschungsbereiche;
- für wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Dokumentation und Dokumentationsforschung;
- für wissenschaftliche Museen;
- der Gemeinden/ Gemeindeverbände für Hochschulen und Förderung der Studierenden.

Die Ausgaben für die Forschung der Verteidigung sind nicht hier, sondern im Aufgabenbereich >>> Verteidigung nachgewiesen.

Änderungen im Zeitablauf:

In der Haushaltsansatzstatistik liegen Angaben für die Gemeinden (mit 10 000 und mehr Einwohnern) und die Gemeindeverbände nur in den Jahren 1970 bis 1973 vor.

Wohnbaudarlehen

Statistik der Boden- und Kommunalkreditinstitute

Datennachweis: 1962 bis März 1980

Begriffsinhalt:

Von Boden- und Kommunalkreditinstituten gewährte langfristige Darlehen in Form von >>> Hypothekarkrediten auf Wohngrundstücke, >>> kommunalverbürgten Hypotheken auf Wohngrundstücke und sonstigen Darlehen für >>> Wohnbauten.

Hypothekarkredite und kommunalverbürgte Hypotheken auf Wohngrundstücke sind durch Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden auf Grundstücke, die zu mehr als 50% zu Wohnzwecken genutzt werden, gesichert.

Sonstige Darlehen für Wohnbauten sind durch abgetretene Forderungen, Sicherheitsübereignungen, verpfändete Wertpapiere u.ä. gesichert und dienen der Finanzierung von Wohnbauten.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis Ende 1968 wurden bei den Hypothekarkrediten auf Wohngrundstücke und bei den kommunalverbürgten Hypotheken auf Wohngrundstücke ausschließlich Darlehen auf Wohnungsneubauten (nach dem 8.5.1945 errichtete Wohnbauten) erfaßt.

Wohnbauten

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Bauten, die ausschließlich oder überwiegend >>> Wohnungen zur selbständigen Haushaltsführung enthalten und somit überwiegend Wohnzwecken dienen.

Nachgewiesen werden alle neu errichteten Wohnbauten (einschließlich der Eigenleistungen durch die Eigentümer und ihre Angehörigen u. dgl.) sowie werterhöhende Umbauten und Reparaturen.

Die Wohnbauten gehören zu den >>> Bauten und sind damit Teil der >>> Anlageinvestitionen.

Zu den Wohnbauten zählen auch gemischt genutzte Bauten, sofern die Wohnungen überwiegen (z.B. Büros und Geschäfte im Erdgeschoß, Wohnungen in den Obergeschossen; Bauernhäuser, bei denen die >>> Wohnfläche größer ist als die >>> Nutzfläche).

Auch Wochenend- und Ferienhäuser sind als Wohnbauten anzusehen, sofern sie über 50 qm oder mehr Fläche verfügen, eine Wasserzapfstelle und eine eigene Küche oder Kochnische besitzen und beheizbar sind.

Wohnheime ohne Gemeinschaftsverpflegung werden ebenfalls den Wohnbauten zugerechnet. Dagegen zählen Anstaltsgebäude nicht zu den Wohnbauten, da dort keine selbständigen Haushalte geführt werden.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis einschließlich 1978 rechneten Bauernhäuser, die mindestens eine Wohnung für den Leiter des landwirtschaftlichen Betriebes enthielten, auch dann zu den Wohnbauten, wenn die >>> Wohnfläche kleiner war als die >>> Nutzfläche.

Begriffsbeziehungen:

Die Begriffe Wohnbauten und >>> Wohngebäude (Statistik der Baugenehmigungen, Statistik der Baufertigstellungen, Statistik des Bauüberhanges) sind synonym.

Wohnberechtigte Bevölkerung

Volks- und Berufszählung 1987

Begriffsinhalt:

Zur wohnberechtigten Bevölkerung zählen diejenigen Personen, die im betreffenden Gebiet eine Wohnung haben, unabhängig davon, ob es sich um eine Haupt- oder Nebenwohnung handelt (Doppelzählung).

Begriffsbeziehungen:

Bei der Wohnberechtigten Bevölkerung werden Personen mit mehreren Wohnungen oder Unterkünften in jeder Gemeinde, in der sie Wohnraum haben, mitgezählt, während sie bei der >>> Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung (Volks- und Berufszählung 1987) nur einmal berücksichtigt und derjenigen Gemeinde zugeordnet werden, in der sie sich überwiegend aufhalten. Im Nachweis der wohnberechtigten Bevölkerung, sind daher Mehrfachzählungen enthalten, in Zahlen der Bevölkerung am Ort der Hauptwohnbevölkerung dagegen nicht.

Während die begriffliche Abgrenzung der wohnberechtigten Bevölkerung davon ausgeht, ob eine Person in der Erfassungsgemeinde über Wohnraum verfügt, d.h. dort wohnberechtigt ist, geht die begriffliche Abgrenzung der >>> Bevölkerung in Privathaushalten (Volks- und Berufszählung 1987) davon aus, in welchen Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften die Personen einer Gemeinde leben. Zahlenmäßig ergeben sich zwischen der wohnberechtigten Bevölkerung und der Bevölkerung in Privathaushalten nur geringe Unterschiede. Bei der Bevölkerung in Privathaushalten werden lediglich bestimmte Personen mit mehreren Wohnungen oder Unterkünften, die unter eine von zwei Ausnahmeregeln fallen, nicht mehrfach wie bei der wohnberechtigten Bevölkerung, sondern nur einmal gezählt. (Zu den zwei Ausnahmeregeln siehe Bevölkerung in Privathaushalten) Die Bevölkerung in Privathaushalten enthält ferner im Unterschied zur wohnberechtigten Bevölkerung nicht die in Anstalten wohnenden Personen (Anstaltsbevölkerung).

Wohneinheit

1. Statistik der Baugenehmigungen

Datennachweis: ab 1955; für die neuen Länder und Berlin-Ost ab 1991

2. Statistik der Baufertigstellungen

Datennachweis: ab 1955; für die neuen Länder und Berlin-Ost ab 1991

3. Statistik des Bauüberhanges

Datennachweis: ab 1955; für die neuen Länder und Berlin-Ost ab 1991

Begriffsinhalt:

Zusammenfassung von nach außen abgeschlossenen einzelnen oder zusammenhängenden Räumen, die ausschließlich oder überwiegend der wohnlichen Unterbringung dienen oder vorübergehend oder zeitweise hierfür genutzt werden.

Untergliedern lassen sich die Wohneinheiten in >>> Wohnungen und sonstige Wohneinheiten.

Als Wohnung gilt die Summe der Räume, welche die Führung eines Haushaltes ermöglichen wobei sich darunter stets eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit (Kochnische, Kochschrank) befindet.

Grundsätzlich hat eine Wohnung einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, einem Treppenhaus oder einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Ausguß und Abort, die auch außerhalb des Abschlusses liegen können.

Alle Wohneinheiten, die nicht als Wohnung anzusehen sind, gelten als sonstige Wohneinheiten.

4. Gebäude- und Wohnungszählung 1987

Begriffsinhalt:

Nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume in Wohngebäuden, sonstigen Gebäuden mit Wohnraum oder Unterkünften, die die Führung eines eigenen Haushaltes ermöglichen. Hierbei ist es gleichgültig, ob in der Wohneinheit ein Haushalt oder mehrere Haushalte wohnen oder ob die Wohneinheit leersteht bzw. eine Freizeitwohneinheit ist. Mehrere Wohneinheiten in einem Gebäude, die von nur einem Haushalt genutzt werden, gelten als eine Wohneinheit.

Bei Wohneinheiten wird unterschieden zwischen >>> Wohnungen und >>> sonstigen Wohneinheiten.

Wohnen

Sozialbudget der Bundesrepublik Deutschland

Datennachweis: ab 1965

Begriffsinhalt:

Leistungen zur Verbesserung der Wohnungsversorgung, insbesondere Wohngeld und Mietverbilligung des sozialen Wohnungsbaus.

Den größten Teil der Leistungen für Wohnen machen indirekte Leistungen wie Zins- und Tilgungszuschüsse sowie Zinsermäßigungen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus (vgl. auch unter >>> Sozialer Wohnungsbau, >>> Modernisierung, >>> Heizeneersparung) und steuerliche Vergünstigungen in Form von Grundsteuerermäßigungen aus.

Hinzu kommen als direkte Leistungen im wesentlichen das >>> Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz und Zuschüsse von Arbeitgebern.

Wohnfläche

1.1 Statistik der Baugenehmigungen

Datennachweis: ab 1955; für die neuen Länder und Berlin-Ost ab 1991

1.2 Statistik der Baufertigstellungen

Datennachweis: ab 1955; für die neuen Länder und Berlin-Ost ab 1991

1.3 Statistik des Bauüberhanges

Datennachweis: ab 1955; für die neuen Länder und Berlin-Ost ab 1991

Begriffsinhalt:

Summe der anrechenbaren Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu einer >>> Wohneinheit gehören.

Als anrechenbar gelten z.B. auch die Flächen von Erkern, Einbaumöbeln und Raumteilen unter Treppen mit einer lichten Höhe von mindestens 2 m sowie z.B. die Flächen von Wandbekleidungen, Kaminen usw., nicht aber die Flächen von Treppen, Pfeilern u.ä.

Die für alle Wohn- und Schlafräume, Küchen und Nebenräume (Badezimmer, Toiletten, Dielen usw.) berechneten Flächen gehen in vollem Umfang in die Wohnfläche ein, wenn die Räume eine lichte Höhe von mindestens 2 m haben.

Die Flächen von Räumen mit einer geringeren Höhe und von Wintergärten, Loggien und Balkonen werden bei der Ermittlung der Wohnfläche nur teilweise oder gar nicht in Ansatz gebracht: Zur Hälfte werden z.B. Flächen von Raumteilen mit einer lichten Höhe zwischen einem und zwei Metern angerechnet, zu einem Viertel werden Flächen von Balkonen angerechnet.

Außer Räumen hinter Wohnungsabschlüssen werden auch Einzelzimmer außerhalb von >>> Wohnungen berücksichtigt.

Dazu rechnen allerdings nicht Dachböden, Kellerräume, Treppenhäuser, unbewohnbare Mansarden und auch nicht die Räume für Gemeinschaftszwecke in Mehrfamilienhäusern.

Bei >>> Baumaßnahmen an Gebäudeteilen wird entsprechend nur die Wohnfläche der neu gewonnenen Teile nachgewiesen.

Die Wohnfläche umfaßt zu Wohnzwecken genutzte Flächen eines >>> Gebäudes - je nach Statistik - zum Zeitpunkt der >>> Baugenehmigung oder der >>> Baufertigstellung.

Werden Räume eines Gebäudes in der Zeit zwischen der Baugenehmigung und der Baufertigstellung umgewidmet (z.B. Flächen, die ursprünglich für Wohnzwecke bestimmt waren, später aber für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen werden), schlägt sich dies - soweit diese Fälle gemeldet werden - auch im Umfang der jeweils erfaßten Wohnfläche nieder.

Begriffsbeziehungen:

Siehe unter 2.

2. Gebäude- und Wohnungszählung 1987**Begriffsinhalt:**

Die Gesamtfläche der Wohnung setzt sich zusammen aus der Fläche

- aller Wohn- und Schlafräume, auch außerhalb des Wohnungsabschlusses (z.B. Mansarden),
- der Küche,
- des Badezimmers, der Toilette, Besen-, Speise- und Abstellkammer, Veranda, des Flurs, Balkons,
- der gewerblich genutzten Wohnräume.

Unter einer Schräge liegende Flächen wurden nur zu einem Viertel, Keller- und Bodenräume (Speicher), soweit sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut sind, waren nicht zu berücksichtigen.

Wohngebäude

1.1 Gebäude- und Wohnungszählung 1987**1.2 Fortschreibung des Wohnungsbestandes**

Datennachweis: ab 1950; für die neuen Bundesländer und Berlin-Ost ab 1991

Begriffsinhalt:

Wohngebäude sind Gebäude, deren Gesamtnutzfläche mindestens zur Hälfte für Wohnzwecke genutzt wird (z.B. Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus, Apartmenthaus, Wohnheim, Ferienhaus).

Zu den Wohngebäuden zählen nicht die Gebäude mit nur einer oder zwei Freizeitwohneinheiten, deren Gesamtwohnfläche weniger als 50 qm beträgt. Diese werden bei den >>> Unterkünften nachgewiesen.

Änderungen im Zeitablauf:

Die Basen der Fortschreibung in der Vergangenheit waren die Gebäude- und Wohnungszählungen 1950, 1956, 1961 1968 und 1987.

Begriffsbeziehungen:

Wohngebäude in der Statistik der Baugenehmigungen, Statistik der Baufertigstellungen und Statistik des Bauüberhanges unterscheiden sich nicht bezüglich der technischen Abgrenzung, aber hinsichtlich des Erhebungsumfanges von der Gebäude- und Wohnungszählung und ihrer Fortschreibung. Diese weisen den gesamten Bestand an Wohngebäuden nach, die Bautätigkeitsstatistiken jeweils die genehmigten, die fertiggestellten und die genehmigten, aber noch nicht fertiggestellten Wohngebäude während bzw. am Ende eines jeden Jahres.

2.1 Statistik der Baugenehmigungen

Datennachweis: ab 1955; für die neuen Bundesländer und Berlin-Ost ab 1991

2.2 Statistik der Baufertigstellungen

Datennachweis: ab 1955; für die neuen Bundesländer und Berlin-Ost ab 1991

2.3 Statistik des Bauüberhanges

Datennachweis: ab 1955; für die neuen Bundesländer und Berlin-Ost ab 1991

Begriffsinhalt:

>>> Gebäude, die mindestens zur Hälfte der Gesamtnutzfläche Wohnzwecken dienen.

Zu den Wohngebäuden zählen auch gemischt genutzte Gebäude, sofern die >>> Wohnungen überwiegen (z.B. Büros und Geschäfte im Erdgeschoß, Wohnungen in den Obergeschossen; Bauernhäuser, bei denen die >>> Wohnfläche größer ist als die >>> Nutzfläche).

Auch >>> Wochenend-, >>> Ferien- und Sommerhäuser rechnen zu den Wohngebäuden.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis einschließlich 1978 rechneten Bauernhäuser, die mindestens eine Wohnung für den Leiter des landwirtschaftlichen Betriebes enthielten, auch dann zu den Wohngebäuden, wenn die >>> Wohnfläche kleiner war als die Nutzfläche. Wochenend- und Ferienhäuser galten bis einschl. 1978 nur dann als Wohngebäude, wenn ihre Wohnfläche mehr als 50 qm betrug.

Begriffsbeziehungen:

Die Begriffe Wohngebäude und Wohnbauten (Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen) sind synonym.

3. Preisindizes für Bauwerke

Datennachweis: ab 1958

Begriffsinhalt:

>>> Gebäude, die mindestens zur Hälfte Wohnzwecken dienen. Dazu rechnen z.B. Einfamiliengebäude, Mehrfamiliengebäude und gemischtgenutzte Gebäude.

Wohngebäude nur mit 1 oder 2 Freizeitwohneinheiten

1.1 Gebäude- und Wohnungszählung 1987

Begriffsinhalt:

Hierbei handelt es sich um Gebäude mit 1 oder 2 Wohneinheiten, die entweder nur zu bestimmten Jahreszeiten, über das Wochenende oder an bestimmten Wochentagen bewohnt werden und somit lediglich als "Zweitwohnung" primär für Erholungszwecke dienen. Gebäude mit 1 oder 2 Freizeitwohneinheiten und mit 50 und mehr qm Gesamtwohnfläche gelten als Wohngebäude. Beträgt die Gesamtwohnfläche weniger als 50 qm, so werden sie bei den >>> Unterkünften nachgewiesen.

Wohngebäude mit Eigentumswohnungen

1. Statistik der Baugenehmigungen

Datennachweis: ab 1955; für die neuen Länder und Berlin-Ost ab 1991

2. Statistik der Baufertigstellungen

Datennachweis: ab 1955; für die neuen Länder und Berlin-Ost ab 1991

3. Statistik des Bauüberhanges

Datennachweis: ab 1955; für die neuen Länder und Berlin-Ost ab 1991

Begriffsinhalt:

Gebäudeart, die >>> Wohngebäude, die >>> Eigentumswohnungen enthalten, umfaßt.

Maßgeblich für die Zuordnung eines >>> Gebäudes als Wohngebäude mit Eigentumswohnung ist die Absicht des >>> Bauherrn zum Zeitpunkt der >>> Baugenehmigung. Diese Zuordnung erfolgt auch dann, wenn der Bauherr beabsichtigt, einen Teil der im Grundbuch als Eigentumswohnungen nachzuweisenden Wohnungen, zu vermieten.

Entsprechend den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes vom 30.7.1973 (BGBl. I S. 910) besteht ein Wohngebäude entweder ausschließlich aus Eigentumswohnungen oder es befinden sich überhaupt keine Eigentumswohnungen darin.

Wohngebiet

Statistik der Kaufwerte für Bauland

Datennachweis: ab 1962; für die neuen Länder und Berlin-Ost ab 3/1991

Begriffsinhalt:

Gebiete, die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienen.

Wohngebiete sind durch Wohnbauflächen in den Bebauungsplänen ausgewiesen.

Die Wohngebiete werden in reine Wohngebiete, allgemeine und besondere Wohngebiete unterschieden (zu Einzelheiten siehe Baunutzungsverordnung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763)).

Nachgewiesen werden >>> Kaufwerte für Bauland in Wohngebieten.

Wohngeldanspruch

Wohngeldstatistik

Datennachweis: ab 1965

Begriffsinhalt:

Durchschnittliche monatliche Höhe der Ansprüche, die in bewilligten Wohngeldanträgen geltend gemacht werden. Einbezogen werden Anträge, die im Berichtsvierteljahr erstmals bewilligt werden sowie Anträge, die in den vorangegangenen Monaten bewilligt wurden und deren Bewilligungszeitraum sich in das Berichtsvierteljahr erstreckt.

Wohngeld wird bei Erfüllung der Voraussetzungen auf Antrag als verlorener Zuschuß des Staates zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens gewährt. Auf Wohngeld besteht bei Erfüllung der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch. Es wird in der Regel für einen Zeitraum von zwölf Monaten bewilligt, beginnend mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wird. Falls die Voraussetzungen für die Bewilligung jedoch erst in einem späteren Monat eintreten, beginnt der Bewilligungszeitraum in diesem Monat. Auch eine rückwirkende Bewilligung ist möglich.

Wohngeld wird entweder in Form des Mietzuschusses oder des Lastenzuschusses gewährt. Die Höhe des Wohn-

geldanspruchs richtet sich nach der absoluten Höhe der zuschufähigen Miete oder Belastung, der Höhe des Familieneinkommens und der Zahl der zum Haushalt des Antragstellers rechnenden Familienmitglieder. Für die bei der Gewährung des Wohngelds zu berücksichtigende Miete oder Belastung bestehen Höchstgrenzen, die sich nach der Zahl der Familienmitglieder, der Mietstufe der jeweiligen Gemeinde (>>> regionales Mietniveau) sowie der Ausstattung und dem Zeitpunkt der Bezugsfähigkeit des Wohnraums richten.

Familieneinkommen ist der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen, die von allen zum Haushalt des Antragstellers rechnenden Familienmitgliedern in Geld oder Geldeswert erzielt werden, jedoch abzüglich bestimmter Beträge. Zum Jahreseinkommen zählen z.B. Gehälter, Löhne, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Renten, Unterhaltszahlungen, Kindergeld und der Mietwert des eigengenutzten Wohnraums im eigenen Haus.

Abgesetzt werden die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen notwendigen Aufwendungen, Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen, Beiträge Dritter zur Verringerung der Miete oder Belastung, Familienfreibeträge, Freibeträge für bestimmte Personengruppen (z.B. Schwerbehinderte). Außer Betracht bleiben ferner bestimmte steuerfreie und nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmte Einnahmen und vom Arbeitgeber über das Arbeitsentgelt hinaus erbrachte vermögenswirksame Leistungen.

Schließlich wird zur Feststellung des Jahreseinkommens ein pauschaler Abzug vorgenommen. Die Höhe des pauschalen Abzugs hängt davon ab, ob das Familienmitglied Steuern vom Einkommen bzw. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung entrichtet. Ab dem 1.7.1983 gilt folgende Regelung:

- | | |
|-------|---|
| 12,5% | Abzug, wenn das Familienmitglied Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung oder zur gesetzlichen Rentenversicherung oder Steuern vom Einkommen entrichtet; |
| 20% | Abzug, wenn das Familienmitglied
- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung oder
- Steuern vom Einkommen und Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung oder gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet |
| 30% | Abzug, wenn das Familienmitglied Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und gesetzlichen Rentenversicherung und Steuern vom Einkommen zahlt. |

In allen übrigen Fällen wird ein pauschaler Abzug von 6% vorgenommen.

Kein Wohngeld wird bewilligt, wenn mit dem Wohngeld vergleichbare Leistungen aus öffentlichen Kassen gewährt werden oder wenn für eine von mehreren Wohnungen schon Wohngeld oder eine vergleichbare Leistung gewährt wird, wenn ein Familienmitglied im Jahr der Antragstellung Vermögensteuer entrichten mußte oder wenn die Inanspruchnahme mißbräuchlich wäre.

Wohngeld wird auch nicht gewährt für Wohnraum, der von Personen während der Zeit benutzt wird, in der sie vom Familienhaushalt vorübergehend abwesend sind, ferner soweit ein Antragberechtigter, der mit Personen, die keine Familienmitglieder sind, eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führt, besser gestellt wäre als im Rahmen eines Familienhaushalts entsprechender Größe.

Die Höhe des Wohngeldanspruchs kann sich im laufenden Bewilligungszeitraum ändern, wenn sich die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder erhöht (z.B. durch Geburt eines Kindes) oder sich die zuschufähigen Wohnkosten um mehr als 15% erhöhen oder sich das Familieneinkommen um mehr als 15% verringert.

In den für ein bestimmtes Berichtsvierteljahr nachgewiesenen endgültigen Daten über die Höhe des Wohngeldanspruchs sind alle Anträge enthalten, deren Bewilligungszeitraum in dem jeweiligen Vierteljahr liegt, also auch in späteren Vierteljahren erfolgte rückwirkende Bewilligungen abzüglich eventueller nachträglicher Rückforderungen. Rückwirkende Bewilligungen sind möglich, wenn sich die zuschufähigen Wohnkosten rückwirkend um mehr als 15% erhöhen und die Familienmitglieder die Erhöhung nicht zu vertreten haben. (Zu Einzelheiten siehe §§ 1, 2, 8 - 30 Wohngeldgesetz vom 28.02.1990 (BGBl. I S. 310) und Änderungsgesetze.)

Nachgewiesen wird die durchschnittliche Höhe des Wohngeldanspruchs zum Ende des jeweiligen Berichtsjahres sowie im Laufe des Berichtsvierteljahres (einfaches arithmetisches Mittel aus der Höhe des Wohngeldanspruchs zum Ende der drei in das jeweilige Kalendervierteljahr fallenden Monate.)

Änderungen im Zeitablauf:

Die Höhe des errechneten Wohngeldanspruchs ist im Zeitablauf wiederholt von verschiedenen Änderungen von Rechtsvorschriften beeinflusst worden: Diese haben vor allem die Höhe des jeweiligen Wohngeldes, die Höchstgrenzen der zuschufähigen Miete oder Belastung und des zu berücksichtigenden Familieneinkommens betroffen.

Im besonderen wurden 1978, 1981 1986 und 1990 die Höchstbeträge der zuschufähigen Miete bzw. Belastung er-

höht und andere gesetzliche Bestimmungen geändert.

Der pauschale Abzug, der bei der Berechnung des maßgebenden Familieneinkommens vorgenommen wird, betrug bis 1977 einheitlich 30% und wurde 1978 durch einen gestaffelten Freibetrag ersetzt, dessen Höhe 1981, 1982 und 1983 modifiziert wurde.

Begriffsbeziehungen:

Während unter dem Wohngeldanspruch die durchschnittliche monatliche Höhe der Ansprüche zu verstehen ist, die in den bewilligten Wohngeldanträgen geltend gemacht werden, werden unter dem >>> gezahlten Wohngeld (im Jahr) (Kassenbuchungen der Bewilligungsstellen) (Wohngeldstatistik) die tatsächlich ausgezahlten Wohngeldbeträge nachgewiesen.

Wohngeldempfänger

Wohngeldstatistik

Datennachweis: 1965 bis 1990

Begriffsinhalt:

Personen, die im Berichtszeitpunkt bzw. -zeitraum einen bewilligten Anspruch auf die Gewährung von Wohngeld haben.

Antragberechtigt für die Gewährung von Wohngeld sind >>> Mieter und Nutzungsberechtigte von Wohnraum, Heimbewohner PiB sowie >>> Eigentümer im eigenen Haus, Eigentümer einer >>> Eigentumswohnung und Inhaber eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts.

Treffen die genannten Voraussetzungen auf mehrere Haushaltsmitglieder zu, ist jeweils nur der Haushaltsvorstand antragberechtigt, d. i. dasjenige >>> Familienmitglied, das im Zeitpunkt der Antragstellung den größten Teil der Unterhaltskosten für die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder trägt. Ein zum Haushalt des Antragberechtigten rechnendes Familienmitglied ist selbst nicht antragberechtigt.

Wohngeld wird bei Erfüllung der Voraussetzungen auf Antrag als verllorener Zuschuß des Staates zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens gewährt. Auf Wohngeld besteht bei Erfüllung der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch. Es wird in der Regel für zwölf Monate bewilligt, beginnend mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wird. Falls die Voraussetzungen für die Bewilligung jedoch erst in einem späteren Monat eintreten, beginnt der Bewilligungszeitraum in diesem Monat. Auch eine rückwirkende Bewilligung ist möglich.

Wohngeld wird entweder in Form des >>> Mietzuschusses oder des >>> Lastenzuschusses gewährt Voraussetzung für die Gewährung ist, daß das Familieneinkommen bestimmte, je nach Zahl der Familienmitglieder unterschiedliche Höchstgrenzen nicht überschreitet.

Familieneinkommen ist der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen, die von allen zum Haushalt des Antragstellers rechnenden Familienmitgliedern in Geld oder Geldeswert erzielt werden, jedoch abzüglich bestimmter Beträge. Einzelheiten hierzu siehe unter >>> Wohngeldanspruch.

Stirbt ein Haushaltsmitglied, so bleibt dies für einen Zeitraum von 24 Monaten nach dem Sterbemonat ohne Einfluß auf die zugrunde gelegte Haushaltsgröße, sofern die alte Wohnung beibehalten wird und sich die Zahl der Familienmitglieder nicht wieder auf den Stand vor dem Todesfall erhöht.

Kein Wohngeld wird bewilligt, wenn mit dem Wohngeld vergleichbare Leistungen aus öffentlichen Kassen gewährt werden oder wenn für eine von mehreren Wohnungen schon Wohngeld oder eine vergleichbare Leistung gewährt wird, wenn ein Familienmitglied im Jahr der Antragstellung Vermögensteuer entrichten mußte oder wenn die Inanspruchnahme mißbräuchlich wäre.

Wohngeld wird auch nicht gewährt für Wohnraum, der von Personen während der Zeit benutzt wird, in der sie vom Familienhaushalt vorübergehend abwesend sind, ferner soweit ein Antragberechtigter, der mit Personen, die keine Familienmitglieder sind, eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führt, bessergestellt wäre als im Rahmen eines Familienhaushalts entsprechender Größe.

Unter den statistisch nachgewiesenen Wohngeldempfängern können, da immer nur ein Haushaltsmitglied antragberechtigt ist, Haushalte verstanden werden, die Wohngeld beziehen. Sie können nach der Zahl der bei der Wohngeldgewährung zu berücksichtigenden Familienmitglieder in >>> Alleinstehende und Haushalte mit mehreren

Familienmitgliedern unterschieden werden.

Nachgewiesen wird die Zahl der Wohngeldempfänger zum Ende des jeweiligen Berichtsjahres sowie die durchschnittliche Zahl der Wohngeldempfänger im Laufe des jeweiligen Berichtsvierteljahres (einfaches arithmetisches Mittel aus der Zahl der Empfänger zum Ende der drei in das jeweilige Kalendervierteljahr fallenden Monate).

Änderungen im Zeitablauf:

Die Zahl der Wohngeldempfänger ist im Zeitablauf wiederholt von verschiedenen Änderungen von Rechtsvorschriften beeinflusst worden.

So wurden zum 1.1.1971 die gesetzlichen Bestimmungen grundlegend neu gefaßt und die Leistungen wesentlich verbessert. Es wurden hierbei u.a. die absoluten Höchstbeträge der zuschufähigen Miete oder Belastung eingeführt; bis einschl. 1970 wurde dagegen die anrechenbare Miete oder Belastung durch Höchstgrenzen der benötigten Wohnfläche, die sich nach der Zahl der Familienmitglieder richtete, und durch Obergrenzen der zu berücksichtigenden monatlichen Miete oder Belastung je Quadratmeter Wohnfläche beschränkt. 1971 wurden ebenfalls das Verfahren zur Ermittlung des Einkommens und der Miete bzw. Belastung vereinfacht und der anspruchsberechtigte Personenkreis durch die Erhöhung der Einkommensgrenzen erweitert, die grundsätzliche Gleichbehandlung aller Wohnungsarten eingeführt und verschiedene Gründe für eine Versagung des Wohngeldes gestrichen oder beschränkt.

Vor 1971 hatten Mieter von Sozialwohnungen eine Sonderstellung eingenommen, da es für diese Wohnungen keine festen Mietobergrenzen gab, sondern die jeweilige Kostenmiete zuschufähig war.

Von 1971 an wurden auch die Empfänger von Sozialhilfe und Kriegspferfürsorge in die Wohngeldförderung einbezogen. Bis einschl. 1970 wurden keine pauschalen Freibeträge gewährt, sondern z.B. nur besondere Freibeträge für die Empfänger niedriger Einkommen und Pauschbeträge für Steuern und Versicherungsleistungen. An Stelle dieser Regelungen trat 1971 ein allgemeiner Freibetrag in Höhe von 20 v.H. und 1974 in Höhe von 30 v.H. Dieser Betrag wurde 1978 durch einen gestaffelten Freibetrag ersetzt, dessen Höhe 1981, 1982 und 1983 modifiziert wurde.

Wiederholt wurde auch die Liste der bei der Ermittlung des Jahreseinkommens außer Betracht bleibenden Einnahmen geändert und erweitert. Ferner werden seit 1974 Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten bis zu bestimmten Beträgen bei der Ermittlung des Jahreseinkommens abgesetzt.

1981 wurden verschiedene Anspruchsvoraussetzungen modifiziert und z.T. eingeschränkt sowie die Wohngeldleistungen erneut generell angehoben.

Im Rahmen des Haushaltbegleitgesetzes 1983 wurden auch im Wohngeld Einschränkungen vorgenommen. U.a. wurden Vergünstigungen für bestimmte Personengruppen (Freibeträge) abgebaut; außerdem erfolgte eine Umstellung des Systems der pauschalen Freibeträge.

Der Nachweis der Wohngelddaten im Statistischen Informationssystem des Bundes wird ab Berichtsjahr 1991 ausgesetzt. Aufgrund der Zersplitterung des wohngeldrechtlichen Berichtssystems (spitz berechnetes Wohngeld und pauschalisiertes Wohngeld - jeweils mit differenzierten Erhebungs- und Aufbereitungsmerkmalen im früheren Bundesgebiet und im Beitrittsgebiet) - ergeben sich sehr unterschiedliche und komplexe Datenstrukturen deren Darstellung im Zeitvergleich kaum mehr möglich ist.

Begriffsbeziehungen:

Da Wohngeld nur dem jeweils antragberechtigten Haushalts-(Familien-)Mitglied gewährt werden kann, können Wohngeldempfänger auch als Haushalte aufgefaßt werden, die Wohngeld beziehen. Jedoch bestehen zwischen Wohngeldempfängern und >>> Privathaushalten (Volks- und Berufszählung 1987, Mikrozensus) sowie >>> Haushalte (Gebäude- und Wohnungszählung 1987) Unterschiede in der begrifflichen Abgrenzung: Zu einem Wohngeldempfängerhaushalt zählen neben dem Antragsteller nur solche Familienmitglieder, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt werden; in der Bevölkerungs- und Wohnungsstatistik rechnen dagegen alle zusammenwohnenden und gemeinsam wirtschaftenden Personen zu einem Privathaushalt bzw. einer Wohnpartei, ohne Rücksicht auf eine verwandtschaftliche Beziehung. U.U. können daher in einem Privathaushalt mehrere Wohngeldempfänger wohnen.

Zu beachten ist jedoch, daß Wohngeld nur für jeweils eine Wohnung beantragt werden kann, während bei den Privathaushalten auch Wohnungen einbezogen sein können, die für die Mitglieder des Haushalts Zweitwohnsitze darstellen (z.B. bei Studenten mit zweiter Unterkunft am Studienort, bei Handlungsreisenden usw.).

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

1. Sozialbudget der Bundesrepublik Deutschland

Datennachweis: ab 1965

2. Subventionsberichte

Datennachweis: ab 1966

Begriffsinhalt:

Leistungen an private Haushalte zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen familiengerechten Wohnens.

Das Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz trägt zusammen mit den direkten Wohnungsbauförderungsmaßnahmen wesentlich dazu bei, daß Haushalte mit unterdurchschnittlichem Einkommen mit Wohnungen zu tragbaren Mieten oder Kosten versorgt werden können.

Wohngeld wird Mietern als Mietzuschuß und Eigentümern von Wohnungen als Lastenzuschuß nach dem Wohngeldgesetz gezahlt, wenn die Aufwendungen für eine angemessene Wohnung im Verhältnis zum Haushaltsnettoeinkommen unzumutbar hoch sind. Die Höhe des Wohngeldes bestimmt sich im Einzelfall nach Haushaltsgröße, Familieneinkommen und Wohnkosten, die bis zu bestimmten Höchstbeträgen berücksichtigt werden.

Die Finanzierungsmittel für das Wohngeld werden je zur Hälfte von Bund und Ländern aufgebracht. Die Verwaltungskosten tragen die Länder und die Gemeinden.

Während im Sozialbudget die gesamten Finanzierungsmittel und die Verwaltungskosten nachgewiesen werden, weisen die Subventionsberichte ausschließlich den Anteil des Bundes an den Finanzierungsmitteln aus.

Zu Einzelheiten zum Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz siehe unter >>> Wohngeldanspruch, >>> Wohngeldempfänger, >>> Mietzuschuß, >>> Mietzuschußempfänger, >>> Lastenzuschuß und >>> Lastenzuschußempfänger.

Änderungen im Zeitablauf:

In den Subventionsberichten werden unter "Wohngeld und sonstige Maßnahmen" zusammenfassend Finanzhilfen des Bundes für Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, für die Gewährung eines einmaligen Heizölkostenzuschusses und für Aufwendungen aus Anlaß der Sturmfluten im Januar 1976 nachgewiesen.

Ein einmaliger Heizölkostenzuschuß des Bundes wurde in der Heizperiode 1973/74 in der Zeit vom 15. Oktober 1973 bis zum 14. April 1974 und in der Heizperiode 1979/80 in der Zeit vom 1. Juni 1979 bis zum 30. April 1980 einkommensschwachen Bevölkerungskreisen zur Milderung von Härten, die sich durch den Preisanstieg beim Bezug von leichtem Heizöl zum Beheizen selbstgenutzten Wohnraums ergeben hatten, gewährt.

Die Beteiligung des Bundes an der Entschädigung im Januar 1976 Sturmflutgeschädigter erfolgte auf der Grundlage einer zwischen dem Bund und den Küstenländern getroffenen Verwaltungsvereinbarung. Der Bund beteiligte sich mit zwei Dritteln an den Aufwendungen der Länder. Die hier ausgewiesenen Beträge dienten zur Regelung von Schäden an Wohngebäuden sowie an Hausrat und Bekleidung.

Wohnheime

1. Statistik der Baugenehmigungen

Datennachweis: ab 1955; für die neuen Länder und Berlin-Ost ab 1991

Begriffsinhalt:

Von bestimmten Personen gemeinschaftlich bewohnte >>> Wohngebäude.

Wohnheime dienen primär dem Wohnen und können sowohl >>> Wohnungen als auch sonstige Wohneinheiten enthalten. Sie besitzen Gemeinschaftseinrichtungen wie z.B. Gemeinschaftsverpflegung, Gemeinschaftsräume usw.

Zu den Wohnheimen zählen u.a. Wohnheime für Schüler, Studenten und Auszubildende, Jugendwohnheime, Wohnheime für Berufstätige, die zur Unterbringung von - in der Regel ledigen - Berufstätigen bestimmt sind, Altenwohn- und Altenheime, Wohnheime für Behinderte deren Anlage, Ausstattung und Einrichtung den Bedürfnis-

sen der behinderten Menschen Rechnung tragen und sonstige Wohnheime zu denen u.a. Aufnahme- und Durchgangslager, Flüchtlings-, Notaufnahme- und Sammellager gehören.

2. Gebäude- und Wohnungszählung 1987

Begriffsinhalt:

Wohnheime dienen den Wohnbedürfnissen bestimmter Bevölkerungskreise, z.B. Studentenwohnheim, Altenwohnheim, Schwesternwohnheim.

Die Bewohner von Wohnheimen führen in der Regel einen eigenen Haushalt, d.h. der für Anstalten typische Gesichtspunkt der Betreuung tritt bei ihnen in den Hintergrund.

Wohnheime können aber auch Gemeinschaftseinrichtungen (Gemeinschaftsverpflegung; Gemeinschaftsräume) besitzen.

Als Wohnheime (im engeren Sinne) gelten nur Wohngebäude, die vollständig entsprechend genutzt werden.

Vollständig für Wohnheimzwecke genutzte "sonstige Gebäude", also Gebäude; deren Gesamtnutzfläche weniger als zur Hälfte für Wohnzwecke verwendet wird, sowie nur teilweise für Wohnheimzwecke genutzte Wohngebäude werden dagegen nicht als Wohnheime bezeichnet.

Wohnparteien

Gebäude- und Wohnungszählung 1987

Begriffsinhalt:

Personengemeinschaften, die zusammen wohnen und eine gemeinsame Hauswirtschaft führen (Haushalt).

Auch eine allein wirtschaftende Einzelperson, z.B. ein >>> Untermieter oder Schlafgänger, bildet eine Wohnpartei.

Zu einer Wohnpartei rechnen auch Personen, die am Erhebungsstichtag aus beruflichen oder sonstigen Gründen (z.B. Studium, Ableistung des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung) vorübergehend abwesend sind, aber normalerweise zum Haushalt gehören und dort wohnen.

Zur Wohnpartei gehören ferner auch Wirtschaftserinnen, Hausgehilfinnen, Kindermädchen, Gesellen und Lehrlinge, landwirtschaftliche Arbeitskräfte, Pflegekinder, Altenteiler und Wohnpartner, sofern diese Personen dort Kost und Logis erhalten.

Nicht zu einer Wohnpartei zählen nur besuchsweise anwesende Personen.

Nicht erfaßt sind die Wohnparteien von Angehörigen der ausländischen Stationierungstreitkräfte, der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen, ausländischen Missionen u.ä.

Nachgewiesen werden Wohnparteien in Wohnungen - ohne die Mieter- und Eigentümerwohnparteien in >>> Zweitwohnungen und -wohngelegenheiten - sowie die Wohnparteien in ständig bewohnten >>> Wohngelegenheiten.

Begriffsbeziehungen:

Die Begriffe Wohnparteien (ohne Wohnparteien in Zweitwohnungen und -wohngelegenheiten) und >>> Privathaushalte (Volks- und Berufszählung 1987, Mikrozensus) bezeichnen etwa die gleichen Personengemeinschaften.

Zu beachten ist jedoch, daß im Nachweis der Wohnparteien keine Eigentümer- und Mieterwohnparteien in Zweitwohnungen und -wohngelegenheiten enthalten sind.

Dagegen wird bei der Ermittlung der Privathaushalte in der Bevölkerungsstatistik von der sog. Bevölkerung in Privathaushalten ausgegangen, wodurch z.T. auch Privathaushalte einbezogen sein können, die für die dort wohnenden Personen Zweitwohnsitz darstellen (z.B. Unterkünfte von Studenten am Studienort, von Handlungsreisenden usw.).

Reine Wochenendwohnsitze sind weder in den Wohnparteien noch in den Privathaushalten enthalten.

Wohnräume

Alle folgenden Statistiken

Begriffsinhalt:

Räume, die für Wohnzwecke bestimmt sind und mindestens 6 qm >>> Wohnfläche haben einschließlich aller Küchen.

Küchen werden unabhängig von ihrer Fläche einbezogen. Zu den Küchen rechnen Kochküchen und Wohnküchen. Sie müssen im Bauplan als Küchen ausgewiesen und mit den üblichen Einrichtungen (Wasseranschluß, Ausguß, Gas- und Stromzuleitungen, Dunstabzug) zum Kochen für hauswirtschaftliche Zwecke ausgestattet sein. Behelfsmäßig zum Kochen eingerichtete Nebenräume oder Zimmer mit Kochgelegenheit oder behelfsmäßiger Kochecke gelten nicht als Küchen.

Räume, die kleiner sind als 6 qm sowie Nebenräume (z.B. Flure, Bäder, Treppen, Speisekammern) werden nicht als Wohnräume erfaßt.

1. Statistik der Baufertigstellungen

Datennachweis: ab 1955; für die neuen Länder und Berlin-Ost ab 1991

Begriffsinhalt:

Zusätzliche Wohnräume außerhalb der abgeschlossenen >>> Wohnung (z.B. Mansarden) werden nicht als Räume der Wohnung gerechnet.

2. Fortschreibung des Wohnungsbestandes

Datennachweis: ab 1950; für die neuen Länder und Berlin-Ost ab 1991

Begriffsinhalt:

Separate Räume außerhalb der >>> Wohnung werden in der Zahl der Wohnräume berücksichtigt.

Wohnungen

Alle folgenden Statistiken

Begriffsinhalt:

Gesamtheit von einzelnen oder zusammen liegenden Räumen, die nach außen abgeschlossen, zu Wohnzwecken bestimmt sind und die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen, gleichgültig, ob die Räume in >>> Wohngebäuden oder >>> Nichtwohngebäuden liegen.

Einer der Räume muß stets eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit (in der Gebäude- und Wohnungszählung eine baulich als solche vorgesehene Kochnische) sein.

Zu einer Wohnung gehören ferner Wasserversorgung, Beheizbarkeit, Ausguß und Abort, die auch außerhalb des Wohnungsabschlusses liegen können.

Grundsätzlich hat eine Wohnung einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum.

Einfamilienhäuser zählen als eine Wohnung. Ebenso zählen Einzimmerappartements sowie >>> Wochenend- und Ferienhäuser über 50 qm, sofern sie die oben genannten Bedingungen erfüllen, zu den Wohnungen.

Änderungen im Zeitablauf:

Ab 1978 werden in den Statistiken der Baugenehmigungen, der Baufertigstellungen und des Bauüberhanges Wochenend- und Ferienhäuser unter 50 qm ebenfalls mit einbezogen.

1.1 Statistik der Baugenehmigungen

Datennachweis: ab 1955; für die neuen Länder und Berlin-Ost ab 1991

1.2 Statistik der Baufertigstellungen

Datennachweis: ab 1955; für die neuen Länder und Berlin-Ost ab 1991

1.3 Statistik des Bauüberhanges

Datennachweis: ab 1955; für die neuen Länder und Berlin-Ost ab 1991

Begriffsinhalt:

Erfasst werden Wohnungen, für die die zuständigen Behörden eine Bauerlaubnis bzw. - bei bestimmten Baumaßnahmen des Bundes und der Länder - ihre Zustimmung erteilt haben bzw. Wohnungen in bezugsfertigen Gebäuden, bei denen die Bauarbeiten weitgehend abgeschlossen sind sowie Wohnungen in >>> Gebäuden, die genehmigt, aber noch nicht fertiggestellt sind.

Bei der Statistik der Baugenehmigungen erfolgt die zeitliche Erfassung bei der Erteilung der Baugenehmigung auch wenn es sich um eine vorläufige, mit Auflagen versehene oder eine Teilbaugenehmigung handelt.

Für die Statistik der Baufertigstellungen ist als Zeitpunkt der Fertigstellung die Ingebrauchnahme, nicht die baupolizeiliche Schlußabnahme entscheidend.

Wohnungen in Gebäuden, die am 31.12. eines Berichtsjahres noch nicht fertiggestellt sind, für die jedoch eine Genehmigung durch die zuständige Behörde vorliegt, werden in der Statistik des Bauüberhanges erfaßt.

Begriffsbeziehungen:

Die Zahlen für Wohnungen in neu errichteten Gebäuden und im Rahmen von Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ergeben zusammen die Zahl an >>> fertiggestellten Wohnungen (Statistik der Baufertigstellungen).

2. Fortschreibung des Wohnungsbestandes

Datennachweis: ab 1950; für die neuen Länder und Berlin-Ost ab 1991

Begriffsinhalt:

Nachgewiesen wird der Bestand aller Wohnungen im Bundesgebiet einschließlich der von ausländischen Streitkräften, Botschaften und Konsulaten privatrechtlich gemieteten Wohnungen, jedoch ohne die von ihnen offiziell in Anspruch genommenen Wohnungen.

Die Fortschreibung des Bestandes an Wohnungen erfolgt in den Zeiträumen zwischen zwei Gebäude- und Wohnungszählungen mit Hilfe der Ergebnisse der Bautätigkeitsstatistiken und den Bestandsveränderungen bei den von ausländischen Streitkräften in Anspruch genommenen Wohnungen. Die Fortschreibung erfolgt bis zum Vorliegen neuer Ergebnisse aus einer Gebäude- und Wohnungszählung auf der Basis der Gebäude- und Wohnungszählung 1987.

Änderungen im Zeitablauf:

Die Basen der Fortschreibung in der Vergangenheit waren die Gebäude- und Wohnungszählungen 1950, 1956, 1961, 1968 und 1987.

Begriffsbeziehungen:

Die Wohnungen unterscheiden sich von den >>> Wohngelegenheiten in zweifacher Hinsicht: zum einen verfügen Wohngelegenheiten nicht über eine eigene Küche oder Kochnische, zum anderen gelten Wohneinheiten im Keller, im Geschos und in Unterkünften generell (d.h. unabhängig von der Ausstattung) als Wohngelegenheiten und nicht als Wohnungen. Wohnungen und Wohngelegenheiten ergeben also zusammen die Gesamtzahl an >>> Wohneinheiten.

3. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Nachgewiesen werden alle neu errichteten Wohnungen (einschl. der Eigenleistungen durch die >>> Eigentümer und ihre Angehörigen u. dgl.) sowie werterhöhende Umbauten und Reparaturen.

Die Wohnungen sind Teil der >>> Bauten und damit Teil der >>> Anlageinvestitionen.

4. Gebäude- und Wohnungszählung 1987

Begriffsinhalt:

Als Wohnungen gelten Wohneinheiten in Gebäuden nur dann, wenn sie mit Küche bzw. Kochnische ausgestattet sind. Wohneinheiten in >>> Unterkünften gelten dagegen auch dann nicht als Wohnungen, sondern als sonstige Wohneinheiten, selbst wenn sie eine Küche oder Kochnische haben.

Wohnungsbau

1. Monatsbericht einschl. Auftragseingangserhebung im Bauhauptgewerbe (einschl. Fertigteilbau)

Datennachweis: ab 1962; für die neuen Länder und Berlin-Ost ab 1991/92

2. Monatlicher Baubericht

Datennachweis: 1950 bis 1977

3. Index des Auftragseingangs für das Bauhauptgewerbe

Datennachweis: 1971 bis 1976

4. Index des Auftragseingangs für das Bauhauptgewerbe

Datennachweis: ab 1977

5. Index des Auftragsbestands für das Bauhauptgewerbe

Datennachweis: 1971 bis 1976

6. Index des Auftragsbestands für das Bauhauptgewerbe

Datennachweis: ab 1977

Begriffsinhalt:

Errichtung von >>> Hochbauten, die überwiegend Wohnzwecken dienen.

Eine überwiegende Nutzung zu Wohnzwecken wird angenommen, wenn die Gesamtfläche eines >>> Gebäudes zu mindestens 50% Wohnzwecken dient. In diesem Fall rechnet das gesamte Gebäude zum Wohnungsbau, auch wenn einzelne Teile des Gebäudes für andere Zwecke vorgesehen sind. Auch der Umbau oder Ausbau bisher anderweitig genutzter Räume oder Gebäude zu Wohnungen rechnet zum Wohnungsbau. Werden dagegen in einem Wohnkomplex nachträglich Wohnungen in Geschäftsräume o.ä. umgebaut, so zählt der Umbau nicht zum Wohnungsbau.

Zum Wohnungsbau rechnen auch >>> Wohnbauten, die im Auftrag von Gebietskörperschaften, Sozialversicherung, Organisationen ohne Erwerbszweck, von Bundesbahn, Reichsbahn, Bundespost sowie von der Bundeswehr und von im Bundesgebiet stationierten ausländischen Streitkräften errichtet werden.

Nachgewiesen werden, neben absoluten Werten und Meßzahlen zum Wohnungsbau, auch der >>> Index des Auftragseingangs und der >>> Index des Auftragsbestands im Wohnungsbau.

Begriffsbeziehungen:

Die Begriffe Wohnungsbau sowie >>> Wohnbauten (Statistik der Baugenehmigungen, Statistik der Baufertigstellungen, Statistik des Bauüberhanges) und >>> Wohngebäude (Gebäude- und Wohnungszählung 1987, Fortschreibung des Wohnungsbestandes, Statistik der Baupreise) sind - von Unterschieden im Erhebungsbereich und -umfang abgesehen - im wesentlichen vergleichbar abgegrenzt.

Wohnungsbau für Bundesbedienstete u.a.

Subventionsberichte

Datennachweis: ab 1966

Begriffsinhalt:

Programm des Bundes zur Schaffung und Modernisierung von Wohnraum für Bundesbedienstete u.a.

Wie die anderen öffentlichen Dienstherren, so ist auch der Bund bemüht für

- seine Angehörigen (Beamte, Soldaten, Angestellte und Arbeiter) von Bundeswehr und Verwaltung (ohne Bundesbahn und Bundespost),
- Abgeordnete des Deutschen Bundestages, Angehörige der inländischen Presse, Angestellte der Bundestagsfraktionen,
- Bedienstete des Bundesverbandes für den Selbstschutz

am Beschäftigungsort angemessenen Wohnraum zu tragbaren Mieten oder Lasten zu schaffen, soweit keine oder eine nicht ausreichende Wohnung zur Verfügung steht.

Infolge der geänderten Wohnraumsituation wird in solchen Orten von weiteren Förderungsmaßnahmen abgesehen, in denen der Bedarf auf dem freien Wohnungsmarkt zu tragbaren Mieten gedeckt werden kann.

In den letzten Jahren liegt der Schwerpunkt der Förderung auf der Modernisierung des älteren Wohnungsbestandes. Durch diese Modernisierung wird der Gebrauchswert der Wohnungen nachhaltig erhöht und werden zugleich die allgemeinen Wohnverhältnisse verbessert, wodurch in vielen Fällen der Zeitraum der Belegungsbindung verlängert werden kann.

Das Programm trägt zur Förderung der Einsparung von Trennungsgeldern bei und führt zum Teil auch zu einer Entlastung des überwiegend von den Ländern getragenen öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues.

Änderungen im Zeitablauf:

In den Jahren 1969 bis 1972 (6. Wahlperiode) ist vom Bund auch die Schaffung von Wohnraum für Angehörige ausländischer Missionen und für Bedienstete der Stiftung Wissenschaft und Politik gefördert worden.

Wohnungsbauprämien

Statistik der Bausparkassen

Datennachweis: ab 1954

Begriffsinhalt:

Staatliche Wohnungsbauförderungsmittel, die Bausparern nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz gewährt werden. Zu Einzelheiten siehe Wohnungsbauprämiengesetz.

Als Bausparer gilt, wer mit einer Bausparkasse einen Vertrag schließt, durch den er nach Leistung von Bauspareinlagen einen Rechtsanspruch auf Gewährung eines Bauspardarlehens erwirbt.

Wohnungsbauprämien werden nur gewährt, wenn der Bausparer bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreitet.

Die Grundprämie beträgt z.Z. 14% des begünstigten Sparvolumens, wobei der Umfang des jährlich begünstigten Sparvolumens begrenzt ist.

Ausgewiesen werden die Wohnungsbauprämien, die im Berichtszeitraum bei den Bausparkassen eingehen.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis zum 31.12.1974 betrug die Grundprämie 25%, bis zum 31.12.1975 23%, bis 31.12.1981 18%.

Bis einschl. 1974 werden die Gutschriften, nicht die Eingänge an Wohnungsprämien erfasst. Eingänge und Gutschriften fallen in der Regel zeitlich auseinander.

Wohnungs- und Garagennutzung

Preisindizes für die Lebenshaltung

Datennachweis: ab 1962

Begriffsinhalt:

Ausgaben privater Haushalte für Mietwohnungen und Garagen.

Erfasst werden folgende Arten von Wohnungen:

- a) leer vermietete abgeschlossenen 3-Raum Altbauwohnung (vor dem 1.4.1924 erbaut) mit Küche, ohne Bad, Ofenheizung,
- b) dieselbe, jedoch mit Bad/ Dusche, aus der Zeit zwischen dem 1.4.1924 und dem 20.6.1948,
- c) im Rahmen des öffentlich geförderten Wohnungsbauprogramms (nach dem 20.6.1948 erstellte, leer vermietete, abgeschlossene Neubauwohnung mit 3 Räumen, Küche, Bad/ Dusche,
- d) dieselbe, jedoch mit Zentralheizung,
- e) freifinanzierte, leer vermietete, abgeschlossene Neubauwohnung mit 4 Räumen, Küche, Bad/ Dusche, Zentralheizung, Balkon in einem Mehrfamilienhaus.

Als Wohnungsmiete gilt die tatsächliche Miete einschl. der Gemeindegzuschläge (Umlegung von Grundsteuer u.dgl.) und der Nebenkosten (Kanalisation, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Kaminreinigung, Treppenbeleuchtung, Wasserverbrauch u.dgl.).

Erfasst werden ferner folgende Arten von Garagen:

- a) zu den unter e) aufgeführten Wohnungen gehörige Garagen, die vom Wohnungsmieter genutzt werden,
- b) durch Garagenbetriebe gewerblich vermietete Garagen für PKW mittlerer Größe.

Wohnungswesen

Subventionsberichte

Datennachweis: ab 1966

Begriffsinhalt:

Zusammenfassung der unter

>>> Sozialer Wohnungsbau, Modernisierung, Heizenergieeinsparung,

>>> Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz sowie

>>> Wohnungsbau für Bundesbedienstete u.a.

in den Subventionsberichten nachgewiesenen Finanzhilfen des Bundes.

Zu Einzelheiten siehe jeweils dort.

Wohnungswesen, Raumordnung, Städtebauförderung

1. Rechnungsstatistik

Datennachweis: ab 1950

2. Haushaltsansatzstatistik

Datennachweis: ab 1970

Begriffsinhalt:

Aufgabenbereich mit den Ausgaben für

- Wohnungswesen

Förderung des sozialen Wohnungsbaues und besondere Förderung nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz; Zuschüsse und Beteiligungen an Wohnungs- und Siedlungsgesellschaften, Darlehen und Zuschüsse im Rahmen der Wohnungsfürsorge für Verwaltungsangehörige, Aufgaben der Kleinsiedlung nach Landesrecht, Fehlbelegungsabgabe.

- Raumordnung, Landesplanung, Vermessungswesen

die Kataster- und Vermessungsverwaltung, die Landesplanung, Raumordnung, Städteplanung, Orts- und Regio-

nalplanung, Bauordnung und Bauaufsicht, Zuschüsse an Planungsgemeinschaften;

- Städtebauförderung
städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie die Dorferneuerung, soweit nicht bei anderen Aufgabenbereichen nachgewiesen.

Der eigene Wohnungsbau der Gemeinden/ Gemeindeverbände wird nicht hier, sondern beim Aufgabenbereich >>> Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen nachgewiesen.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis 1962 sind hier auch die Ausgaben der Gemeinden/ Gemeindeverbände und bis 1973 die Ausgaben der Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern und der Ämter für die Hochbauverwaltung enthalten. Außerdem sind hier die Ausgaben der Gemeinden/Gemeindeverbände für die Trümmerbeseitigung nachgewiesen.

In der Haushaltsansatzstatistik liegen Angaben für die Gemeinden (mit 10 000 und mehr Einwohnern) und die Gemeindeverbände nur in den Jahren 1970 bis 1973 vor.

Wohnungswesen und Städtebau

Subventionsberichte

Datennachweis: ab 1966

Begriffsinhalt:

In den Subventionsberichten ausgewiesene Steuervergünstigungen für Wohnungswesen und Städtebau.

Im wesentlichen Zählen hierzu

- >>> erhöhte Absetzungen für Wohngebäude im Rahmen der Einkommen- und Körperschaftsteuer,
- >>> erhöhte Absetzungen für bestimmte Energiesparmaßnahmen an Gebäuden im Rahmen der Einkommen- und Körperschaftsteuer,
- >>> erhöhte Absetzungen bei kulturhistorisch wertvollen Gebäuden im Rahmen der Einkommen- und Körperschaftsteuer (seit 1979),
- >>> Steuerbefreiung der Organe der staatlichen Wohnungspolitik im Rahmen der Einkommen- und Körperschaftsteuer, der Vermögensteuer und der Gewerbesteuer,
- >>> Steuerbefreiung der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen im Rahmen der Einkommen- und Körperschaftsteuer, der Vermögensteuer und der Gewerbesteuer,
- >>> Befreiung des Gewerbeertrags aus der Betreuung von Wohnungsbauten und Veräußerung von Eigenheimen usw. bei Grundstücksverwaltungsunternehmen im Rahmen der Gewerbesteuer sowie
- >>> zehnjährige Grundsteuerbegünstigung für neugeschaffene Wohnungen, die eine bestimmte Wohnfläche nicht überschreiten.

Zu Einzelheiten siehe jeweils dort.

Um einen Anreiz für Investitionen im privaten Wohnungsbereich zur Wiederbelebung der Wirtschaft und Beschäftigung zu geben, wurde für zu Wohnzwecken selbstgenutzte Häuser, bei denen der Bauantrag nach dem 30. September 1982 gestellt oder bei denen mit den Bauarbeiten nach diesem Datum begonnen worden ist und die vor dem 1. Januar 1987 hergestellt oder angeschafft worden sind, der eingeschränkte Schuldzinsenabzug für drei Jahre erweitert.

1981 wurde aus wohnungs- und familienpolitischen Gründen eine Steuerermäßigung von je bis zu 600 DM für das zweite und jedes weitere Kind (Kinderkomponente) im Rahmen der Einkommensteuer eingeführt.

Zahlungen von gleicher Ebene

1. Rechnungsstatistik

Datennachweis: ab 1974

2. Kassenstatistik

Datennachweis: ab 1974

Begriffsinhalt:

Finanzstatistische Größe zur Bereinigung von Doppelzählungen.

Durch die Zahlungen zwischen den einzelnen öffentlichen Haushalten ergeben sich bei der Zusammenfassung der Ergebnisse mehrerer Körperschaften oder Körperschaftsgruppen zu einer Darstellungsebene Doppelzählungen. Die finanzstatistische Bereinigung erfolgt nicht bei einzelnen Ausgaben- oder Einnahmenarten, sondern global bei den Ausgabe- und Einnahmesummen, in dem die darin enthaltenen Zahlungen zwischen den einzelnen Körperschaften oder Körperschaftsgruppen - in Höhe der Zahlungseingänge - in einer Summe abgesetzt werden. Ein Ausnahme bilden die Schuldenaufnahmen bei Sozialversicherungsträgern, der Bundesanstalt für Arbeit und den Trägern der öffentlichen Zusatzversorgung (Sozialversicherung), die - entsprechend der staatlichen Haushaltssystematik - als Zahlungen von anderen Bereichen (Kreditmarkt) behandelt und daher bei der Bereinigung nicht berücksichtigt werden.

Zahnärzte

Statistik der Berufe des Gesundheitswesens

Datennachweis: ab 1953

Begriffsinhalt:

Berufstätige Zahnärzte im Besitz einer Approbation oder Bestallung, sofern die Approbation bzw. Bestallung nicht ruht, sowie Zahnärzte mit Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des zahnärztlichen Berufs. Zu Einzelheiten siehe Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde.

Hierzu rechnen auch die Fachzahnärzte für Kieferorthopädie. Nicht einbezogen sind die Zahnpraktiker und Dentisten. Die Angaben über Zahnärzte in der Bundeswehr (Sanitätsoffiziere) sind unvollständig.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis einschl. 1966 zählten auch die staatlich anerkannten Dentisten zu den Zahnärzten.

Zehnjährige Grundsteuerbegünstigung für neugeschaffene Wohnungen, die eine bestimmte Wohnfläche nicht überschreiten

Subventionsberichte

Datennachweis: ab 1975

Begriffsinhalt:

Förderung des Wohnungsbaues und der Eigentumbildung durch Grundsteuerbegünstigung für neugeschaffene Wohnungen, die eine bestimmte Wohnfläche nicht überschreiten.

Für Grundstücke mit öffentlich geförderten oder steuerbegünstigten Wohnungen, die bis zum 31. Dezember 1973 bezugsfertig geworden sind, darf die Grundsteuer auf die Dauer von zehn Jahren nur nach dem Steuermeßbetrag erhoben werden, der maßgebend war, bevor die begünstigten Wohnungen geschaffen worden sind.



Befinden sich auf einem Grundstück außer begünstigten Wohnungen auch andere Wohnungen, gewerbliche oder sonstige Räume, so ist für Veranlagungszeitpunkte vom 1. Januar 1974 an der Steuermeßbetrag um den Betrag zu erhöhen, der auf die nichtbegünstigten Wohnungen und Räume entfällt.

Dieser Betrag ist aufgrund des für die Zeit ab 1. Januar 1974 jeweils geltenden Einheitswerts in der Weise zu ermitteln, daß die nach dem Grundsteuergesetz jeweils maßgebende Steuermeßzahl auf den Teil des Einheitswertanteils der Gebäude und Außenanlagen angewendet wird, der auf die nichtbegünstigten Wohnungen und Räume entfällt.

Für Grundstücke mit öffentlich geförderten oder steuerbegünstigten Wohnungen, die nach dem 31. Dezember 1973 bezugsfertig geworden sind, bemißt sich der Steuermeßbetrag der Grundsteuer auf die Dauer von zehn Jahren nur nach dem Teil des jeweils maßgebenden Einheitswerts, der auf den Grund und Boden entfällt (Bodenwertanteil).

In den Fällen der Mindestbewertung ist sinngemäß zu verfahren.

Befinden sich auf dem Grundstück außer begünstigten Wohnungen auch andere Wohnungen, gewerbliche oder sonstige Räume, so bemißt sich der Steuermeßbetrag der Grundsteuer auf die Dauer von zehn Jahren nur nach dem Teil des jeweils maßgebenden Einheitswertes, der sich zusammensetzt aus dem Bodenwertanteil und dem auf die nichtbegünstigten Wohnungen und Räume entfallenden Teil des Einheitswertanteils der Gebäude und Außenanlagen.

Wird für ein Grundstück bereits Grundsteuervergünstigung für Wohnungen gewährt, die bis zum 31. Dezember 1979 bezugsfertig geworden sind und werden auf diesem Grundstück nach dem 31. Dezember 1973 weitere begünstigte Wohnungen neu geschaffen, so bestimmt sich die Grundsteuervergünstigung für diese Wohnungen bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Vergünstigung für die bis zum 31. Dezember 1973 bezugsfertig gewordenen Wohnungen entfällt, nach der Grundsteuervergünstigung für bis zum 31. Dezember 1973 bezugsfertig gewordene Wohnungen, für den restlichen Vergünstigungszeitraum für danach bezugsfertig gewordene Wohnungen.

Die Grundsteuerbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Wohnflächen die nachstehenden Grenzen in der Regel nicht mehr als 20 v.H. überschreiten:

- Familienheime mit nur einer Wohnung: 130 Quadratmeter
- Familienheime mit zwei Wohnungen: 200 Quadratmeter
- eigengenützte Eigentumswohnungen
und Kaufeigentumswohnungen: 120 Quadratmeter
- andere Wohnungen in der Regel: 90 Quadratmeter

Zeitfahrausweise

Statistik der Personenbeförderung im Straßenverkehr

Datennachweis: ab 1980

Begriffsinhalt:

Fahrausweise, die über einen längeren Zeitraum gelten (Wochen-, Monats-, Jahreskarten) und zumindest den Charakter einer Wochenkarte haben.

In der Regel besteht für "Zeitfahrausweise für Schüler, Studenten und andere Auszubildende" ein Anspruch auf Ausgleichszahlungen.

Zeitfahrausweise, die nicht Zeitfahrausweise für Schüler, Studenten und andere Auszubildende sind, werden unter "Andere Zeitfahrausweise (ohne Freifahrausweise)" nachgewiesen.

Fahrausweise, die weniger als drei Tage gelten, werden zu den >>> Einzel- und Mehrfahrtenausweisen gerechnet

Ziergehölze

Baumschulerhebung

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Sammelbezeichnung für alle Sträucher und Bäume, die in Baumschulen zur späteren Anpflanzung in Parks, Gärten, Grünanlagen u.a. herangezogen werden.

Es werden sowohl Nadelgehölze als auch Laubgehölze erfaßt und nachgewiesen. Rosen und Rosenunterlagen sind einbezogen.

Unter "Ziergehölze (nur anzuchtmäßig abgeschlossene Bestände)" werden die Bestände an Ziergehölzen nachgewiesen, die in der Anzucht ein bestimmtes Stadium erreicht haben, so daß sie zum Verkauf geeignet sind (verkaufsfertige Bestände).

Neben den anzuchtmäßig abgeschlossenen oder verkaufsfertigen Beständen werden in einigen Ländern auch die heranwachsenden, also noch nicht verkaufsfertigen Bestände erfragt. Diese sind jedoch nicht Gegenstand der für das Bundesgebiet zusammengestellten Veröffentlichungen.

Bäume, die für Zwecke der Aufforstung herangezogen werden, sind nicht unter Ziergehölzen, sondern unter >>> Forstpflanzen erfaßt.

.Zigaretten

Verbrauchssteuerstatistiken

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

Zum Rauchen geeignete umhüllte Tabakstränge, die keine >>> Zigarren oder Zigarillos sind.

Als Zigaretten gelten auch Erzeugnisse, die statt aus Tabak ganz oder teilweise aus anderen Stoffen bestehen, sofern sie die sonstigen an Zigaretten gestellten Voraussetzungen erfüllen. Zu weiteren Einzelheiten siehe Tabaksteuergesetz.

Zigarren/Zigarillos

Verbrauchssteuerstatistiken

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

Zigarren oder Zigarillos sind zum Rauchen geeignete, mit einem Deckblatt oder mit einem Deckblatt und einem Umblatt umhüllte Tabakstränge

- ganz aus natürlichem Tabak oder
- mit einem Deckblatt aus natürlichem Tabak oder
- mit einem zigarrenfarbenen Deckblatt und einem Umblatt, beide aus homogenisiertem oder rekonstituiertem Tabak (näheres siehe Tabaksteuergesetz).
- mit einem zigarrenfarbenen Deckblatt aus homogenisiertem oder rekonstituiertem Tabak (näheres s. Tabaksteuergesetz).

Als Zigarren oder Zigarillos gelten auch Erzeugnisse mit einem Deckblatt aus natürlichem, homogenisiertem oder rekonstituiertem Tabak oder mit einem Umblatt und einem Deckblatt aus homogenisiertem oder rekonstituiertem Tabak, die im übrigen statt aus Tabak ganz oder teilweise aus anderen Stoffen bestehen.

Zigarillos sind Zigarren mit einem Stückgewicht von höchstens 3 g.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis einschl. 1979 und ab 1989 sind Zigarillos zusammen mit Zigarren nachgewiesen.

Zinsausgaben

1. Rechnungsstatistik

Datennachweis: ab 1950

2. Haushaltsansatzstatistik

Datennachweis: ab 1970

3. Kassenstatistik

Datennachweis: ab 1974

Begriffsinhalt:

Ausgabeart mit den Ausgaben, Zinsen für direkte Schulden, Anleihen, Kassenobligationen, Schatzanweisungen, Schuldbuchforderungen, Ausgleichsforderungen, sonstige Kredite einschl. Disagio

an öffentlichen Bereich

an Bund

an Lastenausgleichsfonds

an ERP-Sondervermögen

an Länder

an Gemeinden/Gemeindeverbände

an Zweckverbände

an andere Bereiche

an die Sozialversicherung

an sonstigen Kreditmarkt.

In der Haushaltsansatzstatistik und der Kassenstatistik werden nur die Zinsausgaben an andere Bereiche nachgewiesen.

In der Kassenstatistik sind unter den Zinsausgaben an andere Bereiche auch die Zinsen für innere Darlehen enthalten.

Änderungen im Zeitablauf:

In der Rechnungsstatistik bis 1969 wurden die Zinsausgaben an den öffentlichen Bereich nicht gesondert erfasst und sind deshalb zusammen mit den Zinsausgaben an andere Bereiche nachgewiesen. Im kommunalen Bereich gilt diese Zuordnung auch für die Rechnungsjahre 1970 bis 1973. Im staatlichen Bereich sind dagegen in den Rechnungsjahren 1970 bis 1973 lediglich die Zinsen an Zweckverbände als Zinsausgaben an andere Bereiche nachgewiesen.

Im staatlichen Bereich ist das Disagio in den Rechnungsjahren bis 1969 nicht als Zinsausgabe, sondern als >>> laufender Sachaufwand nachgewiesen.

Im kommunalen Bereich umfassen die Zinsausgaben in den Rechnungsjahren bis 1973 auch die Zinsen für innere Darlehen.

Zinseinnahmen

Rechnungsstatistik

Datennachweis: ab 1974

Begriffsinhalt:

Einnahmeart mit Einnahmen aus Zinsen für die Darlehensgewährung, aus Geldanlagen und Stiftungsvermögen, aus Umlegungsgeschäften, aus sonstigen Forderungen

vom öffentlichen Bereich

vom Bund

vom Lastenausgleichsfonds

vom ERP-Sondervermögen
von Ländern
von Gemeinden/Gemeindeverbände
von Zweckverbänden
von der Sozialversicherung
von anderen Bereichen
von Unternehmen, Körperschaften, Verbänden und sonstigen Stellen im In- und Ausland.

Zinsen

Wirtschaftsrechnungen ausgewählter privater Haushalte

Datennachweis: ab 1965

Begriffsinhalt:

Gezahlte Zinsen auf vom Haushalt aufgenommene Kredite aller Art je Haushalt und Monat.

Hierzu rechnen Zinsen auf Warenkredite (bei Abzahlungskäufen, soweit Zinsen getrennt nachgewiesen werden), Bank- und Sparkassenkredite, öffentliche Darlehen usw., soweit diese Kredite nicht zum Kauf von Grundstücken und Gebäuden oder zum Bau oder für Reparaturen von Gebäuden verwendet werden. Zinsen auf Kredite für betriebliche (geschäftliche) Zwecke werden nicht erfaßt.

Änderungen im Zeitablauf:

Seit 1981 sind die Zinsen für Konsumentenkredite mit den Zinsen für Hypothekenkredite zusammengefaßt.

Zinsen, Nettopachten u.ä.

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Teil der >>> Vermögenseinkommen, die zusammen mit den >>> Einkommen aus Unternehmertätigkeit die >>> Bruttoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen bilden.

Die Zinsen der Unternehmen schließen unterstellte Zinsen auf versicherungstechnische Rückstellungen zugunsten der Versicherungsnehmer ein. Das Disagio bei der Ausgabe festverzinslicher Wertpapiere (mit Ausnahme des Emissionsdisagios bei Geldmarktpapieren) wird nicht als Vermögenseinkommen erfaßt, sondern als Kursgewinn angesehen; Kursgewinne bzw. -verluste werden in den Einkommen nicht berücksichtigt. Nicht in die Zinsen einbezogen sind ferner Provisionen (mit Ausnahme der Kreditprovisionen), Gebühren u.ä. Zu den von privaten Haushalten und privaten Organisationen ohne Erwerbszweck geleisteten Zinsen auf Konsumentenschulden sei bemerkt, daß hierzu nicht die Verzinsung von Krediten rechnet, die als Verbindlichkeiten des Unternehmenssektors angesehen werden, z.B. die Verzinsung von Wohnbaukrediten. Tilgungsbeträge sind grundsätzlich aus den Zinsen ausgeschlossen, auch wenn sie mit den Zinsen in einer Summe an den Kreditgeber gezahlt werden.

Nettopachten beziehen sich im Prinzip ausschließlich auf Land, nicht dagegen auf reproduzierbares Anlagevermögen. Sie schließen Aufwendungen für die laufende Unterhaltung und die Grundsteuer nicht ein.

Zins- und Tilgungsleistungen

Statistik der Bausparkassen

Datennachweis: ab 1954

Begriffsinhalt:

Zahlungen, die der Tilgung oder der Verzinsung von Bauspardarlehen dienen.

Bauspardarlehen sind Darlehen der Bausparkassen aufgrund von Verträgen, bei denen sich der Bausparer zur Leistung von Einlagen, die Bausparkasse zur Gewährung von Darlehen für den Wohnungsbau verpflichtet.

Ausgewiesen werden Zins- und Timbre, die im Berichtszeitraum an die Bausparkassen fließen.

Zölle

1. Statistik über den Steuerhaushalt

Datennachweis: ab 1972

2. Finanzberichte des Bundesministeriums der Finanzen

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

Zölle sind Steuern, die aufgrund des Gemeinsamen Zolltarifs bzw. der Zolltarifverordnung auf eingeführte Waren erhoben werden.

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebungs- und Ertragskompetenz über die Zölle. Durch die Entwicklung des Gemeinschaftsrechts sind jedoch starke Einschränkungen erfolgt. Das deutsche Zollrecht wird in steigendem Umfang durch EWG-Verordnungen verdrängt. Die Zölle fließen seit 1975 bzw. 1988 (EGKS-Zölle) voll den Gemeinschaften zu.

Der die Zollerhebung begründende Tatbestand ist noch nicht das Verbringen einer zollpflichtigen Ware über die Zollgrenze, sondern erst die Überführung der Ware in den freien Verkehr = Einfuhr im wirtschaftlichen Sinne (Grundsatz des Gebiets- oder Wirtschaftszollsystems). Im allgemeinen setzt dies eine Zollanmeldung auf Überführung der gestellten Ware in den freien Verkehr voraus. Diese Anmeldung kann grundsätzlich jedermann abgeben. Wer die Zollanmeldung abgibt - ggf. auch eine auf Überführung der Ware in einen Freigutverkehr (Freigutverwendung, aktive Veredlung oder Umwandlung), in einen besonderen Zollverkehr (Zollgutversand, -lagerung oder -verwendung) ist Zollanmelder. In der Zollanmeldung müssen alle für die Zollbehandlung maßgebenden Merkmale und Umstände angegeben werden. Die Zollstelle hat das Recht, aber nicht die Pflicht, die Ware zu beschauen. Beschaut sie nicht, so wird vermutet, daß die Zollanmeldung zutrifft.

Bei der Überführung in den freien Verkehr wird der im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung gültige Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs bzw. der Zolltarifverordnung angewendet. Der Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung ist auch für Menge, Wert und Beschaffenheit der Ware und die Entstehung der Zollschuld maßgebend. Der berechnete Zoll wird von dem Zollanmelder schriftlich oder mündlich angefordert (Zollbescheid). Freigegeben wird die Ware, sobald der Zoll gezahlt oder - bis zum 16. Tag des Folgemonats - aufgeschoben worden ist; doch kann auch vorzeitig freigegeben werden, wenn der Zollobeteiligte sicher erscheint.

Änderungen im Zeitablauf:

Die Nachkriegsentwicklung auf dem Gebiet des Zollwesens ist gekennzeichnet durch die zunehmende internationale Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland und deren wirtschaftliche Integration im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften. Als Partner des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von Genf (GATT) sowie der Brüsseler Abkommen über den Zollwert und das Zolltarifschema hat die Bundesrepublik 1951 die spezifischen Zölle (nach Gewicht, Maß oder Stück) weitgehend durch Wertzölle ersetzt. Mit dem Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS) zum 1. Januar 1988 wurde das Brüsseler Abkommen über das Zolltarifschema abgelöst und ein aktualisiertes modernes Tarifschema eingeführt. Auf der Grundlage dieses Harmonisierten Systems wurde auf Gemeinschaftsebene die Kombinierte Nomenklatur (KN) geschaffen. Die Zollunion im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften ist als Tarifunion mit Inkrafttreten des Gemeinsamen Zolltarifs am 1. Juli 1968 zunächst unter den sechs ursprünglichen EWG-Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande) verwirklicht worden. Seitdem

- wenden die EG-Mitgliedstaaten gegenüber Drittländern einen einheitlichen Zolltarif an,
- werden im Warenverkehr zwischen diesen Staaten Zölle nicht mehr erhoben.

Die Zollunion ist am 1. Juli 1977 auf Großbritannien, Dänemark und Irland ausgedehnt worden. Seit dem 1. Januar 1981 ist Griechenland, seit dem 1. Januar 1986 sind Spanien und Portugal Mitglied der Gemeinschaft.

Für Spanien und Portugal hat die erste Stufe des Zollabbaus am 1. März 1986 begonnen. Die vollständige Integration hinsichtlich der Zölle soll Ende 1995 beendet sein.

Im Warenverkehr mit den EFTA-Staaten - Island, Österreich, Schweden, Schweiz einschl. Liechtenstein, Finnland und Norwegen - sind seit dem 1. Juli 1977 die Zölle für fast alle gewerblichen Waren abgeschafft. Im übrigen haben die Europäischen Gemeinschaften mit fast allen Anrainerstaaten des Mittelmeers und mit zahlreichen Staaten Afrikas und des karibischen und pazifischen Raumes Abkommen geschlossen, die weitgehende Zollzugeständnisse beinhalten. Ferner gewähren die Gemeinschaften allen Entwicklungsländern allgemeine Zollpräferenzen.

Am 16. Dezember 1991 wurden schließlich die sog. "Europa-Verträge", Assoziierungsabkommen mit Polen, Ungarn und der CSFR unterzeichnet.

Zuchtsauenhaltungen

Landwirtschaftszählung 1971

Begriffsinhalt:

>>> Landwirtschaftliche Betriebe, die Zuchtsauen halten.

Landwirtschaftliche Betriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die für Rechnung eines Inhabers (des Betriebsinhabers) bewirtschaftet werden, einer einzigen Betriebsführung unterstehen, landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche mindestens 10 % ihrer Waldfläche beträgt.

Als Zuchtsauen gelten zur Zucht bestimmte weibliche Schweine mit 50 und mehr kg Lebendgewicht einschl. der zur Zucht bestimmten Jungsauen mit 50 und mehr kg Lebendgewicht. Eber zählen nicht zu den Zuchtsauen.

Als Halten von Zuchtsauen gilt das Unterbringen von Zuchtsauen in den Ställen und auf den Flächen eines landwirtschaftlichen Betriebs. Dazu gehören auch etwaige in Pension aufgenommene Zuchtsauen.

Nicht in den Nachweis der Zuchtsauenhaltungen sind >>> Forstbetriebe einbezogen, die Zuchtsauen halten.

Landwirtschaftliche Betriebe, die im Berichtszeitpunkt mehrere Tierarten halten, werden bei jeder dieser Tierarten als Tierhaltung gezählt.

Die Begriffe Zuchtsauenhaltungen und "landwirtschaftliche Betriebe mit Zuchtsauen" (Landwirtschaftszählung 1971) sind synonym.

Zucker

Verbrauchssteuerstatistiken

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

Zucker im Sinne des Zuckersteuergesetzes (ZuckStG) sind :

- Rübenzucker und Zucker der chemischen Zusammensetzung des Rübenzuckers,
- Invertzucker,
- Stärkezucker und Zucker der chemischen Zusammensetzung des Stärkezuckers,
- Isoglukose und Zucker der chemischen Zusammensetzung der Isoglukose,
- Fruchtzucker.

Natürlicher Honig gilt nicht als Zucker im Sinne des ZuckStG.

Die Angaben über den Verbrauch von Zucker zur menschlichen Ernährung enthalten jedoch nur den versteuerten Roh- und Verbrauchszucker, wobei der Rohzucker mit 90% seiner Menge in Verbrauchszuckerwert umgerechnet wird. Zum Zucker, der direkt oder indirekt zur menschlichen Ernährung bestimmt ist, - dazu rechnet Zucker, der zur Herstellung von Lebensmittel (Backwaren, Süßwaren, Pralinen, Wein u. ä.) verwendet wird - rechnet im Grun-

de nur Rübenzucker und Zucker der chemischen Zusammensetzung des Rübenzuckers in roher oder raffinierter Form. Die übrigen Zuckerarten Stärkezucker, Invertzucker, Isoglukose, Fruchtzucker sowie Zuckerlösungen (Flüssigzucker), Rübensäfte, Füllmassen und Zuckerabläufe sind zwar steuerpflichtig, werden aber nicht nachgewiesen.

Zucker, der zu anderen gewerblichen oder gemeinnützigen Zwecken als zum Herstellen von Lebensmitteln verwendet oder als Futterzucker abgegeben wird, ist in den Verbrauchsangaben ebenfalls nicht enthalten.

Zuckersteuer

Finanzberichte des Bundesministeriums der Finanzen

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

Dem Bund zustehende Verbrauchsteuer, die von der Zollverwaltung verwaltet wird und im wesentlichen den Verbrauch von >>> Zucker zu Ernährungszwecken belastet.

Nach dem Zuckersteuergesetz werden im Erhebungsgebiet hergestellter oder eingeführter Rübenzucker und Zucker der chemischen Zusammensetzung des Rübenzuckers, Invertzucker, Stärkezucker und Zucker der chemischen Zusammensetzung des Stärkezuckers, Isoglukose und Zucker von der chemischen Zusammensetzung der Isoglukose sowie Fruchtzucker besteuert. Ebenfalls der Zuckersteuer unterliegen auch die Zuckeranteile von zuckerhaltigen Waren (z.B. Schokolade, feine Backwaren, Marmelade und einfache Mischungen von Zucker mit anderen Stoffen), wenn sie in das Erhebungsgebiet (Bundesgebiet einschl. Berlin (West) bzw. seit 3.10.1990 Deutschland mit Ausnahme der Zollausschlüsse und Zollfreigebiete) eingeführt werden; der Steuer unterliegt insoweit der in den Waren enthaltene Zuckeranteil (sog. Anteilbesteuerung).

Steuerschuldner ist jeweils der Hersteller des Zuckers bzw. bei der Einfuhr der Zollbeteiligte, wobei die für Zölle geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden sind.

Von der Steuer befreit ist Zucker, wenn er zu anderen gewerblichen oder gemeinnützigen Zwecken als zum Herstellen von Lebensmitteln und Zusatzstoffen, zur Fütterung von Tieren sowie zur Herstellung von Futtermitteln verwendet wird. Dieser Zucker wird grundsätzlich vergällt. Ist die Verwendung von vergältem Zucker nicht möglich, so kann er auch auf Erlaubnisschein zu den zuerst genannten Zwecken steuerfrei verwendet werden. Ebenso kann Zucker, der zur Herstellung von Waren verwendet wird, die zur Ausfuhr bestimmt sind, vom Hersteller auf Erlaubnisschein steuerfrei bezogen werden.

Für eine Reihe von Waren, die unter Verwendung von versteuertem Zucker hergestellt worden sind und die nachweislich ausgeführt werden, wird die Zuckersteuer den Herstellern dieser Waren nach Maßgabe der Zuckersteuervergütungsordnung auf Antrag vergütet.

Die Steuersätze für Zucker sind unterschiedlich. Der Steuersatz für festen Rübenzucker, Invertzucker, Fruchtzucker und für feste Isoglukose beträgt 6,- DM je 100 kg. Bei allen anderen Zuckern ist für die Höhe des Steuersatzes auch der Reinheitsgrad von Bedeutung. So beträgt z.B. die Steuer auf Stärkezucker bei einem Reinheitsgrad von mehr als 95 v.H. 5,40 DM, bei einem niedrigeren Reinheitsgrad 2,40 DM je 100 kg, die Steuer auf flüssigen Invertzucker und flüssige Isoglukose bei einem Reinheitsgrad von mehr als 95 v.H. 4,20 DM je 100 kg.

Zuführungen an Rücklagen

1. Rechnungsstatistik

Datennachweis: ab 1950

2. Haushaltsansatzstatistik

Datennachweis: ab 1970

3. Kassenstatistik

Datennachweis: ab 1974

Begriffsinhalt:

Ausgabeart mit den Ausgaben für Mittelzuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke zur Aufgabenerfüllung in späteren Jahren (z.B. Ausgleichs-, Betriebsmittel-, Erneuerungs-, Schuldendienst-, Bürgschaftssicherungs-, Konjunkturausgleichsrücklagen).

Änderungen im Zeitablauf:

In der Rechnungsstatistik bis 1973 sind hier auch die Ausgaben der Gemeinden mit weniger als 3 000 Einwohnern für den Erwerb von Beteiligungen enthalten.

Zugänge zum Anlagevermögen

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Anlagegüter, um die sich das >>> Anlagevermögen infolge der Investitionstätigkeit während einer Berichtsperiode (meist eines Jahres) erhöht. Sie sind identisch mit den >>> Bruttoanlageinvestitionen der gleichen Periode.

Zulassungspflichtige Zugmaschinen

Statistik des Kraftfahrzeug- und Kraftfahrzeuganhängerbestandes

Datennachweis: ab 1952

Begriffsinhalt:

Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart überwiegend zum Ziehen von Anhängerfahrzeugen und/oder Geräten geeignet und bestimmt sind und deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mehr als 6 km/h beträgt einschl. der Sattelzugmaschinen.

Nicht dazu zählen einachsige Zugmaschinen, die nur für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden, sowie einachsige Zugmaschinen, die von Fußgängern an Holmen geführt werden.

Bei den Neuzulassungen (>>> Neuzulassungen fabrikneuer Kraftfahrzeuge und -anhänger) werden fabrikneue Zugmaschinen erfasst, denen im Berichtszeitraum ein amtliches Kennzeichen zugeteilt wurde.

Der >>> Fahrzeugbestand umfasst die zugelassenen oder nur vorübergehend, d.h. bis zu einem Jahr, abgemeldeten Zugmaschinen an einem bestimmten Stichtag.

Bei den Besitzumschreibungen (>>> Besitzumschreibungen gebrauchter Kraftfahrzeuge und -anhänger) werden gebrauchte zulassungspflichtige Zugmaschinen erfasst, die im Berichtszeitraum auf einen anderen Fahrzeughalter übergegangen sind, sofern der Standort des Fahrzeugs vor und nach dem Halterwechsel im Bundesgebiet liegt.

Zum Absatz bestimmte Produktion

Vierteljährliche Produktionserhebung

Datennachweis: 1950 bis 1976

Vierteljährliche Produktionserhebung

Datennachweis: ab 1977

Begriffsinhalt:

Verkaufsfähiger, für den Markt vorgesehener Produktionsausstoß (ohne >>> Handelsware und umgepackte Ware).

Zur zum Absatz bestimmten Produktion zählen auch - und zwar zu ihren Herstellkosten bewertet - selbsthergestellte Erzeugnisse (z.B. Werkzeugmaschinen und -teile) für die Erstellung oder Reparatur von Einrichtungen des meldenden >>> Betriebes oder für einen anderen Betrieb desselben >>> Unternehmens; eigenerzeugte Produktionsmittel (z.B. Formen, Maschinenwerkzeuge) sowie die zum Eigenverbrauch im meldenden Betrieb oder in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens bestimmten selbstgewonnenen Brenn-, Treib- und Schmierstoffe; für Deputate verwendete selbsthergestellte Erzeugnisse.

Im allgemeinen ist die Lohnarbeit wert- und mengenmäßig in der zum Absatz bestimmten Produktion enthalten.

Bei der Warengruppe 63 = Textilien beziehen sich die Angaben auf die "Produktion für eigene Rechnung".

Der Wert der zum Absatz bestimmten Produktion ist unter Zugrundelegung des im Berichtszeitraum erzielten oder im Zeitpunkt des Absatzes erzielbaren Verkaufspreises ab Werk ermittelt. Der Wert umfaßt auch die Kosten der Verpackung, selbst wenn gesondert in Rechnung gestellt. Nicht einbezogen sind dagegen die in Rechnung gestellte Umsatz- und Verbrauchsteuer sowie gesondert in Rechnung gestellte Frachtkosten. Rabatte sind abgezogen. Bei Vermietung selbsthergestellter Erzeugnisse (z.B. Datenverarbeitungs- und Telefonanlagen, Waschautomaten) ist als Schätzwert der für dieses Erzeugnis auf dem Markt voraussichtlich erzielbare Erlös eingesetzt.

Siehe auch unter >>> Gesamtproduktion.

Zündwarenmonopol

Finanzberichte des Bundesministeriums der Finanzen

Datennachweis: 1950 bis 1983

Begriffsinhalt:

Monopol auf Zündwaren nach dem Zündwarenmonopolgesetz vom 29.1.1930 (RGBl. I S. 11), dessen Ertrag dem Bund zustand.

Das Zündwarenmonopol umfaßte die Übernahme der im Monopolgebiet hergestellten Zündwaren von den Herstellern und die unmittelbare Weiterveräußerung (Bezugsmonopol), die Einfuhr (Einfuhrmonopol) und die Ausfuhr (Ausfuhrmonopol) von Zündwaren.

Im wesentlichen stellte das Zündwarenmonopol ein Zwischenhandelsmonopol dar, das durch ein Einfuhrmonopol geschützt wurde.

Ausgeübt wurde das dem Bund zustehende Monopol von der Deutschen Zündwaren-Monopolgesellschaft (DZMG), die in privatrechtlicher Form organisiert war. In der DZMG waren alle zur Herstellung von Zündwaren berechtigten Unternehmer als Gesellschafter zusammengeschlossen, wobei nur diejenigen Unternehmer zur Herstellung von Zündwaren berechtigt waren, die bei Abschluß des Anleihevertrages nach dem damals geltenden Sperrgesetz Zündhölzer herstellen durften.

Der Umfang der Produktion wurde von der DZMG festgelegt und auf die Hersteller verteilt. Dabei war die gesamte Herstellung der DZMG zu überlassen, die auch alleine den Handel belieferte.

Der Preis für die Hersteller (Übernahmepreis) sowie der Abgabepreis der DZMG an den Handel (Monopolpreis) für Welthölzer wurde von der Bundesregierung festgesetzt.

Am Gewinn des Monopols waren - abgesehen von einer Dividende für die Gesellschafter in Höhe von 8 % des Grundkapitals - der Bund und Swedish Match AB beteiligt.

Der Bund erhielt für jede "Normalkiste" (600 000 Zündhölzer), die die DZMG absetzte, einen gesetzlich festgelegten Vorwegbetrag von 13,- DM und hatte vom Restreingewinn 25 v.H. an Swedish Match AB abzuführen.

Nach Tilgung der Anleiheschuld am 15.1.1983 ist das Zündwarenmonopol abgeschafft worden.

Zündwarensteuer

Finanzberichte des Bundesministeriums der Finanzen

Datennachweis: 1950 bis 1980

Begriffsinhalt:

Verbrauchssteuer auf Zündwaren, die dem Bund zustand und die von der Zollverwaltung verwaltet wurde.

Erhoben wurde die Zündwarensteuer für alle im Erhebungsgebiet (Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) mit Ausnahme der Zollausschlüsse und Zollfreigebiete) hergestellte oder in dieses Gebiet eingeführte Zündwaren.

Als Zündwaren gelten Zündhölzer und alle sonstigen demselben Verwendungszweck wie Zündhölzer dienenden Erzeugnisse, die mit einer durch Reibung entflammaren Zündmasse versehen sind oder aus einer solchen Zündmasse bestehen. Dazu gehören auch die in der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr hergestellten Zündkerzen aus Stearin, Wachs oder ähnlichen Stoffen mit einer Zündmasse. Der Steuersatz betrug für 100 Stück Zündwaren 1 Pfennig.

Unter Beachtung bestimmter Verfahrensvorschriften konnten Zündwaren unversteuert ausgeführt oder zu einem Zollverkehr abgefertigt werden. Bei der Einfuhr waren die Vorschriften für >>> Zölle sinngemäß anzuwenden.

Aus Gründen der Steuervereinfachung und wegen ihres geringen Ertrages ist die Zündwarensteuer zum 1.1.1981 abgeschafft worden.

Zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion

Vierteljährliche Produktionserhebung

Datennachweis: 1950 bis 1976

Vierteljährliche Produktionserhebung

Datennachweis: ab 1977

Begriffsinhalt:

Produktionsausstoß, soweit er zur Weiterverarbeitung im meldenden >>> Betrieb, in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder von einem anderen >>> Unternehmen im Lohnauftrag bestimmt ist.

Hierzu zählen auch die selbsterstellten Erzeugnisse, die zu einem anderen Erzeugnis weiterverarbeitet oder in ein anderes Erzeugnis eingebaut werden.

Siehe auch unter >>> Gesamtproduktion.

Zusätzliche Finanzierungsmittel

Statistik der Boden- und Kommunalkreditinstitute

Datennachweis: 1962 bis März 1980

Begriffsinhalt:

Von den Boden- und Kommunalkreditinstituten aufgenommene mittel- und langfristige Darlehen sowie durchlaufende Kredite.

Zu den aufgenommenen mittel- und langfristigen Darlehen rechnen aufgenommene Darlehen gegen Namensschuldverschreibungen, also Darlehen für deren Sicherung den Darlehensgebern auf deren Namen laufende Schuldverschreibungen ausgehändigt werden, sowie aufgenommene Darlehen gegen sonstige Sicherheiten und ohne Sicherheiten. Zu den aufgenommenen Darlehen rechnen auch Schuldscheindarlehen.

Durchlaufende Kredite sind Ausleihungen von zweckgebundenen Mitteln, die von der öffentlichen Hand oder sonstigen Stellen dem Kreditinstitut voll zur Verfügung gestellt werden und von diesen in eigenem Namen, aber für Rechnung des Treugebers gewährt werden. Kredite, die für fremde Rechnung und im fremden Namen gewährt werden (Verwaltungskredite) zählen hingegen nicht zu den durchlaufenden Krediten.

Zu den Boden- und Kommunalkreditinstituten zählen alle unter das Hypothekendarlehensgesetz, das Pfandbriefgesetz und das Schiffsbankgesetz fallenden Institute sowie die Landwirtschaftliche Rentenbank, die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank (bis 1965: Deutsche Landesrentenbank) und die Bayerische Landesbodenkreditanstalt (seit 1.7.1972 rechtlich-unselbständige Anstalt der Bayerischen Landesbank Girozentrale).

Zusatzversorgung

Sozialbudget der Bundesrepublik Deutschland

Datennachweis: ab 1965

Begriffsinhalt:

Leistungen von Versorgungseinrichtungen, die Angestellte und Arbeiter von Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes mit dem Ziele einer zusätzlichen Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung versichern.

Die Leistungen werden aufgrund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Regelungen ergänzend zu den Leistungen der gesetzlichen >>> Rentenversicherung gewährt und richten sich grundsätzlich an der Beamtenversorgung aus. Die Finanzierung erfolgt im wesentlichen durch Beiträge und Umlagen der Arbeitgeber.

Träger der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst sind die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, die Versorgungsanstalten der Bundesbahn und Bundespost, Zusatzversorgungskassen der Gemeinden, der Gemeinde- und Landschaftsverbände sowie der Kirchen.

Zuschüsse an öffentliche Unternehmen zur Verbilligung von Darlehen zur Finanzierung des öffentlich geförderten Wohnungsbaues

Subventionsberichte

Datennachweis: 1975 bis 1981

Begriffsinhalt:

Zuschüsse des Bundes an öffentliche Unternehmen, um durch eine Verbilligung von Darlehen die Förderung von Sozialwohnungen zu ermöglichen.

Da im Jahre 1973 die Länder wegen der hohen Kapitalmarktzinsen den Bau von etwa 50 000 Sozialwohnungen nicht wie vorgesehen fördern konnten, hat der Bund Zinsverbilligungen von Hypothekendarlehen auf effektiv 8,5 v.H. gewährt, um die Förderung dieser Wohnungen zu ermöglichen.

Die Maßnahme wird abgewickelt, neue Zuschüsse werden nicht mehr gewährt.

Zuschüsse für Investitionen, sonstige Vermögensübertragungen an andere Bereiche

1. Rechnungsstatistik

Datennachweis: ab 1950

2. Haushaltsansatzstatistik

Datennachweis: ab 1970

3. Kassenstatistik

Datennachweis: ab 1974

Begriffsinhalt:

Ausgabeart mit den Ausgaben für

- Zuschüsse an >>> Unternehmen, Körperschaften, Verbände, Vereine und ähnliche Institutionen sowie an >>> private Haushalte im In- und Ausland, zur Finanzierung von >>> Baumaßnahmen, zum Erwerb von unbeweglichem Sachvermögen und anderer Investitionsausgaben.

- sonstige Vermögensübertragungen an die vorgenannten Bereiche (z.B. Stilllegungsprämien, Abwrackprämien, Leistungen nach dem Bundesrückerstattungsgesetz, Hauptentschädigung des Lastenausgleichfonds, Sparprämien u.ä.), im kommunalen Bereich einschl. der Kreditbeschaffungskosten (Disagio) sowie der Ablösung von Dauerlasten.

In der Haushaltsansatzstatistik und der Kassenstatistik werden die Zuschüsse für Investitionen und die sonstigen Vermögensübertragungen gesondert nachgewiesen.

Änderungen im Zeitablauf:

In der Rechnungsstatistik sind bis 1973 die sonstigen Vermögensübertragungen gesondert nachgewiesen.

Die Ausgaben der Gemeinden/Gemeindeverbände für Kreditbeschaffungskosten (Disagio) wurden bis zum Rechnungsjahr 1973 als durchlaufende Gelder behandelt und waren somit in der finanzstatistischen Ausgabensumme nicht enthalten.

In der Rechnungsstatistik und in der Haushaltsansatzstatistik sind jeweils bis 1973 hier auch die Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände nachgewiesen.

Zuschüsse für Investitionen, sonstige Vermögensübertragungen von anderen Bereichen

1. Rechnungsstatistik

Datennachweis: ab 1974

2. Haushaltsansatzstatistik

Datennachweis: ab 1970

3. Kassenstatistik

Datennachweis: ab 1974

Begriffsinhalt:

Einnahmeart mit Einnahmen aus

- Beiträgen
Beiträge von Körperschaften, Verbänden, >>> Unternehmen und >>> privaten Haushalten zu gemeinsam finanzierten einzelnen Investitionsvorhaben; Beiträge von Grundstückseigentümern und Gewerbetreibenden zur Deckung der Herstellungskosten von Erschließungsanlagen usw. (z.B. Erschließungsbeiträge nach dem Bundesbaugesetz, Beiträge zu Straßenkosten, Abgaben für Investitionen nach den Kommunalabgabengesetzen)
- sonstigen Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland und dem Ausland
- sonstigen Vermögensübertragungen (soweit nicht für Investitionen) von Unternehmen und Sonstigen aus dem Inland sowie aus dem Ausland (z.B. Erbschaften des Fiskus, Beiträge der Schifffahrt zum Abwrackfonds).

Soweit bei den Gemeinden/Gemeindeverbände neben den Zuschüssen für Investitionen Vermögensübertragungen anfallen (z.B. Erbschaften, Schenkungen), sind diese bei den >>> laufenden Zuschüssen und Schuldendiensthilfen von anderen Bereichen nachgewiesen.

In der Haushaltsansatzstatistik und der Kassenstatistik werden die Zuschüsse für Investitionen und die sonstigen Vermögensübertragungen gesondert nachgewiesen.

Änderungen im Zeitablauf:

In der Haushaltsansatzstatistik bis 1973 sind hier auch die - allerdings nur relativ geringen - Zuschüsse für Investitionen von Zweckverbänden und der Sozialversicherung nachgewiesen, da diese Körperschaften erst ab 1974 finanzstatistisch erfaßt werden und deshalb vorher den anderen, d.h. nichtöffentlichen Bereichen zugeordnet waren.

Zuschüsse und Darlehen an die Deutsche Bau- und Bodenbank AG zur Verbilligung der Vor- und Zwischenfinanzierung des Baues von Familien- und Eigentumswohnungen

Subventionsberichte

Datennachweis: 1975 bis 1985

Begriffsinhalt:

Bundesmittle zur Verbilligung der Vor- und Zwischenfinanzierung von Eigentumsmaßnahmen im sozialen Wohnungsbau und zur Minderung der von den Bauherren zu tragenden Finanzierungskosten.

Das Zweite Wohnungsbaugesetz ermächtigte den Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, einen Betrag bis zur 100 Millionen Deutsche Mark der Deutschen Bau- und Bodenbank Aktiengesellschaft darlehensweise für Zwecke der Vor- und Zwischenfinanzierung des Baues von Familienheimen in der Form von Eigenheimen, Kaufeigenheimen und Kleinsiedlungen, eigengenutzten Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen im sozialen Wohnungsbau zur Verfügung zu stellen.

Dieser Betrag konnte durch Aufnahme von Mitteln des Geld- und Kapitalmarktes aufgestockt werden. Die Beschaffung geeigneter Geld- und Kapitalmarktmittel wurde durch Gewährung von Zinszuschüssen aus Haushaltsmitteln des Bundes sowie durch Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen gefördert.

Die Vor- und Zwischenfinanzierungsdarlehen wurden zu einem niedrigen und gleichbleibenden Zinssatz oder zinslos zu gewähren. Die Darlehen sollen in einem angemessenen Zeitraum unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Darlehensnehmers zurückgezahlt werden.

Zuschüsse zur Baulandbeschaffung und -erschließung

Subventionsberichte

Datennachweis: 1975 bis 1985

Begriffsinhalt:

>>> Finanzhilfen zur Zinsverbilligung von Darlehen, die von Heimstättengesellschaften und anderen geeigneten Unternehmen zur Baulandbeschaffung und -erschließung namentlich für den Bau von Familieneigenheimen in der Form von Eigenheimen, Kaufeigenheimen und Kleinsiedlungen, eigengenutzten Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen am Kapitalmarkt aufgenommen wurden.

Der Zinszuschuß wurde jeweils für eine Kreditlaufzeit bis zu fünf Jahren bewilligt.

Die Förderungsmaßnahmen waren bis 1981 befristet und wurden bis 1986 abgewickelt.

Zusteiger von Streckenherkunftsflugplätzen

Statistik des gewerblichen Luftverkehrs aus ausgewählten Flugplätzen

Datennachweis: ab 1972

Begriffsinhalt:

Fluggäste, die am Streckenherkunftsflugplatz in das betreffende Luftfahrzeug einsteigen.

Als "Streckenherkunftsflugplatz" gilt der Einsteige- bzw. Einladeflugplatz auf einer Flugstrecke, der sowohl Umsteige- als auch Herkunftsflugplatz sein kann.

Zuweisungen für Investitionen, sonstige Vermögensübertragungen an/vom öffentlichen Bereich

1. Rechnungsstatistik

Datennachweis: ab 1974

2. Haushaltsansatzstatistik

Datennachweis: ab 1970

3. Kassenstatistik

Datennachweis: ab 1974

Begriffsinhalt:

Ausgabe-/Einnahmeart mit den Ausgaben/Einnahmen für/aus Zuweisungen für Investitionen und für sonstige Vermögensübertragungen (soweit nicht für Investitionen)

- an/vom Bund
- an/vom Lastenausgleichsfonds
- an/vom ERP-Sondervermögen
- an/von Länder(n)
- an/von Gemeinden/Gemeindeverbände
- an/von Zweckverbände(n)
- an die/von der Sozialversicherung

Zuweisungen für Investitionen sind Geldleistungen, die zur Finanzierung von >>> Baumaßnahmen, zum >>> Erwerb von unbeweglichem und beweglichem Sachvermögen und für andere Investitionsausgaben (z.B. Erwerb von Beteiligungen) bestimmt sind.

Sonstige Vermögensübertragungen (soweit nicht für Investitionen) sind Geldleistungen, die zur Verbesserung der Wirtschafts- und Produktionsstruktur beitragen, als Entschädigungen für erlittene Vermögensschäden gezahlt bzw. vereinnahmt werden oder zur Vermögensbildung beitragen.

Sonstige Vermögensübertragungen an/bzw. vom öffentlichen Bereich sind bei den Gemeinden/Gemeindeverbänden nicht nachgewiesen.

In der Haushaltsansatzstatistik und der Kassenstatistik werden die sonstigen Vermögensübertragungen gesondert nachgewiesen.

Änderungen im Zeitablauf:

In der Haushaltsansatzstatistik bis 1973 zählen die Zweckverbände und die Sozialversicherungsträger nicht zum öffentlichen Bereich, sondern zu den anderen Bereichen (Vergleiche >>> Zuschüsse für Investitionen, sonstige Vermögensübertragungen von anderen Bereichen).

Zuzüge

Wanderungsstatistik

Datennachweis: ab 1957

Begriffsinhalt:

Behördliche Anmeldungen von Personen, die ihre Hauptwohnung in einer Gemeinde bezogen haben.

Als Zuzüge rechnen auch die Fälle, in denen sich Personen lediglich in einer Gemeinde nach einer anderen im Bundesgebiet gelegenen Gemeinde abmelden und in der bisherigen Gemeinde als >>> Fortzüge erfaßt werden.

Einbezogen werden nur Personen, die zur >>> Bevölkerung gehören. Gezählt wird jeder Zuzug einer Person innerhalb des Berichtszeitraums. Wohnungswechsel innerhalb einer Gemeinde (Ortsumzüge) werden nicht erfaßt.

Gäste in Beherbergungsstätten u.ä. und Besucher bei Verwandten und Bekannten werden nur erfaßt, wenn ihr Aufenthalt in der betreffenden Gemeinde gemäß den jeweiligen landesrechtlichen Meldebestimmungen von längerer Dauer ist und sie der Meldebehörde tatsächlich gemeldet werden.

Soldaten im Grundwehrdienst und auf Wehrübung und Ersatzdienstleistende bleiben, da für sie keine Meldepflicht besteht, unberücksichtigt.

Nicht erfaßt werden auch bestimmte in Anstalten untergebrachte Personen (z.B. Patienten in Krankenhäusern usw.), Angehörige des konsularischen Dienstes und der ausländischen Stationierungstreitkräfte, Seeleute und Binnenschiffer, Zeit- und Berufssoldaten bei vorübergehender Abwesenheit vom Standort und ähnliche Sonderfälle (vgl. auch Bevölkerung).

Jede Person, die ihre Hauptwohnung von einer im Bundesgebiet gelegenen Gemeinde in eine andere verlegt, wird in der neuen Gemeinde als Zuzug und in der bisherigen als Fortzug gezählt (Binnenwanderung). Personen, die aus dem Ausland in eine im Bundesgebiet gelegene Gemeinde ziehen, werden abweichend von dieser Regelung nur als Zuzug erfaßt. Wanderungen über die Grenzen des Bundesgebietes (einschl. Berlin (West)) werden als Bundesaußenwanderung bezeichnet.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis einschl. 1964 rechneten auch die Wanderungen zwischen Berlin (West) und dem übrigen Bundesgebiet zur Bundesaußenwanderung.

Bis April 1983 wurden als Zuzüge auch die Fälle gerechnet, in denen jemand unter Aufgabe seiner Nebenwohnung in die Hauptwohnung zurückkehrte bzw. unter Aufgabe seiner zweiten Nebenwohnung in die erste Nebenwohnung zurückkehrte.

Personen, die sich von ihrer Nebenwohnung nach "Unbekannt" abmeldeten, wurden als Zuzug in der Gemeinde registriert, in der die Hauptwohnung lag.

Begriffsbeziehungen:

Der Unterschied zwischen der Zahl der Zuzüge und der Fortzüge (Wanderungsstatistik) stellt für jede Gemeinde den Wanderungssaldo dar.

Bei den Binnenwanderungen stimmen die im Zielland ermittelten Zuzüge mit den im Herkunftsland ermittelten Fortzügen nicht vollständig überein. Der Saldo dieser Abweichungen - dieser ist z.T. technisch bedingt, z.T. ergeben sich die Abweichungen durch unterschiedliche definitorische Abgrenzungen in den Landesmeldegesetzen - wird als "Binnenwanderungsdifferenz" nachgewiesen.

Zweckverbände

1. Rechnungsstatistik

Datennachweis: ab 1974

2. Jährliche Schuldenstatistik

Datennachweis: ab 1974

3. Statistik über den Personalstand des öffentlichen Dienstes

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Juristische Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit (Verbände und sonstige Organisationen), soweit sie anstelle kommunaler Körperschaften kommunale Aufgaben erfüllen und mindestens eine kommunale Gebietskörperschaft zum Mitglied haben. Gemeinden und Gemeindeverbände müssen zur Wahrung öffentlicher Interessen und nicht lediglich als Grundstückseigentümer Mitglied sein.

Im einzelnen gehören dazu alle Zweckverbände, soweit sie dem Zweckverbandsgesetz oder entsprechenden Landesgesetzen unterliegen, sowie Schulverbände, gem. den Schulgesetzen der Länder, die der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung dienenden Wasser- und Bodenverbände, der Großraumverband Hannover, regionale Planungsverbände, Planungsverbände nach dem Bundesbaugesetz, die Gemeindeverwaltungsverbände in Baden-

Württemberg und die Verwaltungsgemeinschaften in Bayern, Wirtschaftsförderungsgesellschaften sowie sonstige Organisationen mit kommunaler Aufgabenerfüllung, wie sie nach Landesrecht festgelegt sind.

Nicht zu den Zweckverbänden gehören Sparkassenzweck- und Sparkassenschulverbände, die Organisationen ohne Erwerbszweck, die Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz und die Samtgemeinden in Niedersachsen, die Landschaftsverbände und der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk in Nordrhein-Westfalen, der Bezirksverband Rheinland-Pfalz, die Landeswohlfahrtsverbände in Hessen und Baden-Württemberg sowie die sieben Bezirke in Bayern, die Regionalverbände in Baden- Württemberg.

In den Finanzstatistiken rechnen außerdem Verbände mit unternehmerischer Aufgabenstellung, sofern sie ihr Rechnungswesen nach der kaufmännischen doppelten Buchführung organisieren, nicht zu den Zweckverbänden. In der Personalstandstatistik werden diese Verbände dagegen als Zweckverbände einbezogen, sofern sie in rechtlich unselbständiger Form geführt werden.

Nachgewiesen werden in der Rechnungsstatistik Ausgaben und Einnahmen nach den Jahresrechnungen, in den Schuldenstatistiken der >>> Schuldenstand und in der Personalstandstatistik der Personalstand der Zweckverbände.

Änderungen im Zeitablauf:

Wegen der schrittweisen Einbeziehung der Zweckverbände in den Berichtskreis der Finanzstatistik sind die Datenreihen erst ab 1975 vergleichbar. Der mit Ablauf des Jahres 1978 aufgelöste Großraumverband Braunschweig gehörte bis zu diesem Zeitpunkt zu den Zweckverbänden.

Zweigniederlassung

Arbeitsstättenzählung 1970

Begriffsinhalt:

Jede von der >>> Hauptniederlassung eines >>> Unternehmens räumlich getrennt liegende >>> Arbeitsstätte.

Als Hauptniederlassung wird die Arbeitsstätte aufgefaßt, von der aus das gesamte Unternehmen geleitet wird. Zwischenverwaltungen gelten als Zweigniederlassung.

Als Unternehmen gilt die kleinste rechtlich selbständige Einheit, die eigene Bücher zu führen und gesonderte Abschlüsse aufzustellen hat. Rechtlich selbständige Tochtergesellschaften gelten als Unternehmen.

Als Arbeitsstätte gilt eine örtliche Einheit (Grundstück oder abgegrenzte Räumlichkeit), in der am Stichtag mindestens eine Person oder - unter einheitlicher Leitung - mehrere Personen regelmäßig haupt- oder nebenberuflich erwerbstätig waren.

In der Arbeitsstättenzählung werden Unternehmensergebnisse nur für den erwerbswirtschaftlichen Bereich ausgewiesen. Zu diesem rechnen die Wirtschaftszweige Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung und Fischerei, Produzierendes Gewerbe (Energiewirtschaft und Wasserversorgung, Bergbau, Verarbeitendes Gewerbe, Baugewerbe), Handel, Verkehr, Nachrichtenübermittlung, Kreditinstitute, Versicherungsgewerbe, sonstige Dienstleistungen (Gastgewerbe, Wissenschaft und Bildung, Gesundheitswesen, Rechtsberatung), ferner die wirtschaftlichen Unternehmen im Eigentum der Gebietskörperschaften einschl. der staatlichen und kommunalen Regiebetriebe und der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost.

Für die Bereiche Organisationen ohne Erwerbscharakter sowie Gebietskörperschaften und Sozialversicherung werden keine Unternehmensergebnisse und entsprechend keine Zweigniederlassungen nachgewiesen.

Als Zweigniederlassungen gelten auch Niederlassungen, die anderen Zweigniederlassungen nachgeordnet sind.

Nicht zu den Zweigniederlassungen gehören Niederlassungen ausländischer Unternehmen im Bundesgebiet, sie gelten als >>> Einzige Niederlassung.

Niederlassungen deutscher Unternehmen im Ausland werden nicht erfaßt, sie zählen daher nicht zu den Zweigniederlassungen.

Begriffsbeziehungen:

Besteht ein Unternehmen (Arbeitsstättenzählung) nur aus einer Arbeitsstätte, so gilt diese als Einzige Niederlassung. Zweigniederlassungen bestehen daher nur bei Unternehmen, die mindestens zwei Arbeitsstätten (Hauptniederlassung und Zweigniederlassung(en)) umfassen.

Zweitstimmen

1. Bundestagswahlstatistik

Datennachweis: ab 1976

Begriffsinhalt:

Von >>> Wählern bei der Bundestagswahl abgegebene Stimmen für die Wahl einer Landesliste.

Die abgegebenen Zweitstimmen können gültig oder ungültig sein. Ungültig sind sie z.B., wenn der Stimmzettel sich nicht in einem amtlichen Wahlumschlag befindet, wenn er für einen anderen Wahlkreis gilt, wenn für die Wahl einer Landesliste auf einem Stimmzettel keine oder mehrere Stimmen abgegeben wurden usw.

2. Repräsentative Bundestagswahlstatistik

Datennachweis: ab 1972

Begriffsinhalt:

Von >>> Wählern in den Auswahlbezirken abgegebene Stimmen ohne Briefwähler für die Wahl einer Landesliste.

Zweitwohneinheiten

Gebäude- und Wohnungszählung 1987

Begriffsinhalt:

Als Zweitwohneinheiten bzw. Zweitwohnungen oder sonstige Zweitwohneinheiten gelten Wohneinheiten, die von keinem Haushaltsmitglied als Hauptwohnung benutzt werden und nicht >>> Freizeitwohneinheiten sind.

Zwischenkredite

Statistik der Bausparkassen

Datennachweis: ab 1954

Begriffsinhalt:

Bestand an Darlehen, die die Bausparkassen ihren Bausparern im Vorgriff auf eine spätere Zuteilung der Bausparverträge gewähren.

Ein Bausparvertrag ist ein Vertrag, bei dem sich der Bausparer zur Leistung von Einlagen, die Bausparkasse zur Gewährung eines Darlehens für den Wohnungsbau verpflichten. Zwischen Ansparung der Einlagen und Zuteilung des Vertrages, d.h. der effektiven Bereitstellung der Vertragssumme, liegt eine bestimmte Wartezeit. Zur Überbrückung dieser Wartezeit werden ggf. Zwischenkredite gewährt.

Ausgewiesen wird der Bestand an Zwischenkrediten, soweit er noch nicht durch Zuteilung abgelöst ist (Stand am Ende des Berichtszeitraums).